Göttinger Juristische Schriften

Eva Schumann, Friederike Wapler (Hg.)

Erziehen und Strafen, Bessern und Bewahren

Entwicklungen und Diskussionen im Jugendrecht im 20. Jahrhundert



Universitätsverlag Göttingen

Eva Schumann, Friederike Wapler (Hg.)
Erziehen und Strafen, Bessern und Bewahren



erschienen als Band 20 in der Reihe „Göttinger Juristische Schriften“
im Universitätsverlag Göttingen 2017

Eva Schumann,
Friederike Wapler (Hg.)

Erziehen und Strafen, Bessern und Bewahren

Entwicklungen und Diskussionen im Jugendrecht im 20. Jahrhundert

Göttinger Juristische Schriften,
Band 20



Universitätsverlag Göttingen
2017

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Kontakt
Prof. Dr. Eva Schumann
E-Mail: e.schumann@jura.uni-goettingen.de

Prof. Dr. Friederike Wapler
E-Mail: fwapler@uni-mainz.de

Satz und Layout: Julia Matthäi und Tim Schütz

https://univerlag.uni-goettingen.de
ISBN: 978-3-86395-330-0
DOI: https://doi.org/10.17875/gup2017-1057
eISSN: 2512-6849

Vorwort der Herausgeberinnen

Der vorliegende Band versammelt die Referate eines am 27. Mai 2016 in Göttingen durchgeführten Workshops mit dem Titel „Erziehen und Strafen im Fürsorge- und Jugendstrafrecht 1920–1970“. Dieser Workshop geht auf eine Initiative der Vorsitzenden der *Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.* (DVJJ) zurück: *Theresia Höynck* (Kassel) trat im Jahr 2015 mit der Idee an uns heran, im Vorfeld der Feier des 100jährigen Bestehens der DVJJ im Jahr 2017 zentrale Aspekte der Entwicklung des Jugendrechts in einem von der DVJJ auch finanziell unterstützten Workshop zu thematisieren. Mit den vorliegend publizierten Referaten wird die Zeit vom Kaiserreich über die Weimarer Republik und die NS-Zeit bis in die Bundesrepublik abgesteckt; Schwerpunkte bilden das Verhältnis von Strafe und Erziehung, die Radikalisierung des Jugendstrafrechts im Nationalsozialismus bis hin zur „Vernichtung“ bestimmter Gruppen von Jugendlichen sowie personelle Kontinuitäten und die Fortführung einzelner Diskurse und Ideen über das Jahr 1945 hinaus.

In ihrem Beitrag „Zwang und Erziehung. Die Entwicklung der Fürsorgeerziehung 1870–1990“ befasst sich *Kirsten Scheiwe* (Hildesheim) mit der Geschichte der Heimerziehung, die in Deutschland strafrechtliche Wurzeln hat: Die „Zwangserziehung“ war ursprünglich als öffentliche Erziehung für straffällige, aber noch nicht strafmündige Kinder vorgesehen. Mit den Landesfürsorgegesetzen und dem 1924 in Kraft getretenen Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) wurde der Anwendungsbereich der Fürsorgeerziehung über das Strafrecht hinaus zu einem Mittel zur Bekämpfung der „Verwahrlosung“ der Jugend ausgeweitet. Wie *Scheiwe* weiter zeigt, war die Praxis der Heimerziehung auch nach dem (grundsätzlich einem liberalen Geist verpflichteten) RJWG in der Weimarer Republik von der Disziplinierung junger Menschen durch Arbeit und Strafe geprägt. Diese Ausrichtung verschärfte sich während der NS-Zeit massiv und wurde durch eine völkisch-rassistische Komponente ergänzt. Abschließend geht *Scheiwe* noch darauf ein, wie eine auf Zwang und Disziplin fokussierte Erziehung auch nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft die Heimerziehung in der Bundesrepublik bis in die 1970er Jahre prägte.

Ihre Erkenntnisse werden bestätigt und ergänzt durch die ideengeschichtlichen Bezüge, die *Friederike Wapler* (Mainz) in ihrem Beitrag „Der Erziehungsgedanke im Fürsorge- und Jugendstrafrecht 1920–1970“ untersucht. Demnach stand das Kind als Individuum mit eigenen Belangen in dem hier interessierenden Zeitraum vom späten Kaiserreich bis in die frühe Bundesrepublik kaum einmal

im Fokus der pädagogischen Theorie und des Rechts. In seiner radikalsten Ausprägung zeigt sich die kollektivistische Vereinnahmung des Kindes in der Zeit des Nationalsozialismus, in der nicht nur in der Erziehung, sondern im gesamten Staat das Individuum keine individuellen Freiheiten genoss, sondern sich (sofern ihr überhaupt als zugehörig angesehen) der „Volksgemeinschaft" unterzuordnen hatte. Jedoch finden sich auch in den auf *Rousseau* zurückgehenden reform-pädagogischen Schriften der Weimarer Republik und in den christlichen Erziehungslehren Vorstellungen, wonach sich das Kind primär in die umgebende Gesellschaft zu integrieren habe und ihm als Individuum kaum eigene Handlungs- und Gestaltungsspielräume zugestanden werden. Auch diese Ansätze konnten daher eine auf äußere Anpassung und Disziplin ausgerichtete Erziehung rechtfertigen und trugen zu dem repressiven Klima in der deutschen Fürsorgeerziehung bei. Am Beispiel des Sozialpädagogen *Herman Nohl* lassen sich Kontinuitäten im pädagogischen Denken und Wirken erkennen, die sich von der Weimarer Republik über den Nationalsozialismus bis in die 1980er Jahre erstrecken.

Dem Jugendstrafrecht widmet sich sodann *Heribert Ostendorf* (Kiel) in seinem Beitrag „Die Entwicklungsgeschichte des deutschen Jugendstrafrechts. Von den Anfängen bis zur Gegenwart". *Ostendorf* schlägt einen Bogen von den ersten Jugendgerichten, die 1908 im Wege von Geschäftsverteilungsplänen an einzelnen deutschen Gerichten geschaffen wurden, bis in die aktuellen jugendstrafrechtlichen Kontroversen der Gegenwart. Durchgehend zeigt sich hier ein Schwanken zwischen liberalen pädagogischen Ambitionen und einem repressiven, auf „Warnschüsse" und „Denkzettel" setzenden Erziehungsverständnis. *Ostendorf* macht dabei deutlich, wie wenig sich die Geschichte des deutschen Jugendstrafrechts als linearer Fortschrittsprozess erzählen lässt. Stattdessen begreift er diese Geschichte als eine ständige Auseinandersetzung um eine rationale, in seinen Worten „vernünftige" Kriminalpolitik, die immer auch Spiegel der Zeit ist, in der sie diskutiert, rechtlich ausgestaltet und praktisch umgesetzt wird.

Eine spezielle, jedoch zeitweise äußerst wirkmächtige Facette der jugendstrafrechtlichen Diskussion stellt *Katrin Höffler* (Göttingen) mit den „Tätertypen im Jugendstrafrecht" vor. Sie geht darin dem Einfluss der Kriminalpsychologie auf das Strafrecht, insbesondere aber auf das Jugendstrafrecht nach und macht auch hierbei Kontinuitäten zwischen den Debatten des frühen 20. Jahrhunderts und dem nationalsozialistischen Denken aus. Die Unterscheidung zwischen „erziehbaren" und „unerziehbaren" Jugendlichen findet eine ihrer Wurzeln in der Psychologie der 1920er und frühen 1930er Jahre, die im Nationalsozialis-

mus dann völkisch-rassistisch radikalisiert wurde. Am Beispiel des nationalsozialistischen Jugendstrafrechts zeigt sie auf, wie die Tätertypenlehre im Recht rezipiert wurde und Eingang in jugendstrafrechtliche Normen fand. Insbesondere über die Schriften des einflussreichen NS-Kriminalbiologen *Robert Ritter* wurde die Tätertypenlehre, wie *Höffler* belegt, noch bis in die 1950er Jahre in der Bundesrepublik positiv rezipiert.

Eva Schumann (Göttingen) schildert in ihrem Beitrag „Der Ausschuss für Jugendrecht der Akademie für Deutsches Recht 1934–1941" detailliert die Geschichte dieses in der NS-Zeit einflussreichen Gremiums, das sich auch zum Ziel gesetzt hatte, die beiden Rechtsbereiche des Jugendstraf- und Jugendfürsorgerechts zu einem einheitlichen „Jugendrecht" zusammenzufassen. Einen Schwerpunkt des Beitrags bildet jedoch der Einfluss des Jugendrechtsausschusses auf die Entwicklung des Jugendstrafrechts im Nationalsozialismus, der von der Forschung lange Zeit unterschätzt wurde. *Schumann* zeigt aber auch, wie einzelne Mitglieder des Ausschusses in der Bundesrepublik erneut in einflussreichen Positionen tätig waren. Das nationalsozialistische Jugendrecht stellten sie in der Rückschau als ein Rechtsgebiet dar, in dem sich auch unter den Bedingungen der Diktatur und des Krieges fortschrittliche Positionen durchgesetzt hätten. Nach *Schumanns* Erkenntnissen zeichnen die Protokolle des Ausschusses jedoch ein anderes Bild: Insbesondere der völkisch motivierte Auslesegedanke der nationalsozialistischen Rechtslehre findet in den Aussagen der Ausschussmitglieder starken Widerhall und schlägt sich auch im Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943/44 sowie in der Einrichtung polizeilicher Jugendschutzlager mit KZ-ähnlichem Charakter nieder. Die personellen und sachlichen Kontinuitäten, die das bundesdeutsche Jugendstrafrecht bis in die 1970er Jahre hinein auszeichnen, werden von *Schumann* daher erheblich kritischer bewertet als von den Protagonisten selbst.

Dem Leben und Werk *Schaffsteins* widmet *Dieter Dölling* (Heidelberg) seinen Beitrag „Das jugendstrafrechtliche Denken von Friedrich Schaffstein. Eine Annäherung". Nach einer kurzen biographischen Skizze werden darin zunächst die jugendstrafrechtlichen Positionen *Schaffsteins* in der Zeit vor 1945 einer kritischen Würdigung unterzogen. Für *Dölling* kommt *Schaffstein* dennoch das Verdienst zu, in der frühen Bundesrepublik das Jugendstrafrecht als erster Wissenschaftler systematisch untersucht und auf seine Weiterentwicklung hingewirkt zu haben. In Anknüpfung an die teilweise gegensätzlichen Bewertungen der Arbeiten *Schaffsteins* in den Vorträgen von *Schumann* und *Dölling* wurde dessen Bedeutung für das deutsche Jugendstrafrecht am Ende der Tagung kontrovers diskutiert: Einerseits *Schaffstein* als Mitglied der Kieler „Stoßtruppfakultät" und Vorsitzender des Unterausschusses für Jugendstrafrecht der Akademie für Deutsches Recht, der den Auslesegedanken und die Tätertypenlehre propagier-

te, andererseits ein Wissenschaftler von hohem Rang, der das erste Lehrbuch zum Jugendstrafrecht der Bundesrepublik schrieb und die jugendstrafrechtliche Diskussion in Wissenschaft und Gesetzgebung über viele Jahrzehnte prägte.

Diese Kontroverse, aber auch die lebhaften Diskussionen im Anschluss an die anderen Referate machen deutlich, dass die Tagung viele Fragen nur anreißen konnte. Daher verbinden die Herausgeberinnen mit dem vorliegenden Tagungsband auch die Hoffnung, dass er Impulse für weitere Forschungen auf dem Gebiet der noch jungen Geschichte des Jugendrechts geben möge.

Inhaltsverzeichnis

Zwang und Erziehung
Die Entwicklung der Fürsorgeerziehung 1870–1990

Kirsten Scheiwe

Die historischen Wurzeln der Fürsorgeerziehung lagen im Strafrecht. Deshalb wird zunächst die strafrechtliche Herkunft der Zwangserziehung in den 1870er Jahren dargestellt sowie die anschließende Ausweitung der Altersgruppe und des Tatbestandes der „Verwahrlosung" (I.). Arbeitserziehung und Arbeitszwang waren ein wichtiger Bestandteil der Fürsorgeerziehung. Dies wird insbesondere mit Blick auf die Entwicklung in den 1920er Jahren thematisiert, in

denen auch Familienfürsorge und Arbeitsfürsorge weiter ausdifferenziert wurden (II.). Das „Recht auf Erziehung", das erstmals im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922/24 kodifiziert wurde, wurde nicht als subjektives Recht verstanden, sondern als präventive staatliche Kontrolle mit dem Staat als „Obervormund". Repressive Erziehungsmethoden und freiere pädagogische Ansätze prallten in der Fürsorgeerziehung aufeinander; Heimskandale und Revolten von Fürsorgezöglingen brachen Ende der 1920er Jahren aus (III.). Nach den krisenhaften 1920er Jahren ging es Anfang der 1930er Jahre um die rechtliche Etablierung der Unterscheidung zwischen den Kategorien der „erziehbaren" und der „unerziehbaren" Jugend, die dann im Fürsorgerecht unterschiedlich behandelt wurden. Diese Unterscheidung wurde im Faschismus rassistisch unterfüttert und radikalisiert und führte zu einem grundlegenden Wandel der Fürsorgeerziehung (IV.). Das rechtliche Verständnis der Fürsorgeerziehung in Heimen als „besonderes Gewaltverhältnis", das auch nach Verabschiedung des Grundgesetzes 1949 bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1972 andauerte, beschränkte die Grundrechtsgeltung für Fürsorgezöglinge. Ende der 1960er Jahre waren Misshandlungen und Zwang in der Heimerziehung erneut Thema der Heimkritik (V.). Es schließt sich eine Diskussion über die Veränderungen durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) 1991 unter der Fragestellung an, wie „zwanglos" die Heimerziehung seit dem SGB VIII nunmehr ist (VI.). Am Ende steht ein kurzes Resümee (VII.).[1]

I. Die strafrechtlichen Wurzeln der Fürsorgeerziehung

Zu Beginn der „Zwangserziehung" waren straffällig gewordene, aber strafunmündige Kinder die Adressaten der öffentlichen Erziehung.[2] Das Polizei- und Ordnungsrecht sah für „verwahrloste" Kinder Zwangserziehung aufgrund der Annahme, diese Kinder könnten dadurch gebessert werden, vor. Nach § 55 des Reichsstrafgesetzbuches (RStGB)[3] 1871 waren Kinder unter 12 Jahren nicht strafmündig. Die Zwangserziehung als Vorläufer der Fürsorgeerziehung be-

[1] Dieser Beitrag knüpft an Kirsten Scheiwe, Erziehung und Zwang im Fürsorgerecht – historische Wurzeln und Kontinuität in der Fürsorgeerziehung (RJWG, JWG), ZKJ 2017, S. 13–19 an.

[2] Die historischen Wurzeln der Fürsorgeerziehung durch karitative und kirchliche Organisationen liegen weiter zurück, wie Waisenhäuser und Rettungsanstalten zeigen (vgl. Florian Eßer, Das Kind als Hybrid. Empirische Kinderforschung (1896–1914), 2013, S. 217 ff.). Für Hinweise aus pädagogisch-historischer Perspektive danke ich meinem Kollegen Florian Eßer.

[3] Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 (RGBl. S. 127), in Kraft 1.1.1872.

gann 1878 als öffentliche Erziehung für strafunmündige Kinder zwischen sechs und elf Jahren. Die Unterbringung dieser Kinder in einer „Erziehungs- oder Besserungsanstalt" regelten Fürsorgeerziehungsgesetze der Länder.[4] So ermöglichte beispielsweise das Preußische Zwangserziehungsgesetz 1878[5] durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts die Unterbringung eines Kindes zwischen sechs und elf Jahren, das eine strafbare Handlung begeht, in einer geeigneten Familie oder Erziehungs- oder Besserungsanstalt. Voraussetzung war nach § 1, dass „die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist".

Die Entwicklung seit 1878 war durch eine schrittweise *Ausweitung der Fürsorgeerziehung* im Hinblick auf die *Altersgruppe* der Adressaten geprägt (Anhebung des Höchstalters von unter 12 auf unter 16, dann auf unter 18 und sogar 20 Jahre). Auch der *Tatbestand der Verwahrlosung* wurde im Laufe der Jahre erweitert, so dass keine strafbare Handlung mehr vorausgegangen sein musste. Die Tatbestandserweiterung fand sich etwa im Badischen Fürsorgeerziehungsgesetz von 1886, das Zwangserziehung für Jugendliche unter 16 Jahren vorsah, wenn ihr „sittliches Wohl durch Mißbrauch des Erziehungsrechts oder durch große Vernachlässigung seitens der Eltern oder sonstiger Fürsorge gefährdet" war (§ 1).[6] Diese Möglichkeit der Anordnung von Fürsorgeerziehung bereits bei Bestehen einer Gefahr der Verwahrlosung wurde von Pädagogen „im Interesse des Kindes und der Gesellschaft" als „Schutzmaßregel für das Kind wie für die Gesellschaft gegenüber den Wünschen der Eltern" befürwortet.[7] Doch nach Verabschiedung reformierter Ländergesetze zur Fürsorgeerziehung[8] nach 1900[9] wa-

[4] Ermächtigungsgrundlage für Ländergesetze war § 55 Abs. 2 RStGB von 1876, RGBl. 1876, S. 26.

[5] Gesetz betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878, Preußisch-Deutsche Gesetz-Sammlung, 3. Band, 1875–1885, S. 132.

[6] Detlev J. K. Peukert, Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932, 1986, S. 119 ff.; Christiane Schmieder, Kinderdelinquenz vor dem Familiengericht, 2011, S. 57.

[7] Johannes Trüper, Zum Gesetz über die Zwangserziehung Minderjähriger in Preußen, Zeitschrift für Kinderforschung (1900), S. 137, zitiert nach Eßer (Anm. 2), S. 221 f.

[8] Preußisches Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900, Gesetzessammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1900, S. 264; sämtliche Landesgesetze finden sich in Ludwig Schmitz, Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Preußisches Gesetz vom 2. Juli 1900 und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Fürsorge- und Zwangserziehung der übrigen Deutschen Bundesstaaten, 1901.

[9] Nach Inkrafttreten des BGB am 1.1.1900 war Fürsorgeerziehung gem. § 1666 BGB nur noch bei väterlichem Verschulden möglich; die landesrechtlichen Regelungen mussten dem angepasst

ren Pädagogen wie *Trüper* und andere aus dem Umkreis der *Zeitschrift für Kinderforschung* enttäuscht. *Trüper* konstatierte ernüchtert, der „erzieherische Faktor" werde in den Einzelfallentscheidungen der Juristen als pädagogische Laien unterschätzt, was zu „Bureaukratismus" und „Polizeigeist" führe: „Nicht der das Gemüt belebende familiär erzieherische Hauch wird dann die Anstalten durchwehen, sondern die Dressur der Kasernen und der Geist der Zuchthäuser".[10]

Die Ausweitung des Tatbestandes der „Verwahrlosung" wurde im 1924 in Kraft getretenen RJWG[11] reichseinheitlich geregelt, das auch die „sittliche Verwahrlosung" als Grund für die Anordnung der Fürsorgeerziehung normierte.[12] Wegen „sittlicher Verwahrlosung" wurden auch immer mehr weibliche Minderjährige in Fürsorgeerziehung eingewiesen, die beispielsweise in Preußen 1925 41 % der Fürsorgezöglinge ausmachten; für Mädchen in Fürsorgeerziehung war das Hauptverwahrlosungskriterium „Unzucht".[13]

Das RJWG regelte neben der Schutzaufsicht[14] (eine Art Erziehungsbeistandschaft) die Fürsorgeerziehung[15] zur Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt erstmals auf öffentliche Kosten für Minderjährige unter 18 Jahren (verlängerbar bis zur Vollendung

---

werden. Zwangserziehung war nach Art. 135 EGBGB außer in den Fällen des § 1666 BGB nur möglich, „wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nothwendig ist".

[10] Trüper (Anm. 7), zitiert nach Eßer (Anm. 2), S. 222.

[11] Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (*RJWG)* vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633), in Kraft 1.4.1924.

[12] Vgl. dazu die Standardwerke von Detlev J. K. Peukert, Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge 1878 bis 1932, 1986, sowie Christa Hasenclever, Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900, 1978.

[13] Detlev J. K. Peukert/Richard Münchmeier, Historische Entwicklungsstrukturen und Grundprobleme der deutschen Jugendhilfe, in: dies. u.a. (Hrsg.), Jugendhilfe – Historischer Rückblick und neuere Entwicklungen, Materialien zum 8. Jugendbericht, Bd. 1, 1990, S. 1, 11. Zur Kontrolle von Mädchen aus den Unterschichten in Fürsorgeerziehungsverfahren vgl. Kerstin Kohtz, Die Wohlfahrtsgesetzgebung von 1922 und die Behandlung von Mädchen in Fürsorgeerziehungsverfahren in der Weimarer Republik, in: Ute Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, 1997, S. 759, und Heike Schmidt, Gefährdete und gefährliche Mädchen. Weibliche Devianz und die Anfänge der Zwangs- und Fürsorgeerziehung, 2002; Annette Lützke, Öffentliche Erziehung und Heimerziehung für Mädchen 1945 bis 1975: Bilder „sittlich verwahrloster" Mädchen und junger Frauen, 2002.

[14] §§ 56 bis 61 RJWG.

[15] §§ 62 bis 76 RJWG.

des 20. Lebensjahres). Voraussetzung war, dass entweder eine schuldhafte Kindeswohlgefährdung durch die Eltern oder durch den Vormund vorlag und Fürsorgeerziehung zur „*Verhütung* der Verwahrlosung" erforderlich war (§ 63 Nr. 1 RJWG) oder dass die Fürsorgeerziehung zur „*Beseitigung* der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung" (§ 63 Nr. 2 RJWG) erforderlich war, in diesem Fall wurde das Verschulden vermutet.

Zuständig war das Vormundschaftsgericht; gegen den Beschluss stand den Eltern und Minderjährigen ab 14 Jahren das Recht der sofortigen Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu,[16] von dem in den 1920er Jahren recht häufig Gebrauch gemacht wurde: In den 1920er Jahren legten in jedem vierten Einweisungsfall die Erziehungsberechtigten Beschwerde ein.[17] Beendet wurde die Fürsorgeerziehung entweder durch „Zweckerreichung" oder durch Volljährigkeit mit 21 Jahren.[18] Wegen „Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung" aus Gründen, die in der Person des Minderjährigen lagen, konnten die vorzeitige Entlassung aus der Fürsorgeerziehung und die anderweitige „Bewahrung" des Minderjährigen angeordnet werden;[19] hier zeichnet sich bereits die spätere Unterscheidung von „Erziehbaren" und „Unerziehbaren" ab.

Hasenclever weist darauf hin, dass die Fürsorgeerziehung als Sonderinstitution und als „isolierte Maßnahme […] weiterhin den diffamierenden entehrenden Charakter" beibehielt, „der ihr schon vor dem RJWG von ihrer Herkunft aus dem Strafrecht anhaftete", so dass die Fürsorgeerziehung „eine noch unbeliebtere Institution als der rechtlich besser abgesicherte Jugendstrafvollzug" wurde.[20] Auch *Gräser* erwähnt diesen „auf den ersten Blick merkwürdig anmutenden Vorzug, den viele Jugendliche dem Jugendgefängnis vor der Fürsorgeerziehung gaben".[21] Während die Gefängnisstrafe zeitlich begrenzt und damit das Ende absehbar war, konnte die Fürsorgeerziehung bis zur Entlassung und die damit verbundenen Freiheitseinschränkungen, Prügelstrafen und Zwangsarbeit deutlich länger dauern.

[16] § 65 RJWG.

[17] Peukert/Münchmeier (Anm. 13), S. 12.

[18] § 72 RJWG. Der Minderjährige selbst konnte den Antrag auf vorzeitige Beendigung der Fürsorgeerziehung nicht stellen.

[19] § 73 RJWG.

[20] Hasenclever (Anm. 12), S. 112 f.

[21] Marcus Gräser, Der blockierte Wohlfahrtsstaat. Unterschichtjugend und Jugendfürsorge in der Weimarer Republik, 1995, S. 228.

II. Jugendfürsorge und Arbeitserziehung – Arbeitszwang in der Heimerziehung

Nach dem Ersten Weltkrieg war die arbeitslose und materiell verelendete männliche Jugend eine besondere Zielgruppe der Fürsorge. Die Arbeitsfürsorge, aber auch Pflichtarbeit und Arbeitszwang spielten dabei eine wichtige Rolle als Teil der Erziehung;[22] auch in der Fürsorgeerziehung galt die Arbeitspflicht lange Zeit als selbstverständlich. Diese Aspekte werden in der Diskussion jedoch häufig vernachlässigt.[23]

In den 1920er Jahren wurde auf rechtlicher Ebene der Ausdifferenzierungsprozess nachvollzogen, der zur Herausbildung der „Jugendfürsorge“, getrennt von der traditionellen „Armenfürsorge“, geführt hatte.[24] Die „Jugendfürsorge“ umfasste unterschiedliche Aufgaben und „Sonderfürsorgen“ wie die Krüppelfürsorge, Säuglingsfürsorge und Kinderfürsorge (die aus den Armenämtern ausgegliedert wurde) sowie die Arbeitsfürsorge (die „gehobene Fürsorge“). Jugendliche waren von Arbeitslosigkeit und Verelendung nach dem Ersten Weltkrieg stark betroffen; „Verwahrlosung“ und Jugendfürsorge wurden von progressiven Kräften stets auch im Zusammenhang mit Armut, Arbeitslosigkeit, Arbeit und Ausbildung thematisiert.

Erwerbslosenfürsorge wurde arbeitsfähigen Jugendlichen über 14 Jahren in einer Notlage gewährt. Die Erwerbslosenfürsorge konnte nach der Fürsorgepflichtverordnung 1924 von der Leistung gemeinnütziger Arbeit abhängig gemacht werden; bei beharrlicher Ablehnung zumutbarer Arbeit oder „Arbeitsscheu“ konnte die Hilfe auf „Anstaltspflege“ in einem Arbeitshaus beschränkt

[22] Ausführlich dazu Peter Dudek, Erziehung durch Arbeit. Arbeitslagerbewegung und Freiwilliger Arbeitsdienst 1920–1935, 1988.

[23] Vgl. jedoch Heinz Burghardt, Arbeitsfürsorge, Hilfe zur Arbeit und ‚moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt‘, in: ders./Ruth Enggruber (Hrsg.), Soziale Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Soziale Arbeit zwischen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, 2005, S. 15; Wolfgang Ayaß, Pflichtarbeit und Fürsorgearbeit, in: Frankfurter Arbeitslosenzentrum FALZ (Hrsg.), Arbeitsdienst – wieder salonfähig? Zwang zur Arbeit in Geschichte und Sozialstaat, 1997, S. 56. Vgl. auch Joachim Fenner, Durch Arbeit zur Arbeit erzogen: Berufsausbildung in der preußischen Zwangs- und Fürsorgeerziehung (Historische Schriftenreihe des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen), 1991.

[24] Grundlegend zu diesen Entwicklungs- und Ausdifferenzierungsprozessen Uwe Uhlendorff, Geschichte des Jugendamtes: Entwicklungslinien der öffentlichen Jugendhilfe 1871–1929, 2003; vgl. auch Christoph Sachße/Florian Tennstedt, Armenfürsorge, soziale Fürsorge, Sozialarbeit, in: Christa Berg (Hrsg.), Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd, 4, 1991, S. 411.

werden.[25] Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren konnten zu Pflicht- und Notstandsarbeiten zugelassen werden, während die 16- bis 18-jährigen Empfänger der Erwerbslosenunterstützung dazu verpflichtet werden konnten. So war das Thema des 40. Deutschen Fürsorgetags 1927 „Die Verwertung der Arbeitskraft als Problem der Fürsorge". *Käthe Gaebel* war Berichterstatterin über die Berufsfürsorge für Jugendliche;[26] sie unterstützte vor allem Bildungsmaßnahmen und plädierte für die Zuständigkeit des „Arbeitsnachweises" (Arbeitsamt) statt des Jugendamts für die Berufsfürsorge. Als 1927 das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Kraft trat, wurde für unter 21-Jährige die Unterstützungsleistung von Pflichtarbeit als notwendiger sozialpädagogischer Maßnahme zur Vermittlung des Sinns der Arbeit und Vermeidung von Müßiggang und pflichtlosem Leben abhängig gemacht.[27]

Verweigerung von Pflichtarbeit, „Arbeitsunwilligkeit" und „Arbeitsscheu" konnten aber auch ein Grund für die Anordnung von Fürsorgeerziehung und ein Indiz zur Annahme von „Verwahrlosung" sein, wobei Pflichtarbeit zugleich selbstverständlicher Bestandteil der Fürsorgearbeit war. Dies galt auch noch lange bis in die 1950er Jahre. „Mangelnde Arbeitsanpassung" und „Arbeitsunlust" waren nach einer Untersuchung von *Wenzel* nach Eigentumsdelikten der wichtigste Grund für die Annahme von Verwahrlosung als Einweisungsgrund.[28] Die Arbeitspflicht im Heim wurde für selbstverständlich gehalten, auch aus erzieherischen Gründen.[29] Fürsorgeerziehung war immer auch Arbeitserziehung und umfasste Pflichtarbeit, oder war es Zwangsarbeit? Diese Debatte ist auch noch im Hinblick auf die Fürsorgeerziehung der 1950er und 1960er Jahre virulent.

Heute gibt es keine „Pflichtarbeit" als Zwang in der Heimerziehung mehr; auch durch die Verlängerung der Schulzeit und Ausbildungsdauer sowie durch das

---

[25] Burghardt (Anm. 23), S. 21.

[26] Käthe Gaebel, Berufsfürsorge für erwerbslose Jugendliche, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Die Verwertung der Arbeitskraft als Problem der Fürsorge. Zweiter Band: Vorbericht für den 40. Deutschen Fürsorgetag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 23.–25. Mai 1927 zu Hamburg, 1927, S. 37.

[27] Burghardt (Anm. 23), S. 20.

[28] Hermann Wenzel, Fürsorgeheime in der pädagogischen Kritik, 2. Aufl. 1973, S. 26 ff., 75 ff., zitiert nach Johannes Münder u.a. (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum JWG, 2. Aufl. 1981, Vorbemerkungen Abschnitt VI, S. 269.

[29] Dietmar von der Pfordten/Friederike Wapler, Expertise zu Rechtsfragen der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre. Gutachten im Auftrag des „Runden Tisch Heimerziehung", 2010, S. 72 m.w.N., die auch diskutieren, ob es sich bei der Pflichtarbeit von Heimkindern in den 1950er und 1960er Jahren um eine nach Art. 12 Abs. 3 GG und Art. 4 EMRK verbotene Zwangsarbeit oder eine rechtlich zulässige Arbeitspflicht handelte.

abgesenkte Volljährigkeitsalter von 18 Jahren hat sich dies verändert. Das Verständnis von Erziehung und Arbeit unterlag erheblichen Veränderungen und sollte nicht ahistorisch betrachtet werden; hier ist eine differenzierte Untersuchung nötig. Inzwischen hat sich die Debatte über „Arbeitspflicht" und „Arbeitserziehung" (im Gegensatz zu den 1920er Jahren) weitgehend aus dem Bereich der Jugendhilfe heraus verlagert in die Zuständigkeit von Jobcentern und Arbeitsämtern – die jedoch junge arbeitssuchende Menschen (die „U 25") bei Normverstößen besonders hart „strafen" und sanktionieren können. Die Jugendhilfe ist für die *Jugendberufshilfe* nur noch subsidiär im Rahmen der Jugendsozialarbeit für besonders benachteiligte Jugendliche zuständig, die aus den Angeboten der Arbeitsverwaltung herausfallen.[30] Auch im Hinblick auf aktuelle Debatten über besondere Sanktionen nach dem SGB II für die Gruppe der „U 25" lohnt sich durchaus ein vertiefter Blick in die Kontroversen der 1920er Jahre, als – wenn auch mit teils anderem Vokabular als heute – Fragen wie die nach den „Grenzen der Erziehbarkeit" oder über Arbeitspflicht und Ausbildungsförderung erörtert wurden.

III. Das „Recht auf Erziehung" (§ 1 RJWG) als präventive staatliche Kontrolle – der Staat als „Obervormund"

Die Weimarer Reichsverfassung 1919 verpflichtete Staat und Gemeinden, unter Wahrung des Elternrechts die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen, um „die Jugend gegen Ausbeutung sowie sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung zu schützen" (Art. 122). Das RJWG proklamierte in § 1 das „Recht jedes deutschen Kindes auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit". Dies wurde verstanden als eine Art staatliche präventive Überwachung zur Verhinderung von Verwahrlosung und nicht als subjektives Recht; es war ein „allumfassendes Sozialdisziplinierungskonzept".[31]

Im RJWG wurde Erziehung (neben der Schule) als eine öffentliche Aufgabe der Erziehungsfürsorge anerkannt.[32] Die 1920er Jahre waren auch die Zeit des Durchbruchs der Sozialpädagogik als Profession, die in Ausbildungsordnungen

---

[30] Vgl. Peter-Christian Kunkel, in: ders./Jan Kepert/Andreas Kurt Pattar (Hrsg.), Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe LPK, 6. Aufl. 2016, § 13 SGB VIII.

[31] Peukert/Münchmeier (Anm. 13), S. 9.

[32] Vgl. Christoph Sachße, Recht auf Erziehung – Erziehung durch Recht. Entstehung, Entwicklung und Perspektiven des Jugendhilferechts, Zeitschrift für Sozialreform 1996, S. 557; Christian Klumker, Kinder- und Jugendfürsorge. Einführung in die Aufgaben der neueren Gesetze. 2. Aufl. 1926.

geordnet und anerkannt wurde.[33] Die sozialpädagogische Fachdiskussion hatte Einfluss auf das RJWG etwa bei der Etablierung der Berufsvormundschaft, und auch die ursprünglich geplante Zielformulierung im Gesetzestext „Verhütung des völligen sittlichen Verderbens" wurde unter dem Einfluss der Fachdiskussion durch die Worte „Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung" ersetzt. In Gerichtsentscheidungen der Vormundschaftsgerichte über Fürsorgeerziehung wegen Verwahrlosung und der Kommentarliteratur zum RJWG finden sich jedoch kaum erziehungswissenschaftliche Argumente in der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe.[34]

Initiativen zur Erneuerung der Fürsorgeerziehung[35] gingen aus etwa von *Karl Wilker* und dem von ihm geleiteten Berliner „Lindenhof", von *Walter Herrmann* und *Curt Bondy* im Hamburger Jugendgefängnis Hahnöfersand, von einigen kleinen Einrichtungen sowie von einem Kreis von Sozialpädagogen, die die „Gilde sozialer Arbeit" gründeten, aus der 1930 ein „Arbeitskreis zur Reform

---

[33] Vgl. zum Verhältnis von Sozialpädagogik und Recht Kirsten Scheiwe, Die Bedeutung der Erziehungs- und Sozialwissenschaften für das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII), in: Deutscher Sozialrechtsverband (Hrsg.), Das Sozialrecht und seine Nachbardisziplinen. 13. Sozialrechtslehrertagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V. 2015, 2015, S. 129; Caroline Steindorff-Classen, Das Recht des Kindes auf Erziehung in seiner Bedeutung für das Verhältnis von Sozialer Arbeit und Recht, in: Peter Hammerschmidt/Juliane Sagebiel/dies. (Hrsg.), Unheimliche Verbündete. Recht und Soziale Arbeit in Geschichte und Gegenwart, 2013, S. 49; Ute Kötter, Stolperstein oder Steigbügel? Soziales Recht – Behinderer und/oder Ermöglicher Sozialer Arbeit?, in: Hammerschmidt/Sagebiel/Steindorff-Classen, S. 117. Zur sozialpädagogischen Disziplinbildung vgl. Sebastian Manhart, Disziplin, Fach und Studiengang. Grundbegriffe der Disziplingeschichtsschreibung, Zeitschrift für pädagogische Historiographie (2007), S. 14, sowie Hans Gängler, Akademisierung auf Raten? Zur Entwicklung wissenschaftlicher Ausbildung zwischen Erziehungswissenschaft und Sozialpädagogik, in: Heinz-Hermann Krüger/Thomas Rauschenbach (Hrsg.), Erziehungswissenschaft. Die Disziplin am Beginn einer neuen Epoche, 1994, S. 229.

[34] Eckardt Buchholz-Schuster, Recht im Spannungsfeld zwischen sozialpädagogischer und juristischer Methodik (Teil 1), ZKJ 2009, S. 470, 472; Scheiwe (Anm. 33), S. 142 f. Die Kommentarliteratur beschränkte sich beispielsweise auf den Hinweis auf die „Flüssigkeit des Begriffs der Verwahrlosung" und die Angabe einiger Fallbeispiele zur Auslegung des Rechtsbegriffs (so der führende RJWG-Kommentar von Edmund Friedeberg und Wilhelm Polligkeit, 1923, § 56, Anm. 5). Auch das Kammergericht griff 1931 auf eine sehr vage umschreibende Formulierung zurück; Verwahrlosung sei ein „Herabsinken des körperlichen, geistigen oder sittlichen Zustandes unter den Normalzustand, der bei einem Minderjährigen […] als Ergebnis einer ordnungsgemäßen Erziehung vorausgesetzt werden muss.", KG, JW 1931, S. 1496, zitiert nach Münder u.a. (Anm. 28), S. 266.

[35] Vgl. Leonie Wagner, Jugendbewegung und soziale Arbeit, in: dies. (Hrsg.), Soziale Arbeit und Soziale Bewegungen, 2010, S. 109, 129 ff.; Liz Harvey, Die Jugendfürsorge in der Endphase der Weimarer Republik. Das Beispiel der Fürsorgeerziehung, in: Hans-Uwe Otto/Heinz Sünker (Hrsg.), Soziale Arbeit und Faschismus, 1989, S. 198.

der Erziehungsfürsorge" gegründet wurde.[36] Diese modernen Ansätze setzten auf pädagogische Strafen statt Drill und auf freiheitlichere Erziehung, Koedukation, Selbstbetätigung der Fürsorgezöglinge und pädagogisch gut ausgebildetes Personal.[37] Die Mehrheit der Fürsorgeanstalten war jedoch konfessionell, nicht staatlich. Vorherrschend waren (wie etwa *Banach* am Beispiel der Evangelischen Heimerziehung und des Ricklinger Fürsorgeprozesses 1930 gezeigt hat) „die Vermittlung von christlichen Werten, Patriarchalismus, repressive Erziehungsmethoden, ‚Erziehung durch Arbeit zur Arbeit', Gehorsamsübungen und Repression"[38] durch fachlich kaum ausgebildetes Personal. Die Spannungen verstärkten sich ab etwa 1928, so dass es zu einer massiven Krise der Fürsorgeerziehung[39] kam, mit Heimrevolten und „Jugendkatastrophen" wie Morden und Selbstmorden unter Jugendlichen Ende der 1920er Jahre. *Gräsers* These zur Erklärung dieses Niedergangs der Jugendfürsorge ist, dass es zu Ungleichzeitigkeiten zwischen modernen Teilen und rückständigem Kern der Jugendfürsorge kam, und dass dieser „am Ideal vorindustrieller Erziehungsleitbilder" orientierte „rückständige Kern" scheiterte, weil er „zur industriellen Lohnarbeit als der wichtigsten disziplinierenden Instanz der modernen Gesellschaft ein gebrochenes Verhältnis hatte"[40] und die industrielle Welt nur als Hort der Verwahrlosung wahrnahm. Dagegen vertrat *Peukert* die These von der „Janusköpfigkeit" der Moderne, die beide Aspekte in einer ambivalenten Beziehung umfasse, so dass man nicht von einem „Rückfall" in die Vormoderne sprechen könne.[41]

„Heimrevolten" gab es zwischen 1928 und 1932 in mehreren Einrichtungen unterschiedlicher Träger, thematisiert durch das Theaterstück „Revolte im Erziehungsheim" von *Lampel* und seine Reportage „Jungen in Not" von 1928.[42] Mehrere Prozesse brachten Misshandlungen und Körperverletzungen von Fürsorgezöglingen (insbesondere in Anstalten in Berlinchen, Scheuen und Rick-

---

[36] Hasenclever (Anm. 12), S. 113 f.; Gertrud Herrmann, Die sozialpädagogische Bewegung der zwanziger Jahre, 1956.

[37] Sarah Banach, Der Ricklinger Fürsorgeprozess 1930. Evangelische Heimerziehung auf dem Prüfstand, 2007, S. 30.

[38] Banach (Anm. 37), S. 30.

[39] Hasenclever (Anm. 12), S. 114 ff.; Peukert (Anm. 6), S. 240 ff.; Dudek (Anm. 22), S. 138 ff.; Gräser (Anm. 21), S. 91 ff.

[40] Gräser (Anm. 21), S. 216.

[41] Detlef J. K. Peukert, Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde: Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus, 1982.

[42] Vgl. dazu Hasenclever (Anm. 12), S. 114 ff.; Gräser (Anm. 21), S. 103 ff.

ling) an die Öffentlichkeit.[43] Die Kontroversen waren stark politisiert. Das Klima war durch Verunsicherung und Polarisierung (zwischen „linken“ und „konservativen“ Kräften, auch gegenüber konfessionellen Trägern und Mitarbeitern) geprägt; freiere Erziehungsmethoden prallten auf das alte System von Drill und Zucht in der Fürsorgeerziehung. Auch Jugendämter und Vormundschaftsgerichte reagierten verunsichert, ab 1928 sank die Anzahl der Fürsorgezöglinge und der Anordnung von Fürsorgeerziehung ab, während die Zahl der (billigeren) Schutzaufsichten (eine Art Erziehungsbeistandschaft) deutlich anstieg, obwohl die Jugendämter nicht genug Kräfte dafür hatten.[44]

Wie reagierte der Gesetzgeber? In der Debatte war jetzt eine Art Notprogramm, um die „objektiv Unerziehbaren und älteren Schwererziehbaren“ aus der Fürsorgeerziehung auszusondern. Eine Novellierung des RJWG erfolgt dann aber nicht durch Gesetz, sondern ohne Beteiligung der Fachöffentlichkeit durch eine „Notverordnung über Jugendwohlfahrt“ des Reichspräsidenten von 1932[45] (als Notstand galt die starke finanzielle Belastung der Fürsorgeerziehungsträger; die Ausgaben sollten gesenkt werden). Das Eingangsalter für die Fürsorgeerziehung wurde abgesenkt auf maximal 19 Jahre (vorher 20), das Alter für die Beendigung der Fürsorgeerziehung auf 19 (statt bei Volljährigkeit mit 21), und über 18-Jährige oder Minderjährige mit „erheblichen geistigen und seelischen Regelwidrigkeiten“ konnten vorzeitig entlassen werden, auch wenn keine anderweitige Unterstützung und „Bewahrung“ gesetzlich gesichert war.[46] Tausende von Jugendlichen standen im wahrsten Sinne des Wortes „auf der Straße“. Proteste gegen die Notverordnung unter dem Motto „Gegen die pädagogische Reaktion“ blieben ebenso erfolglos wie parlamentarische Anträge auf Mittel für die ausgeschlossenen Jugendlichen, die Abschaffung der Fürsorgeerziehung als Sonderinstitution, die Übertragung aller Erziehungshilfen auf die Jugendämter und die Streichung des Verschuldensprinzips als Voraussetzung für die Kindeswohlgefährdung in § 1666 BGB.[47]

Die rechtlichen Strukturen der Fürsorgeerziehung (RJWG) und die Praxis blieben jedoch in den meisten Einrichtungen geprägt durch autoritäre Strukturen,

---

[43] Vgl. Banach (Anm. 37); dies waren jedoch nicht die ersten Prozesse über Misshandlungen in Heimen und Anstalten, wie der Hamburger Waisenhausstreit im 18. Jahrhundert zeigte (vgl. Hans Scherpner, Geschichte der Jugendfürsorge, 2. Aufl. 1979, S. 93 ff.) und Prozesse und Kontroversen in der Kaiserzeit dokumentierten (Eßer [Anm. 2], S. 218 ff.).

[44] Hasenclever (Anm. 12), S. 116.

[45] Verordnung des Reichspräsidenten über Jugendwohlfahrt vom 4.11.1932, RGBl. 1932, Teil 1, S. 522.

[46] Hasenclever (Anm. 12), S. 118 f.

[47] Ebd., S. 199 f.

Entrechtung der Fürsorgezöglinge und Arbeitszwang in den Fürsorgeanstalten. Moderne pädagogische Konzepte blieben kontrovers, reformpädagogische Einrichtungen waren in ihrem Wirkungskreis auf einzelne Kommunen begrenzt. Die Entwicklungen und Kontroversen der 1920er Jahre sind eine „Schlüsselstelle" für das Verständnis der Entwicklung von Fürsorge- und Heimerziehung bis heute. Im Hinblick auf die Fürsorgeerziehung und Jugendfürsorge blieb die Weimarer Republik ein „blockierter Wohlfahrtsstaat".[48]

IV. Die „erziehbare" und die „unerziehbare" Jugend – die rassistische Radikalisierung einer Kategorisierung aus den 1920er Jahren im Nationalsozialismus

Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten waren formal nicht viele gesetzliche Änderungen erforderlich, um mit dem Instrumentarium der Fürsorgeerziehung und dem RJWG auch faschistische Ideologien und Ziele durchzusetzen. Die wichtigste RJWG-Änderung betraf das als individualistisch abgelehnte Recht des Kindes auf Erziehung (§ 1 RJWG). Das Erziehungsziel betonte nun die Erziehung zur deutschen Volksgemeinschaft und zum Rassenbewusstsein.[49] Allerdings änderte sich der Charakter der Fürsorgeerziehung grundlegend. Die bereits 1932 in der Notverordnung zur Fürsorgeerziehung vorgenommene Aufteilung der Jugend in „Erziehbare" und „Unerziehbare" wurde durch „rassehygienisches Gedankengut und erbgesundheitliche ‚Aufartungs'-Programme"[50] unterfüttert und radikalisiert.[51] Das beschrieb *Friedrich Schaffstein* 1936 hinsichtlich der Ziele der Strafvollzugs- und Fürsorgeerziehung so, dass diese Erziehung eine „weltanschauliche Grenze" finde „nur im Rassegedanken, dem jede Kräfteverschwendung an erbbiologisch Minderwertige widersprechen würde". Deshalb habe sich die Erziehungsarbeit mit einer „gewissen Rigorosität […] auf diejenigen Gefangenen zu beschränken und zu konzentrieren, deren Erhaltung für die Gemeinschaft nach ihrer Persönlichkeit und nach ihrer erbbiologischen Veranlagung für Volkstum und Rasse wirklich wün-

---

[48] Gräser (Anm. 21).

[49] Vgl. Hasenclever (Anm. 12), S. 134.

[50] Sachße/Tennstedt (Anm. 24), S. 166; Stefan Schnurr, Die nationalsozialistische Funktionalisierung sozialer Arbeit. Zur Kontinuität und Diskontinuität der Praxis sozialer Berufe, in: Otto/Sünker (Anm. 35), S. 106.

[51] Matthias Willing, Das Bewahrungsgesetz (1918–1967). Eine rechtshistorische Studie zur Geschichte der deutschen Fürsorge, 2003.

schenswert erscheint".[52] 1937 schrieb er zum „Ausleserecht gegen Minderwertigenfürsorge", dass die „Restbestände des alten humanitären Jugendwohlfahrtsrecht mit nationalsozialistischem Geist zu durchdringen" und die Fürsorgeerziehung „von den eigentlich asozialen, erheblich psychopathischen oder sonst biologisch unbrauchbaren Typen"[53] zu entlasten seien.

Dies beschreibt die veränderten ideologischen Grundlagen der Heimerziehung. In „Bewahranstalten" wurden sog. „erbkranke" Unerziehbare untergebracht. Die Diskussion über „Bewahranstalten" war nicht neu, sondern wurde bereits intensiv während der 1920er Jahre geführt.[54] Autoritär-fürsorgliche und eugenische Konzepte waren bereits vor der Machtergreifung der NSDAP weit verbreitet, aber verbunden mit unterschiedlichen pädagogischen und weltanschaulichen Programmen. Im Faschismus wurden die Aufgaben der Jugendämter auf hoheitliche Eingriffe eingegrenzt, die von der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt kontrolliert wurden; Jugendämter mutierten zunehmend zu „Jugendverfolgungsbehörden".[55] Rechtsreformen seit 1939, vor allem durch Verordnungen[56] (Verordnung gegen jugendliche Schwerverbrecher, Verordnung gegen Volksschädlinge, Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend, die u.a. die Herbeiführung der Fürsorgeerziehung durch die Polizei ermöglichten) bahnten schließlich den Weg zur Unterbringung Jugendlicher in „polizeilichen Jugendschutzlagern" ab 1940. In den Jugendschutzlagern für „Schwerst- und Unerziehbare" Moringen und Uckermark wurden seit Anfang der 1940er Jahre ne-

---

[52] Friedrich Schaffstein, Die Bedeutung des Erziehungsgedankens im neuen deutschen Strafvollzug, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1936, S. 276, 287.

[53] Friedrich Schaffstein, „Bewahrung" und „erbbiologische Aussiebung" von Fürsorgezöglingen – Ausleserecht gegen Minderwertigenfürsorge. Zur Neuordnung von Jugendstraf- und Pflegerecht, in: Das Junge Deutschland. Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reiches, 1937, S. 539, 542.

[54] Willing (Anm. 51) hat in seiner rechtshistorischen Arbeit über ein „Bewahrungsgesetz", das letztlich nie verabschiedet wurde, die Debatten und Positionen in den 1920er Jahren und im Faschismus analysiert. An der Diskussion über ein Bewahrungsgesetz seit den 1920er Jahren waren auch viele sozialpolitisch engagierte Frauen beteiligt, vgl. ders., Frauenbewegung und Bewahrungsgesetz: Weibliche Initiativen zur Zwangsbewahrung „Asozialer" in der Weimarer Republik, in: Wolfgang Hardtwig (Hrsg.), Politische Kulturgeschichte der Zwischenkriegszeit 1918–1939, 2005, S. 279. Eine der wenigen, die nach der Machtergreifung der NSDAP 1933 ausdrücklich vor den Gefahren eines derartigen Bewahrungsgesetzes unter nationalsozialistischer Herrschaft warnte, war Erna Magnus in einem Beitrag in der Zeitschrift ‚Arbeiterwohlfahrt' (Zur Problematik eines Bewahrungsgesetzes, Arbeiterwohlfahrt 1933, S. 104).

[55] Volker Gedrath/Wolfgang Schröer, Die Sozialgesetzgebung und die Soziale Arbeit im 20. Jahrhundert. Erläuterungen am Beispiel der Jugendhilfe, in: Werner Thole (Hrsg.), Grundriss soziale Arbeit, 2002, S. 647, 657; Sachße/Tennstedt (Anm. 24), S. 161; Hasenclever (Anm. 12).

[56] Vgl. zur Rechtsentwicklung im Einzelnen die Darstellung bei Manuela Neugebauer, Der Weg in das Jugendschutzlager Moringen, 1996, S. 92 ff.

ben „Unerziehbaren“ auch minderjährige Gefangene unter sog. Schutz- und Vorbeugehaft der Gestapo eingeliefert, so dass die Jugendlichen in diesen Jugendschutzlagern völlig rechtlos militärischem Drill und Arbeitszwang ausgeliefert waren.[57] Auf der anderen Seite wurde für „besonders förderungswürdige Kinder und Jugendliche“ die „freiwillige Fürsorgeerziehung“ in sog. NS-Jugendheimstätten ermöglicht und 1944 rechtlich geregelt, die auch dann möglich war, wenn die übrigen Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung nicht vorlagen.[58] Eine weitere Folge des Faschismus war, dass viele der jüdischen Frauen und Männer, die im Bereich der Jugendwohlfahrt sozialpolitisch und beruflich sehr engagiert waren, verfolgt wurden und emigrieren mussten oder umgebracht wurden; nur wenige konnten nach dem Zweiten Weltkrieg zurückkehren. Dadurch fehlte nach 1945 fast eine ganze Generation der ersten akademisch ausgebildeten Frauen, unter denen sehr viele Jüdinnen waren, in Sozialpolitik und Verwaltung, in der sozialpädagogischen Ausbildung und an Universitäten (wie etwa *Alice Salomon*, Theoretikerin und Gründerin der Frauenschulen für soziale Arbeit, um für viele nur eine zu nennen).

V. Heimerziehung als „besonderes Gewaltverhältnis“ – Fürsorgeerziehung in der Nachkriegszeit bis in die 1970er Jahre

In der Nachkriegszeit wurden die nationalsozialistischen Elemente aus dem RJWG getilgt und das bereinigte RJWG in der Fassung von 1932 wieder in Kraft gesetzt. Zwar wurde das RJWG „entnazifiziert“, doch auch nach Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949 wurden die Grundrechte der „Insassen“ in der Heimerziehung bis in die 1970er Jahre eingeschränkt durch die alte dogmatische Rechtsfigur des „besonderen Gewaltverhältnisses“.

Der Fokus der Jugendfürsorge lag zunächst auf der „heimatlosen und gefährdeten Jugend“, wobei in einigen Ländern auch Bewahrungs- und Schutzgesetze verabschiedet wurden. Möglich war auch die Unterbringung zur „Nacherziehung“. Trotz vereinzelter Rechtsänderungen hatten sich die Verhältnisse in den Fürsorgeanstalten in der Nachkriegszeit aber nicht grundlegend geändert, wie die Heimkritik, Heimrevolten und Studentenbewegung Ende der 1960er und in

---

[57] Gedrath/Schröer (Anm. 55), S. 657 m.w.N. Vgl. auch Jörg Wolff, Zwangserziehung und Strafrecht im Nationalsozialismus, in: Herbert Colla/Thomas Gabriel/Spencer Millham (Hrsg.), Handbuch
Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa, 1999, S. 153.

[58] Gedrath/Schröer (Anm. 55), S. 657.

den 1970er Jahren zeigten, bei denen – wie in den 1920er Jahren – die Missstände der Fürsorgeerziehung im Fokus standen.

1953 wurden die Jugendämter unabhängig von den Fürsorgebehörden; durch die erste Nachkriegsnovelle des RJWG 1953[59] wurde die Einrichtung von Jugendämtern gesetzlich verpflichtend (die 1922 bei Verabschiedung des RJWG bereits vorgesehen, bei Inkrafttreten 1924 aber aus Spargründen wieder gestrichen worden war). Veränderungen der Regelungen des RJWG zur Fürsorgeerziehung brachte erst die Novellierung 1961,[60] durch die erstmals gesetzlich eine Heimaufsicht eingeführt wurde. Das JWG (wie es nach Inkrafttreten 1962 hieß) weitete die Fürsorgeerziehung aus und beschränkte dadurch – trotz Art. 6 Abs. 2 GG – in stärkerem Maße als zuvor das Elternrecht, denn durch die Novelle wurde die Interventionsschwelle für die „vorbeugende Fürsorgeerziehung" gesenkt. Das RJWG und das JWG 1961 unterschieden zwischen der „vorbeugenden" und der „heilenden Fürsorgeerziehung" (§ 63 Abs. 1 Nr. 2 und 3 JWG). Während vor 1962 die „vorbeugende Fürsorgeerziehung" wegen der Bezugnahme auf § 1666 BGB noch ein Verschulden der Eltern an der „Verwahrlosung" voraussetzte, entfiel dies mit der Novellierung durch die Angleichung der Anspruchsvoraussetzungen beider Arten der Fürsorgeerziehung durch Wegfall des Bezugs auf § 1666 BGB; ein elterliches Verschulden war nun auch für die „vorbeugende Fürsorgeerziehung" nicht mehr erforderlich. Damit wurde die Interventionsschwelle für die „vorbeugende Fürsorgeerziehung" abgesenkt.[61]

Eine wichtige Rolle für die Praxis der Heimunterbringung spielte die „freiwillige Erziehungshilfe", eine freiwillige Heimunterbringung in der Tradition der privatrechtlichen Unterbringung durch Eltern oder Vormünder, die jedoch landesrechtlich sehr unterschiedlich „öffentlich-rechtlich überwölbt" war.[62] Die Unterbringung war mehr oder weniger freiwillig, weil durchaus Eltern unter Hinweis auf eine sonst erforderliche vormundschaftsgerichtliche Anordnung der Fürsorgeerziehung gedrängt wurden, einer freiwilligen Erziehungshilfe (FEH) zuzustimmen[63] (was auch heute unter den veränderten Rechtsbedingungen des SGB VIII immer noch vorkommt). Als Beispiel für die materiell-rechtlichen Voraussetzungen einer freiwilligen Erziehungshilfe sei das Landesrecht von Baden genannt: Das Landesjugendamt konnte die Freiwillige Erzie-

[59] BGBl. 1953, S. 1037.

[60] BGBl. 1961, S. 1205 ff.

[61] Ausführlich zu den Rechtsgrundlagen im Detail von der Pfordten/Wapler (Anm. 29), S. 14 ff.

[62] Ebd., S. 17.

[63] Ebd.

hungshilfe auf Antrag eines Erziehungsberechtigten anordnen, „wenn Störungen in der Charakterentwicklung sich zu Dauerschäden auszuwachsen drohen, die den Minderjährigen für seine staatsbürgerlichen Aufgaben untauglich oder für die Gemeinschaft sonstwie schädlich zu machen geeignet sind und die die Erziehungsberechtigten trotz besten Willens nicht zu beheben vermögen“.[64]

Trotz vereinzelter Rechtsänderungen hatten sich die Verhältnisse in den Fürsorgeanstalten in der Nachkriegszeit in der BRD[65] aber nicht grundlegend geändert, wie die Heimkritik, Heimrevolten und Studentenbewegung Ende der 1960er und in den 1970er Jahren zeigten, bei denen – wie in den 1920er Jahren – die Missstände der Fürsorgeerziehung im Fokus standen.[66] „Gefesselte Jugend“ war der Titel eines weit verbreiteten Buches von 1971,[67] das einen Buchtitel von 1929 („Gefesselte Jugend in der Zwangsfürsorgeerziehung“[68]) wieder aufgriff. Die Heimrevolten der 1960er und 1970er Jahre hatten ähnliche Anlässe und skandalisierten Vorfälle wie sie Gegenstand der Heimkritik in den 1920er Jahren waren.

Fürsorgeheime galten rechtlich noch bis in die 1970er Jahre – wie Gefängnisse, Psychiatrien und Militär – als ein „*besonderes Gewaltverhältnis*“, in dem – auch noch nach Verabschiedung des GG 1949 – zur Zweckerreichung des Erziehungsziels („Erziehung zu leiblicher, geistiger und gesellschaftlicher Tüchtigkeit“) die Grundrechte der Heimzöglinge eingeschränkt werden konnten. Auch wenn sie nicht völlig rechtlos waren und nach der verfassungsrechtlichen Literatur das „Übermaßverbot“ galt[69], war es nicht möglich unmittelbaren Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Anstalt zu erlangen. Denn im besonderen Gewaltverhältnis fehlte den Gewaltunterworfenen der Rechtsschutz gegen den Staat. Der Gesetzesvorbehalt und die Rechtschutzgarantie galten nicht, so dass

---

[64] § 83 Abs. 2 VV, zitiert nach von der Pfordten/Wapler (Anm. 29), S. 24.

[65] Auf die Entwicklung in der DDR wird hier nicht eingegangen; vgl. dazu ausführlich Friederike Wapler, Rechtsfragen der Heimerziehung in der DDR, in: Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR, Expertisen, 2012, S. 5.

[66] Vgl. Carola Kuhlmann, „So erzieht man keinen Menschen!“. Lebens- und Berufserinnerungen aus der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre, 2008, sowie die Beiträge in Rainer Kröger/Christian Schrapper (Hrsg.), Fürsorgeerziehung der 1950er und 1960er Jahre. Stand und Perspektiven aktueller Forschung. Dokumentation eines ExpertInnengesprächs am 3. Juni 2009 in Koblenz, 2009.

[67] Autorenkollektiv Rose Alheim/Manfred Fiereck/Lothar Gothe, Gefesselte Jugend. Fürsorgeerziehung im Kapitalismus, 1971.

[68] August Brandt, Gefesselte Jugend in der Zwangsfürsorgeerziehung, 1929.

[69] Von der Pfordten/Wapler (Anm. 29), S. 64 m.w.N.

Grundrechte durch die Anstalt auch ohne gesetzliche Grundlage – etwa durch Verwaltungsvorschriften und Maßnahmen – zur Erreichung des Zwecks dieses Sonderrechtsverhältnisses einschränkbar waren.[70] Fürsorgeheime waren „totale Institutionen", wie der Sozialwissenschaftler *Goffman* sie in seinem Buch „Asyle"[71] bezeichnete. Er weist auf Gemeinsamkeiten und Besonderheiten von Institutionen wie Gefängnissen und Fürsorgeheimen hin.[72] Erst das Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1972 zum „Brief des Strafgefangenen"[73] änderte die Rechtslage, nach der Grundrechte im besonderen Gewaltverhältnis nicht unmittelbar galten; Grundrechte und Gesetzmäßigkeitsprinzip gelten nun uneingeschränkt auch in „Sonderrechtsverhältnissen". Die Rechtskonstruktion des „besonderen Gewaltverhältnisses" gibt es in diesem Sinne nicht mehr, so dass die Grundrechte auch in öffentlich-rechtlichen Sonderrechtsverhältnissen nur aufgrund eines Gesetzes und unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eingeschränkt werden können. Die Aufarbeitung der Missstände und Misshandlungen in der Fürsorgeerziehung der 1950er und 1960er Jahre dauert noch bis heute an (etwa durch den 2009 vom Bundestag eingesetzten „Runden Tisch Heimerziehung"[74]).

---

[70] Vgl. die Beiträge in Dieter Merten (Hrsg.), Das besondere Gewaltverhältnis. Vorträge des 25. Sonderseminars 1984 der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, 1985. Zum besonderen Gewaltverhältnis und den Grundrechten der Heimkinder in den 1950er und 1960er Jahren vgl. von der Pfordten/Wapler (Anm. 29), S. 63 ff.

[71] Erving Goffman, Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, 1973.

[72] „Eine totale Institution lässt sich als Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen definieren, die für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein abgeschlossenes, formal reglementiertes Leben führen. Ein anschauliches Beispiel dafür sind Gefängnisse, vorausgesetzt, dass wir zugeben, dass das, was an Gefängnissen gefängnisartig ist, sich auch in anderen Institutionen findet, deren Mitglieder keine Gesetze übertreten haben." (ebd., S. 11).

[73] BVerfGE 33, 1.

[74] Siehe http://www.rundertisch-heimerziehung.de sowie drei Expertisen, die vom „Runden Tisch" in Auftrag gegeben wurden: Silke Gahleitner, Was hilft ehemaligen Heimkindern bei der Bewältigung ihrer komplexen Traumatisierung?, 2009; Friederike Wapler, Rechtsfragen der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre. Gutachten im Auftrag des „Runden Tisch Heimerziehung", 2010; Carola Kuhlmann, Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre. Maßstäbe für angemessenes Erziehungsverhalten und für Grenzen ausgeübter Erziehungs- und Anstaltsgewalt, 2010.

VI. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) 1991 – wie zwanglos ist die Heimerziehung?

Eine grundlegende Reform brachte das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) von 1991. Durch das SGB VIII wurde die Dualität der seit 1900 nebeneinander bestehenden rechtlichen Möglichkeiten des Eingriffs in die elterliche Sorge beseitigt, die entweder auf der Rechtsgrundlage von Fürsorgeerziehungsgesetzen der Länder oder auf der Grundlage des Familienrechts zur Anordnung der Fürsorgeerziehung führen konnten – wegen „Verwahrlosung" auf ordnungs- und polizeirechtlicher Grundlage einerseits und bei Kindeswohlgefährdung auf familienrechtlicher Grundlage nach § 1666 BGB andererseits. Die zwangsweise Trennung des Kindes von der Familie durch Eingriff in das Elternrecht kann jetzt nur noch vom Familiengericht nach §§ 1666, 1666a BGB angeordnet werden. Im Übrigen sind Vollzeitpflege in einer Pflegefamilie oder Heimerziehung als Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII Sozialleistungen auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Damit wurden erst gut 60 Jahre später Forderungen erfüllt, die am Ende der 1920er und Anfang der 1930er Jahre von einigen sozialpädagogischen Fachorganisationen sowie von KPD, SPD und Arbeiterwohlfahrt (auch in parlamentarischen Anträgen) gestellt worden waren.

Diese Entwicklung des Jugendhilferechts vom „Eingriffs- zum Leistungsrecht", die Stärkung der eigenen Rechte von Kindern und Jugendlichen und die Veränderung sozialpädagogischer Konzepte der Heimerziehung haben ebenso wie die grund- und familienrechtliche „Demokratisierung der Binnenbeziehungen innerhalb der Familie" sicherlich dazu beigetragen, das Verhältnis von „Erziehung und Zwang" von der Zwangserziehung des 19. Jahrhunderts über die Fürsorgeerziehung bis heute deutlich zu verändern. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Verwahrlosung" ist seit dem SGB VIII 1991 aus dem Kinder- und Jugendhilferecht getilgt worden; das „Kindeswohl" ist nun zentraler Anknüpfungspunkt[75] – als „Kindeswohlgefährdung" in § 1666 BGB, aber auch als „defizitäre Erziehung" als Tatbestandsmerkmal für Hilfen zur Erziehung („wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist", § 27 Abs. 1 SGB VIII).

[75] Kirsten Scheiwe, Das Kindeswohl als Grenzobjekt – die wechselhafte Karriere eines unbestimmten Rechtsbegriffs, in: Reinhardt Hörster/Stefan Köngeter/Burghard Müller (Hrsg.), Grenzobjekte – Soziale Welten und ihre Übergänge, 2012, S. 209.

Das Nebeneinander von familienrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Eingriffsbefugnissen in die Familie wurde erst durch das SGB VIII 1991 beseitigt, das keine eigenen Eingriffsbefugnisse des Jugendamtes mehr kennt (abgesehen von der Inobhutnahme als kurzfristiger Krisenintervention), so dass Eingriffe in das Elternrecht nur noch auf der Grundlage des § 1666 BGB möglich sind. Daneben bestand seit 1923 aufgrund des Jugendgerichtsgesetzes die Möglichkeit des Jugendgerichts, für strafmündige Jugendliche „Fürsorgeerziehung" im Rahmen der Erziehungsmaßnahmen anzuordnen. Im Jugendstrafrecht gehört die Heimerziehung als Hilfe zur Erziehung auch heute noch zu den Sanktionen des JGG im Rahmen der Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel.[76]

Nach Verabschiedung des SGB VIII 1991 war zum Teil sehr optimistisch die Rede davon, durch die „Sozialpädagogisierung des Jugendhilferechts" und wegen des gestiegenen Bedarfs an integrativen Leistungen des Jugendhilfesystems seien „äußere Kontrolle, Zwang und Eingriff […] unter diesen Bedingungen keine adäquaten Mittel der sozialen Integration mehr."[77] Das „doppelte Mandat" von Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit war ein wichtiges Thema der kritischen Sozialpädagogik seit den 1970er Jahren, in dem es um den Umgang mit Strafen, Kontrolle und Sanktionen im Rahmen dieses unauflösbaren Spannungsverhältnisses von Hilfe und Kontrolle ging. Inzwischen diskutieren einige Vertreter_innen der Disziplin den „neuen Kontrolldiskurs in der sozialen Arbeit",[78] und *Dollinger* spricht von einer „punitiven" oder „repressiven" Wende in der sozialen Arbeit.[79] Das Verhältnis von Erziehung, Zwang, Strafen und Sanktionen ist unter veränderten Sozialstaatsbedingungen erneut in der Diskussion.

Zwang ist ein diffuser Begriff und lässt sich aus verschiedenen disziplinären Perspektiven unterschiedlich definieren. Diese Diskussion ist zwischen einer rechtswissenschaftlichen und einer (sozial-)pädagogischen Perspektive noch nicht ausreichend geführt worden; es ist erstaunlich, wie *Urban*[80] anmerkte, dass

---

[76] Nach § 12 JGG kann die Jugendrichterin dem Jugendlichen aber nur nach Anhörung des Jugendamts auferlegen, Heimerziehung in Anspruch zu nehmen.

[77] Walter Hornstein, Jugendhilferecht und Sozialpädagogik. Das KJHG, oder: vom unaufhaltsamen Eindringen der Sozialpädagogik in das Jugendhilferecht, RdJB 1997, S. 26, 29.

[78] Tilman Lutz, Punitive Sozialarbeit? Neuer Kontrolldiskurs in der Sozialen Arbeit?, in: Hammerschmidt/Sagebiel/Steindorff-Classen (Anm. 33), S. 135.

[79] Bernd Dollinger, Punitivität in der Diskussion. Konzeptionelle, theoretische und empirische Referenzen, in: ders./Henning Schmidt-Semisch (Hrsg.), Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen, 2011, S. 25.

[80] Ulrike Urban-Stahl, Nicht ob, sondern inwiefern – Soziale Arbeit braucht die Debatte um die Legitimation sozialer Kontrolle, in: Widersprüche Heft 113, 2009, S. 77–87, S. 83.

in der neu aufgeflammten pädagogischen Diskussion über eine Enttabuisierung von Zwang in der Erziehung das rechtliche Verbot von Gewalt in der Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) kaum erwähnt wird.

VII. Resümee

Mit Blick auf die Entwicklung der Zwangs-/Fürsorgeerziehung aus rechtlicher Perspektive wurden hier unterschiedliche Aspekte von Erziehung und „Zwang" in der Fürsorgeerziehung in ihrer historischen Entwicklung und Veränderung diskutiert. Rechtlicher Zwang als Eingriff in das Elternrecht durch Anordnung von Fürsorgeerziehung ist ein zentraler Aspekt. Verändert hat sich hier die „Zweigleisigkeit" der Rechtsgrundlagen (wegen „Kindeswohlgefährdung" und „Verwahrlosung"), die zur Anordnung der Fürsorgeerziehung führen konnten; die Trennung des Kindes von den Eltern ist nur noch wegen „Kindeswohlgefährdung" möglich. Doch die familiengerichtlichen Eingriffsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB wurden erweitert durch Absenkung der Eingriffsschwelle: Es ist kein elterliches Verschulden mehr erforderlich, wie es § 1666 BGB von 1900 bis zur Reform 1969 verlangte, so dass diese Interventionsmöglichkeit der Eingriffsschwelle des (R)JWG bei „Verwahrlosung" angeglichen wurde, die das Verschulden bei Vorliegen einer (drohenden) Verwahrlosung vermutete. Die Fremdunterbringung eines Kindes gegen den Willen der Eltern ist jedoch ein Eingriff in Grundrechte der Eltern zum Schutz des Kindes, dessen Voraussetzungen aufgrund der verfassungsrechtlichen Anforderungen sehr genau und mehrstufig definiert wurden. Die Schutz- und Kontrollaufgaben des Jugendamts wurden in den letzten Jahren erweitert und präziser definiert,[81] auch wenn das Jugendamt als Behörde keine Eingriffskompetenzen mehr hat, aber durchaus „im Schatten des Familiengerichts" verhandelt und häufig auch Druck ausübt, dass etwa Heimerziehung oder Vollzeitpflege als Hilfen zur Erziehung unter Druck „freiwillig" in Anspruch genommen werden.

Zwang wird auch durch „erzieherische Strafen" im Rahmen von privater oder öffentlicher Erziehung ausgeübt, etwa durch Körperstrafen und Züchtigungen, aber auch durch Freiheitsbeschränkungen durch „Hausarrest", „Karzer" oder ähnliche Maßnahmen, wie sie etwa in den „Heimskandalen" und auch in der Aufarbeitung der Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahre bekannt wurden. Diese „erzieherischen Strafen" galten lange Zeit als rechtmäßig (wenn

[81] Scheiwe (Anm. 75), S. 222 f.

auch nicht uneingeschränkt) und als legitim; Rechtsgrundlage ist das Elternrecht bzw. bei der Fürsorgeerziehung das öffentlich-rechtliche Erziehungsverhältnis. In diesem Bereich hat sich (erst) seit den 1970er Jahren sehr viel verändert, dennoch kam es de facto weiterhin zu Fällen von Missbrauch und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Wichtige Meilensteine der Veränderung waren die Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung von 1972 zur Beseitigung des „besonderen Gewaltverhältnisses" ebenso wie gesetzliche Verbote der Züchtigung in Schulen in den Landesschulgesetzen in den 1970er Jahren und die Normierung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung in § 1631 BGB durch das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung 2000. Erziehungsverhältnisse als Machtverhältnisse zwischen Ungleichen bergen jedoch immer ein Gewaltpotential in sich, wie die in den letzten Jahren aufgedeckten Missbrauchsfälle in Institutionen zeigen. Dass Heimerziehung heute nicht völlig „zwanglos" ist, zeigen auch die Zunahme der Plätze in der „geschlossenen Unterbringung" und die kritische Debatte über die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der geschlossenen Unterbringung in Heimen und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.[82]

[82] Vgl. Sabrina Hoops, Geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung, Familie, Partnerschaft, Recht 2011, S. 538; verschiedene Beiträge in: Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen (Hrsg.), Argumente gegen geschlossene Unterbringung und Zwang in den Hilfen zur Erziehung: für eine Erziehung in Freiheit, 2013, sowie Hannelore Häbel, Geschlossene Unterbringung in der Heimerziehung – rechtmäßig?, Sozial extra 2004, S. 29; dies., Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und seine Bedeutung für die Zulässigkeit körperlichen Zwangs in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, ZKJ 2016, S. 168 (Teil 1) und S. 204 (Teil 2).

Der Erziehungsgedanke im Fürsorge- und Jugendstrafrecht 1920–1970

Friederike Wapler

Die Jahre 1922 und 1923 markieren eine Zäsur im staatlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen: Mit dem Reichsjugendgerichtsgesetz (RJGG)[1] und dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG)[2] schuf der Gesetzgeber der Weimarer Republik erstmals reichsweit geltende Rechtsgrundlagen, die von dem Gedanken der „Erziehung" geprägt waren. Bis heute ist die Erziehung eine wichtige Denkfigur und ein entscheidendes Argument in den Diskussionen um Jugendstrafrecht, Jugendhilfe und den Kinder- und Jugendschutz. Was aber unter „Erziehung" im Recht überhaupt zu verstehen ist, hat sich über die Jahre und politischen Systeme nicht nur mehrfach erheblich gewandelt, sondern ist bis heute ebenso wenig eindeutig geklärt wie man sich über ein angemessenes Verhältnis von „Erziehung" und „Strafe" im Umgang mit Kindern und Jugendlichen einig ist.[3] Der folgende Beitrag sucht nach ideengeschichtlichen Kontinuitäten sowie nach Veränderungen in dieser Debatte während des hier interessierenden Zeitraums der 1920er bis 1970er Jahre in Deutschland. Er ist in seinem Fokus begrenzt auf die hinter den rechtlichen Debatten erkennbaren pädagogischen, politischen und ethischen Konzeptionen und bezieht sich darüber hinaus hinsichtlich der Jahre nach 1949 ausschließlich auf die westdeutschen Verhältnisse.[4]

Für eine Auseinandersetzung mit rechtlichen Konzepten der Erziehung bietet sich zunächst an, zwischen Zielen und Mitteln zu unterscheiden: Mit einem *Erziehungsziel* wird in der Regel beschrieben, welches Verhalten oder welche Art von Persönlichkeit die Erziehenden sich für Kinder und Jugendliche, aber auch für deren zukünftiges Leben als Erwachsene wünschen. Ein *Erziehungsmittel* oder eine *Erziehungsmethode* sind die Angebote, Maßnahmen und Reaktionen, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen – wobei als Erziehungsmittel auch das Nichthandeln (im Jugendstrafrecht etwa die Diversion gem. §§ 45, 47 JGG) in Betracht kommen kann.

---

[1] Reichsjugendgerichtsgesetz v. 16.02.1923, RGBl. 1923 I, S. 135.

[2] Reichsjugendwohlfahrtsgesetz v. 09.04.1922, RGBl. 1922 I, S. 633, in Kraft getreten am 01.04.1924.

[3] Siehe nur den Überblick bei Heribert Ostendorf, Der Erziehungsgedanke zwischen Rigidität und Diktat leerer Kassen, Zentralblatt für Jugendrecht 2005, S. 415.

[4] Zu Erziehungskonzeptionen im Recht der Deutschen Demokratischen Republik (1949–1990) siehe Friederike Wapler, Rechtsfragen der Heimerziehung in der DDR, in: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.), Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR. Expertisen, 2012, S. 5–127.

I. Fürsorge- und Jugendstrafrecht: getrennte Rechtsbereiche, thematische und personelle Überschneidungen

In der Zeit vor den beiden Reichsgesetzen der Jahre 1922 und 1923 gab es landesrechtliche Regelungen der Jugendfürsorge, die sich insbesondere mit der Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen beschäftigten und Rechtsgrundlagen für die Unterbringung im Erziehungsheim auch gegen den Willen der Eltern enthielten.[5] Ein gesondertes Strafrecht für Jugendliche gab es vor 1923 hingegen allenfalls in Ansätzen: Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871[6] regelte die Strafmündigkeit (12 Jahre, vgl. § 55 RStGB) und ermöglichte bis zum 18. Lebensjahr alternativ zur Bestrafung die Überweisung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt (§ 55 RStGB). Die Normierung jugendspezifischer Sachverhalte in unterschiedlichen Gesetzen ist seit der Weimarer Republik dem Grundsatz nach unverändert geblieben, jedoch gab und gibt es erhebliche thematische Überschneidungen nicht nur zwischen dem Jugendstraf- und Jugendwohlfahrtsrecht,[7] sondern auch zwischen diesen beiden Gesetzen und den familiengerichtlichen Interventionsmöglichkeiten nach §§ 1666, 1666a BGB. An den fachlichen Diskussionen um den Umgang mit delinquenten Jugendlichen oder generell mit sozial unerwünschtem Verhalten beteiligen sich denn auch seit jeher Vertreter des Straf- und Fürsorgerechts sowie Praktiker der Jugendfürsorge/Jugendhilfe – eine Verbindung, die in der 1917 begründeten und bis heute bestehenden „Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen" (DVJJ)[8] anschaulich zum Ausdruck kommt. Unter deren führenden Mitgliedern waren beispielsweise die Fürsorgerechtler *Wilhelm Polligkeit* (1876–1960) und *Frieda Duensing* (1864–1921), der Strafrechtler *Rudolf Sieverts* (1903–1980) sowie die Wohlfahrtspflegerin *Elsa von Liszt* (1878–1946).

[5] Vgl. ausf. zur Entwicklung des Jugendfürsorgerechts in Deutschland Friederike Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht, 2015, S. 43 ff.

[6] Reichsstrafgesetzbuch v. 15.05.1871, RGBl. 1871, Nr. 24, S. 127.

[7] Das „Reichsjugendwohlfahrtsgesetz" betraf nach damaligem Verständnis den Bereich der „Jugendwohlfahrt" oder „Jugendfürsorge", der heute als „Kinder- und Jugendhilfe" bezeichnet wird und im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt ist.

[8] Zur Geschichte der DVJJ siehe Lukas Pieplow, 75 Jahre DVJJ – Betrachtungen zur Entstehung und zur Geschichte, DVJJ-Journal 1993, S. 4.

II. Ziele der Erziehung: Das (unvermeidliche) Spannungsfeld zwischen individueller Entfaltung und sozialer Einbindung

Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen steht in jeder Gesellschaft vor der Aufgabe, das individuelle Freiheitsstreben des jungen Menschen mit den Anforderungen des sozialen Zusammenlebens zu vereinbaren. Für die Kategorisierung von Erziehungszielen bietet sich daher die in der Ethik gebräuchliche Unterscheidung von *normativ individualistischen* und *normativ kollektivistischen* Theorien an:

1. Normativ individualistische und normativ kollektivistische Erziehungsziele

Normativ individualistische Theorien nehmen das Individuum mit seinen Bedürfnissen, Wünschen und Zielen zum Ausgangspunkt. Einschränkungen individueller Freiheit können demnach letzten Endes nur gerechtfertigt werden, wenn dies die Freiheit anderer Individuen oder ein von allen betroffenen Individuen geteiltes Interesse erfordert.[9] Demgegenüber orientieren sich normativ kollektivistische Theorien primär an den Belangen einer sozialen oder politischen Gemeinschaft. Die Rechte und Pflichten der Individuen werden in letzter Konsequenz danach bewertet, ob und wie weit sie mit den übergeordneten Interessen einer Gemeinschaft wie etwa der Familie, einer Religionsgemeinschaft oder des Staates übereinstimmen. „Normativ" werden diese Theorien – oder besser Theoriefamilien – genannt, weil sie soziales Handeln nicht deskriptiv aus dem (faktischen) Verhalten von Individuen bzw. Kollektiven erklären.[10] Stattdessen beschäftigen sie sich mit der ethischen, moralischen, rechtlichen oder politischen Legitimation kollektiven Handelns, etwa von Gesetzen, moralischen Regeln oder politischen Entscheidungen.[11]

---

[9] Vgl. Dietmar von der Pfordten, Normative Ethik, 2010, S. 23: „Ausschließlich Individuen können letzter Ausgangspunkt einer legitimen primären Verpflichtung bzw. Wertung und damit als betroffene Akteure bzw. Andere erstes Element einer adäquaten normativen Ethik sein, nicht aber Gemeinschaften oder Kollektive, etwa die Nation, das Volk, die Gesellschaft, die Rasse, die Familie, die Sippe, die Kommunikationsgemeinschaft, das Ökosystem oder die Biosphäre." Siehe auch Martha Nussbaum, Konstruktion der Liebe, des Begehrens und der Fürsorge, 2002, S. 31: „Kollektive wie der Staat und die Familie bestehen aus Individuen, die niemals miteinander verschmelzen und immerfort einen eigenen Kopf, eine eigene Stimme und einen eigenen Magen haben, einerlei, wie sehr die Betreffenden einander lieben […]."

[10] Siehe zu solchen Ansätzen Klaus Mathis, Effizienz statt Gerechtigkeit? Auf der Suche nach den philosophischen Grundlagen der Ökonomischen Analyse des Rechts, 3. Aufl. 2009, S. 21.

[11] Vgl. Dietmar von der Pfordten, Rechtsethik, 2. Aufl. 2011, S. 249 ff.

Unter einer normativ kollektivistischen Erziehungslehre verstehe ich dementsprechend Vorstellungen, nach denen pädagogische Anstrengungen letzten Endes von Kindern und Jugendlichen erwarten, den Zielen einer religiösen, sozialen oder politischen Gemeinschaft zu dienen. Das Leitbild der Erziehung ist dann etwa das gottesfürchtige Leben oder, wie es in der Weimarer Reichsverfassung hieß, die „gesellschaftliche Tüchtigkeit" (Art. 120 WRV). Normativ individualistisch sind Erziehungslehren demgegenüber, wenn sie sich die Entfaltung des einzelnen Kindes zum vorrangigen Ziel machen.[12] Ihr Leitbild kann etwa der glückliche, der gesunde oder der gesellschaftlich erfolgreiche Mensch sein.

2. Normativer Individualismus: Die Möglichkeit eines sozialen Zusammenlebens unter Bedingungen der Freiheit

Normativ individualistische Theorien sind nicht gleichzusetzen mit Vorstellungen einer bedingungslosen Selbstoptimierung, einer sozialen Ungebundenheit oder egoistischen Selbstverwirklichung des Individuums. Im Gegenteil berücksichtigen viele umfassende normativ individualistische Theorien auch *altruistische* Fähigkeiten und Interessen der Menschen und konstruieren starke *soziale Pflichten*, insbesondere die Pflicht des Einzelnen, die Freiheiten und Interessen der anderen als gleichwertig mit den eigenen zu respektieren.[13] So formuliert schon *Kant* in der „Metaphysik der Sitten" aus dem Jahr 1797:

> „Wenn es also auf Glückseligkeit ankommt, worauf, als meinem Zweck, hinzuwirken es Pflicht sein soll, so muß es auch die Glückseligkeit anderer Menschen sein, deren (erlaubten) Zweck ich hiemit auch zu dem meinigen mache. Was diese zu ihrer Glückseligkeit zählen mögen, bleibt ihnen selbst zu beurteilen überlassen […]."[14]

Soziale Pflichten sind also möglich, entscheidend ist jedoch, wie sie gerechtfertigt werden: Das Individuum muss sich nur solche Einschränkungen seiner Freiheit gefallen lassen, die durch gegenläufige Interessen anderer Individuen oder durch gemeinsame Ziele in einer sozialen oder politischen Gemeinschaft begründet sind. Auch eine normativ-individualistische Ethik kann ein „Gemeinwohl" kennen, das jedoch von den betroffenen Individuen selbst be-

---

[12] Zu einer normativ-individualistischen Theorie der Rechte von Kindern und Jugendlichen vgl. Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl (Anm. 5), S. 329 ff. und passim.

[13] Vgl. neben den beiden nachstehenden Zitaten auch John Stuart Mill, Über die Freiheit (1859), 1988, S. 77 f.; von der Pfordten (Anm. 9), S. 33 f., 68; Nussbaum (Anm. 9), S. 25.

[14] Immanuel Kant, Metaphysik der Sitten (1797), in: Kants gesammelte Schriften, hrsg. v. d. Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. VI, 1913, Tugendlehre, A 17.

stimmt werden muss. Konsequent weitergedacht, verlangt eine normativ individualistische Ethik daher zwingend demokratische Strukturen und ein System gleicher Rechte.

3. Normativer Kollektivismus: (konstruierte) Identität individueller und kollektiver Belange

Demgegenüber leben normativ kollektivistische Theorien mehrheitlich mit und von dem Postulat, eine festgefügte Ordnung mit unhintergehbarer überindividueller Autorität sei für die Individuen das Beste, weil sie ihnen wahlweise ein sicheres, der Natur des Menschen oder der göttlichen Ordnung entsprechendes und damit „richtiges" Leben sichert. Sie postulieren also im Kern, wenn auch mit unterschiedlichen Begründungen, eine Identität der individuellen und kollektiven Interessen. Kollektivistische Erziehungsziele können demnach in der festen Überzeugung formuliert sein, für Kinder und Jugendliche das Beste zu wollen, sehen dieses „Beste" aber primär darin, sich den Maßstäben der umgebenden Gemeinschaft anzupassen.

Paternalistische Vorstellungen, wonach Erziehende zwar gegen den Willen des Kindes, aber zu dessen „Bestem" agieren, haben allerdings auch in freiheitlichen Weltbildern einen festen Ort. Sie werden in normativ individualistischen Theorien mit der existenziellen Abhängigkeit und dem fehlenden Erfahrungsschatz von Kindern und Jugendlichen gerechtfertigt.[15] Des Weiteren findet Erziehung notwendig in sozialen Bezügen statt, so dass auch die Orientierung an den Wertvorstellungen des sozialen Umfelds niemals vollständig aus dem Erziehungsverhältnis eliminiert werden kann.

Lassen sich vor diesem Hintergrund normativ individualistische und normativ kollektivistische Erziehungsziele überhaupt unterscheiden? Im Grunde stehen Recht und Ethik hier vor keinem anderen Problem als in der allgemeinen Sozialethik oder politischen Philosophie, denn auch für Erwachsene beobachten wir eine permanente Spannung zwischen individuellem Freiheitsstreben und den Notwendigkeiten, individueller Freiheit und Entfaltung in einer sozialen oder politischen Gemeinschaft Grenzen zu setzen, damit Zusammenleben überhaupt möglich wird. Hier wie dort kann das entscheidende Kriterium nur

[15] Siehe zu dieser „paternalistischen Grundsituation" des Kindes und den daraus folgenden ethischen Implikationen Wapler (Anm. 5), S. 391 ff., sowie die Untersuchungen von Johannes Giesinger, Autonomie und Verletzlichkeit. Der moralische Status von Kindern und die Rechtfertigung von Erziehung, 2007; Christoph Schickhardt, Kinderethik. Der moralische Status und die Rechte des Kindes, 2. Aufl. 2016.

sein, wessen Belange maßstabsbildend sind bzw. als *letzten Endes* rechtfertigend für eine Handlung, eine ethische Norm oder eine rechtliche Regelung akzeptiert werden: die des Individuums oder die der sozialen oder politischen Gemeinschaft, in die es sich integrieren soll. Oder anders gesagt: Wird – im Falle der Erziehung – das Kind als Persönlichkeit betrachtet, deren Belange ausschlaggebend sind für die Art und Weise, wie mit ihm umgegangen wird, wird das Kind womöglich sogar als Akteur ernst genommen, der seine sozialen Beziehungen und damit auch die umgebende Gesellschaft mitgestaltet, oder wird dem Kind ein Entwicklungsziel von außen vorgegeben und mit den Notwendigkeiten oder Wertvorstellungen der umgebenden Gemeinschaft begründet?

Präzisieren lässt sich die Differenzierung der Erziehungsziele demnach folgendermaßen: Eine Erziehungstheorie verfolgt normativ individualistische Ziele, wenn *primärer Maßstab* für den Umgang mit dem Kind dessen individuelle Persönlichkeitsentfaltung ist und nicht kollektive Belange wie das Gemeinwohl, das Familieninteresse oder die Gebote einer religiösen Gemeinschaft. Normativ kollektivistisch ist eine Erziehungslehre dann, wenn Erziehung *primär* darauf ausgerichtet ist, das Kind für die Ziele einer sozialen oder politischen Gemeinschaft „nutzbar“ zu machen.

4. Beispiele für normativ kollektivistische Erziehungstheorien

In dem Zeitraum von 1920 bis 1970 überwogen in der rechtlichen wie pädagogischen Diskussion kollektivistische Vorstellungen, die zudem vor allem in den geschlossenen Formen der Haftanstalten und Fürsorgeheime mit einer gegenüber der Theorie noch einmal verstärkt repressiven, auf Arbeit, Strenge und Disziplinierung ausgerichteten Praxis einhergingen. Bei der Lektüre pädagogischer Konzeptionen ab dem späten 19. Jahrhundert fällt vielfach zunächst eine besondere „Kinderfreundlichkeit“ im Duktus auf, die jedoch bei näherem Hinsehen keineswegs auf einen normativ individualistischen Ausgangspunkt verweist. Vielmehr handelt es sich auch bei vielen der klassischen Texte der Reformpädagogik im Kern um identitäre Theorien, die das individuelle Wohl des Kindes und die kollektiven Ziele der Erziehung als übereinstimmend begreifen.

a. Paradigmatisch: Rousseau

Das historische Vorbild für diese Theorien ist *Jean-Jacques Rousseau*. Anders als häufig angenommen, entwirft *Rousseau* eine im Kern kollektivistische Erziehungstheorie: Die Kinder sollen zu Menschen heranreifen, die bereitwillig die ihnen gesellschaftlich auferlegten Rollen annehmen. Um dieses Ziel zu errei-

chen, bedürfen sie eines weisen Erziehers, der sie behutsam in die sozialen Regeln der umgebenden sozialen Gemeinschaft einweist.[16] Diese Ausrichtung lässt sich besonders gut an *Rousseaus* Erziehungsprogramm für Mädchen aufzeigen, auch wenn sie sich nicht auf Kinder weiblichen Geschlechts beschränkt: Das Mädchen, Sophie, soll von Anfang an auf eine gesellschaftliche Rolle vorbereitet werden, in der sie dem Mann unterlegen ist und sich auf Tätigkeiten der Haushaltsführung und Kindererziehung beschränkt.[17] Dies wird mit ihrer auf Duldsamkeit und dienende Tätigkeit angelegten „Natur" begründet – individuelle Anlage und gesellschaftliches Interesse werden also als übereinstimmend konstruiert.[18] Der Junge, Émile, genießt mehr Freiheiten, soll er doch später die Geschicke des Gemeinwesens bestimmen. Dennoch lässt auch das Erziehungsprogramm für ihn wenig Raum für die eigene Freiheitsentfaltung. Was *Rousseau* von anderen Erziehungsvorstellungen seiner Zeit unterscheidet, ist lediglich seine Anerkennung der Kindheit als einer besonderen Lebensphase des Menschen.[19] Erziehung soll kindgerecht ausgestaltet sein, damit sich das Kind freiwillig in die gewünschte Richtung entfaltet. Der Erzieher soll darum nicht strafen, sondern mit Freundlichkeit, Nachsicht, gegebenenfalls auch mit List vorgehen, um den Willen des Kindes in die gewünschte Richtung zu lenken. Das Kind bleibt auch bei *Rousseau* Objekt, es wird nicht zum Subjekt der Erziehung.[20]

b. Christliche Erziehungsvorstellungen in der Weimarer Republik und der frühen Bundesrepublik

In ganz ähnlicher Weise beschrieben in der Vergangenheit auch christliche Erziehungslehren die Erziehung zunächst als einen Prozess, in dem das Kind als ein zu respektierendes Individuum zu betrachten ist.[21] Jedoch sahen sie im Kind – hierin anders als *Rousseau* – kein ursprünglich gutes Wesen. Die evangelische wie katholische Religionspädagogik waren bis in die 1970er Jahre hinein

[16] Jean-Jacques Rousseau, Emil oder Über die Erziehung (1762), 1998, S. 172, 358.

[17] Rousseau (Anm. 16), S. 394.

[18] Siehe zu Rousseaus Vorstellung von der Natur der Frau Friederike Wapler, „Die Frau ist frei geboren" – feministische Perspektiven in der Rechts- und Sozialphilosophie, Zeitschrift für Rechtsphilosophie 2016, S. 115 (121 ff.).

[19] Rousseau (Anm. 16), S. 10: „Liebt die Kindheit, fördert ihre Spiele, ihre Freuden, ihr liebenswürdiges Wesen!"

[20] Vgl. zu der Erziehungslehre Rousseaus auch Wapler (Anm. 5), S. 424 f.

[21] Vgl. grundlegend Johann Hinrich Wichern, Die Schriften zur Pädagogik, Sämtliche Werke Bd. 4, 1975, S. 30 (39).

von dem Kindheitsbild des *Augustinus* geprägt, der nach der *Lehre vom Sündenfall* den Menschen als ursprünglich böse verstand.[22] Erziehung hatte nach dieser Konzeption das Ziel, das Kind aus seiner ursprünglichen Sündigkeit zu erlösen und ihm festen Halt im Glauben zu verschaffen. Das Kind hatte demnach nur die asymmetrische Wahl, sich frei für das Gute zu entscheiden oder sich seinen ursprünglich bösen Neigungen hinzugeben. Christliche Pädagogik setzte zu diesem Zweck auf das Zusammenspiel von (im besten Fall bereitwillig akzeptierter) erzieherischer Autorität, Arbeit und Disziplin. Pflichtverstöße waren in diesem Denken unvermeidlich, aber hart zu bestrafen:

> „Der junge Mensch ist ein aufständischer Mensch. Solange es Menschen gibt, muß Strafe sein, auch in einem christlichen und in einem evangelischen Erziehungsheim muß Strafe sein. Was den christlichen Erzieher unterscheidet ist nicht, daß er auf Strafe verzichtet. Hier nicht Evangelium und Enthusiasmus verwechseln! Aber wenn wir strafen, tun wir das auf dem Boden der Vergebung."[23]

In der Praxis der christlichen Erziehungsheime führten diese im Kern normativ kollektivistischen Erziehungsvorstellungen sowohl in der Weimarer Republik als auch in der Bundesrepublik bis in die 1970er Jahre hinein vielfach zu repressiven, allein auf äußere Anpassung ausgerichteten pädagogischen Konzepten und Praktiken.[24] Dies lag allerdings neben dem festen Glauben an eine unverrückbare göttliche und sittliche Ordnung auch an den nahezu durchgehend schlechten Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Fürsorgeerziehung sowie an mangelhaften Qualifikationen der dort beschäftigten Menschen.

c. Die sozialpädagogische Bewegung: Herman Nohl

Ähnlich strukturiert war auch die Pädagogik der „sozialpädagogischen Bewegung", die in den 1920er Jahren von dem Göttinger Pädagogen *Herman Nohl* (1879–1960) begründet wurde. *Nohls* Theorie vom „pädagogischen Bezug" baut auf eine soziale und seelische Beziehung zwischen Erzieher und Zögling:

---

[22] Augustinus, De Civitate Dei, 22. Buch, Kap. 22: „Der Mensch tritt in einer Verfassung in dieses Leben, daß er, wenn man ihn so, wie er wollte, leben und tun ließe, auf alle oder die meisten Schandtaten und Verbrechen […] ohne weiteres verfallen würde."

[23] Kurt Frör, Menschenbild und Berufsethos evangelischer Jugendhilfe, Evangelische Jugendhilfe 1952, H. 6, S. 37–43. Zur Bedeutung erzieherischer Autorität siehe Gustav von Mann, Was erwarten wir von der religiösen Erziehung in den Heimen?, Jugendwohl 1953, S. 386–390.

[24] Vgl. ausf. Carola Kuhlmann, Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre, in: Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, Expertisen, 2010, S. 42.

„Die Grundlage der Erziehung ist also das leidenschaftliche Verhältnis eines reifen Menschen zu einem werdenden Menschen, und zwar um seiner selbst willen, dass er zu seinem Leben und seiner Form komme."[25]

Diese Beziehung ist für *Nohl* an dem „Selbst" des Kindes ausgerichtet und muss von dem Erzieher entsprechend entlang der Bedürfnisse des Kindes ausgerichtet werden:

„Diese Seelenverbundenheit bleibt einem aber nur, wenn man den pädagogischen Bezug zur rechten Zeit immer wieder gemäß der Entwicklung des Kindes umgestaltet, dem Geltungswillen des Jugendlichen und seinem Verlangen nach Selbständigkeit Rechnung trägt und seine neue Geistigkeit mit der Kost nährt, die sie verlangt."[26]

Wie bei *Rousseau* aber ist die pädagogische Beziehung klar hierarchisch und autoritär strukturiert: Es ist der Erzieher, der das Erziehungsverhältnis kraft überlegenen Wissens auf die Notwendigkeiten der Gesellschaft hin ausgestaltet und bei Bedarf auch zu disziplinierenden Maßnahmen greift. In der pädagogischen Praxis konnten daher auch an der sozialpädagogischen Bewegung orientierte Erziehungskonzepte in der Zielsetzung auf Unterwerfung ausgerichtet und in der Sache repressiv gestaltet sein.[27]

III. Erziehungsziele im Fürsorge- und Jugendstrafrecht 1920–1970

Hinsichtlich der rechtlich vorgegebenen oder von Rechtsanwendern unterstellten Erziehungsziele lässt sich für den hier untersuchten Zeitraum eine nicht vollständig lineare, aber doch insgesamt deutliche Verschiebung von *normativ kollektivistischen* zu *normativ individualistischen* Leitvorstellungen beobachten.

1. Gesetzliche Erziehungsziele 1920–1933

Gesetzliche Erziehungsziele finden sich im deutschen Recht vor 1945 vor allem als *Pflichten der Eltern*, wobei unklar bleibt, ob diese Pflichten gegenüber den

---

[25] Herman Nohl, Die Pädagogische Bewegung in Deutschland und ihre Geschichte, 1935, S. 169.

[26] Herman Nohl, Jugendwohlfahrt. Sozialpädagogische Vorträge, 1927, S. 52.

[27] Siehe die entsprechende Kritik an Nohl bei Karl Hermann Schäfer/Klaus Schaller, Kritische Erziehungswissenschaft und kommunikative Didaktik, 1976, S. 166 f.; vgl. auch Kuhlmann (Anm. 24), S. 43 f.

Kindern oder gegenüber dem Staat bestehen. So hieß es im Preußischen Allgemeinen Landrecht hinsichtlich der Berufsausbildung von Kindern:

> „Die Aeltern sind schuldig, ihre Kinder zu künftigen brauchbaren Mitgliedern des Staats, in einer nützlichen Wissenschaft, Kunst, oder Gewerbe, vorzubereiten.“[28]

Dieses auf den gesellschaftlichen Nutzen des Kindes gerichtete Ziel findet sich in veränderter Formulierung in Art. 120 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) des Jahres 1919 wieder:

> „Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.“

Dies aufgreifend, hieß es in § 1 Absatz 1 des Reichsjugendwohlfahrtgesetzes:

> „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.“

Während die leibliche und seelische „Tüchtigkeit“ individualbezogen ausgedeutet werden kann, etwa im Sinne eines körperlichen und seelischen Wohlergehens des einzelnen Kindes, verweist die „gesellschaftliche Tüchtigkeit“ auf den kollektiven Nutzen, der von Kindern – jedenfalls als zukünftige Erwachsene – erwartet wird. So kann es nicht verwundern, dass das „Recht des Kindes auf Erziehung“ in jener Zeit umstandslos nicht als subjektiver Anspruch des jungen Menschen auf eine ihm gemäße Behandlung verstanden wurde, sondern als Befugnis des Staates, in die elterliche Erziehung zu intervenieren. Nach der Gesetzesbegründung zum RJWG sollte § 1 Abs. 1 RJWG vor allem die „Verantwortung des Staates […], für die Erziehung eines jeden Kindes zu sorgen“[29] zum Ausdruck bringen. Die gesellschaftlichen Interessen an der Kindererziehung zeigten sich in der Praxis des Fürsorgerechts insbesondere in Maßnahmen, die wegen einer Gefährdung des „sittlichen Kindeswohls“ (§ 1666 BGB) bzw. wegen bestehender oder drohender sittlicher „Verwahrlosung“ (§ 63 RJWG) ergriffen wurden. Unter welchen Umständen genau eine sittliche Gefährdung im Rechtssinne anzunehmen war, wurde in den zeitgenössischen Schriften nicht problematisiert – man begnügte sich mit einem Hinweis auf die herrschenden Anschauungen, deren Kenntnis und allgemeine Geltung offen-

---

[28] Preußisches Allgemeines Landrecht (1794), II 2, § 108.

[29] RT-Drs. Nr. 5171 (1920), S. 22.

kundig unterstellt wurde.[30] In der Praxis hatten nach den Erkenntnissen der historischen Forschung dadurch insbesondere Kinder und Jugendliche aus nichtehelichen Verhältnissen sowie Angehörige der Arbeiterschicht mit Repressionen bis hin zur unfreiwilligen Heimerziehung zu rechnen.[31] Da auch Straffälligkeit als „sittliche Verwahrlosung" gedeutet werden konnte, liefen die Erziehungsvorstellungen des Jugendstraf- und Jugendfürsorgerechts in diesem Punkt weitgehend parallel.[32]

Die Verallgemeinerung bürgerlicher Erziehungsvorstellungen und die damit einhergehende Ignoranz gegenüber den individuellen Lebensumständen und sozialen Problemlagen der betroffenen Kinder und ihrer Familien wurde schon im Jahr 1922 (noch für die Praxis vor dem RJWG) scharf kritisiert:

> „Keinerlei Eingehen auf die Jugendgeschichte des Kindes, auf die sozialen Verhältnisse seiner Erzieher und seine eigenen, kein Eingehen auf die Ursachen, die die Erzieher zur Vernachlässigung oder das Kind zur Verübung unmoralischer Handlungen bestimmt haben. Der schematische Bureaukratismus beherrscht die Beschlüsse."[33]

Die Mehrheit der Akteure in der Jugendfürsorge- und Jugendgerichtsbewegung jener Zeit jedoch stellte den Maßstab der herrschenden sittlichen Anschauungen nicht in Frage. Ein entscheidendes Motiv, sich als Gesellschaft überhaupt um Kinder und Jugendliche zu kümmern, war eben nicht die Sorge um das einzelne Individuum, sondern die Angst vor gesellschaftlichen Entwicklungen, die in den bürgerlichen Schichten als bedrohlich empfunden wurden: Bürgerliche Kinder und Jugendliche eroberten sich in selbst organisierten Vereinen wie dem „Wandervogel" Freiräume und entwickelten romantische Vorstellungen eines freieren, offeneren Lebens als ihre Eltern es vorlebten.[34] Insbesondere in

---

[30] Vgl. Edmund Friedeberg/Wilhelm Polligkeit, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1923 (RGBl. I S. 633). Kommentar, 1923, S. 256.

[31] Vgl. hierzu den Überblick bei Wapler (Anm. 5), S. 47 ff. sowie die rechtshistorischen Untersuchungen am Beispiel der Mädchenerziehung von Kerstin Kohtz, Die Jugendwohlfahrtsgesetzgebung von 1922 und die Behandlung von Mädchen in Fürsorgeerziehungsverfahren, in: Ute Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, 1997, S. 758–771, sowie am Beispiel des Jugendamtsbezirks Hamburg von Johannes Richter, „Gute Kinder schlechter Eltern". Familienleben, Jugendfürsorge und Sorgerechtsentzug in Hamburg 1884–1914, 2011.

[32] Vgl. Friedeberg/Polligkeit (Anm. 30), S. 239.

[33] Otto Rühle, Das proletarische Kind, 1922, S. 318.

[34] Vgl. Christoph Klotter/Niels Beckenbach, Romantik und Gewalt. Jugendbewegungen im 19., 20. und 21. Jahrhundert, 2011, S. 115 ff.

den Großstädten wurde die wachsende Gruppe der proletarischen Jugend als bedrohlich empfunden und mit steigender Delinquenz, lockeren Sitten, schlechter Arbeitsmoral, sexueller Freizügigkeit sowie der seinerzeit gesellschaftlich und rechtlich verpönten nichtehelichen Elternschaft (insbesondere Mutterschaft) in Verbindung gebracht.[35] Die Vorstellung, über Jugendfürsorge nicht nur die Jugend, sondern auch die Gemeinschaft zu befördern, bringt der Kindheitsforscher *Cunningham* treffend zum Ausdruck, wenn er über die Kinderrechtsbewegung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts schreibt:

> „Die Kinderrechtsbewegung wollte den Kindern die Kindheit (oder was man darunter verstand) und dem Staat die Zukunft sichern. Beide Ziele hielt man für vollkommen deckungsgleich."[36]

Gleichzeitig hatten die Bemühungen der Jugendwohlfahrt einen klaren klassenspezifischen Fokus, indem sie sich vorrangig auf Lebensformen außerhalb der ehelichen Familie der bürgerlichen Schichten bezogen. Indem die bürgerlichen Familien- und Erziehungsvorstellungen als allgemeingültige sittliche Vorgaben für die gesamte Gesellschaft gesetzt wurden, diente das Jugendstraf- und Jugendfürsorgerecht faktisch in erheblicher Weise der Disziplinierung der von diesem Modell abweichenden Milieus.[37]

2. Totalitäre Vereinnahmung der Kindheit, Jugend und Familie im Nationalsozialismus

Während die kollektivistische Ausrichtung der Erziehungsziele in der Weimarer Republik stets gebrochen war durch den Diskurs unterschiedlicher pädagogischer Theorien und die Vorstellung einer staatsfreien Privatsphäre zumindest der ehelichen Familie, richtete der nationalsozialistische Staat das gesamte Jugend- und Familienrecht konsequent an den autoritären Strukturen und der völkischen Ideologie der nationalsozialistischen Partei aus. Wie in allen gesellschaftlichen Bereichen sollte auch im Recht der Jugend und Familie der Ge-

---

[35] Vgl. Marcus Gräser, Der blockierte Wohlfahrtsstaat. Unterschichtjugend und Jugendfürsorge in der Weimarer Republik, 1995; Christoph Sachße, Recht auf Erziehung – Erziehung durch Recht. Entstehung, Entwicklung und Perspektiven des Jugendhilferechts, Zeitschrift für Sozialreform 42 (1996), S. 557; speziell zur Situation von Mädchen und jungen Frauen Kohtz (Anm. 31), S. 760 f. Das „Unehelichenproblem" betraf nicht zuletzt deswegen überwiegend Frauen, weil der Vater nach damaliger Rechtslage mit dem nichtehelichen Kind nicht als verwandt galt, vgl. § 1598 Abs. 2 BGB in der Fassung von 1900 bis 1970: „Ein uneheliches Kind und sein Vater gelten nicht als verwandt."

[36] Hugh Cunningham, Die Geschichte des Kindes in der Neuzeit, 2006, S. 230.

[37] Vgl. Detlef Peukert, Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der Jugendfürsorge von 1878 bis 1932, 1986, S. 146 ff., 174, 209.

danke der „Volksgemeinschaft“ der oberste Bezugspunkt des Rechts sein, wobei es der Regierung – in damaliger Diktion „dem Führer“ – oblag, die Bedürfnisse der Volksgemeinschaft zu artikulieren.[38] In verschiedenen Gesetzen wurde als Erziehungsziel ausdrücklich die nationalsozialistische Gesinnung der Jugend artikuliert. So hieß es in § 2 des Hitlerjugend-Gesetzes von 1935:[39]

> „Die gesamte deutsche Jugend ist […] körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienste an Volk und Volksgemeinschaft zu erziehen.“

Die staatlichen Verbände der Hitlerjugend und des „Bund deutscher Mädel“, in denen diese Erziehung zu nationalsozialistischen Persönlichkeiten vorrangig stattfinden sollte, wurden von führenden Vertretern der akademischen Rechtswissenschaft als gewissermaßen besonders „jugendgerechte“ Einrichtungen begrüßt. So lobte der Zivilrechtsprofessor *Wieacker* beispielsweise, in der Hitlerjugend habe die „eigengesetzliche Lebensordnung“ der deutschen Jugend „die ihr eigentümliche Verfassung“ gefunden.[40] In der gesellschaftlichen Wirklichkeit dienten Hitlerjugend und Bund deutscher Mädel der totalitären Vereinnahmung der jungen Generation und traten schon früh nach der Machtergreifung in Konkurrenz zu der privaten Familie. Diese wurde nun auch in ihrer ehelichen Variante nicht mehr als eine weitgehend autonome Erziehungsinstanz verstanden, sondern als Agentur des Staates, die dessen Zielen zu dienen hatte. In einer familienrechtlichen Abhandlung aus dem Jahr 1935 heißt es:

> „[Die] Aufgaben, die sich aus der elterlichen Gewalt ergeben, machen den Vater in Bezug auf sein Kind zum Treuhänder der Gemeinschaft.“[41]

In einer Schrift aus dem Jahr 1937 wird das staatliche Erziehungsziel auch für die elterliche Erziehung als verbindlich erachtet:

---

[38] Siehe hierzu ausführlicher Wapler (Anm. 5), S. 51 ff.

[39] Gesetz über die Hitler-Jugend v. 01.12.1936, RGBl. 1936 I, S. 993.

[40] Franz Wieacker, Zum gegenwärtigen Stand des Jugendhilferechts, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 58 (1939), S. 53. Wieacker gehörte ab 1937 zu den Mitgliedern des Ausschusses für Jugendstrafrecht der Akademie für Deutsches Recht und damit zu den führenden Köpfen einer spezifisch nationalsozialistischen Rechtswissenschaft.

[41] Jack Jansen, Die Voraussetzungen für ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts gemäß § 1 Absatz 1 BGB, 1935, S. 4 f.

> „[Die Eltern] sind […] gehalten, auch ihrerseits zu einer Erziehung im neuen Geiste beizutragen. Ihr Erziehungsziel muß sich mit dem des Staates decken.“[42]

Zu den Grundsätzen der neuen Rechts- und Staatsordnung gehörten auch die rassepolitischen Ziele der „Nürnberger Gesetze“. Die vormundschaftsgerichtliche Rechtsprechung der damaligen Zeit enthält zahlreiche Fälle von Eltern, denen ihr Sorgerecht entzogen wurde, weil sie den ideologischen und/oder rassischen Vorgaben des nationalsozialistischen Staates widersprachen.[43] Nicht minder scharf schlug sich der Gedanke der „Auslese“ der Jugend nach rassischen wie nach charakterlichen Gesichtspunkten im damaligen Jugendfürsorgerecht nieder: Nach einem Runderlass aus dem Jahr 1942 zur Heimerziehung sollten „erbgesunde, normal begabte“ erziehungsgefährdete Jugendliche in speziellen „Jugendheimstätten“ untergebracht werden, in denen die Heimerziehung in kleineren Gruppen und häufig in offenen Formen durchgeführt wurde.[44] Für die anderen Jugendlichen blieb es bei der haftähnlichen Fürsorgeerziehung nach dem RJWG, die schon in der Weimarer Republik überwogen hatte. Als dritte Eskalationsstufe wurden in der Zeit nach 1940 die sogenannten „Jugendschutzlager“ Moringen (Jungen) und Uckermark (Mädchen) geschaffen. Sie unterstanden den Polizeibehörden. Die Kinder und Jugendlichen wurden in ihnen unter KZ-ähnlichen Bedingungen festgehalten.[45] Diese Verschärfung der Lebensbedingungen für einen Teil der Zöglinge in öffentlicher Erziehung wurde im Schrifttum als „notwendige Folge eines vom Auslesegedanken beherrschten Erziehungsrechts“[46] gerechtfertigt.

3. Kontinuitäten: Herman Nohls nationalsozialistische Schriften

Anders als die christliche Pädagogik, die im Nationalsozialismus keine nennenswerte Rolle mehr spielte, hat *Herman Nohl* nach 1933 verschiedene Versuche unternommen, seine pädagogischen Ideen dem neuen Regime anzudienen. Das übergeordnete Erziehungsziel der Anpassung des Kindes an die umgeben-

---

[42] Heinz-Joachim Schulze, Der Einfluß der Nürnberger Gesetze auf die elterliche Gewalt und Vormundschaft, 1937, S. 15; für die sudetendeutschen Gebiete wurde diese Pflicht in § 1 der Verordnung über die Jugendwohlfahrt gesetzlich festgeschrieben, vgl. VO vom 05.03.1939, RGBl. 1939 I, S. 429.

[43] Siehe hierzu den Überblick mit Beispielen bei Wapler (Anm. 5), S. 52 ff.

[44] Runderlass des Reichsministers des Innern vom 25.08.1942, Ziff. 3.4, Nachdruck bei Christa Hasenclever, Jugendgesetzgebung und Jugendhilfe seit 1900, 1978, S. 132.

[45] Vgl. Hasenclever (Anm. 44), S. 133 f.; Peukert (Anm. 37), S. 288 ff.

[46] Wolfgang Siebert, Grundzüge des deutschen Jugendrechts, 1943, S. 129.

de Gemeinschaft ließ sich offenkundig in den verschiedenen Rechtssystemen mit jeweils unterschiedlichen Inhalten füllen. So schrieb *Nohl* 1935:

> „Wir leben für uns, jeder einzelne für sich, dass er zu dem Genuss seines Daseins komme, zu seiner Entfaltung und zu seiner Überzeugung – und wir leben für unser Volk und für Werte, die höher sind als wir selber und für die wir uns opfern."[47]

Nohl entwarf in seinen Schriften zwischen 1933 und 1945 pädagogische Grundsätze, die den Zielen des nationalsozialistischen Staates weitgehend entsprachen, die insbesondere eine bedingungslose Unterordnung unter Autoritäten und die Überlegenheit des Deutschtums unterstützten.[48] Nach 1945 wirkte *Nohl* als Professor in Göttingen weiter. Seine Werke wurden in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik weiter gedruckt und rezipiert und prägten damit auch die Sozialpädagogik in Westdeutschland nach 1945 zunächst erheblich.[49]

4. Die Diskussion um staatliche Erziehungsziele in der Bundesrepublik nach 1945

Die totalitäre Vereinnahmung der Kinder und Jugendlichen gehört zu den Merkmalen des nationalsozialistischen Staates, gegen die sich die Mitglieder des Parlamentarischen Rates während ihrer Beratungen zum Grundgesetz 1948/1949 bewusst abgrenzen wollten.[50] Aus diesem Grund enthält der heutige Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, der das Elternrecht normiert, keine ausdrücklich formulierten Erziehungsziele mehr.[51] An der Praxis änderte dies zunächst wenig: Auch nach 1945 überwogen kollektivistische Erziehungsvorstellungen im Fürsorge- und Jugendstrafrecht – eine Entwicklung, die erst in den 1960er Jahren nach und nach aufgebrochen wurde.

---

[47] Nohl, Die Pädagogische Bewegung (Anm. 25), S. 280.

[48] Vgl. die Nachweise bei Benjamin Ortmeyer, Herman Nohl und die NS-Zeit, 2008, S. 12 ff.

[49] Siehe Herman Nohl, Die pädagogische Bewegung in Deutschland und ihre Theorie, unv. Nachdruck der 2. Aufl. 1935, 2002; zur Rezeptionsgeschichte Ortmeyer (Anm. 48), S. 91 ff.

[50] Vgl. insb. die Äußerungen der Delegierten Theodor Heuss (FDP), Adolf Süsterhenn (CDU) und Ludwig Bergsträsser (SPD) im Ausschuss für Grundsatzfragen des Parlamentarischen Rates, stenographisches Protokoll in: Beratungen des Parlamentarischen Rates, Bd. 5/II, hrsg. v. Deutschen Bundestag/Bundesarchiv, bearb. v. Eberhard Pikart und Wolfgang Werner, 1993, S. 823 f.

[51] Vgl. die entsprechende Äußerung des ehemaligen Mitglieds des Parlamentarischen Rates Hermann von Mangold, in: ders. Das Bonner Grundgesetz, 1953, Art. 6 Anm. 3.

a. Kollektivistische Erziehungsvorstellungen nach 1945 (Westdeutschland)

In der rechtswissenschaftlichen Diskussion sind zwei Tendenzen erkennbar: Einige Autoren schließen nahtlos an ihre Veröffentlichungen aus der Zeit der Weimarer Republik an. Ein Beispiel ist der Kommentar zum Jugendwohlfahrtsgesetz von *Friedeberg* und *Polligkeit*, die in der Ausgabe von 1972 (nun gemeinsam mit *Giese*) den Maßstab der „Verwahrlosung" nicht anders formulieren als in der ersten Auflage von 1923:

> „Der Begriff der Verwahrlosung steht in engem Zusammenhang mit den allgemeinen Weltanschauungen und sittlichen Anforderungen, die die Gesellschaft an den heranwachsenden Menschen stellt."[52]

Andere Autoren berufen sich auf ein christliches Naturrecht, wie es in der Rechtswissenschaft nach 1945 in Westdeutschland allgemein Konjunktur hatte. In dem 1952 in erster und 1955 in zweiter Auflage erschienenen Kommentar zum Jugendwohlfahrtsgesetz von *Riedel* heißt es etwa:

> „Nur wenn sein [des § 63 JWG, d. Verf.] Verwahrlosungsbegriff festumrissenen Inhalt an der geläuterten Sittlichkeitsauffassung einer naturrechtlich-christlichen Weltanschauung bekommt, ist er Jugendschutz."[53]

Ähnlich wie in der Weimarer Republik scheint hier eine Vorstellung von Erziehung durch, die Kindheit und Jugend als tendenziell bedrohlich für eine Gesellschaft ansieht. Der oben zitierte *Riedel* sieht die deutsche Jugend nach dem Zweiten Weltkrieg in einem Zustand des Sittenverfalls:

> „Wir leben in einer Zeit, in der alle die bisher scheinbar unantastbaren Kulturwerte erschüttert zu werden drohen, in der alle ernsthaften Menschen dafür einstehen müssen, daß nicht die noch feststehenden Werte unserer christlich-abendländischen Kultur dahinschwinden. Ehe, Sittlichkeit, Eigentum – welche Entwertung haben diese Begriffe schon erfahren. Werfen wir einen Blick auf die Sittlichkeit unseres Volkes, nicht nur von der Ebene der Soziologie und Kriminologie aus, sondern von der höheren Schau der Ethik aus, so erschrecken wir über den sittlichen Tiefstand, den wir allenthalben beobachten und den man auch offen zugesteht. Wir leben in einer Zeit aufgelöster Geschlechtsmoral, wohl tiefer und stärker noch als nach dem ersten

---

[52] Edmund Friedberg/Wilhelm Polligkeit/Dieter Giese, Das Gesetz über die Jugendwohlfahrt, 3. Aufl. 1972, § 64 Anm. 3. Ähnlich Dietrich Boxdorfer, Der Begriff der Verwahrlosung, 1974, S. 18, der auf die „Anschauungen aller billig und gerecht Denkenden" verweist.

[53] Hermann Riedel, Jugendwohlfahrtsgesetz, erläutert für den Bereich der Deutschen Bundesrepublik, 1952, S. 206.

Weltkrieg. Vor allem die Verwahrlosung der weiblichen Jugend ist unsere besondere Sorge.“[54]

b. Die Hinwendung zu normativ individualistischen Erziehungskonzepten

Die Vorstellung, Erziehung sei auf kollektive Vorstellungen sittlichen Handelns auszurichten, wurde in der rechtswissenschaftlichen Diskussion erst ab den 1970er Jahren in Frage gestellt. Den Anstoß hierzu dürfte eine Leitentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1968 gegeben haben, in der das Gericht zum ersten Mal die Menschenwürde und das Persönlichkeitsrecht des Kindes als den eigentlichen Geltungsgrund und gleichzeitig als Grenze der elterlichen Erziehung hervorhob:

> „Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG. Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertsystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren. Die Anerkennung der Elternverantwortung und der damit verbundenen Rechte findet daher ihre Rechtfertigung darin, daß das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbilde des Grundgesetzes entspricht [. . .]. Hierüber muß der Staat wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, daß seine Entwicklung durch einen Mißbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leidet.“[55]

Gleich mehrere Untersuchungen zu dem verfassungsrechtlichen Elternrecht in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG betonten in der Folge, allenfalls noch der „eigenverantwortliche Mensch in der sozialen Gemeinschaft“ könne den Eltern als ein sehr allgemeiner Maßstab ihrer Erziehung vorgehalten werden, weil das Grundgesetz diesen Menschen vor Augen habe.[56] Aus der pädagogischen Theorie wur-

[54] Riedel (Anm. 53), S. 205.

[55] BVerfGE 24, 119 (144).

[56] Anschaulich Willi Geiger, Kraft und Grenze der elterlichen Erziehungsverantwortung unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen. In: Joseph Krautscheidt/Heiner Marré (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 14, 1980, S. 9 (11): „Die Zelle der Gesellschaft würde zum Laboratorium des Staates.“ Ähnlich bereits Dieter Schwab, Die rechtli-

den in der Folge insbesondere die im weitesten Sinne heilpädagogischen Ansätze wirksam, wie sie etwa Bruno Bettelheim verkörperte.[57] Einfluss gewann aber auch die Herrschaftskritik der Frankfurter Schule, die zu einem der Auslöser der Heimrevolte in den 1960er Jahren wurde und über den Verfassungsrechtler *Denninger* in den juristischen Diskurs um die Grundrechte von Kindern und Jugendlichen in staatlicher Obhut hineinwirkte.[58] Diese Ansätze kritisierten nicht nur den Kollektivismus der hergebrachten Pädagogik, sondern das in jeder Erziehung liegende Herrschaftsverhältnis. Strafe und auf Führung und Disziplinierung bauende Erziehung sind aus dieser Perspektive nur zwei Facetten des „Lebens im Falschen“, nämlich Ausdruck einer und derselben unguten Struktur autoritärer Herrschaft.

Diese Entwicklung führte nicht nur zu einer Hinwendung zum Kind als Subjekt mit eigenen Bedürfnissen, Wünschen und Zielen, sondern auch zu einer Ausdifferenzierung der Diskussion um rechtliche Erziehungsziele. Worauf „Erziehung“ aus rechtlicher Perspektive abzielt, wird in den heute geltenden Gesetzen unterschiedlich beantwortet: Das Familienrecht verpflichtet Eltern u.a. auf eine Erziehung zur Selbständigkeit und zu einem dialogischen Umgang (§ 1626 Abs. 2 BGB) sowie zur Gewaltfreiheit (§ 1631 Abs. 2 BGB). Im Jugendstrafrecht wurde das Ziel der strafrechtlichen Ahndung nach langer Diskussion auf ein „Leben ohne Straftaten“ reduziert (§ 2 Abs. 1 JGG), während sich in den Landesgesetzen zum Jugendstrafvollzug durchaus unterschiedliche Modelle finden. So soll der Vollzug des Arrests und der Jugendstrafe in Bayern auf einen „rechtschaffenen Lebenswandel in sozialer Verantwortung“ hinarbeiten (Art. 121 S. 2 BayStVollzG). In Sachsen hat er den deutlich weitergehenden „Erziehungsauftrag“, den jungen Menschen „zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung in Achtung der Rechte Anderer“, „zur Einsicht in die beim Opfer verursachten Tatfolgen“ sowie „zur Ehrfurcht vor allem Lebendigen, zur Nächstenliebe zum Frieden und zur Erhaltung der Umwelt, zur Heimatliebe, zu sittlichem und politischem Verantwortungsbewusstsein, zu Gerechtigkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des Anderen, zu beruflichem Können, zu sozialem Handeln und zu freiheitlicher demokratischer Haltung zu erziehen“ (§ 3 Abs. 1 SächsJStVollzG). In Baden-Württemberg wird als Erziehungs-

che Stellung des Kindes in Geschichte und Gegenwart, in: Wolfgang Behler (Hrsg.), Das Kind. Eine Anthropologie des Kindes, 1971, S. 379 (393).

[57] Bruno Bettelheim, The Informed Heart. Autonomy in a Mass Age, 1960 (dt. 1980); The Children of the Dream, 1969.

[58] Vgl. Erhard Denninger, Jugendfürsorge und Grundgesetz, Kritische Justiz 1969, S. 379 (380): „Dem Entfaltungsrecht des Erwachsenen entspricht also der Erziehungsanspruch des Kindes als eine Anleitung zu allmählich sich entwickelnder Selbstentfaltung.“

ziel vordergründig „ein Leben ohne Straftaten" (Buch 4 § 1 JustizvollzG) aufgeführt, das jedoch nach den weiteren Regelungen zu urteilen nur über die Zwischen- oder Nebenziele der „Ehrfurcht vor Gott", „christlichen Nächstenliebe", „Brüderlichkeit aller Menschen und Friedensliebe" und eine ganze Reihe weiterer „Erziehungsgrundsätze" zu erreichen ist (vgl. Buch 4 § 2 JustizvollzG).

Uneinigkeit herrscht seit Neuerem auch über die Erziehungsziele der Kinder- und Jugendhilfe. In der aktuellen Reformdiskussion um das Kinder- und Jugendhilferecht hat der Bundesrat 2017 einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach das allgemeine Erziehungsziel des § 1 SGB VIII abgeändert werden soll von der „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen" zu der „selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen" Persönlichkeit. Eine Erklärung, welche sachliche Änderung damit einhergehen soll, was „Selbstbestimmung" gegenüber der „Eigenverantwortung" also so wesentlich unterscheidet, dass es sich im Wortlaut des Gesetzes niederschlagen muss, enthält die äußerst schmal gehaltene Gesetzesbegründung allerdings nicht.[59] Ebenso wie die durchaus unterschiedlich ausgefallenen Formulierungen in den Jugendstrafvollzugsgesetzen offenbaren diese terminologischen Streitigkeiten, wie unklar auch heute noch (oder wieder) ist, *wozu* Kinder und Jugendliche sich eigentlich mit der Hilfe des Staates entwickeln sollen, und ob es überhaupt möglich, sinnvoll und/oder verfassungsrechtlich zulässig ist, alle Kinder einem bestimmten Entwicklungsziel zu unterwerfen.[60] Gleichzeitig werden Schule und Jugendhilfe zunehmend mit Lebensentwürfen konfrontiert, die mit den Zielen individueller Freiheit und Selbstbestimmung als solchen nicht einver-

---

[59] In der Entwurfsbegründung heißt es hierzu lediglich lapidar: „In Nummer 1 wird das für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe formulierte programmatische Leitbild um den Aspekt der Selbstbestimmung erweitert.", vgl. BR-Drs. 314/17, S. 43. Im Referentenentwurf war noch davon die Rede, Kinder hätten das Recht, zu einer „*möglichst* selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" erzogen zu werden, wovon auf massive Kritik aus Rechtswissenschaft und Fachpraxis jedoch wieder Abstand genommen wurde. Siehe hierzu Friederike Wapler, Jugendhilfe für Kinder ODER Eltern oder für Kinder UND Eltern, JAmt 2017, S. 162–167. Nach Fertigstellung dieses Beitrags wurde auch der oben zitierte Änderungsvorschlag ersatzlos aus dem Gesetzentwurf gestrichen, vgl. die Beschlussempfehlung des Familienauschusses, BT-Drs. 18/12946, S. 4 (Streichung von Artikel 1 Nr. 2), die dazugehörige Begründung, BT-Drs. 18/12952, S. 9, sowie den Beschluss des Bundestages, PlPr 18/243, S. 25055 f. Die Begründung (a.a.O.), eine eventuelle Reform der Zielbestimmung des SGB VIII bedürfe gerade auch vor dem Hintergrund des Leitgedankens der Inklusion „der vertieften Prüfung und Beratung" unterstreicht die Notwendigkeit einer breiteren Diskussion über gesetzlich formulierte Erziehungsziele.

[60] Siehe hierzu für die aktuelle Reformdiskussion Wapler (Anm. 59), S. 165 f., sowie ausführlich dies. (Anm. 5), S. 155 ff.

standen sind, weil sie auch für Erwachsene ein religiös gebundenes Leben befürworten, in dem man sich Gott als einer alles bestimmenden Autorität und einem einer heiligen Schrift zu entnehmenden, nicht diskutierbaren Wertsystem zu unterwerfen hat.[61] Die Debatte, *wohin* staatliche Bemühungen in der Erziehung führen dürfen oder sollen, ist daher keinesfalls obsolet geworden.

IV. Erziehungsmethoden: Strafe als Erziehungsmittel?

Von der Frage nach den Zielen der Erziehung zu trennen ist die Wahl der Mittel. Streitig ist hierzu im Recht insbesondere, ob Strafe als Erziehungsmittel eingesetzt werden darf, soll oder muss, beziehungsweise, ob sie ein der Erziehung entgegengesetztes Mittel der Disziplinierung ist. Das Spektrum der Meinungen zu dieser Frage lässt sich nicht danach differenzieren, ob der Erziehung allgemein ein normativ individualistisches oder ein normativ kollektivistisches Ziel unterlegt wird. Normativ individualistische Erziehungsvorstellungen können stark disziplinierende Elemente enthalten, etwa wenn sie schulischen Erfolg oder andere Arten von Leistungskriterien als Gradmesser für die bestmögliche persönliche Entfaltung ansehen.[62] Umgekehrt können sich kollektivistisch orientierte Erziehungslehren – wie die *Rousseaus* – ausdrücklich gegen strafende Erziehungsmethoden wenden oder ihren Gebrauch jedenfalls stark einschränken, wenn ihnen ihr Erziehungsziel auf diese Weise besser zu erreichen erscheint.

Wie Erziehung in den Einrichtungen des Jugendstraf- und Jugendfürsorgerechts tatsächlich gestaltet war, kann hier nicht in allen Einzelheiten nachgezeichnet werden. Die jüngere historische Forschung zeichnet für den Zeitraum zwischen 1920 und 1970 ein Bild, in dem repressive, auf Disziplinierung und Unterwerfung ausgerichtete Praktiken weit verbreitet waren.[63] Wie in der Einleitung bereits erwähnt, wurden die Systeme der Strafe und Erziehung nach den Reformen 1922/1923 zwar in unterschiedlichen Gesetzen geregelt, indes prak-

[61] Zu den virulenten Konflikten im Schulrecht siehe Wapler (Anm. 5), S. 205 ff., insb. 217 ff. (Unterrichtsbefreiung aus religiösen Gründen) und 224 ff. (religiös motivierte Schulverweigerung).

[62] Siehe hierzu beispielsweise die Erziehungsvorstellung bei Amy Chua, Die Mutter des Erfolgs. Wie ich meinen Kindern das Siegen beibrachte, 2011. Chua geht davon aus, dass späteres (individuelles!) Glück über gesellschaftlichen Erfolg vermittelt wird, und dass dieser wiederum nur erreicht werden kann, wenn man früh und mit Strenge dazu angehalten wird, hart und diszipliniert zu arbeiten.

[63] Siehe statt vieler nur die Erkenntnisse des „Runden Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren", in: Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, Abschlussbericht, 2010.

tisch als zusammenhängend und durchlässig gedacht. Für *Radbruch*, unter dessen Ägide als Justizminister die Reformen diskutiert und verabschiedet wurden, war gerade der notwendige Zusammenhang von Strafe und Erziehung eines der wesentlichen Motive für ein eigenständiges Jugendstrafrecht:

> „Es war geboten, schon äußerlich die Vorschriften über die Behandlung der Jugendlichen von denen für erwachsene Verbrecher geltenden Rechtssätzen zu trennen und so die besondere Eigenart des Jugendstrafrechts, die unlösliche Verbindung strafender und erziehender Maßnahmen, mit Nachdruck zu betonen."[64]

Nach 1945 schreibt der Pädagoge *Hellmer* mit ausdrücklichem Bezug auf *Nohl*:

> „Erziehend ist nämlich auch die Strafe, die den Verantwortlichen trifft, und strafend die Erziehung, die dem Unverantwortlichen zugemessen wird. Das Strafrecht setzt auch beim Verantwortlichen ein gewisses Maß an Erziehungsbedürfnis noch voraus und weiß, daß Erziehung im Anschluß an einen Rechtsbruch auch durch Verantwortlichmachen vor sich gehen kann."[65]

Strafe erscheint demnach als Mittel der Erziehung, mit dessen Hilfe jungen Rechtsbrechern die Verantwortung für ihr Handeln vor Augen geführt werden kann. In diesem Sinne ist auch der Entwurf für ein JGG von 1922 formuliert. Er soll den Behörden und Gerichten die Maßnahmen ermöglichen, die ergriffen werden müssen, damit der Jugendliche nicht wieder strauchelt.

Andere Konzepte unterscheiden zwischen unterschiedlichen Arten von Strafen je nach ihrem Zweck. In diesem Sinne schlug der Jugendrichter *Clostermann* 1952 eine Unterscheidung von „pädagogischen Strafen" und „Rechtsstrafen" vor:[66] Die Rechtsstrafe sei klassischerweise eine diffamierende Reaktion der Gemeinschaft auf Delinquenz ohne große Rücksicht auf die Folgen für den Betroffenen. *Clostermann* bewertet die Jugendstrafe als eine solche Rechtsstrafe. Die pädagogische Strafe hingegen diffamiere den Jugendlichen nicht, sondern

---

[64] Gustav Radbruch, Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs (1922), in: Gustav Radbruch Gesamtausgabe Bd. 9, bearb. v. Rudolf Wassermann, 1992, S. 142 f.

[65] Joachim Hellmer, Erziehung und Strafe. Zugleich ein Beitrag zur jugendstrafrechtlichen Zumessungslehre, 1957, S. 28.

[66] Ludwig Clostermann, Rechtsstrafe und pädagogische Strafe, in: Bewährungshilfe. Arbeitstagung des Vereins für Bewährungshilfe e.V. v. 3.–15.3.1952 in Bad Godesberg, 1953, S. 20 ff. Siehe zu Clostermanns Leben und Werk sowie insbesondere zu seinem Wirken im Jugendrechtsausschuss der NS-Akademie für Deutsches Recht Schumann, in diesem Band (dort Anm. 49).

hat zum Zweck, ihm dazu zu verhelfen, künftig straffrei zu leben. Diese Art von Strafe solle nicht schuldabhängig, sondern nach freiem Ermessen verhängt werden können. Eine vergleichbare Struktur findet sich bis heute im Jugendstrafrecht, auch wenn sich der Ausdruck der „pädagogischen Strafe" nicht durchgesetzt hat. Während aber die Jugendstrafe streng an den Schuldgrundsatz gebunden ist, ist dies für die besonderen Sanktionen der Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel weniger eindeutig. Sie changieren je nach Intention desjenigen, der sie verhängt, und je nach ihrer praktischen Ausgestaltung zwischen pädagogischen Leistungen der Jugendhilfe mit förderndem Charakter und pädagogisch nicht angezeigten und nicht entsprechend ausgestalteten Maßnahmen wie der Auferlegung von gemeinnütziger Arbeit, die nicht selten zusätzlich zu einer schuldabhängigen Sanktion ausgesprochen werden. Empirische Befunde legen nahe, dass Jugendliche über diese Sanktionen häufig einen „erzieherischen Aufschlag" im Vergleich zu dem Strafmaß erhalten, das bei vergleichbaren Delikten gegenüber Erwachsenen verhängt wird.[67]

Nach anderer, insbesondere strafrechtskritischer Auffassung widersprechen sich Strafe und Erziehung grundsätzlich beziehungsweise ist Strafe im Hinblick auf erzieherische Ziele kontraproduktiv. Grundsätzliche Kritik daran, Jugendliche überhaupt dem Strafrecht zu unterstellen, findet sich schon im Schrifttum der Weimarer Republik.[68] Dort wie in der Zeit des Nationalsozialismus wird sie allerdings häufig überlagert von der Diskussion um „erziehbare" und „unerziehbare" Jugendliche und zeigt daher allenfalls gegenüber den als „erziehbar" eingestuften Minderjährigen einen liberalisierenden Einschlag.[69]

In der Bundesrepublik haben strafrechtskritische Stimmen vor allem im Laufe der 1970er und 1980er Jahre erheblich an Einfluss gewonnen, nun aber vor dem gesellschaftskritischen Hintergrund, wonach es die gesellschaftlichen Lebensbedingungen seien, die jedenfalls zu einem erheblichen Teil Kriminalität erst verursachten.[70] In der Diskussion um das Jugendstrafrecht haben unter

---

[67] Siehe hierzu Regine Drewniak, Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen als Alternativen zum Freiheitsentzug, in: Dollinger/Schmidt-Semisch (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität, 2. Aufl. 2011, S. 393 ff.; Wolfgang Heinz, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882–2011, Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 1/2012, S. 145 f.

[68] Heinrich Webler, Wider das Jugendgericht, 1929. Webler gehörte in der Zeit des Nationalsozialismus dem Jugendrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht an, vgl. Schumann, in diesem Band (dort Anm. 55).

[69] Siehe zu der Unterscheidung zwischen „Erziehbaren" und „Unerziehbaren" in der jugendrechtlichen Diskussion in diesem Band Scheiwe (S. 14 ff.) sowie Schumann (S. 99, 104 f.).

[70] Siehe nur Arno Plack, Plädoyer für die Abschaffung des Strafrechts, 1982; für den Vollzug siehe Horst Schüler-Springorum, Was stimmt nicht mit dem Strafvollzug?, 1970.

anderem empirisch-kriminologische Erkenntnisse über Jugenddelinquenz als eines ubiquitären und in den allermeisten Fällen vorübergehenden Phänomens in der Adoleszenzphase dazu geführt, pädagogische Reaktionen im Jugendstrafrecht zu stärken und die Vermeidung weiterer Straftaten in den Vordergrund der Bemühungen zu stellen. Neue Reaktionsformen wie die ambulanten Maßnahmen, der Täter-Opfer-Ausgleich und auch die Diversion (Absehen von Strafe, §§ 45, 47 JGG) gehen maßgeblich auf diese Erkenntnisse zurück.[71] In den letzten Jahren ist im Jugendstrafrecht allerdings nach einer längeren Phase der Liberalisierung und Entkriminalisierung eine neue Tendenz zur Verschärfung der strafrechtlichen Reaktionen zu beobachten.[72]

V. Ausblick

Wenn sich auch seit den späten 1960er Jahren der normativ individualistische Blick auf den rechtlichen Status des Kindes nach und nach durchgesetzt hat, reißt die Diskussion um Freiheit und Disziplin, Erziehung und Strafe nicht ab. Angesichts der unauflösbaren Spannung zwischen individuellem Entfaltungswillen und den (veränderlichen) Regeln des sozialen Zusammenlebens wird es immer wieder notwendig sein, die Aufgaben und Grenzen des Rechts im Erziehungsverhältnis neu auszuloten. Welchen Status das Kind als Individuum mit seiner eigenen Persönlichkeit und seinem eigenen Willen in dieser Diskussion erhält, ist, wie die historische Betrachtung zeigt, für das Recht der Kindheit und Jugend von entscheidender Bedeutung.

---

[71] Siehe zu dieser Entwicklung auch Ostendorf, in diesem Band (S. 56 f.).

[72] Siehe hierzu Ostendorf, in diesem Band (S. 58 f.).

Die Entwicklungsgeschichte des deutschen Jugendstrafrechts
Von den Anfängen bis zur Gegenwart

Heribert Ostendorf

I. Die Anfänge

Traditionell wird der Beginn des deutschen Jugendstrafrechts auf das Jahr 1923 festgelegt: Mit dem ersten Gesetz zum Jugendstrafrecht vom 16. Februar 1923, das den Titel „Jugendgerichtsgesetz" trug. Zu bedenken ist aber, dass kein Gesetz aus dem Himmel fällt, dass es immer eine Vorgeschichte gibt, Gesetzesvorschläge, Gesetzesentwürfe. Zu bedenken ist als zweites, dass es schon vor 1923 organisatorische Einrichtungen gab, die sich mit Straftaten Jugendlicher

beschäftigten. Die ersten Jugendgerichte wurden im Wege von Geschäftsverteilungsplänen ab 1908 eingerichtet, so in Frankfurt und Köln. Im Jahr 1912 wurden bereits 556 Jugendgerichte gezählt. Und die erste Jugendstrafanstalt für 18- bis 21-Jährige in Wittig an der Mosel datiert aus dem Jahre 1912. Was waren die Gründe, ein eigenständiges Jugendstrafrecht zu fordern? In Praxis und Wissenschaft entstand Ende des 19. Jahrhunderts eine Jugendgerichtsbewegung, parallel zu einer gesellschaftspolitischen Jugendbewegung. Diese Jugendgerichtsbewegung wurde durch vorausschauende engagierte Praktiker und Wissenschaftler angetrieben. Ich nenne stellvertretend zwei Personen, den Staatsanwalt *Hugo Appelius* und den Strafrechtswissenschaftler *Franz von Liszt*. Für *von Liszt* galt das Jugendstrafrecht als Vorreiter für eine Reform des Strafrechts insgesamt. Hinzukam für ihn, dass die Reichskriminalstatistik, die im Jahr 1882 eingeführt wurde, ein wachsendes Ansteigen der Jugendkriminalität signalisierte und zwar gerade auch ein Anwachsen von Wiederholungstätern. Diese wurden nach dem RStGB in den meisten Fällen zu kurzen Freiheitsstrafen unter drei Monaten verurteilt. Hierbei wurden bereits 12- und 13-Jährige vom Strafrecht und damit von der Strafjustiz erfasst. Es ging in der Reformdiskussion immer auch um einen vernünftigen, einen humanen Umgang mit straftatenverübenden Kindern und – wie es damals hieß – um verwahrloste Kinder. Eine bahnbrechende Publikation von *Hugo Appelius* aus dem Jahr 1892 hieß dementsprechend „Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder". Neben Praktikern war es insbesondere *Franz von Liszt*, ein Vetter des gleichnamigen Komponisten und Klaviervirtuosen, der eine Reform des Strafrechts insgesamt einforderte. Die Zielrichtung war ein spezialpräventives Täterstrafrecht in Abkehr von einem vergeltenden Tat-Schuld-Strafrecht. Grundlegend war das in seiner Marburger Antrittsvorlesung im Jahr 1882 formulierte Marburger Programm „Der Zweckgedanke im Strafrecht". Dass später die Nationalsozialisten diesen Zweckgedanken für ihre straftäterausgrenzende und straftäterausmerzende Strafideologie missbrauchten, obwohl sie die sozialliberale Richtung, die sogenannte soziologische Strafrechtsschule verfemten, kann das Verdienst um eine Reform des Strafrechts nicht schmälern. Unterstützt wurde diese Bewegung durch die von *Franz von Liszt* im Jahre 1888 mitgegründete Internationale Kriminalistische Vereinigung (IKV). Für das Jugendstrafrecht wurde schon früh die erzieherische Behandlung eingefordert – so von *von Liszt* auf dem 20. Deutschen Jugendgerichtstag im Jahre 1902 –, wobei schon damals strittig war, ob eine Verknüpfung von Strafe und Erziehung möglich und wünschenswert war. Dafür plädierte *Appelius*, *von Liszt* lehnte diese Konnexität als „ein Opfer, das

dem Gespenste der vergeltenden Gerechtigkeit gebracht wird"[1] vehement ab. Es ging also von Beginn an um den Streit „Erziehung durch Strafe" oder „Erziehung statt Strafe".

II. Das erste Jugendstrafgesetzbuch, das JGG 1923

Ich überspringe die Reformbeschlüsse der IKV und die Gesetzentwürfe und verweise insoweit auf die von mir betreute Dissertation von *Inga Stolp* „Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts von 1923 bis heute" aus dem Jahr 2015. Das erste deutsche Jugendstrafgesetzbuch ist das Jugendgerichtsgesetz aus dem Jahr 1923, am 1. Februar 1923 vom Reichstag verabschiedet und am 1. Juli 1923 in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz wird üblicherweise mit dem Namen *Gustav Radbruch* verbunden, einem Schüler *Franz von Liszts*, der damals Reichsjustizminister war. Das Gesetz war aber – wie *Franz Streng* formuliert – die „Frucht der Bemühungen der Jugendgerichtsbewegung"[2]. *Gustav Radbruch* kommt aber das Verdienst zu, das Gesetz in den parlamentarischen Beratungen durchgesetzt zu haben, nachdem bereits ein Jahr zuvor, im Jahr 1922, das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, heute das SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, verabschiedet worden war (RGBl. 1922, S. 633 ff.).[3]

Das Gesetz hieß Jugendgerichtsgesetz, es hieß nicht Jugendstrafgesetz, weil die Strafgesetze, in denen die Straftatvoraussetzungen formuliert werden, auch für Jugendliche galten und gelten. Geregelt wurde materiell-rechtlich nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit, die von 12 auf 14 Jahre angehoben wurde. *Von Liszt* wollte ursprünglich die Strafbarkeitsgrenze auf 16 Jahre anheben. Fälschlicherweise wird diese Strafbarkeitsgrenze als Strafmündigkeitsalter bezeichnet – als wenn man mündig werden muss, um bestraft werden zu können. Aber auch ab 14 Jahren setzte nicht die absolute strafrechtliche Verantwortlichkeit ein, sondern nur eine relative. Gem. § 3 JGG 1923 musste geprüft werden, ob der Jugendliche nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung fähig gewesen war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Im Unterschied zum früheren Recht musste also nicht nur die intellektuelle, sondern auch die charakterliche Reife des jugendlichen Angeklagten für eine Bestrafung bejaht werden. Die heutige entsprechende Anforderung in § 3 JGG wird bekanntlich nach vielfachen empirischen Untersuchungen von der Justizpraxis nicht ernst genommen. Die Festlegung der

---

[1] Franz von Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Band 1, 1905, S. 290, 440.

[2] Franz Streng, Jugendstrafrecht, 3. Aufl., 2012, Rn. 37.

[3] Siehe hierzu Lucyna Reh, Die geschichtliche Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Polen und Deutschland, 2016, S. 101 ff.

Strafbarkeitsgrenze ab 14 Jahre gem. § 2 sowie die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gem. § 3 JGG 1923 waren somit die einzigen materiell-rechtlichen Regelungen zu den Straftatvoraussetzungen. Geregelt wurden demgegenüber ausführlich die Straftatfolgen und das Gerichtsverfahren für jugendliche Straftäter – deshalb der Name Jugendgerichtsgesetz.

Rechtslage vor 1923: nur wenige Sondervorschriften im StGB	Rechtslage nach dem Jugendgerichtsgesetz von 1923
Strafbarkeitsgrenze: 12 Jahre Strafmilderungen bei unter 18jährigen, keine Todesstrafe	Strafbarkeitsgrenze: 14 Jahre „Erziehungsmaßregeln“ als vorrangige Sanktion gegenüber Strafe von Strafe kann abgesehen werden (bereits im Urteil) die StA kann mit richterlicher Zustimmung von Verfolgung absehen
Strafaussetzung nur gnadenweise möglich	Strafaussetzung im Urteil möglich
Jugendliche werden vor den allgemeinen Gerichten nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften abgeurteilt	Jugendgerichte werden eingerichtet mit speziellen Verfahrensregeln (z.B. Ausschluss der Öffentlichkeit)
kein gesonderter Jugendstrafvollzug	Jugendstrafvollzug in speziellen Jugendstrafanstalten

Nach *Radbruch* war das Gesetz „gewiss ein hocherfreulicher Fortschritt, aber seit langem nicht mehr ein kühner Wurf“[4]. Mit dem Vorrang der Erziehungsmaßregeln vor der Strafe war es aus heutiger Sicht nicht nur ein fortschrittliches, sondern auch ein revolutionäres Gesetz.

[4] Gustav Radbruch, Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 (RGBl. I, S. 135), Zbl 1922/23, S. 249, 250.

III. Der Weg zum RJGG 1943

Die Umsetzung des Gesetzes erfolgte zögerlich, die Staatsanwälte und Richter mussten sich erst an die gesetzliche Vorgabe gewöhnen, manche, viele taten es widerwillig, zum Teil aber auch, weil der Praxis keine Angebote für die neuen erzieherischen Sanktionen von der Jugendgerichtshilfe gemacht wurden. Mein Doktorand *Jan Schady* hat diese Praxis im Einzelnen anhand von 349 Originalakten der Berliner Justiz aus dem Zeitraum von 1924 bis 1932 analysiert[5]. Ganz überwiegend wurden Strafen traditionell weiter im Sinne von Tat-Schuld-Vergeltung ausgesprochen. Trotzdem erschien diese Praxis den Nationalsozialisten als allzu milde. Das Jugendstrafrecht sollte im Sinne eines autoritären Strafrechts umgestaltet werden. Der spezialpräventive, erzieherische Ansatz wurde zurückgestellt. Über die Rolle, die *Schaffstein* hierbei eingenommen hat, haben wir von den Kollegen *Dölling* und *Schumann* mehr gehört. Dementsprechend wurde mit dem RJGG vom 6.11.1943 vieles von dem JGG 1923 wieder zurückgenommen, zum erheblichen Teil schon vorher durch die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4.10.1939 und durch die Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4.10.1940, mit dem das Zuchtmittel des Jugendarrestes eingeführt wurde. Die wesentlichen Änderungen des RJGG 1943 waren folgende:

Rechtslage nach dem Jugendgerichtsgesetz vom 6.11.1943
Strafbarkeitsgrenze: 12 Jahre („Wenn der Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung eine strafrechtliche Ahndung fordert“)
Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Jugendliche, „wenn es das gesunde Volksempfinden wegen der besonders verwerflichen Gesinnung des Täters und wegen der Schwere der Tat fordert“
Neue Sanktionsart der Zuchtmittel mit dem Arrest als kurzfristigem Freiheitsentzug
Sanktion „Jugendstrafe von unbestimmter Dauer“
Maßregel der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt
Abschaffung der Strafaussetzung zur Bewährung im Urteil
Einführung der Strafrestaussetzung zur Bewährung

[5] Jan Schady, Die Praxis des Jugendstrafrechts in der Weimarer Republik, 2003.

Mit der Anwendung des Erwachsenenstrafrechts konnte auch die Todesstrafe ausgesprochen werden. Nach *Wolff*[6] wurden allein in der Zeit von 1939 bis Mitte 1943 61 Todesstrafen gegen Jugendliche verhängt.

Zum Arrest: Nach *Freisler*, damals noch Staatssekretär im Reichsjustizministerium, soll der Jugendarrest „den ehrliebenden, rassisch an sich gesunden jugendlichen Rechtsbrecher zweck-entsprechend treffen."[7] Entsprechende rechtspolitische Forderungen waren schon vorher erhoben worden.[8] Er wurde als das „modernste nationalsozialistische Erziehungsmittel,"[9] als das „Kernstück des deutschen Jugendstrafrechts"[10] bezeichnet.[11] Auch die Polizei war ermächtigt, Jugendarrest zu verhängen (§ 52 JGG 1943).[12] Obwohl die Zuchtmittel bereits damals nicht die Rechtswirkungen einer Strafe haben sollten (§ 7 Abs. 3 JGG 1943), wurde dem Arrest schon früh ein Strafcharakter i.S. einer Erziehungs-, Ehren-, Schockstrafe zugesprochen.[13] Er sollte die erzieherische Funktion erfüllen, „die im Leben außerhalb der rechtlichen Sphäre bei einem Jungen eine kräftige Tracht Prügel haben kann."[14] Dem entspricht die Verbalisierung

[6] Jörg Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich, 1992, S. 271.

[7] Roland Freisler, Die rassebiologische Aufgabe bei der Neugestaltung des Jugendstrafrechts, Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 1939, S. 209 ff.; neu abgedruckt im DVJJ-Journal 1994, S. 75.

[8] Siehe Friedrich Wilhelm Förster, Strafe und Erziehung – Sühne und Besserung, in: Friedrich Schaffstein/Olaf Miehe (Hrsg.), Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts, 1968 (Original 1912), S. 31 ff.; Heinrich van Dühren, Die Erziehungsmaßregeln des Jugendgerichtsgesetzes, Zbl 1925, S. 82; siehe auch Thilo Eisenhardt, Die Wirkungen der kurzen Haft auf Jugendliche, 1980, S. 9 ff.; aufklärend zur Entstehungsgeschichte und zu Kontinuitäten Maria Meyer-Höger, Der Jugendarrest, Entstehung und Weiterentwicklung einer Sanktion, 1998, S. 149 ff.

[9] Reichsjugendführer Artur Axmann, Das modernste nationalsozialistische Erziehungsmittel, Das junge Deutschland 1940, S. 277.

[10] Heinz Kümmerlein, Das neue Reichsjugendgerichtsgesetz, DJ 1943, S. 535.

[11] Siehe auch Alexander Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, 2. Aufl. 1985, S. 162: „Rückblickend war die Entwicklung jedenfalls ein Fortschritt"; eine positive Einschätzung findet sich auch bei Dieter Bindzus/Karl-Heinz Musset, Grundzüge des Jugendrechts, 1999, S. 281.

[12] Zu sonstigen freiheitsentziehenden Zugriffsmöglichkeiten gegenüber Jugendlichen im NS-Staat siehe V. Huvalé, Die NS-Jugendschutzlager Moringen und Uckermark – Ein Griff in die Geschichte, Zbl 1984, S. 61 ff.

[13] Siehe Friedrich Schaffstein, Strafe und Erziehung im künftigen Jugendstrafrecht, DR 1936, S. 66.

[14] Friedrich Schaffstein, Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen, in: Gesellschaft für deutsches Strafrecht, 1939, S. 129.

„züchtigen". Von der Praxis wurde die Sanktion „begeistert aufgenommen."[15] So lauteten bereits 1942 72 % der Verurteilungen auf Jugendarrest,[16] wobei hinsichtlich der Härte davon ausgegangen wurde, „dass ein Monat Jugendarrest an Empfindlichkeit hinter drei Monaten Jugendgefängnis nicht zurücksteht."[17]

Die nationalsozialistische Bestrafungsideologie zeigte sich insbesondere in der Einrichtung von „polizeilichen Jugendschutzlagern", in die u.a. Gefangene nach der Entlassung aus dem Strafvollzug überwiesen werden konnten (§ 60 JGG 1943) – Vorläufer einer Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht.[18] Eine eigenständige Bedeutung für die „Bekämpfung von Straftaten" erhielt die Hitlerjugend (HJ) mit ihrem internen Disziplinarrecht sowie ihrer Beteiligung am Jugendstrafverfahren (§§ 25 Abs. 1, 35, 44, 68 Abs. 3, 72 Abs. 3 JGG 1943) sowie der Möglichkeit, die Schutzaufsicht als Erziehungsmaßregel von der HJ durchzuführen. Mit zunehmender Kriegsdauer wurden auch junge Gefangene zur „Frontbewährung" herangezogen.[19]

Entgegen anderslautender Bewertungen ist das RJGG 1943 nach seiner Konzeption und seiner Ausgestaltung in weiten Teilen Ausdruck der NS-Ideologie.

IV. Das JGG 1953

Die dritte Station in der Entwicklung des Jugendstrafrechts ist das Jahr 1953. Die vorausgehenden Reformarbeiten des Alliierten Kontrollrates mit deutscher Beteiligung, denen bislang kaum Beachtung geschenkt wurde, hat meine bereits erwähnte Doktorandin *Inga Stolp* akribisch dargestellt und einer Bewertung unterzogen.[20] Weiterhin ist vorweg anzumerken, dass in der DDR ein Jugendstrafrecht im Jahre 1952 eingeführt wurde, das, obwohl sozialistisch geprägt, durchaus moderne Ansätze hatte.[21] Es wurde allerdings 1968 wieder abgeschafft und durch Sonderregelungen im Erwachsenenstrafrecht ersetzt – wie in

---

[15] Siehe Christine Dörner, Erziehung durch Strafe, Die Geschichte des Jugendstrafvollzugs 1871–1945, 1991, S. 214.

[16] Siehe Maria Meyer-Höger, Der Jugendarrest, Entstehung und Weiterentwicklung einer Sanktion, 1998, S. 90.

[17] RG DJ 1942, 139; zum Alltag des damaligen Arrestes siehe auch Klaus Hinrichs, Die Jugendarrestanstalt Hamburg-Wandsbek von 1940 bis heute (Teil 2), DVJJ-Journal 1997, S. 313 ff.

[18] Siehe hierzu Manuela Neugebauer, Der Weg in das Schutzlager Moringen, 1997.

[19] Christine Dörner, Erziehung durch Strafe, Die Geschichte des Jugendstrafvollzugs 1871–1945, 1991, S. 275 ff.

[20] Inga Stolp, Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts von 1923 bis heute, 2015, S. 93 ff.

[21] Siehe Jennifer Plath, Das Jugendgerichtsgesetz der DDR von 1952, 2005.

den skandinavischen Staaten. Mit dem JGG 1953 (BGBl. I, 751) wurde in der Bundesrepublik das Jugendstrafrecht vom nationalsozialistischen Gedankengut befreit. Die Strafbarkeitsgrenze wurde wieder auf 14 Jahre angehoben, die Jugendstrafe wurde zur Bewährung jetzt mit Unterstützung der Bewährungshilfe wiedereingeführt und es wurden – für die damalige Zeit mehr als bemerkenswert – die Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht einbezogen, d. h. alle Heranwachsenden wurden bei einem Jugendgericht angeklagt, das darüber zu entscheiden hatte, ob Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt (zu Ausnahmen siehe § 103). Diese Bestimmungen gelten noch heute.

Rechtslage nach dem Jugendgerichtsgesetz vom 4.8.1953
Strafbarkeitsgrenze: 14 Jahre
Jugendstrafe zur Bewährung mit Einsatz des Bewährungshelfers
Einführung der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe (§ 27 JGG)
Maßregel „Entziehung der Fahrerlaubnis“
Potenzielle Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende

V. Das 1. Gesetz zur Änderung des JGG vom 30.8.1990

Selbstverständlich hat es schon vor diesem 1. Gesetz zur Änderung des JGG gesetzliche Änderungen gegeben, dieses Gesetz war aber ein umfassendes Änderungsgesetz. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 30.8.1990 (BGBl. I, 1853) wurden die damals so genannten neuen ambulanten Maßnahmen, d. h. Täter-Opfer-Ausgleich, sozialer Trainingskurs, Betreuungsweisung eingeführt (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5, 6, 7 JGG); die Jugendstrafe bis zu 2 Jahren soll regelmäßig zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 21 Abs. 2 JGG); die Möglichkeiten für Staatsanwaltschaft und Gericht, das Verfahren einzustellen („Diversion“), wurden erweitert (§§ 45, 47 JGG); für die Anordnung der Untersuchungshaft wurden insbesondere für 14- und 15-Jährige die Hürden erhöht (§ 72 Abs. 1, 2 JGG), begleitend wurde die sofortige Pflichtverteidigung im Fall der Untersuchungshaft von Jugendlichen vorgeschrieben (§ 68 Nr. 4 JGG).

Einstimmig wurde damals vom Deutschen Bundestag weiterer Reformbedarf angemeldet und von der Bundesregierung Lösungsvorschläge – bis zum 1. Oktober 1992 – u.a. zu folgenden Problembereichen eingefordert:

- Verhältnis zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln
- Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendstrafe
- vermehrte Mitwirkung von Verteidigern im Jugendstrafverfahren
- Gefahr der Überbetreuung Jugendlicher (Erziehungsgedanke/Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)
- Straftatendenken und Aufschaukelungstendenzen in der Sanktionspraxis der Jugendgerichtsbarkeit
- Aus- und Fortbildung von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten in Bezug auf jugendstrafrechtliche Besonderheiten
- verstärkt notwendige Berücksichtigung von Belangen junger Mädchen und Frauen in Anordnung und Durchführung jugendrichterlicher Sanktionen
- Aufwertung des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Dem Reformbedarf ist bis heute nicht entsprochen worden. Immer ist auf die Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze bei jugendstrafrechtlichen Reaktionen unter der Flagge „Erziehungsstrafrecht" zu achten. So gilt es beispielsweise, entgegen einer verbreiteten Ansicht, bei nachträglichen Änderungen von Weisungen und Auflagen gem. § 11 Abs. 2 JGG bzw. § 15 Abs. 3 JGG das Verschlechterungsverbot abgeleitet aus dem rechtsstaatlichen Vertrauensprinzip einzuhalten.[22]

VI. Weitere gesetzliche Neuregelungen

Von den weiteren gesetzlichen Neuregelungen will ich nur zwei Gesetze erwähnen. Ich übergehe insbesondere auch die zwischenzeitlichen Regelungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung, Fernwirkungen des – wie der große Rechtshistoriker *Uwe Wesel* in seiner „Geschichte des Rechts in Europa", 2010, S. 586 formuliert – neuen grenzenlosen Angststrafrechts der Unsicherheitsgesellschaft. Nur so viel: Wer behauptet, die Höchststrafe für Jugendliche sei auf zehn Jahre Jugendstrafe begrenzt, irrt. Die Höchststrafe ist lebenslänglich, weil auch mit der heute geltenden vorbehaltenen Sicherungsverwahrung Jugendlichen sowie Heranwachsenden Straftätern ein Lebenslänglich droht. Diese

[22] Siehe Heribert Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz (Kommentar), 10. Aufl. 2016, § 11 Rn. 4.

Drohung wird in der Praxis außerordentlich selten umgesetzt, die Symbolik für ein neues repressives Jugendstrafrecht ist real.

Mit dem 2. Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 13.12.2007 (BGBl. I, S. 2894) wurde erstmalig das Ziel des Jugendstrafrechts in § 2 Abs. 1 JGG definiert: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten." Das Ziel des Jugendstrafrechts ist nüchtern die Verhinderung neuer Straftaten durch den angeklagten Delinquenten, ist nicht, einen sittlich guten Menschen mit jugendstrafrechtlichen Sanktionen zu erziehen.[23] Das Mittel, um dieses Ziel „Verhinderung neuer Straftaten" zu erreichen, sind das erzieherisch ausgestaltete Jugendstrafverfahren und möglichst erzieherisch wirkende, d. h. individualpräventive Sanktionen mit Einschluss der Diversion. Es gilt Ziel und Mittel auseinanderzuhalten. Während diese Einführung der Zielbestimmung ein Reformmeilenstein darstellt, ebenso die detaillierte gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs in den Ländergesetzen, angestoßen durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006, erscheint das Gesetz mit dem unverfänglichen Titel „zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten" vom 4.9.2012 (BGBl. I, S. 1854) als ein Reformrückschritt. Die Anhebung der Jugendstrafe für Heranwachsende in Fällen von Mord, in Fällen der besonderen Schwere der Schuld auf 15 Jahre in § 105 Abs. 3 JGG findet keine kriminologische Grundlage. Der Gesetzgeber ist dem populistischen Ruf nach härterer Bestrafung junger Menschen gefolgt. Die Einführung des sog. „Warnschussarrestes" in § 16a JGG entspricht zwar einer vielfachen Forderung in der Jugendstrafrechtspraxis, in der kriminologischen sowie jugendstrafrechtlichen Wissenschaft stößt der sog. Warnschussarrest demgegenüber schon fast auf einhellige Ablehnung. Meine Position habe ich in einem Aufsatz mit dem Titel „Warnung vor dem neuen „Warnschussarrest"" (ZIS 2012, S. 608) deutlich gemacht. Dass die sog. Vorbewährung mit diesem Gesetz gesetzlich geregelt wurde, ist demgegenüber zu begrüßen.

[23] So aber Holm Putzke, Beck'scher Online-Kommentar JGG, 2016, § 2 Rn. 8.

VII. Resümee

Wenn man die Entwicklung des Deutschen Jugendstrafrechts sich vor Augen führt, so bleibt einmal festzustellen, dass die Entwicklung keineswegs zielgerade auf eine ständige Verbesserung des strafjustiziellen Umgangs mit jungen Straftätern verlaufen ist. Es gab gewaltige Rückschläge in der Zeit des Nationalsozialismus, auch heute gibt es eine Tendenz, das repressive Instrumentarium auszubauen. Es gab sogar die Forderung eines Hamburger Justizsenators nach Abschaffung des Jugendstrafrechts[24]. Und es gibt immer wieder Forderungen nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts sowie nach Ausweitung der von der Jugendstrafjustiz verhängten Strafen. Der frühere Hessische Ministerpräsident *Koch* hat im Landtagswahlkampf 2008 versucht, damit zu punkten. Es gab eine Gegenresolution aus der Fachwelt, die diese damalige Forderung wohl kontraproduktiv hat werden lassen. Zum zweiten ist festzuhalten: Ein „vernünftiges" Jugendstrafrecht im Sinne eines jugendadäquaten Präventionsstrafrechts, das die Lebenssituation junger Straftäter nicht verschlechtert, sondern Anstöße für ein Leben ohne Straftaten gibt in Kooperation mit anderen Sozialisationsinstanzen, ein solches vernünftiges Jugendstrafrecht muss permanent neu errungen werden, weil Recht nicht nur geschriebenes Gesetz ist, das zudem von Politikern, die wiedergewählt werden wollen, nach „Volkes Mund" verändert wird, sondern weil das geschriebene Recht von Menschen, von Richtern, Staatsanwälten, Strafverteidigern, Jugendgerichtshelfern umgesetzt werden muss, weil das geschriebene Recht vom Rechtsbewusstsein der Akteure aber auch vom Rechtsbewusstsein in der Bevölkerung getragen werden muss. Wenn Hysterie, getragen von Angst und Hass, im Umgang mit Straftätern in den asozialen Netzwerken sich breitmacht, ist der vernünftige Umgang heute eine zunehmende Herausforderung.

[24] Roger Kusch, Plädoyer für die Abschaffung des Jugendstrafrechts, NStZ 2006, S. 65; hiergegen Heribert Ostendorf, Gegen die Abschaffung des Jugendstrafrechts oder seiner Essentialia, NStZ 2006, S. 320.

Tätertypen im Jugendstrafrecht*

Katrin Höffler

„Jugendstrafrecht ist Täterstrafrecht“, so die einhellige Meinung; gemeint ist damit, dass bei Verfehlungen eines Jugendlichen bzw. Heranwachsenden auf den Straftäter gerade als *Jugendlichen* bzw. *Heranwachsenden* – und nicht als „kleinen Erwachsenen“ – einzugehen ist und dabei sein persönlicher Reifungspro-

---

* Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten. Herzlicher Dank gebührt meinem studentischen Mitarbeiter Jan Rennicke, der mich beim Erstellen des Vortrags hervorragend nicht nur durch wertvolle Recherchearbeiten unterstützt hat.

zess besonderer Beachtung bedarf. Historisch betrachtet trug die Konzentration auf den jugendlichen Täter jedoch ganz andere Früchte. Zwar mit schwankender Intensität, jedoch über Jahrzehnte hinweg befasste sich die (Jugend-)Kriminologie mit der Suche nach einer Tätertypenlehre, die Jugenddelinquenz sowohl erklären als auch Hinweise zum Umgang mit den Tätern geben sollte. Dieser Suche soll im Folgenden nachgespürt werden.

I. Tätertypen als ein Ausgangspunkt des Jugendstrafrechts

Bereits seine Entstehung und Existenz hat das deutsche Jugendstrafrecht zu einem gewissen Teil dem Umstand zu verdanken, dass die Gesellschaft dazu neigte, die Menschen in gewisse Kategorien einzuteilen, also letztlich der öffentlichen Wahrnehmung von Tätertypen.

Mit den im frühen Kaiserreich in den 1870er und 80er Jahren einsetzenden Industrialisierungsprozessen entwickelte sich mit dem Proletariat als neuer sozialer Klasse auch eine proletarische Jugend.[1] Es handelte sich hierbei um männliche Jugendliche, die aus der Notwendigkeit heraus bereits mit 13 oder 14 Jahren Lohnarbeiten ausführten und sowohl während der Arbeit als auch in ihrer Freizeit begannen, das Straßenbild deutscher Städte zu prägen.[2] Diese frühe Unabhängigkeit stand im diametralen Gegensatz zur vom Bürgertum geschätzten „strammen Zucht“ durch den Lehrmeister und der typischerweise längeren Abhängigkeit von Bürgersöhnen und -töchtern vom Elternhaus, die bürgerliche Beobachter jedoch gerade als Bewertungsmaßstab anlegten.[3] Die proletarische Jugend befände sich im Irrtum über ihre sittliche Selbstständigkeit und es fehle ihr an einer „festen“ (also monarchistischen und nationalen) Weltanschauung.[4] So wurde denn die ansteigende Kriminalität unter Jugendlichen auch gerade mit der Verwilderung der Arbeiterjugend erklärt.[5]

---

[1] Dietrich Oberwittler, Von der Strafe zur Erziehung, Jugendkriminalpolitik in England und Deutschland, 1850–1920, 2000, S. 25.

[2] Oberwittler, Von der Strafe zur Erziehung (Anm. 1), S. 25.

[3] Vgl. etwa Wilhelm Weigle, Der Einfluss der Jugendvereine auf die sittliche und religiöse Entwicklung der männlichen Jugend, 1902, S. 10 ff.

[4] Oberwittler, Von der Strafe zur Erziehung (Anm. 1), S. 32 f.

[5] Oberwittler, Von der Strafe zur Erziehung (Anm. 1), S. 33.

Die Diskussionen um diesen neuen jugendlichen „Typus" trafen zusammen mit den spezialpräventiven Ideen *Franz von Liszts*[6]. Die jugendlichen Straftäter galten dabei wegen ihrer „Erziehungsbedürftigkeit" als ein Musterbeispiel des bei *v. Liszt* klassifizierten Besserungsbedürftigen, und von einer erzieherischen Behandlung erhoffte man sich eine Lösung des Problems der Jugendkriminalität.[7]

II. Die Kriminalpsychiatrie

Die frühe Zeit der „Jugendkriminologie" wurde von der Psychiatrie, einer damals noch jungen Wissenschaft, dominiert. Konsequenz war eine weitgehend pathologisierende Herangehensweise: Den Kriminalpsychiatern galten Straftaten Jugendlicher nicht so sehr als Zeichen schlechter Erziehung, sondern als Ausdrucksformen „geistiger Abartigkeit".[8] Die diagnostizierten Störungen allerdings waren weniger Ergebnis medizinischer Forschung, sondern beschrieben häufig Abweichungen von der herrschenden bürgerlichen Sozialmoral; nicht selten stößt man hier auf Tautologien. So definierte der Psychiater *Robert Gaupp* in seinem Vortrag „Über moralisches Irresein und jugendliches Verbrechertum" einen „abnormen Menschen" als eine Person, die „in ihrer seelischen Beschaffenheit von der Norm, d.h. vom gesunden Durchschnittsmensch eines Volkes und einer Zeit" abweicht.[9] Das hier angesprochene Krankheitsbild des „moralischen Irreseins" oder „Schwachsinns" zeichnete sich durch die „in der Anlage des Individuums begründete Neigung zu Handlungen, die Sitte und Gesetz zuwider laufen" bei sonst gesunden Menschen aus.[10] Zu dieser Diagnose genügte häufig schon die wiederholte Straffälligkeit.[11] Und genau dieser Gedanke wird sich später in der bedeutsamen Lehre vom Psychopathen wiederfinden – ist letztlich also ein Vorläufer zum Tätertypus „Psychopath", ähnlich den heute als „dissozial persönlichkeitsgestört" bezeichneten Straftätern.

Zwar gelang den Psychiatern neben diesen bis heute nachwirkenden, im Grundgedanken teils eher fraglichen Konstruktionen auch eine noch heute

---

[6] Zu diesem in jüngerer Zeit vor dem Hintergrund der „Tätertypen" vgl. Katrin Höffler, Tätertypen im Strafrecht und in der Kriminologie, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 2015, S. 1018, 1019 ff.

[7] Petra Götte, Jugendstrafvollzug im Dritten Reich, 2003, S. 50.

[8] Oberwittler, Von der Strafe zur Erziehung (Anm. 1), S. 39.

[9] Robert Gaupp, Über moralisches Irresein und jugendliches Verbrechertum, in: Vorträge geh. auf d. Versammlung von Juristen und Ärzten in Stuttgart, 1903, S. 51, 53.

[10] Oberwittler, Von der Strafe zur Erziehung (Anm. 1), S. 40.

[11] Oberwittler, Von der Strafe zur Erziehung (Anm. 1), S. 41.

gültige Erkenntnis, nämlich dass das Jugendalter selbst einen kriminogenen Faktor darstellt.[12] Das führte jedoch bedauerlicherweise nicht zu einer entspannteren Haltung in Bezug auf die Straftaten Jugendlicher. Vielmehr sah man dieses Charakteristikum der jugendlichen Psyche als etwas „Wildes“ an; so heißt es beim Psychiater *Erich Wulffen*: „Das Kind ist in der Entfaltung seiner Triebe einem unzivilisierten Naturvolke nicht unähnlich“[13]. Damit sind Parallelen zu *Lombrosos* Theorie von den Atavismen geschaffen.[14]

Mit dieser neuen entwicklungspsychologischen Herangehensweise waren die auf die soziale Herkunft abstellenden Erklärungsansätze allerdings noch keinesfalls erledigt. Die aus der „unzivilisierten Psyche“ des Kindes gefolgerte Aufgabe einer Zivilisierung konnte nach damaliger Auffassung nur in der bürgerlichen Familie, nicht aber im proletarischen Milieu gelingen.[15] Auch hierzu äußerte sich *Wulffen* mit der Ansicht, dass die Triebhaftigkeit „beim Proletarierkind größer und deswegen dieses auch gefährlicher“ sei.[16]

III. Die NS-Zeit

1. „Volksfeinde“

Das nationalsozialistische Strafrecht und mit ihm das Jugendstrafrecht wurden nicht von der Position des Individuums her gedacht, sondern von der Position einer Volksgemeinschaft, deren Glied das Individuum war.[17] Der Kriminelle versündigte sich nach dieser Vorstellung nicht nur an seinem Opfer oder am Gesetz, sondern am ganzen Volk.[18] Bei der Beurteilung dieser „Volksfeinde“ wurde im Sinne eines Täterstrafrechts die Persönlichkeit des Straftäters selbst

---

[12] Dazu bspw. Hans Malmede, Vom „Genius des Bösen“ oder: Die „Entartung“ von Minderjährigen. Negative Kindheitsbilder und defensive Modernisierung in der Epoche des Deutschen Kaiserreichs 1871–1918, in: Christa Berg (Hrsg.), Kinderwelten, 1991, S. 187–214.

[13] Erich Wulffen, Zur Kriminalpsychologie des Kindes, MSchrKrimPsych, 1905–06, S. 172, 176.

[14] Vgl. dazu auch Höffler, Tätertypen im Strafrecht und in der Kriminologie (Anm. 6), S. 1022 ff. Oberwittler, Von der Strafe zur Erziehung (Anm. 1), S. 41; Malmede, Vom „Genius des Bösen“ (Anm. 12), S. 197 ff.

[15] Dargestellt bei Oberwittler, Von der Strafe zur Erziehung (Anm. 1), S. 42.

[16] Zitiert nach Oberwittler, Von der Strafe zur Erziehung (Anm. 1), S. 42.

[17] Götte, Jugendstrafvollzug im Dritten Reich (Anm. 7), S. 81.

[18] Götte, Jugendstrafvollzug im Dritten Reich (Anm. 7), S. 81.

kriminalisiert, die Tat hingegen rückte in den Hintergrund.[19] An dieser Stelle wurde dann also wiederum umso stärker auf das (exkludierte) Individuum fokussiert.

2. Die „Veranlagung zur Kriminalität"

Jugendkriminalität war dabei, dem nationalsozialistischen Weltbild entsprechend, vor allem erblich bedingt. Zwar wurde bei manchen Jugendlichen, den sog. *Gestrauchelten* oder *Pubertätsversagern*, ein Umwelteinfluss anerkannt.[20] Jedoch wurde die Mehrheit jugendlicher Straftäter als erblich belastet angesehen, was sich daraus erklären mag, dass schon der Alkoholismus eines Großelternteils eine erbliche Belastung sein sollte.[21]

Für den Umgang mit Straftätern, den jugendlichen insbesondere, war nach dem prominenten Bonner Jugendrichter *Clostermann* die Unterscheidung zwischen dem sog. *Phänotyp* und *Genotyp* entscheidend.[22] Der rein erblich bedingte Genotyp ist dabei als das wirkliche Wesen eines Menschen zu begreifen (was der Mensch ist).[23] Hier sei keine Beeinflussung möglich. Der Phänotyp stellte nach dieser Vorstellung das dar, was der Mensch vorgebe zu sein: seine äußeren Verhaltensweisen; nur hier sei überhaupt eine Einwirkung möglich.[24]

3. Gesetzliche Festschreibung

Schließlich drang das Bedürfnis nach einer Tätertypologie bis in die Normgebung durch. Den Anfang machte die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher von 1939, die einen gleichnamigen Tätertyp konstituierte.[25] Dieser Typus sollte sich dadurch auszeichnen, dass er nach seiner geistigen Entwicklung bereits einem Volljährigen entsprach; er sei unerziehbar, unverbesserlich, seine Entwicklung bereits abgeschlossen, zudem sollte er eine besonders verwerfliche verbrecherische Gesinnung aufzeigen.[26] Folge dieser Ty-

---

[19] Roland Freisler, Willensstrafrecht – Versuch und Vollendung, in: Franz Gürtner (Hrsg.), Das kommende Strafrecht: Allgemeiner Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, 1934, S. 9, 16.

[20] Vgl. Robert Ritter, Die Artung jugendlicher Rechtsbrecher, in: Reichsminister der Justiz/ Reichsjugendführer (Hrsg.), Zum neuen Jugendstrafrecht, 1944, S. 33, 46.

[21] Ritter, Die Artung jugendlicher Rechtsbrecher (Anm. 20), S. 37.

[22] Götte, Jugendstrafvollzug im Dritten Reich (Anm. 7), S. 84.

[23] Götte, Jugendstrafvollzug im Dritten Reich (Anm. 7), S. 84.

[24] Götte, Jugendstrafvollzug im Dritten Reich (Anm. 7), S. 84.

[25] Götte, Jugendstrafvollzug im Dritten Reich (Anm. 7), S. 88 ff.

[26] Götte, Jugendstrafvollzug im Dritten Reich (Anm. 7), S. 89 f.

pisierung war, dass ein mindestens sechzehnjähriger Angeklagter, wenn es der „Schutz des Volkes" erforderlich machte, nach Erwachsenenstrafrecht, also insb. auch zum Tode verurteilt werden konnte.[27]

Das RJGG von 1943 galt grundsätzlich nur für „Volksgenossen", § 1 II des Gesetzes. Die Bestrafung *jüdischer* Jugendlicher wurde gänzlich der Polizei überlassen; jugendliche *„Zigeuner"* wurden schlicht nach Erwachsenenstrafrecht beurteilt, da ihre „rassische Eigenart" mit dem Erziehungsgedanken in Konflikt stünde.[28] Aber auch die Figur des *jugendlichen Schwerverbrechers* wurde stark erweitert. So wurde die Altersgrenze für diesen Typus zunächst auf 14 gesenkt und dann auf *„charakterlich Abartige"* erweitert, die nicht in der Lage seien, die charakterliche Reife eines Volljährigen zu erreichen.[29]

Im Grunde lässt sich also spätestens mit dem RJGG nicht mehr von einem eigentlichen „Tätertyp" des jugendlichen Schwerverbrechers sprechen, da dessen Definition so stark ausgeweitet wurde, dass im Grunde jeder jugendliche Straftäter darunterfallen konnte.

4. „Forschungen"

Von besonderem Interesse sind, auch wegen des regionalen Zusammenhangs, der Arzt und Kriminalbiologe *Robert Ritter* sowie die von ihm geleitete Rassenhygienische Forschungsstelle. Schwerpunkt dieser dem Reichsgesundheitsamt unterstehenden Institution war an sich die sog. „Zigeunerforschung".[30]

Aus persönlichen Interessen *Ritters* hinaus expandierte die Forschungsstelle ihr Tätigkeitsfeld unter anderem auf jugendliche Straftäter.[31] Ein bedeutender Teil dieser Arbeit fand im „polizeilichen Jugendschutzlager" (Jugend-KZ) Moringen statt, das weniger als eine Autostunde von Göttingen entfernt liegt und das *Ritter* oft persönlich besuchte. Folge der hier stattfindenden „kriminalbiologi-

---

[27] Götte, Jugendstrafvollzug im Dritten Reich (Anm. 7), S. 90 f.

[28] Vgl. die Richtlinien zu § 1 des RJGG 1943.

[29] Götte, Jugendstrafvollzug im Dritten Reich (Anm. 7), S. 91.

[30] Hierzu Michael Zimmermann, „Mit Weigerung würde also nichts erreicht" – Robert Ritter und die Rassenhygienische Forschungsstelle im Reichsgesundheitsamt, in: Gerhard Hirschfeld/ Tobias Jersak (Hrsg.), Karrieren im Nationalsozialismus 2004, S. 291, 294 ff.

[31] Vgl. Zimmermann, „Mit Weigerung würde also nichts erreicht" (Anm. 30), S. 304.

schen Sichtung der Insassen" war eine Typologie der inhaftierten Jugendlichen, die mit einer Einteilung in einen von sechs Blöcken einherging.[32]

Nach sechsmonatigem Aufenthalt im sog. Beobachtungsblock erfolgte auf Vorschlag des Blockführers („Erzieher") und des Kriminalbiologen die Zuweisung zu den eigentlichen Blöcken.[33] Das härteste Los traf diejenigen, die als „charakterlich hochgradig abartig und geistig etwas beschränkt" dem S-Block („*Störer*") zugeteilt wurden. Man sah sie als rücksichtslose Gauner und Nachwuchs der Berufsverbrecher.[34]

In die Blöcke D und G kamen die sog. *Dauer- und Gelegenheitsversager*, die man als rückfallgefährdete „*Charakterschwächlinge*" abqualifizierte. Der Unterschied war lediglich in der (guten oder schlechten) Führung im Lager auszumachen.[35]

Die „*Verwahrlosten, schwer Erziehungsgeschädigten und Pubertätsversager*" schließlich kamen in den E-Block, mit dem die besten Entlassungsperspektiven einhergingen, da man glaubte, sie noch in die „Volksgemeinschaft" integrieren zu können.[36]

Die Einteilung in diese Blöcke ging mit gewissen Unterschieden in der Behandlung einher (vor allem was den Block der Störer betraf), determinierte aber vor allem von vornherein die Entlassungsperspektiven. Die „Entlassung" fand im Alter von 23–25 Jahren statt und führte je nach Blockzugehörigkeit zum Beispiel in die Freiheit, zur Wehrmacht oder in das Konzentrationslager.[37]

Als historische „Pointe" darf noch angemerkt werden, dass ein nach Kriegsende gegen *Ritter* eingeleitetes Strafverfahren 1950 noch vor Anklageerhebung eingestellt wurde. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main vertrat die Auffassung „Zigeuneraussagen" müssten „grundsätzlich für die richterliche Überzeugungsbildung ausscheiden".[38]

---

[32] Hannah Vogt, KZ Moringen, Männerlager, Frauenlager, Jugendschutzlager. Eine Dokumentation, 1982, S. 27 ff.

[33] Vogt, KZ Moringen (Anm. 32), S. 28.

[34] Vogt, KZ Moringen (Anm. 32), S. 28.

[35] Vogt, KZ Moringen (Anm. 32), S. 28 f.

[36] Vogt, KZ Moringen (Anm. 32), S. 29.

[37] Vogt, KZ Moringen (Anm. 32), S. 28 f.

[38] Zimmermann, „Mit Weigerung würde also nichts erreicht" (Anm. 30), S. 306.

IV. Die fünfziger Jahre

Anders als man es vielleicht intuitiv erwarten möchte, fand in der deutschen Nachkriegszeit keine Abkehr von der Tätertypologie im Jugendstrafrecht statt. Noch 1959 betrachtete der damalige Göttinger Strafrechtslehrer *Friedrich Schaffstein* die Entwicklung einer Tätertypologie als wichtige Aufgabe der Jugendkriminologie.[39] Mit seiner Auffassung war er in diesem Punkt und unabhängig von seiner Vergangenheit zur damaligen Zeit mitnichten ein Ewiggestriger. Vielmehr befand er sich ganz auf der Linie der herrschenden Meinung der fünfziger Jahre, die sich bis in die Große Strafrechtskommission hinein auswirkte.[40]

Teil dieser Bewegung war der vormalige Schweizer Jugendstaatsanwalt *Erwin Frey*. In seiner Schrift *Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher* von 1951 beschreibt er den Zweiten Weltkrieg als „kriminologisches Experiment" für das Anlage-Umwelt-Problem, in dem sich ausschließlich die sozialen Faktoren geändert hätten, nicht aber die biologischen.[41] Die während des Krieges und kurz danach stark angestiegene Jugendkriminalität erklärt er damit, dass zu einer „Kerntruppe" echter anlagebedingter Krimineller „Hilfstruppen" von *Pseudokriminellen* stießen.[42] Aus dem in diesem Zusammenhang gesammelten Material kreierte *Frey* eine Typologie jugendlicher Straftäter, die Bände über die Dominanz biologisch-psychiatrischer Deutungen zu jener Zeit spricht.[43] Während den „*Normalen*" und den „*Debilen*" relativ geringes kriminelles Potential unterstellt wird, stellt sich die *Psychopathie* nach dieser Auffassung als wohl bedeutendstes kriminogenes Merkmal dar.[44]

Auf Grund der angeblich erblichen Bedingtheit dieser Psychopathien erschien es *Frey* logisch, schon im Jugendalter weitreichende Kriminalprognosen vorzunehmen; Unverbesserlichkeit lasse sich bereits vom 16. Lebensjahr an sicher bestimmen.[45]

---

[39] Friedrich Schaffstein, Jugendstrafrecht, 1959, S. 8.

[40] So aus historischer Sicht bspw. Imanuel Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur, 2006, S. 186 ff.

[41] Erwin Frey, Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher, 1951, S. 52.

[42] Frey, Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher (Anm. 41), S. 53.

[43] Frey, Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher (Anm. 41), S. 109 ff., 235 ff.

[44] Frey, Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher (Anm. 41), S. 109 ff.

[45] Erwin Frey, Reform des Maßnahmenrechts gegen Frühkriminelle, 1951, S. 50.

Der „Psychopath", auf den sich *Frey* und im Anschluss an ihn zahlreiche andere Kriminologen beriefen, war im Übrigen ein Zirkelschluss: Scheiterte die Resozialisierung eines Jugendlichen, so wurde dies seinen psychopathischen Erbanlagen zugeschrieben. Als Psychopath wiederum galt der Jugendliche per se als unverbesserlich.[46]

Insgesamt ist das Spannungsfeld Anlage-Umwelt bei Überlegungen zu Tätertypologien immer wieder auszumachen. In der Typisierung *Thomas Würtenbergers* etwa findet sich die Unterteilung in *Situations-*, *Entwicklungs-* und *Neigungstäter*.[47] Den *Situationstätern*, auch *Antikriminelle* genannt, seien „asoziales Verhalten und die kriminelle Tat" etwas Fremdes.[48] Ihre kriminellen Handlungen seien ausschließlich umweltbedingt.[49] Dem gegenüber steht der *Neigungstäter*, dem die Kriminalität als dauerhaftes Charaktermerkmal anhafte.[50] Dieser Tätertyp falle durch eine anlagebedingte charakterliche Abartigkeit oder durch die umweltbedingte, dauerhafte Verbildung des Charakters auf, es handelt sich der Sache nach um *Freys* Psychopathen.[51] Der *Entwicklungs- oder Pubertätsverbrecher* schließlich werde aus normal oder anormal verlaufenden pubertären Vorgängen heraus straffällig.[52]

Bei genauerer Betrachtung lässt sich feststellen, dass diese Tätertypenlehre zwar weniger harte Begrifflichkeiten wählt als die Typologien zur NS-Zeit, inhaltlich jedoch teils auch Gemeinsamkeiten vorhanden sind. So bezieht sich *Würtenberger* bei seiner Typisierung des Situationstäters ausdrücklich auf den bereits erwähnten Richter *Clostermann*, dessen Feder auch der Begriff des Antikriminellen entstammt.

Überhaupt überdauerten auf dem Gebiet der Jugendkriminologie zahlreiche Ideen und Termini den Untergang des Dritten Reichs unbeschadet. Gerade die Schriften *Ritters* wurden auch in den Fünfzigern noch in Dissertationen rezipiert. So findet sich in der 1952 vorgelegten Dissertation eines *Kurt Neu* zur Jugendkriminalität in der Pfalz die These, dass „[…] die häufigen Invasionen Einzelner und ganzer Bevölkerungsgruppen" zu einer „verworrenen Mischung der Bevölkerung" führten, die für die damals recht hohe Kriminalität verant-

[46] Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur (Anm. 40), S. 178.

[47] Thomas Würtenberger, Versuch einer Typisierung jugendlicher Rechtsbrecher, in: Friedrich Schneider (Hrsg.), Jugendkriminalität, 1953, S. 67, 71 ff.

[48] Würtenberger, Versuch einer Typisierung (Anm. 47), S. 72.

[49] Würtenberger, Versuch einer Typisierung (Anm. 47), S. 73.

[50] Würtenberger, Versuch einer Typisierung (Anm. 47), S. 74 f.

[51] Würtenberger, Versuch einer Typisierung (Anm. 47), S. 75.

[52] Würtenberger, Versuch einer Typisierung (Anm. 47), S. 73 f.

wortlich sei; es handle sich bei den Zugezogenen um „Minderwertige“, da meist „nicht das wertvollste Menschenmaterial den bisherigen Wohnsitz“ aufgebe.[53]

Die Tätertypologie, insb. aber die Psychopathenlehre fand auch in der Rechtspolitik dankbare Rezeption. Die Behandlung Frühkrimineller, als ein wesentliches Thema der Großen Strafrechtskommission, wurde unter ausdrücklichem Bezug auf die Schriften *Freys* debattiert; einig war sich die Kommission daher über eine „vorbeugende Verwahrung“ für jugendliche psychopathische Rückfalltäter.[54] Dies wird deutlich in den Worten des Ministerialrats *Eduard Dreher*: „Es wird sich weniger um Milieugeschädigte handeln; hingegen wird es viele Psychopathen geben […]. Die vorbeugende Verwahrung könnte also in praxi so etwas wie eine Psychopathenanstalt für junge Täter werden.“[55]

V. Abkehr von Typisierungsversuchen

In den sechziger und frühen siebziger Jahren findet sich ein mehr oder weniger schleichender Paradigmenwechsel, der hin zum Verständnis des Verbrechers als Durchschnittsmenschen führt.

Plakativ für diese Abkehr ist die Habilitationsschrift „Die Entwicklung jugendlicher Straftäter“ (1961) der ersten deutschen Strafrechtsprofessorin *Anne-Eva Brauneck*, die durchaus als Gegenstück zu *Freys* Studie zum Rückfallverbrecher gesehen wird.

Insbesondere wurde hier der Zirkelschluss des Psychopathen erkannt. *Brauneck* warf der Psychopathenlehre und auch der Strafrechtspraxis vor, komplizierte soziale Verhaltensweisen schlagwortartig abzuhandeln, um sodann eine Resozialisierung der Jugendlichen nicht einmal zu versuchen und auch nicht versuchen zu müssen.[56] Sie kritisierte die unzureichende Anzahl und Ausbildung der Erzieher (ein nicht besonders ausgebildeter Lehrer auf 100 oder sogar 200 der vermeintlichen Psychopathen).[57] *Braunecks* Reformdrang gipfelte schließlich in ihrer Mitarbeit am Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1966, der

---

[53] Dargestellt bei Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur (Anm. 40), S. 193 f.

[54] Vgl. Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur (Anm. 40), S. 186 ff., 188 f. Siehe § 86 des Entwurfs eines StGB von 1959 und 1962.

[55] Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur (Anm. 40), S. 190.

[56] Vgl. die Darstellung bei Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur (Anm. 40), S. 272 f.

[57] Hierzu Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur (Anm. 40), S. 273.

für die Behandlung dieser vermeintlich Unverbesserlichen die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Anstalt vorsah.[58]

Auch vormalige Vertreter der Tätertypenlehre gingen diesen Weg mit. *Thomas Würtenberger*, von dem bereits die Rede war, sprach sich in den sechziger Jahren gegen die „vorbeugende Verwahrung“ aus und schloss sich der Überzeugung an, dass die Persönlichkeit gerade kein festes Kriterium, sondern ständiger Entwicklung unterworfen ist. Um diese Entwicklung in der gewünschten Weise zu beeinflussen, galt ihm neben der Arbeit gerade auch die Psychotherapie als brauchbares Mittel.[59]

VI. Fazit

Deutlich wird, dass es im Bereich der Vergehen jugendlicher und heranwachsender Täter besonders schwierig ist, über „Gut und Böse“ im Sinne eines „Schwarz und Weiß“ von Typisierungsversuchen zu befinden. Freilich sind Klassifikationen wie während der NS-Zeit klar abzulehnen, und auch jegliche Festschreibungen, die eine Unveränderlichkeit postulieren, sind unzulässig, wenn man die Erkenntnisse der modernen Entwicklungskriminologie und Lebenslaufforschung hinreichend berücksichtigen möchte.[60]

Dennoch – und das wird auch deutlich, wenn man sich bspw. die Arbeiten der Strafrechtskommission und der Alternativprofessoren ansieht – benötigt gerade ein spezialpräventiv ausgerichtetes Sanktionenrecht Ansatzpunkte, um für den jeweiligen Täter die jeweils passende Maßnahme zu finden. Speziell das Jugendstrafrecht ist in besonderem Maße erzieherisch, also spezialpräventiv ausgerichtet. Klassifikationen in Form gewisser Kategorisierungen[61] bleiben hier nicht aus – würde man das leugnen, droht eine Verschleierung dieses Umstands. Besser ist, sich dies klar einzugestehen, dabei aber auf die Durchlässigkeit der Kategorien zu achten und dem Einzelnen, auch dem Mehrfachauffälligen, dem Intensiv- und dem „psychisch gestörten“ Täter die Fähigkeit zur Veränderung zuzutrauen!

[58] Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur (Anm. 40), S. 274.

[59] Vgl. Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur (Anm. 40), S. 274 f.

[60] Dazu Höffler, Tätertypen im Strafrecht und in der Kriminologie (Anm. 6), S. 1042 ff.

[61] Vgl. zusammenfassend zu Kategorisierungen in diesem Zusammenhang Höffler, Tätertypen im Strafrecht und in der Kriminologie (Anm. 6), S. 1057.

Der Ausschuss für Jugendrecht der Akademie für Deutsches Recht 1934–1941*

Eva Schumann

---

* Aus meinem Team danke ich Ute Steiner und Tim Schütz für vielfache Hilfe. Der folgende Beitrag deckt sich in Teilen mit meinem Beitrag „Die DVJJ und die NS-Zeit", der in der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ 2017, Heft 4) in Kürze erscheint.

I. Die Akademie für Deutsches Recht

Die Akademie für Deutsches Recht wurde auf Betreiben des Reichsleiters der Rechtsabteilung der NSDAP ***Hans Frank*** am 26. Juni 1933 mit Sitz in München gegründet.[1] *Hans Frank*, einer der prominentesten Juristen des „Dritten Reiches", der aufgrund seiner zahlreichen Funktionen in Staat und Partei auch als „Reichsjuristenführer" bezeichnet wurde,[2] schuf sich mit der Akademie für Deutsches Recht eine Einrichtung, die Funktionen eines Gesetzgebungsministeriums wahrnehmen sollte. Ihre wichtigste Aufgabe bestand in der „Erneuerung des Deutschen Rechts im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung" durch „die Anregung, Begutachtung, Vorbereitung und Ausarbeitung von Gesetzentwürfen".[3]

---

[1] Die konstituierende Sitzung fand am 26. Juni 1933 im Bayerischen Justizministerium statt. Hans Frank, Die Gründung am 26. Juni 1933, JAkDR 1 (1933/1934), S. 7–9. Durch Gesetz der bayerischen Landesregierung vom 22. Sept. 1933 (Bay GVBl. 1933, S. 277 f.) wurde die Akademie zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in Bayern mit Sitz in München erhoben. Die Satzung der Akademie war als Anlage beigefügt; sie ist auch abgedruckt in: JAkDR 1 (1933/1934), S. 249–251. Die Erhebung der Akademie zu einer Körperschaft des Reichs erfolgte durch das Gesetz über die Akademie für Deutsches Recht vom 11. Juli 1934 (RGBl. I, S. 605; die überarbeitete Satzung ist als Anlage beigefügt). Trotz des Sitzes der Akademie in München fand der Geschäftsbetrieb zunächst überwiegend in Berlin statt; dies änderte sich erst, nachdem in München für die Akademie das „Haus des Deutschen Rechts" errichtet worden war (dieses stand seit Frühjahr 1939 der Akademie zur Verfügung). Dazu insgesamt Hans-Rainer Pichinot, Die Akademie für Deutsches Recht – Aufbau und Entwicklung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Dritten Reichs, Diss. iur. Kiel 1981, S. 7 ff., 57 ff., 75 f., 119. Vgl. weiter Hans Frank, Im Angesicht des Galgens, Deutung Hitlers und seiner Zeit auf Grund eigener Erlebnisse und Erkenntnisse, 1953, S. 174–180.

[2] Hans Frank war zunächst Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und für die Erneuerung der Rechtsordnung (Reichsjustizkommissar) und wurde am 19. Dez. 1934 von Hitler zum Reichsminister ohne Geschäftsbereich ernannt. In der NSDAP war er u.a. Reichsleiter des Reichsrechtsamts, Reichsführer des NS-Juristenbundes (BNSDJ), später dann des NS-Rechtswahrerbundes (NSRB) und bis 1942 Präsident der Akademie für Deutsches Recht. Seit Oktober 1939 war er Generalgouverneur im besetzten Polen, ging dort äußerst brutal gegen die einheimische Bevölkerung vor und war an der Organisation der Ermordung der polnischen Juden beteiligt. 1946 wurde Hans Frank im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zum Tode verurteilt. Dazu Dieter Schenk, Hans Frank, Hitlers Kronjurist und Generalgouverneur, 2006, S. 66 f., 97, 110, 143 ff., 203 ff., 221 ff., 397 f.

[3] Frank, JAkDR 1 (1933/1934), S. 7. § 2 der Satzung, abgedruckt in: JAkDR 1 (1933/1934), S. 249 hatte folgenden Wortlaut: „Aufgabe der Akademie für Deutsches Recht ist, die Neugestaltung des deutschen Rechtslebens zu fördern und in enger dauernder Verbindung mit den für die Gesetzgebung zuständigen Stellen das nationalsozialistische Programm auf dem gesamten Gebiete des Rechtes und der Wirtschaft zu verwirklichen. Dieser Zweck soll in Anwendung be-

Mit dieser Aufgabenzuweisung stand die Akademie für Deutsches Recht somit formal in einem Konkurrenzverhältnis zum Justizministerium,[4] doch schon bald war die Arbeit der beiden Einrichtungen in vielen Bereichen, gerade auch im Jugendrecht,[5] eher von einem Mit- als von einem Gegeneinander geprägt. Die enge Zusammenarbeit gipfelte schließlich – nach der Entbindung von *Hans Frank* vom Amt des Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht und dem Tod von Justizminister *Franz Gürtner* – in der Vereinigung der Leitung beider Einrichtungen im August 1942 in der Hand des neuen Justizministers *Otto Georg Thierack*, der seinen Staatssekretär *Curt Rothenberger* auch als seinen Stellvertreter in der Akademie einsetzte.[6] Diese Personalunion hatte allerdings nur noch geringe Auswirkungen, da die Arbeit der Akademie in den letzten Kriegsjahren allmählich zum Erliegen kam,[7] wenngleich am „Volksgesetzbuch" noch bis Sommer 1944 gearbeitet wurde.[8]

---

währter wissenschaftlicher Methoden erreicht werden. Im einzelnen ist der Wirkungskreis der Akademie für Deutsches Recht vor allem 1. die Anregung, Begutachtung, Vorbereitung und Ausarbeitung von Gesetzentwürfen, 2. die Neugestaltung und Vereinheitlichung der rechts- und staatswissenschaftlichen Ausbildung, 3. die Herausgabe und Unterstützung wissenschaftlicher Veröffentlichungen, 4. die finanzielle Förderung von praktischen wissenschaftlichen Arbeiten, die der Erforschung von Sondergebieten des Rechtes und der Wirtschaft dienen, 5. die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen und die Einrichtung von Lehrkursen […]." Zur Gründung, zu den Verbindungen zur NSDAP und den Aufgaben der Akademie Pichinot, Die Akademie für Deutsches Recht (Anm. 1), S. 7 ff.

[4] Dennis LeRoy Anderson, The Academy for German Law, 1933–1944, 1987, S. 176. Die Akademie stand zwar von Anfang an unter der Aufsicht des Reichsjustizministeriums, war aber nach der ersten Satzung (Anlage zum Gesetz der bayerischen Staatsregierung vom 22. Sept. 1933, Bay GVBl. 1933, S. 277 f.) noch an die NSDAP angebunden. Danach war Führer der Akademie „der Leiter der Rechtsabteilung der Reichsleitung der NSDAP" (§ 3 der Satzung), dem u.a. auch „die Entscheidung über die Auflösung der Akademie im Einvernehmen mit dem Führer der NSDAP" oblag (§ 4 Ziff. 7 der Satzung). Das Gesetz über die Akademie für Deutsches Recht vom 11. Juli 1934 und die als Anlage beigefügte überarbeitete Satzung (RGBl. I, S. 605 ff.) enthielten hingegen keine Bezüge mehr zur NSDAP; der Präsident der Akademie wurde nun vom Reichskanzler berufen und entlassen. Zum Konkurrenzverhältnis zwischen der Akademie für Deutsches Recht und dem Reichsjustizministerium Pichinot, Die Akademie für Deutsches Recht (Anm. 1), S. 28, 37 ff. (insb. S. 41 f.), 77 ff., 129 f.

[5] Dazu auch Jörg Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich, Nationalsozialistische Jugendstrafrechtspolitik und Justizalltag, 1992, S. 82 ff.

[6] Dazu Konstanze Braun, Dr. Otto Georg Thierack (1889–1946), 2005, S. 139, 145 ff.; Pichinot, Die Akademie für Deutsches Recht (Anm. 1), S. 135 ff., 140 f.

[7] Dazu Pichinot, Die Akademie für Deutsches Recht (Anm. 1), S. 143 ff.

[8] Zu den Arbeiten am Volksgesetzbuch ausführlich Werner Schubert, Einleitung, in: ders. (Hrsg.), Akademie für Deutsches Recht 1933–1945, Protokolle der Ausschüsse, Bd. III/1: Volksgesetzbuch, Teilentwürfe, Arbeitsberichte und sonstige Materialen, 1988, S. 6 ff.

Ganz anders aber müssen die Aktivitäten der Akademie in den zehn Jahren nach ihrer Gründung beurteilt werden, in denen sich deutsche Rechtswissenschaftler und Rechtspraktiker so intensiv wie nie zuvor und auch nie mehr danach mit Reformen auf nahezu allen Gebieten des Rechts beschäftigten.[9] Innerhalb weniger Jahre wurden in der Akademie insgesamt 91 Fachausschüsse und Unterausschüsse (bzw. Arbeitsgemeinschaften) eingerichtet,[10] darunter auch der Jugendrechtsausschuss mit den drei als Unterausschüsse eingerichteten Arbeitsgemeinschaften für Jugendarbeitsrecht, Jugendpflegerecht und Jugendstrafrecht.

Die Arbeit der Akademie ist dokumentiert in zwei Zeitschriften, einem Jahrbuch,[11] rund zwanzig Reihen mit mehr als hundert Einzelstudien[12] sowie in den Protokollen der Ausschüsse, die seit Mitte der 1980er Jahre von *Werner Schubert* herausgegeben werden.[13] Anhand der umfangreichen Protokollbände – allein vom Ausschuss für Jugendrecht sind rund 600 Seiten überliefert[14] – lassen sich

---

[9] So auch die Einschätzung von Schubert (Hrsg.), Volksgesetzbuch (Anm. 8), S. 29, 31 für den Bereich des Zivilrechts.

[10] Eine Liste findet sich bei Pichinot, Die Akademie für Deutsches Recht (Anm. 1), S. 170–174.

[11] Die Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (ZAkDR) erschien von 1934 bis 1944 und das Jahrbuch der Akademie (JAkDR) erschien von 1933 bis 1940. Zudem gab die Abteilung für Rechtsforschung der Akademie für Deutsches Recht noch die Vierteljahrsschrift „Deutsche Rechtswissenschaft" (1936–1943) heraus. Außerdem war die Akademie für Deutsches Recht an der „Zeitschrift für Wehrrecht" (1936–1944) beteiligt. Zur Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht Pichinot, Die Akademie für Deutsches Recht (Anm. 1), S. 29 ff.

[12] Aus dem Bereich des Jugendrechts erschien beispielsweise 1938 in den Schriften der Akademie als Nr. 52 der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher „Das englische Jugendwohlfahrts- und Jugendgerichtsgesetz vom 13. April 1933" von Rudolf Sieverts.

[13] Die Forschung hat der Arbeit der Akademieausschüsse bislang nur wenig Beachtung geschenkt, wenngleich dies nur eingeschränkt für das Jugendrecht gilt: So setzt sich beispielsweise Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich (Anm. 5), S. 82–90 mit der Arbeit im Jugendrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht auseinander, geht allerdings kaum auf den Einfluss dieser Arbeit auf Gesetzgebung und Rechtspraxis ein. Zurückhaltend fällt auch die Bewertung von Manuela Neugebauer, Der Weg in das Jugendschutzlager Moringen, Eine entwicklungspolitische Analyse nationalsozialistischer Jugendpolitik (Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. 28), 1997, S. 99 ff. aus. Hingegen geht Maria Meyer-Höger, Der Jugendarrest, Entstehung und Weiterentwicklung einer Sanktion (Juristische Zeitgeschichte Abt. 3: Beiträge zur modernen deutschen Strafgesetzgebung 3), 1998, S. 49 ff., 100 ff. für die Einführung des Jugendarrests als neues Sanktionsmittel von einem „maßgeblichen Einfluß" des Jugendrechtsausschusses aus (S. 101).

[14] Werner Schubert, Einleitung, in: ders. (Hrsg.), Akademie für Deutsches Recht 1933–1945, Protokolle der Ausschüsse, Bd. XI: Ausschuß für Jugendrecht, Arbeitsgemeinschaften für Ju-

die Diskurse im Vorfeld einzelner Reformen und die Zusammenarbeit zwischen dem Reichsjustizministerium und den Akademieausschüssen bis ins Detail nachvollziehen. Die Teilnehmer äußerten sich zudem sehr offen im geschützten Raum der Akademie, da die Diskussionen der Schweigepflicht unterstehen sollten.[15]

Bei den Mitgliedern der Akademieausschüsse[16] handelte es sich überwiegend um Fachvertreter aus den jeweiligen Rechtsgebieten, die der NS-Ideologie nahestanden.[17] Als Expertengremien waren die Ausschüsse in der Regel interdisziplinär besetzt, wobei die Mitglieder aus den einschlägigen Tätigkeitsfeldern der Wissenschaft und Praxis, aber auch aus der Ministerialbürokratie und diversen Parteieinrichtungen kamen.[18] Die Mitarbeit der für die einschlägigen Reformen zuständigen Ministerialbeamten war dabei Ausdruck der bewusst hergestellten Verzahnung der Akademieausschüsse mit den jeweiligen Ministerien.[19] Gleichzeitig agierten die Ausschüsse wie „amtliche Beratungskommissionen“,[20] die Reformen ausführlich vorbereiteten und anschließend die Gesetzentwürfe den beteiligten Ressorts vorlegten oder zu Entwürfen der zuständigen Ministerien umfassend Stellung nahmen.[21]

---

gendarbeitsrecht und Jugendstrafrecht (1934–1941), 2001, S. VII mit Hinweis darauf, dass die Protokolle des Jugendrechtsausschusses nicht vollständig überliefert sind.

[15] Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. 26.

[16] Nicht alle Mitglieder der Akademieausschüsse waren auch Mitglieder der Akademie für Deutsches Recht. Nach der überarbeiteten Satzung von 1934 sollten jedoch die Vorsitzenden der Ausschüsse ordentliche Mitglieder der Akademie sein (§ 2 der Satzung, Anlage zum Gesetz über die Akademie für Deutsches Recht vom 11. Juli 1934, RGBl. I, S. 605 f.). Zu den Akademiemitgliedern JAkDR 1 (1933/1934), S. 252–260 (zu diesem Zeitpunkt waren alle juristischen Fakultäten korporative Mitglieder der Akademie, ebd., S. 259 f.) sowie (ohne Jahresangabe) Pichinot, Die Akademie für Deutsches Recht (Anm. 1), S. 156–169 (zur Auswahl der Akademiemitglieder, ebd. S. 13 f.).

[17] So auch Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich (Anm. 5), S. 84 für den Jugendrechtsausschuss („weltanschaulich Überzeugte“). Zur Auswahl der Vorsitzenden der Ausschüsse Pichinot, Die Akademie für Deutsches Recht (Anm. 1), S. 19 ff.

[18] Ähnlich auch Kathrin Kollmeier, Ordnung und Ausgrenzung, Die Disziplinarpolitik der Hitler-Jugend (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 180), 2007, S. 80.

[19] Vgl. auch zur Einbindung des Leitungspersonals des Justizministeriums Pichinot, Die Akademie für Deutsches Recht (Anm. 1), S. 17.

[20] So Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich (Anm. 5), S. 80 für die „Jugendstrafrechtskommission“ der Akademie für Deutsches Recht.

[21] Dazu insgesamt auch die Beschreibung der Arbeit der Akademie für Deutsches Recht durch deren Direktor Karl Lasch, Akademie für Deutsches Recht, in: Erich Volkmar/Alexander Elster/Günther Küchenhoff (Hrsg.), Die Rechtsentwicklung der Jahre 1933 bis 1935/36 (Handwörterbuch der Rechtswissenschaft 8: Der Umbruch 1933/1936), 1937, S. 1–5.

II. Der Ausschuss für Jugendrecht (1934–1941) und seine Mitglieder

Dem Ende 1934 eingerichteten Ausschuss für Jugendrecht waren von Anfang an drei Arbeitsgebiete zugewiesen,[22] die seit 1937 durch die **drei Arbeitsgemeinschaften** für **Jugendarbeitsrecht**, **Jugendpflegerecht** und **Jugendstrafrecht** wahrgenommen wurden.[23] Mit dem Oberbegriff des „Jugendrechts" sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass das „Recht der Jugend" ein selbständiges Rechtsgebiet[24] mit mehreren Teildisziplinen darstellte.[25] Diese Teildisziplinen hatten sich um 1900 herausgebildet und mit dem Kinderschutzgesetz von 1903,[26] dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922[27] und dem Ju-

[22] Bericht über die konstituierende Sitzung des Ausschusses für Jugendrecht am 4. Dezember 1934, ZAkDR 1935, S. 32 f.

[23] Aus der Arbeit der Akademieausschüsse, ZAkDR 1938, S. 59 f. Die Aufteilung in drei Arbeitsgemeinschaften war bereits 1935 angekündigt worden; die Arbeitsgemeinschaften wurden später auch als „Unterausschüsse" bzw. „Unterabteilungen" des Jugendrechtsausschusses bezeichnet. Zu den drei Arbeitsgemeinschaften und ihren Vorsitzenden Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. VII ff.; Protokoll der Sitzung vom 10.12.1937 (Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften), ebd. S. 12, 13. Dazu auch Wolfgang Siebert, Die künftige Stellung des Jugendlichen im Arbeitsrecht. Zugleich ein Bericht über die Aufgaben und Tätigkeit des Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht, ZAkDR 1936, S. 1017, 1019 (mit wenigen Änderungen auch veröffentlicht in: JAkDR 1936, S. 158–178).

[24] Vgl. dazu auch Kollmeier, Ordnung und Ausgrenzung (Anm. 18), S. 82 f.

[25] Daher sollte sich der Jugendrechtsausschuss nach dem Arbeitsprogramm von Hans Frank auch mit der Frage einer Zusammenführung der einzelnen Regelungsbereiche zu einem einheitlichen „Jugendgesetzbuch" befassen; dazu Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. 2 f. Auch nach der NS-Konzeption des konkreten Ordnungsdenkens (d.h. der Ableitung des Rechts aus den der sozialen Wirklichkeit innewohnenden Ordnungen) lag es nahe, die Teildisziplinen zu einem Recht der Jugend zusammenzufassen. Zum konkreten Ordnungsdenken vgl. nur Bernd Rüthers, Die unbegrenzte Auslegung, Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 7. Aufl. 2012, S. 293 ff. unter Bezugnahme auf Carl Schmitt, Über die drei Arten des rechtwissenschaftlichen Denkens, 1934; Kollmeier, Ordnung und Ausgrenzung (Anm. 18), S. 54 ff.; Ralf Frassek, Methode und Zivilrecht bei Karl Larenz (1903–1993), in: Joachim Rückert/Ralf Seinecke (Hrsg.), Methodik des Zivilrechts – von Savigny bis Teubner, 2. Aufl. 2012, S. 213, 223.

[26] Das Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (RGBl. I, S. 113), das zum 1. Januar 1904 in Kraft trat, war das erste Reichsgesetz zur Regelung der Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

[27] Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I, S. 633) trat zum 1. April 1924 in Kraft. Dazu Johannes Münder, 65 Jahre – und kein bißchen weiter?, in: Erwin Jordan/Johannes Münder (Hrsg.), 65 Jahre Reichsjugendwohlfahrtsgesetz – ein Gesetz auf dem Weg in den Ruhestand, 1987, S. 7 ff.

gendgerichtsgesetz für straffällige Jugendliche von 1923[28] gerade erst Gestalt gewonnen.

Der Ausschuss für Jugendrecht tagte zwischen 1934 und 1941 fast 20-mal, wobei mehrere Sitzungen über zwei Tage gingen und vereinzelt sogar bis zu fünf Tage dauerten. Von anderen Akademieausschüssen unterschied sich der Jugendrechtsausschuss in zwei Punkten: Erstens war der Ausschuss mit rund 40 Mitgliedern deutlich größer als die meisten anderen Ausschüsse,[29] wobei unter Einbeziehung aller Personen, einschließlich sonstiger Mitarbeiter, Referenten und Gäste sogar über 90 Personen an der Arbeit im Jugendrechtsausschuss bzw. in den Arbeitsgemeinschaften beteiligt waren.[30] Bei den einzelnen Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften waren allerdings in der Regel nur 15 bis 30 Personen anwesend,[31] denn die Arbeitsgemeinschaften waren selbständige Unterausschüsse, deren Mitglieder nicht zwingend auch Mitglied in einer der beiden anderen Arbeitsgemeinschaften oder im Jugendrechtsausschuss waren.[32]

Zweitens waren ungewöhnlich viele NS-Funktionäre aus der Spitze von Staat und Partei im Jugendrechtsausschuss vertreten und diese brachten sich überwiegend auch aktiv durch Referate und Diskussionsbeiträge in die Ausschussarbeit ein.[33] Mitglieder waren u.a. der Präsident der Akademie ***Hans Frank***

---

[28] Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 (RGBl. I, S. 135) trat zum 1. Juli 1923 als lex specialis zum Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung in Kraft. Zur Entwicklung vom Reichsstrafgesetzbuch von 1871 bis zum Jugendgerichtsgesetz 1923 Ulrike Jureit, Erziehen, Strafen, Vernichten, Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht im Nationalsozialismus, 1995, S. 5–13; Christine Dörner, Erziehung durch Strafe, Die Geschichte des Jugendstrafvollzugs 1871–1945, 1991, S. 17 ff., 66 ff.

[29] Bei der Einrichtung der ersten 24 Ausschüsse war eine Besetzung der Ausschüsse mit zehn bis fünfzehn Mitgliedern pro Ausschuss vorgesehen. Dazu Pichinot, Die Akademie für Deutsches Recht (Anm. 1), S. 18 f.

[30] Sämtliche Mitglieder und Mitarbeiter des Jugendrechtsausschusses und der Arbeitsgemeinschaften sind – meist mit Biogrammen – bei Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. XV–XXI aufgelistet. Soweit nicht gesondert ausgewiesen beziehen sich im Folgenden die Angaben zu den Mitgliedern/Mitarbeitern auf diese Biogramme.

[31] Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich (Anm. 5), S. 394 ff.

[32] Ankündigung von Wolfgang Siebert, Protokoll der Sitzung vom 11.12.1937 (Jugendpflegerecht), in: Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. 26, 50: „Daher werden wir so vorgehen, daß die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften im formellen Sinne nicht gleichzeitig auch Mitglieder des Jugendrechtsausschusses sind. Vielmehr wird sich der Jugendrechtsausschuß auf eine ganz geringe Zahl von Mitgliedern beschränken und wird mehr repräsentativen Charakter haben, während der Schwerpunkt der sachlichen Arbeit nahezu hundertprozentig bei den einzelnen Arbeitsgemeinschaften liegen soll."

[33] Bericht über die zweite Sitzung des Jugendrechtsausschusses am 25. Februar 1935 in Berlin mit Referaten von Hanns Kerrl, Roland Freisler und Artur Axman, ZAkDR 1935, S. 205; Aus der Arbeit der Akademieausschüsse, ZAkDR 1938, S. 479 (auf der Sitzung des Ausschusses für

(1900–1946) sowie die beiden Reichsjugendführer ***Baldur von Schirach*** (1907–1974) und dessen Nachfolger ***Artur Axmann*** (1913–1996),[34] der den Jugendrechtsausschuss auch bis 1940 leitete.[35] Des Weiteren sind aus der Spitze des Staates noch Reichsjustizminister ***Franz Gürtner*** (1881–1941) und Reichsarbeitsminister ***Franz Seldte*** (1882–1947) zu nennen.

Auch die Übertragung der **Leitung der drei Arbeitsgemeinschaften** an *Friedrich Schaffstein*, *Wolfgang Siebert* und *Franz Wieacker* und damit an drei Dozenten der **Kieler Schule** dürfte kaum zufällig erfolgt sein.[36] Die Kieler Fakultät war zwischen 1933 und 1935 vom Reichserziehungsministerium zur „Stoßtruppfakultät" umfunktioniert, d.h. nach Vertreibung und Versetzung fast aller Ordinarien der Fakultät mit jungen, politisch zuverlässigen Dozenten besetzt worden, die nach den Plänen des Ministeriums die sog. „völkische Rechtserneuerung" in Forschung und Lehre umsetzen sollten. Zur Kieler Schule gehörten

---

Jugendrecht am 15. Juni 1938 sprachen Artur Axmann, Franz Seldte, Baldur von Schirach und Hans Frank). Anlässlich der Einführung des Jugendarrests gab es eine Festsitzung des Jugendrechtsausschusses (ZAkDR 1940, S. 357), auf der Artur Axmann, Franz Gürtner und Roland Freisler sprachen. Anhand des Personenregisters von Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. 649 ff. lässt sich zudem nachvollziehen, an welchen Sitzungen die Genannten teilgenommen haben.

[34] **Artur Axmann** (18.2.1913–24.10.1996) studierte in Berlin (ohne Abschluss) Staats- und Rechtswissenschaft und war seit 1932 in der Reichsleitung der HJ tätig (seit 1931 war er Mitglied der NSDAP). Seit 1933 war er u.a. Chef des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung und seit 1940 Reichsjugendführer der NSDAP und Jugendführer des Großdeutschen Reiches. Am Ende des Krieges blieb er im Führerbunker bis zum Selbstmord Hitlers am 30. April 1945. Im Rahmen der Entnazifizierung wurde er als „Hauptschuldiger" zu drei Jahren und drei Monaten Arbeitslager verurteilt (die Strafe war durch die Untersuchungshaft bereits verbüßt). 1995 veröffentlichte er seine Memoiren unter dem Titel „Das kann doch nicht das Ende sein" und berichtete darin auch ausführlich über die Arbeit des Jugendrechtsausschusses; Artur Axmann, „Das kann doch nicht das Ende sein", Hitlers letzter Reichsjugendführer erinnert sich, 1995, S. 148 ff., 155 ff., 160 ff. Zu Axmann ausführlich Torsten Schaar, Artur Axmann – Vom Hitlerjungen zum Reichsjugendführer der NSDAP – eine nationalsozialistische Karriere, 2 Bde, Diss. phil. Rostock 1998.

[35] Zu Beginn (1934/35) war für kurze Zeit Hanns Kerrl (1887–1949) Vorsitzender des Jugendrechtsausschusses; Bericht über die zweite Sitzung des Jugendrechtsausschusses am 25. Februar 1935 in Berlin, ZAkDR 1935, S. 205. Ab Juli 1935 wurde die Leitung des Jugendrechtsausschusses Artur Axmann übertragen, der Wolfgang Siebert als seinen Stellvertreter einsetzte. Siebert übernahm die Leitung als Axmann 1940 zum Reichsjugendführer ernannt wurde. Dazu Axmann, „Das kann doch nicht das Ende sein" (Anm. 34), S. 150; Schaar, Artur Axmann (Anm. 34), Bd. 1, S. 149, 151.

[36] Von der Kieler Schule nahm außerdem noch Georg Dahm an der Sitzung am 23. November 1940 (Generaldebatte über die Neuordnung des Jugendstrafrechts) teil. Dazu Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. 186.

insgesamt zehn junge Rechtswissenschaftler,[37] von denen die bekanntesten *Karl Larenz* und *Ernst Rudolf Huber* sind.

Außer den drei Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften prägten aber noch zahlreiche weitere Personen durch Redebeiträge, Referate und Reformvorschläge die Ausschussarbeit.[38] Insgesamt beteiligten sich an der Arbeit des Jugendrechtsausschusses nahezu alle in der NS-Zeit führenden Vertreter des Faches aus Wissenschaft, Praxis, Ministerialbürokratie und Parteieinrichtungen.[39]

Allein aus dem **Reichsjustizministerium** arbeiteten – außer Staatssekretär *Roland Freisler* – weitere sechs Ministerialbeamte im Ausschuss mit, u.a. auch der Leiter und der stellvertretende Leiter der Abteilung „Strafgesetzgebung".[40]

---

[37] Zur Kieler Schule werden gerechnet: Martin Busse, Georg Dahm, Karl August Eckhardt, Ernst Rudolf Huber, Karl Larenz, Karl Michaelis, Paul Ritterbusch, Friedrich Schaffstein, Wolfgang Siebert und Franz Wieacker. Dazu Eva Schumann, Von Leipzig nach Göttingen, Eine Studie zu wissenschaftlichen Netzwerken und Freundschaften vor und nach 1945, in: Mitglieder der Juristenfakultät (Hrsg.), Festschrift der Juristenfakultät zum 600jährigen Bestehen der Universität Leipzig, 2009, S. 633, 636 ff. mwN. Vgl. weiter zur Kieler Schule: Viktor Winkler, Der Kampf gegen die Rechtswissenschaft, Franz Wieackers „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit" und die deutsche Rechtswissenschaft des 20. Jahrhunderts, 2014, S. 264 ff.; Christina Wiener, Kieler Fakultät und ‚Kieler Schule', Die Rechtslehrer an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zu Kiel in der Zeit des Nationalsozialismus und ihre Entnazifizierung (Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen NF 67), 2013, S. 71 ff., 97 ff., 105 ff.; Berit Feldmüller-Bäuerle, Die strafrechtliche Kieler Schule (Rechtsgeschichtliche Studien 39), 2010, S. 27 ff.

[38] Vgl. auch Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich (Anm. 5), S. 84 ff., insb. 88 f. Die Anzahl der Redebeiträge lässt sich anhand des Registers der Redner, Referenten und sonstigen Mitarbeiter bei Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. 649 ff. ermitteln.

[39] Dazu Michael Buddrus, Totale Erziehung für den totalen Krieg, Hitlerjugend und nationalsozialistische Jugendpolitik (Texte und Materialien zur Zeitgeschichte 13/1), 2003, S. 474 ff. Vgl. auch Meyer-Höger, Der Jugendarrest (Anm. 13), S. 38: „Hauptvertreter der Reform des Jugendstrafrechts im Dritten Reich waren aus dem Bereich der Strafrechtswissenschaften die Professoren Schaffstein, Boldt, Sieverts, Kohlrausch und Gallas, von seiten der Praktiker wurden die Reformen maßgeblich von Clostermann, Francke, Schmidhäuser und Webler begleitet. Im Reichsjustizministerium waren neben Ministerialdirektor Schäfer und den Ministerialräten Eichler und Rietzsch vor allem Freisler (als politischer Staatssekretär) und Landgerichtsrat Heinz Kümmerlein für die Reform des Jugendstrafrechts zuständig." Außer Eduard Kohlrausch und dem Berliner Jugendrichter Herbert Francke waren die Genannten auch Mitglieder im Jugendrechtsausschuss und brachten sich dort aktiv ein. Zur Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft für Jugendstrafrecht siehe auch Axmann, „Das kann doch nicht das Ende sein" (Anm. 34), S. 155 f.

[40] Im Jugendrechtsausschuss waren neben Roland Freisler folgende Personen aus dem Reichsjustizministerium vertreten: Der Leiter der Abteilung „Strafgesetzgebung", Dr. Ernst Schäfer (1882–1945), und sein Stellvertreter, Dr. Hugo Suchomel (1883–1947), sowie zwei Referatsleiter aus der Abteilung, Dr. Johannes Eichler (geb. 1886) und Otto Rietzsch (1890–1947). Aus der

Besonders hervorzuheben ist aber ***Heinz Kümmerlein*** (Referent für Jugendrecht und Jugendstrafrecht im Reichsjustizministerium, Bannführer in der Reichsjugendführung und später persönlicher Referent von Reichsjustizminister *Thierack*).[41] *Kümmerlein* trieb die Reformen im Jugendstrafrecht sowohl im Jugendrechtsausschuss als auch im Reichsjustizministerium mit Nachdruck voran und publizierte auch eifrig zum Jugendrecht.[42]

Aus dem **Kreis der Hochschullehrer** gehörten der stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Jugendstrafrecht ***Gottfried Boldt*** (Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Jugendrecht in Königsberg und ab 1940 in Kiel)[43] sowie ***Rudolf Sieverts*** (seit 1934 Ordinarius in Hamburg und Direktor des Instituts für Jugendrecht und Jugendhilfe)[44] zu den besonders aktiven

---

Abteilung „Bürgerliches Recht" war noch Franz Massfeller (1902–1966), Referent für Jugendwohlfahrtsrecht und Fürsorgeerziehungssachen, im Ausschuss tätig (Massfeller war später auch im Bundesjustizministerium für diesen Bereich zuständig). Zu den u.a. für Jugendstrafrecht zuständigen Ministerialbeamten im RJM sowie zur Zusammenarbeit zwischen dem Reichsjustizministerium und dem Jugendrechtsausschuss auch Dörner, Erziehung durch Strafe (Anm. 28), S. 165 ff. (insb. Fn. 13).

[41] **Heinz Kümmerlein** (25.4.1909–28.4.1979) war nach der Promotion zunächst Landgerichtsrat in Essen und seit 1938 in der Strafrechtsabteilung des Reichsjustizministeriums Referent für Jugendrecht und Jugendstrafrecht. Seit 1942 war er Bannführer in der Reichsjugendführung und persönlicher Referent von Reichsjustizminister Thierack; seit 1943/44 war er geschäftsführender Direktor der Akademie für Deutsches Recht. Nach 1945 war Kümmerlein als Rechtsanwalt und Notar tätig. Dazu Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. XVIII; Michael Buddrus, Totale Erziehung für den totalen Krieg, Hitlerjugend und nationalsozialistische Jugendpolitik (Texte und Materialien zur Zeitgeschichte 13/2), 2003, S. 1175. Ein von Kümmerlein verfasster Lebenslauf findet sich unter: http://www.ifz-muenchen.de/archiv/zs/zs-0468.pdf. Siehe auch Heinz Kümmerlein, Umschau im Jugendrecht, Deutsches Jugendrecht, Heft 2: Gegenwartsfragen der Jugendrechtspraxis, 1942, S. 86 ff. mit Hinweis auf die Errichtung einer „Unterabteilung Jugendrecht" im RJM zum 1.1.1942 (S. 87).

[42] Zur Rolle Kümmerleins bei der Reform des Jugendstrafrechts auch Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich (Anm. 5), S. 88, 97 ff.

[43] **Gottfried Boldt** (14.7.1906–30.8.1957) war seit 1933 Mitglied in der NSDAP, seit 1935 Privatdozent in Bonn, seit 1937 Extraordinarius in Königsberg, seit 1940 Inhaber des Lehrstuhls für Straf- und Strafprozessrecht in Kiel und seit 1942 Ordinarius in Berlin. 1940 wurde Boldt zur Wehrmacht eingezogen und kehrte erst 1955 aus russischer Kriegsgefangenschaft nach Deutschland zurück, wo er in Erlangen einen Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Jugendrecht erhielt. Boldt hatte sich in seinen beiden Qualifikationsschriften noch mit strafrechtshistorischen Themen (mit Johann Samuel Friedrich von Böhmer und der gemeinrechtlichen Strafrechtswissenschaft) beschäftigt. Dazu H.-J. Bruns, In memoriam Gottfried Boldt, NJW 1957, S. 1550.

[44] **Rudolf Sieverts** (3.11.1903–28.4.1980) erhielt nach seiner Habilitation in Hamburg 1934 dort den Lehrstuhl für Strafrecht, Kriminologie und Jugendrecht, den er bis zu seiner Emeritierung

Mitgliedern.[45] Mit *Wilhelm Gallas*[46] und *Graf von Gleispach*[47] waren zudem zwei bekannte Strafrechtslehrer im Jugendrechtsausschuss vertreten.[48]

Auch ein gutes Dutzend Richter und Staatsanwälte haben an der Ausschussarbeit mitgewirkt; unter diesen ist der Bonner Jugendrichter ***Ludwig Closter-***

1971 innehatte; gleichzeitig war er Direktor des Instituts für Jugendrecht und Jugendhilfe. Seit 1940 war er Mitglied der NSDAP und seit 1941 Mitglied der HJ (dort war er Bannführer); im NS-Rechtswahrerbund war er seit 1933 und in der NSV seit 1936 Mitglied; 1947 wurde er in Hamburg als entlastet eingestuft. Von 1961 bis 1963 war Sieverts Rektor der Universität Hamburg und von 1964 bis 1967 Präsident der Westdeutschen Rektorenkonferenz. Von 1953 bis 1969 war er Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ), von 1954 bis 1959 war er Mitglied der Großen Strafrechtskommission und von 1967 bis 1971 war er Vorsitzender der Strafvollzugskommission des Bundesjustizministeriums. Dazu Staatsarchiv Hamburg, Bestand 211–11 Staatskommissar für die Entnazifizierung und Kategorisierung, Sign. Ed 16763, Entnazifizierungsakte unpag.; Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. XX; Buddrus, Totale Erziehung für den totalen Krieg, Bd. 13/2 (Anm. 41), S. 1213; Horst Schüler-Springorum, Rudolf Sieverts †, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 1980, S. 361 f.

[45] Von Rudolf Sieverts gibt es zwar etwas weniger Redebeiträge als von Schaffstein, im Vergleich zu Siebert sind es aber dreimal und im Vergleich zu Wieacker fast zehnmal so viele Redebeiträge. Zudem hielt Rudolf Sieverts auch mehrere Referate in der Arbeitsgemeinschaft für Jugendstrafrecht: Über das Referat „Strafregister und Rehabilitierung der Jugendlichen" berichtet Edmund Keßler, Jugendrecht im Werden, Aus der Arbeit des Jugendrechtsausschusses, JAkDR 1939/40, S. 188, 205. Ein weiteres Referat hielt Sieverts auf der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für Jugendstrafecht vom 26.–30. Aug. 1941 in Bad Aussee; dazu Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. 420. Auch auf der aus Anlass der Verkündung des neuen Reichsjugendgerichtsgesetzes durchgeführten Arbeitstagung der Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte, Vollzugsleiter der Jugendgefängnisse und Gebietsrechtsreferenten der Hitler-Jugend zur Einführung des neuen RJGG (18.–22. Nov. 1943 in Bad Salzungen) hielten mehrere Mitglieder des Jugendrechtsausschusses einen Vortrag, u.a. auch Sieverts über die „Behandlung jugendlicher Arbeitsbummler"; Jugendrechtstagung in Bad Salzungen, ZAkDR 1943, S. 255.

[46] Wilhelm Gallas (1903–1989), der in der NS-Zeit Schriftleiter der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft war, hatte seit 1948 wieder seinen Lehrstuhl in Tübingen inne und gehörte auch in den 1950er und 1960er Jahren zu den führenden Strafrechtslehrern seiner Zeit (u.a. war er in den 1950er Jahren Mitglied der Großen Strafrechtskommission). Dazu Manfred Maiwald, Wilhelm Gallas †, JZ 1990, S. 83 f.

[47] Zu Wenzel Graf von Gleispach (1876–1944): Kamila Staudigl-Ciechowicz, Wenzeslaus (von) Gleispach, in: Thomas Olechowski/Tamara Ehs/Kamila Staudigl-Ciechowicz, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938, 2014, S. 426–432; Anna-Maria Gräfin von Lösch, Der nackte Geist, Die Juristische Fakultät der Berliner Universität im Umbruch von 1933, 1999, S. 190–192, 197–200, 256–258.

[48] Außerdem nahmen Georg Dahm (Kieler Schule) und der Kriminologe Franz Exner an den Sitzungen am 21. und 23. November 1940 (Generaldebatte über die Neuordnung des Jugendstrafrechts) teil. Dazu Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. 181–221.

mann hervorzuheben.[49] *Clostermann* engagierte sich schon seit den 1920er Jahren im Bereich des Jugendrechts und gehörte ebenso wie ***Rudolf Sieverts*** dem Vorstand der **Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe** (DVJJ) an. Die DVJJ, die in diesem Jahr ihr 100-jähriges Bestehen feiert, nahm von Anfang an auch rechtspolitisch Einfluss auf das Jugendstrafrecht, wenngleich ihre Einflussmöglichkeiten in der NS-Zeit begrenzt waren.[50]

Auch ***Ludwig Clostermann*** gehörte zu den meinungsbildenden Mitgliedern des Jugendrechtsausschusses und prägte die Ausschussarbeit mit Leitsätzen, Referaten und Stellungnahmen.[51] Aber auch außerhalb des Jugendrechtsausschusses war die Expertise *Clostermanns* in der NS-Zeit gefragt. So war er beispielsweise zusammen mit *Friedrich Schaffstein* Referent für den Bereich des Jugendstrafrechts („Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen“)[52] auf der ersten Tagung der neu gegründeten (und der Akademie für Deutsches Recht angegliederten) **„Gesellschaft für Deutsches Strafrecht“**[53] vom 27.–29. Oktober 1938 in München.[54]

---

[49] **Ludwig Clostermann** (5.1.1884–23.1.1956) war seit 1920 Amtsrichter in Bonn (1941 wurde er Landgerichtsdirektor am Landgericht Bonn). Clostermann war u.a. Gründungsmitglied der „Association Internationale des Juges des Enfants“ und seit 1935 Vizepräsident dieser Vereinigung. Zu Clostermann: Barbara Manthe, Richter in der nationalsozialistischen Kriegsgesellschaft, Beruflicher und privater Alltag von Richtern des Oberlandesgerichtsbezirks Köln, 1939–1945, 2013, S. 184–203; Michael Löffelsender, Strafjustiz an der Heimatfront, Die strafrechtliche Verfolgung von Frauen und Jugendlichen im Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939–1945, 2012, S. 87 (Fn. 56), 174 f. (zu Clostermanns Tätigkeit in der Praxis S. 308, 371 f., 428 f., 441 ff.).

[50] Zu Rudolf Sieverts (Mitglied der DVJJ seit 1932 und seit 1937 Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses, 1. Nachkriegsvorsitzender von 1953–1969) und Ludwig Clostermann (Mitglied der DVJJ seit den 1920er Jahren und Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses seit 1933; dritter Vorsitzender seit 1953) sowie zu den Aktivitäten der DVJJ in der NS-Zeit Eva Schumann, Die DVJJ und die NS-Zeit, ZJJ 2017, S. 313 ff. Vgl. auch Friederike Wapler, Exkurs: Die DVJJ in der Zeit des Nationalsozialismus, DVJJ-Journal 2001, S. 236–238.

[51] Clostermanns Redebeiträge in den Ausschusssitzungen entsprechen hinsichtlich Häufigkeit und Umfang denen von Schaffstein; unter den Praktikern war Clostermann ohne jeden Zweifel die wichtigste Person im Ausschuss. Vgl. weiter zu Leitsätzen und einem Referat von Ludwig Clostermann Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. 385–388.

[52] Ludwig Clostermann, Strafe und Erziehung der Jugendlichen mit besonderer Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen, in: Gesellschaft für Deutsches Strafrecht, Erste Tagung vom 27. bis 29. Oktober 1938 in München, 1939, S. 107–122; Friedrich Schaffstein, Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen, ebd., S. 122–140. Vgl. dazu den Bericht von Heinrich Webler, Zur Neuordnung des Jugendstrafrechts, Deutsche Jugendhilfe 1939, S. 339–341.

[53] Die „Gesellschaft für Deutsches Strafrecht“ sollte an die Stelle von zwei bis 1933 bestehenden Vereinigungen der Strafrechtswissenschaftler treten, nämlich an Stelle der „Deutschen

Als weiterer Fachmann aus dem Bereich des Jugendrechts ist noch ***Heinrich Webler*** (1897–1981) zu nennen. *Webler* hatte bereits seit Mitte der 1920er Jahre das damals wichtigste Forschungsinstitut zum Jugendrecht, das Archiv deutscher Berufsvormünder, geleitet. Auf Initiative *Weblers* wurde das in Frankfurt a.M. in einem bürgerlich-liberalen Milieu angesiedelte Archiv 1933 nach Berlin verlegt und unter dem neuen Namen „Deutsches Institut für Jugendhilfe" dem Reichsinnenministerium unterstellt.[55]

Personell stark vertreten war auch die **Reichsjugendführung**;[56] besonders aktiv waren hier – neben *Gerhard Hüring* und *Herbert Vornefeld* – zwei Dokto-

---

Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung" (gegründet 1889) und der „Deutschen strafrechtlichen Gesellschaft" (gegründet 1925). Dazu Friedrich Schaffstein, Gemeinschaftsarbeit am neuen Strafrecht, ZAkDR 1938, S. 806; Thomas Vormbaum, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 3. Aufl. 2016, § 5 IV (Weimarer Republik), S. 154 f.

[54] In dem Bericht von Schaffstein über die Tagung werden nahezu ausschließlich Referenten und Diskutanten genannt, die Mitglieder in der Akademie für Deutsches Recht und ganz überwiegend auch Mitglieder im Jugendrechtsausschuss waren: Vorsitzender der Gesellschaft war Graf Gleispach, Ehrenpräsident war Reichsminister Hans Frank, der ebenso wie Roland Freisler eine Eröffnungsansprache hielt sowie am ersten Tag einen Fachvortrag mit dem Titel „Das Strafrecht des Dritten Reiches". Längere Redebeiträge kamen u.a. von Sieverts und Kohlrausch. Dazu Gesellschaft für Deutsches Strafrecht, Erste Tagung vom 27. bis 29. Oktober 1938 in München, 1939, S. 148–164; Schaffstein, ZAkDR 1938, S. 806–808; Webler, Deutsche Jugendhilfe 1939, S. 339–341. Des Weiteren erstattete Clostermann (ebenso wie Rudolf Sieverts) für den „Ersten Internationalen Kongress für Kriminologie" im Oktober 1938 (3.–8.10.1938) ein Vorgutachten. Dazu Archiv der DVJJ, Korrespondenz 1927–1942 (unpag.): Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses vom 15. Nov. 1938 (TOP 3), Rundschreiben an unsere Mitglieder vom 13. Juli 1940 (S. 1 f.).

[55] **Heinrich Webler** (2.5.1897–21.3.1981) trat 1923 nach Studium (Rechtswissenschaft, Nationalökonomie, Soziologie und Fürsorgewissenschaft) und Promotion die Nachfolge seines Lehrers Christian Jasper Klumker als Geschäftsführer des „Archivs deutscher Berufsvormünder" an. Während der NS-Zeit blieb er Direktor des in Berlin mit dem „Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt" zusammengelegten „Deutschen Instituts für Jugendhilfe" (bis 1937 trug das Institut die Bezeichnung „Deutsches Jugendarchiv"). Nach dem Krieg baute er das Institut in Hildesheim unter dem Namen „Deutsches Institut für Vormundschaftswesen" erneut auf und leitete dieses bis 1966 (das Institut zog 1956 nach Heidelberg um; es besteht bis heute unter dem Namen „Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht – DIJuF" fort). Weblers Karriere nach 1945 schadete es auch nicht, dass er bereits 1933 in die NSDAP und in die SA eingetreten sowie aufgrund der Zusammenarbeit mit der Organisation „Lebensborn" in den persönlichen Stab des Reichführers-SS Heinrich Himmler aufgenommen worden war. Dazu insgesamt Carola Kuhlmann, Webler, Heinrich, in: Hugo Maier (Hrsg.), Who is who der sozialen Arbeit, 1998, S. 612–614; Harald Jenner, Ein Jahrhundert Jugendhilfe und Familienrecht, Vom Archiv deutscher Berufsvormünder zum Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. – 1906 bis 2006, 2006, S. 105–146; Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich (Anm. 5), S. 85 f.

[56] Die **Reichsjugendführung** nahm eine Doppelstellung als oberste Reichsbehörde und als Spitze der Hitler-Jugend ein. Demzufolge waren die beiden Reichsjugendführer in Personaluni-

randen von *Rudolf Sieverts*: *Walter Bergemann* und *Heinz Boldt*.[57] Aber auch weitere Einrichtungen von Staat und Partei (wie die Reichsfrauenführung, das Reichsinnenministerium, die NS-Volkswohlfahrt und das Reichsrechtsamt der NSDAP), schickten ihre Vertreter regelmäßig zu den Sitzungen des Jugendrechtsausschusses.[58]

Aus dem **Reichskriminalpolizeiamt** (RKPA) gehörten dem Jugendrechtsausschuss folgende Personen an: die ranghöchste Kriminalbeamtin ***Friedrike Wieking*** (1891–1958, Leiterin der Weiblichen Kriminalpolizei und der „Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität"),[59] ***Paul Werner*** (stellvertretender Leiter des RKPA)[60] sowie der Kriminalbiologe ***Robert Ritter***

---

on auch Reichsjugendführer der NSDAP und Jugendführer des Deutschen Reiches. Dazu Schaar, Artur Axmann (Anm. 34), Bd. 1, S. 217 f.

[57] Dazu Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich (Anm. 5), S. 86, 105 ff. Auch Axmann hob in seinen Memoiren seine „Mitarbeiter Heinz Boldt und Walter Bergemann" besonders hervor; Axmann, „Das kann doch nicht das Ende sein" (Anm. 34), S. 162 f. Zu den im Text genannten Personen Buddrus, Totale Erziehung für den totalen Krieg, Bd. 13/1 (Anm. 39), S. 475 f. sowie Bd. 13/2 (Anm. 41), S. 1121 (Bergemann), S. 1125 f. (Boldt), S. 1158 (Hüring), S. 1224 (Vornefeld). Zum Einfluss der Reichsjugendführung innerhalb des Jugendrechtsausschusses auch Kollmeier, Ordnung und Ausgrenzung (Anm. 18), S. 80 f.

[58] Dazu Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich (Anm. 5), S. 88 f.

[59] **Friedrike Wieking** (3.8.1891–21.8.1958) wurde nach Tätigkeiten in der Wohlfahrtspflege 1927 Leiterin der in Berlin neu gegründeten Weiblichen Kriminalpolizei. 1939 wurde im Reichskriminalpolizeiamt ein Referat für die Weibliche Kriminalpolizei eingerichtet, das Wieking bis 1945 leitete. Zu den Aufgaben des Referats gehörte auch die Jugendkriminalität (die neu geschaffene Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität wurde ebenfalls an das Referat von Wieking angegliedert und von ihr geleitet; damit war Wieking auch für die 1940/1942 eingerichteten „Jugendschutzlager" zuständig). Nach dem Krieg war Wieking mehrere Jahre im ehemaligen KZ Buchenwald interniert. 1958 veröffentlichte sie das Werk „Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland von den Anfängen bis zur Gegenwart", in dem sie auch auf die Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität (S. 67–69) einging und die „Jugendschutzlager" (S. 69–75) verteidigte. Dazu insgesamt Peter Reinicke, Friedrike Wieking, in: Hugo Maier (Hrsg.), Who is who der sozialen Arbeit, 1998, S. 628–630; Wieking, Friederike, in: Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933–1945: Institutionen – Kompetenzen – Betätigungsfelder, 2011, S. 326–328; Michael Wildt, Generation des Unbedingten, Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, 3. Aufl. 2015, S. 312–314. Vgl. weiter Ursula Nienhaus, Himmlers willige Komplizinnen – Weibliche Polizei im Nationalsozialismus 1937 bis 1945, in: Michael Grüttner/Rüdiger Hachtmann/Heinz-Gerhard Haupt (Hrsg.), Geschichte und Emanzipation, Festschrift für Reinhard Rürüp, 1999, S. 517–539.

[60] **Paul Werner** (4.11.1900–15.2.1970) war nach seinem Jurastudium seit 1928 in der Justiz tätig. Von 1933 bis 1937 war er Leiter des Badischen Landeskriminalpolizeiamtes und anschließend bis 1945 stellvertretender Leiter des Reichskriminalpolizeiamtes (zuständig für „vorbeugende Verbrechensbekämpfung" und die Bekämpfung der Jugendkriminalität, insb. für die KZ-Einweisung von „Asozialen" und „Zigeunern" sowie für die Jugendschutzlager); 1933 war er in

(Leiter der „Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes" und des „Kriminalbiologischen Instituts der Sicherheitspolizei" im RKPA)[61] – auf alle drei wird später im Zusammenhang mit den „Jugendschutzlagern" zurückzukommen sein (Ziff. III.2).

Schließlich ist noch auf die **Vorsitzenden der 1937 gebildeten Arbeitsgemeinschaften**, *Wolfgang Siebert* (1905–1959), *Friedrich Schaffstein* (1905–2001) und *Franz Wieacker* (1908–1994) einzugehen. Alle drei nutzten die Akademie für Deutsches Recht in besonders starkem Maße für ihre Karrieren. So war beispielsweise *Franz Wieacker* Mitglied in insgesamt fünf Ausschüssen der Akademie[62] und *Wolfgang Siebert* war maßgeblich an den Arbeiten zum „Volksge-

---

die NSDAP und 1937 in die SS eingetreten (1944 wurde er zum SS-Oberführer befördert); von 1945 bis 1947 war er interniert und war nach seiner Entnazifizierung (1948 Einstufung als „Mitläufer") seit 1951 im baden-württembergischen Innenministerium tätig. Dazu insgesamt Ingo Wirth, Paul Werner: „Das Einzelschicksal gilt nichts, wenn es um die Gemeinschaft geht", in: Wolfgang Proske (Hrsg.), Täter, Helfer, Trittbrettfahrer, NS-Belastete aus Südbaden, Bd. 6, 2017, S. 371–381; Daniel Stange/Ingo Wirth, Paul Werner (1900–1970): Stellvertretender Amtschef im Reichssicherheitshauptamt, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 61 (2013), S. 621–641; Wildt, Generation des Unbedingten (Anm. 59), S. 314–321; Katrin Seybold, Paul Werner, Großmeister der Vernichtungslager, in BRD-Zeiten Ministerialrat, in: Hermann G. Abmayr (Hrsg.), Stuttgarter NS-Täter, Vom Mitläufer bis zum Massenmörder, 2. Aufl. 2009, S. 75–81; Patrick Wagner, Hitlers Kriminalisten, Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960, 2002, S. 89, 98 f., 156 ff., 164 ff.

[61] Der Mediziner Dr. med. Dr. phil. **Robert Ritter** (14.5.1901–15.4.1951) arbeitete zunächst in der Psychiatrie der Universitätskliniken Zürich und Tübingen und wurde 1936 als Leiter der neu gegründeten „Rassenhygienischen und Bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle am Reichsgesundheitsamt" nach Berlin berufen. In seiner Habilitationsschrift („Ein Menschenschlag", 1937, siehe unten Anm. 179) untermauerte er die Theorie vom „geborenen Verbrecher", dessen kriminelles Verhalten erblich angelegt sei. Er stieg zu einem der führenden kriminalbiologischen Experten in der NS-Zeit auf und unterstützte mit seinen Forschungen maßgeblich die Verfolgung von „Zigeunern" in der NS-Zeit. Seit 1941 führte er als wissenschaftlicher Leiter des „Kriminalbiologischen Instituts der Sicherheitspolizei" seine erbbiologischen Forschungen an „asozialen" Jugendlichen weiter und teilte die Jugendlichen im Jugendschutzlager Moringen in mehrere Kategorien ein (dazu unten Ziff. III 2). Nach dem Krieg leitete Ritter die Jugendpsychiatrie der Stadt Frankfurt a.M. (nach erfolgreicher Entnazifizierung wurde er dort zum Obermedizinalrat ernannt); er starb 1951. Dazu insgesamt Tobias Schmidt-Degenhard, Vermessen und Vernichten, Der NS-„Zigeunerforscher" Robert Ritter (Tübinger Beiträge zur Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte 76), 2012 (vor allem zu Ritters Tätigkeit im Nationalsozialismus); Joachim S. Hohmann, „Persilscheine" für den Schreibtischtäter. Das Beispiel des NS-Kriminalbiologen Dr. Dr. Robert Ritter, Historical Social Research 19 (1994), S. 42–59 (http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoar-32598) (zu Ritters Tätigkeit in Frankfurt a.M. und zu seiner Entnazifizierung); Wagner, Hitlers Kriminalisten (Anm. 60), S. 96 ff., 110 ff., 144 ff.

[62] Wieacker arbeitete zusätzlich noch in den Ausschüssen für Familienrecht, Fahrnisrecht, Bodenrecht und im Ausschuss für das Volksgesetzbuch mit.

setzbuch“ beteiligt.[63] Alle drei beanspruchten auch sehr eifrig die Publikationsorgane der Akademie.[64]

Ausschuss für Jugendrecht		
Vorsitzender 1935/36–1940: ***Artur Axmann*** (seit 1940 Reichsjugendführer) Stellvertretender Vorsitzender 1936–1940/Vorsitzender ab 1940: ***Wolfgang Siebert***		
Jugendarbeitsrecht	**Jugendpflegerecht**	**Jugendstrafrecht**
Wolfgang Siebert	***Franz Wieacker***	***Friedrich Schaffstein***
Jugendschutzgesetz (1938) Gesetzentwurf über die Berufserziehung der deutschen Jugend (1942)	10./11.12.1937 und 18./19.2.1938 gemeinsame Sitzungen mit der Arbeitsgemeinschaft für Jugendstrafrecht	10./11.12.1937: Verhältnis von Strafe und Erziehung 18./19.2.1938: Bewahrung von Jugendlichen 6.11.1940: Festsitzung zur Einführung des Jugendarrests 21./23.11.1940, 23.–25.1.1941: Neuordnung des Jugendstrafrechts (Leitsätze: *Schaffstein* und *Clostermann*) 26.–30.8.1941: Beratung des RJM-Entwurfs zum Jugendgerichtsgesetz (Referate: *Sieverts* und *Clostermann*)

Abb. 1: Ausschuss für Jugendrecht (ausgewählte Sitzungen und Aktivitäten)

[63] Schubert (Hrsg.), Volksgesetzbuch (Anm. 8), S. 17, 20, 32, 36; Justus Wilhelm Hedemann/ Heinrich Lehmann/Wolfgang Siebert, Volksgesetzbuch, Grundregeln und Buch I, Entwurf und Erläuterungen, 1942 (Vorwort S. 3); in den „Erläuterungen“ hatte Siebert den Abschnitt „Altersstufen und Mündigkeit“ bearbeitet. Dazu insgesamt auch Christoph Mies, Wolfgang Siebert – Arbeitsverhältnis und Jugendarbeitsschutz im Dritten Reich und in der frühen Bundesrepublik, Diss. iur. Köln 2007, S. 34 ff.

[64] Zu den Publikationen von Schaffstein und Wieacker und zu deren Mitarbeit in der Akademie für Deutsches Recht ausführlich Schumann, Von Leipzig nach Göttingen (Anm. 37), S. 633, 665 ff. mwN; zu Siebert siehe Mies, Wolfgang Siebert (Anm. 63), S. 34.

Die Übertragung der Leitung der drei Arbeitsgemeinschaften auf *Schaffstein*, *Siebert* und *Wieacker* (Abb. 1) mag zunächst überraschen, denn alle drei waren bis zu diesem Zeitpunkt publizistisch nicht als (breit) ausgewiesene Experten auf diesen Gebieten aufgefallen. Anfang 1933 waren die drei noch Privatdozenten und zwischen 24 und 27 Jahre alt. Als erster wurde *Schaffstein* 1933 zum ordentlichen Professor ernannt. Es folgten *Siebert* (Professur in Kiel 1935) und *Wieacker* (Professur in Leipzig 1937). An der Kieler Fakultät waren alle drei in den Jahren 1935 und 1936 gemeinsam in der Lehre tätig[65] und genau in dieser Zeit wurde von der **Reichsjugendführung** an der Kieler Fakultät ein **Seminar für Jugendrecht** eingerichtet.[66] In diesen Jugendrechtsseminaren, die es auch an wenigstens vier weiteren Universitäten gab[67] (u.a. auch eines unter der Betreuung von *Rudolf Sieverts* in Hamburg),[68] arbeiteten Wissenschaftler und Studenten mit Vertretern der Hitler-Jugend und mit Jugendrechtspraktikern eng zusammen.[69] Das Interesse der Hitler-Jugend an diesen Seminaren bestand vor allem darin, Einfluss auf die wissenschaftliche Fortentwicklung des Jugendrechts zu nehmen und möglichst frühzeitig qualifizierten Nachwuchs zu ge-

---

[65] Schaffstein war von 1935 bis 1941 ordentlicher Professor in Kiel. Siebert wurde 1935 zunächst zum außerordentlichen und 1937 zum ordentlichen Professor in Kiel ernannt. Wieacker war in Kiel vor seinem Ruf nach Leipzig (1937) seit 1935 Vertretungsdozent. Dazu Wiener, Kieler Fakultät und ‚Kieler Schule' (Anm. 37), S. 99 ff., 104 f., die allerdings das Kieler Jugendrechtsseminar nicht behandelt.

[66] Friedrich Schaffstein, Die Erneuerung des Jugendstrafrechts, 1937, Vorwort, S. 3.

[67] Zur Einrichtung von Jugendrechtsseminaren an den deutschen Universitäten durch die Hitler-Jugend Buddrus, Totale Erziehung für den totalen Krieg, Bd. 13/1 (Anm. 39), S. 473 f.; Kollmeier, Ordnung und Ausgrenzung (Anm. 18), S. 80 mit Hinweis darauf, dass die Idee des Jugendarrests auf die „'Gemeinschaftsarbeit' im Kieler Seminar" zurückgehe. Vgl. weiter Erwin Geier, Die Neugestaltung der Jugendrechtswissenschaft durch Jugendrechtsseminare, Das junge Deutschland 1935, S. 433–435. Nach derzeitiger Kenntnis gab es solche von der Reichsjugendführung eingerichteten Jugendrechtsseminare in Berlin, Bonn, Hamburg, Kiel und Königsberg. Dazu auch Axmann, „Das kann doch nicht das Ende sein" (Anm. 34), S. 164.

[68] In der Korrespondenz der DVJJ wird die Zusammenarbeit Sieverts mit der Hitler-Jugend im Hamburger Jugendrechtsseminar mehrfach erwähnt; Archiv der DVJJ, Korrespondenz 1927–1942 (unpag.): Sitzung am 27. Juni 1941 (S. 3); Schreiben Rudolf Sieverts an Elsa von Liszt vom 25. Juni 1941.

[69] Für das Kieler Jugendrechtsseminar: Redebeitrag Friedrich Schaffstein, Strafrechtskommission, 97. Sitzung (13. Januar 1936), in: Jürgen Regge/Werner Schubert (Hrsg.), Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, II. Abteilung: NS-Zeit (1933–1939) – Strafgesetzbuch, Bd. 2: Protokolle der Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums, 4. Teil: 2. Lesung: Besonderer Teil, 1994, S. 272, 289.

winnen (insbesondere zur Besetzung von Stellen in der Reichsjugendführung und an den Jugendgerichten).[70]

Aus dieser „Gemeinschaftsarbeit" am Kieler Seminar ging später die von *Schaffstein*, *Siebert* und *Wieacker* gemeinsam herausgegebene Reihe **„Schriften zum Jugendrecht"** hervor.[71] Als deren erster Band erschienen 1941 die „Grundzüge des deutschen Jugendrechts" von *Wolfgang Siebert*. Dieses Werk, das die einzelnen Teildisziplinen des Jugendrechts zusammenführte,[72] wurde innerhalb kürzester Zeit dreimal aufgelegt[73] und von Vertretern der Reichsjugendführung und des Reichsjustizministeriums (insbesondere auch von *Roland Freisler*) als NS-Standardwerk zum Jugendrecht nachdrücklich empfohlen.[74]

Schaffstein, *Siebert* und *Wieacker* haben auf die im Kieler „Jugendrechtsseminar" geleistete „Gemeinschaftsarbeit" und auf die Bedeutung dieser Arbeit für ihre Publikationen immer wieder hingewiesen (siehe unten Ziff. III.1). Da alle drei vor 1936 nicht zum Jugendrecht publiziert hatten, ist davon auszugehen, dass erst das Kieler **Jugendrechtsseminar** den Anstoß für eine intensivere Be-

---

[70] Dazu Buddrus, Totale Erziehung für den totalen Krieg, Bd. 13/1 (Anm. 39), S. 473 f.; Kollmeier, Ordnung und Ausgrenzung (Anm. 18), S. 84 f.

[71] Dazu auch Kollmeier, Ordnung und Ausgrenzung (Anm. 18), S. 81 (Fn. 275); Winkler, Der Kampf gegen die Rechtswissenschaft (Anm. 37), S. 412.

[72] Dazu Kollmeier, Ordnung und Ausgrenzung (Anm. 18), S. 83.

[73] Wolfgang Siebert, Grundzüge des deutschen Jugendrechts (1./2. Aufl. 1941, 3. Aufl. 1943), Bd. 1 der „Schriften zum Jugendrecht", hrsg. von Friedrich Schaffstein, Wolfgang Siebert und Franz Wieacker.

[74] Herbert Vornefeld, Schriften zum Jugendrecht, Das junge Deutschland 1941, S. 160–162 würdigte vor allem die neue Systematik von Siebert (S. 161). Heinz Kümmerlein, Deutsches Strafrecht 1941, S. 199 f. hob die „Fruchtbarkeit" der Darstellung hervor, die „Bestehendes und bereits Erreichtes mit den Ergebnissen der rechtspolitischen Arbeit, namentlich des Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht, zu einer lebendigen Einheit" verbindet. Und weiter (S. 200): „Die glänzend geschriebene Arbeit wird eine wesentliche Grundlage für die weitere Entwicklung sein!" Roland Freisler, Staatssekretär im RJM, äußerte sich in der DJ 1941, S. 767 f. geradezu enthusiastisch über Siebert und sein Werk: „Es ist eines der ersten Werke nationalsozialistischer Rechtsdarstellung, das das mit solch natürlich-eingängiger Überzeugungskraft tut. […] Der Verfasser, einer unserer bekanntesten nationalsozialistischen Rechtslehrer, ist in der Reichsjugendführung unmittelbar gestaltend im deutschen Jugendleben tätig. […] Das aber ist das Zeichen eines führenden Rechtsbuches! […] Es gibt aber Bücher, die möchte man charakterisieren. […] Das sind Bücher, die Persönlichkeiten sind. Bücher, die neben mir und neben dir als ein neuer, treuer, zuverlässiger Kampfgenosse, ein Kamerad stehen; gerade dort, wo in der Front der nationalsozialistischen Rechtskämpfer eben noch eine Lücke klaffte. Ein solches Buch ist Sieberts Werk."

schäftigung mit dem Jugendrecht gab. Auf ihr weiteres Engagement im Bereich des Jugendrechts kann hier nur kurz eingegangen werden:

Wolfgang Siebert, seit 1932 als Privatdozent in Halle an der Saale mit der Venia legendi für Bürgerliches Recht ausgestattet, hatte sich erst 1934 dem Arbeitsrecht zugewandt.[75] Seine ersten drei Veröffentlichungen zum **Jugendarbeitsrecht** stammen aus dem Jahr 1936 – darunter zwei (weitgehend identische) Berichte über die Tätigkeit des Jugendrechtsausschusses, die *Siebert* als stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses in der Zeitschrift und im Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht publizierte.[76] Ab 1937 folgten dann zahlreiche weitere Publikationen, insbesondere auch ein Kommentar zum Jugendschutzrecht[77] sowie die bereits erwähnten „Grundzüge des deutschen Jugendrechts". Dass *Siebert* bereits 1935 zum stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendrechtsausschusses ernannt worden war, dürfte seinem Engagement in der Reichsjugendführung sowie der Bekanntschaft mit *Artur Axmann* zu verdanken gewesen sein.[78] Nachdem *Axmann* 1940 die Nachfolge von *Baldur von*

---

[75] **Wolfgang Siebert** (11.4.1905–25.11.1959) wurde zum 1.4.1935 zum außerordentlichen Professor in Kiel mit der Verpflichtung ernannt, das Bürgerliche Recht, Handels- und Arbeitsrecht zu lesen. 1936 hielt er auf dem NS-Juristentag in Leipzig einen Vortrag über das neue Arbeitsrecht (Arbeit und Gemeinschaft, Deutscher Juristentag Berlin 1936, S. 187–204), über den es in einem Bericht an das Reichserziehungsministerium hieß, dass es sich um einen der besten Vorträge des Juristentages gehandelt habe. Nachdem er 1937 in Kiel zum ordentlichen Professor ernannt worden war, wurde ihm dort im Mai 1938 auch die Leitung des Instituts für Arbeitsrecht übertragen; zum 1.10.1938 wechselte Siebert mit dem Institut für Arbeitsrecht von Kiel nach Berlin (in Berlin war Siebert von 1938 bis 1945 Rektor der Universität). Siebert war seit Mai 1933 Mitglied der NSDAP und seit Nov. 1933 Mitglied der SA (außerdem trat er 1933/1934 noch in den NS-Dozentenbund, den NS-Rechtswahrerbund, die Reichsdozentenschaft und die NSV ein); in der Hitler-Jugend hatte er den Ehrenrang eines Oberbannführers inne. Nach dem Krieg war Siebert zunächst als Repetitor in Göttingen tätig. 1953 erhielt Siebert einen Lehrstuhl in Göttingen, 1957 folgte er einem Ruf nach Heidelberg und starb 1959 mit 54 Jahren. Dazu insgesamt Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 460.19 Nr. 669 Geschäftszeichen K 10637, Entnazifizierungsakte Siebert (unpag.); Mies, Wolfgang Siebert (Anm. 63), insb. S. 16 ff.

[76] Siebert, ZAkDR 1936, S. 1017–1027 (mit wenigen Änderungen auch veröffentlicht in: JAkDR 1936, S. 158–178). Die ersten Sitzungen des Jugendrechtsausschusses zum Jugend- und Kinderarbeitsrecht fanden am 4. und 28. Mai 1936 statt. Bei der dritten Publikation handelt es sich um einen Überblick über das Jugendarbeitsrecht und dessen Reformbedürftigkeit: Wolfgang Siebert, Jugendarbeitsrecht, DR 1936, S. 58–64.

[77] Wolfgang Siebert, Kommentar zum Jugendschutzgesetz (1. Aufl. 1938, 2. Aufl. 1944).

[78] Im Zusammenhang mit der Entnazifizierung von Artur Axmann gab Wolfgang Siebert in einer „Eidesstattlichen Erklärung" an, dass er Axmann erst 1936 kennengelernt habe, wobei Siebert in diesem Zusammenhang auch behauptete, dass der Jugendrechtsausschuss erst 1936 gegründet worden sei (und er selbst auch erst „im Laufe der Zeit" stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses geworden sei); Staatsarchiv München, Spruchkammerakten Karton 47 Axmann

Schirach als Reichsjugendführer angetreten hatte, übernahm *Siebert* den Vorsitz im Jugendrechtsausschuss.[79]

Franz Wieacker war Anfang 1933 in Freiburg i.Br. zum Privatdozenten ernannt worden und hatte bis dahin nahezu ausschließlich rechtshistorisch gearbeitet.[80] Zum Jugendhilferecht äußerte er sich erstmals Ende 1937 in einer gemeinsamen Sitzung der Arbeitsgemeinschaften für Jugendpflegerecht und Jugendstrafrecht der Akademie für Deutsches Recht. Den dort gehaltenen Vortrag publizierte er 1939 unter dem Titel „Zum gegenwärtigen Stand des Jugendhilferechts".[81] Dies sollte die einzige Veröffentlichung *Wieackers* zum Jugendrecht bleiben. Nach 1945 gab *Wieacker* im Zusammenhang mit seiner **Entnazifizierung** an, dass er anlässlich einer Lehrstuhlvertretung in Frankfurt a.M. 1934 der Hitler-Jugend beigetreten sei und mit der dortigen Rechtsstelle

Artur, Abschrift der Eidesstattlichen Erklärung von Wolfgang Siebert vom 20.1.1949 als Anlage 36 (die Akte enthält als Anlage 34 und 37 auch Abschriften der eidesstattlichen Erklärungen von Rudolf Sieverts vom 22.12.1948 und von Franz Wieacker vom 9.2.1949). Richtig ist, dass die Eröffnungssitzung des Ausschusses am 2. Dez. 1934 und eine weitere Sitzung am 25. Feb. 1935 stattfand, die Arbeit des Ausschusses zum Jugendarbeitsrecht aber erst im Frühjahr 1936 begann. Dazu Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. 1–11. Axmann selbst hatte in seinen Memoiren angegeben, dass er im Juli 1935 die Leitung des Jugendrechtsausschusses übernommen und zu seinem Stellvertreter Wolfgang Siebert berufen habe; Axmann, „Das kann doch nicht das Ende sein" (Anm. 34), S. 150. Weiter heißt es dort über Siebert: „Schon mit 30 Jahren hatte er sich einen guten Ruf auf dem Gebiet des Jugendarbeitsrechts erworben. Er gehörte im Sozialen Amt dem Stab der Reichsjugendführung an. Unsere Zusammenarbeit war sehr produktiv, und wir sind gute Freunde geworden. Manches Mal saß ich unter den Studenten, um seine Vorlesungen zu hören."

[79] Dazu insgesamt Buddrus, Totale Erziehung für den totalen Krieg, Bd. 13/1 (Anm. 39), S. 474 f. Nach Buddrus war Axmann von Anfang an der „eigentliche ‚starke Mann' in der HJ-Rechtspolitik" (ebd., S. 473).

[80] **Franz Wieacker** (5.8.1908–17.2.1994) war nach der Habilitation (1933 in Freiburg i.Br.) und Lehrvertretungen in Frankfurt a.M., Kiel (1935–1936) und Leipzig von 1937 bis 1939 außerordentlicher und danach bis 1945 ordentlicher Professor in Leipzig. Seit 1937 war Wieacker Mitglied der NSDAP (außerdem trat er zwischen 1933 und 1937 noch dem NS-Rechtswahrerbund, dem NS-Kraftfahrkorps, der NSV, der HJ und dem NS-Dozentenbund bei). Nach dem Krieg nahm er zunächst Lehrvertretungen in Göttingen und Freiburg i.Br. wahr, war dann von 1949–1953 Ordinarius in Freiburg i.Br. und von 1953–1973 in Göttingen. Dazu insgesamt Niedersächsisches Landesarchiv, Nds. 171 Hildesheim Nr. 11517, Entnazifizierungsakte Wieacker (unpag.); Okko Behrends, Franz Wieacker 5.8.1908–17.2.1994, ZRG-RA 112 (1995), S. XIII–LXII, 744–769 (Schriftenverzeichnis); Ralf Kohlhepp, Franz Wieacker und die NS-Zeit, ZRG-RA 122 (2005), S. 203–223; Winkler, Der Kampf gegen die Rechtswissenschaft (Anm. 37), S. 569 ff. (Biogramm), S. 573 ff. (Bibliographie).

[81] Franz Wieacker, Zum gegenwärtigen Stand des Jugendhilferechts, ZStW 58 (1939), S. 53–74.

auf dem Gebiet des Jugendhilferechts zusammengearbeitet habe.[82] Den Vorsitz für die Arbeitsgemeinschaft „Jugendpflegerecht" dürfte er mangels einschlägiger Publikationen aufgrund der engen Beziehungen zu *Siebert* und *Schaffstein*,[83] seiner Mitarbeit im Kieler Jugendrechtsseminar sowie den guten Kontakten zur Hitler-Jugend erhalten haben.

Friedrich Schaffstein, seit 1930 Göttinger Privatdozent,[84] verfasste 1932 zusammen mit *Georg Dahm* die Schrift „Liberales oder autoritäres Strafrecht?", „die zur meistbeachteten Veröffentlichung der antiliberalen strafrechtlichen Erneuerungsbewegung wurde".[85] Zur „Behandlung jugendlicher Straftäter" äußerte sich *Schaffstein* (vermutlich erstmals) im Januar 1936 als Mitglied der amtlichen Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums, die seit 1933 an der Reform des Strafgesetzbuchs arbeitete. Als damals über eine Rückführung des Jugendstrafverfahrens (das seit dem Jugendgerichtsgesetz von 1923 eigenständig geregelt war) in das Strafgesetzbuch diskutiert wurde, setzte sich *Schaffstein* als Berichterstatter entschieden für die Eigenständigkeit des Jugendstraf-

---

[82] Niedersächsisches Landesarchiv, Nds. 171 Hildesheim Nr. 11517, Entnazifizierungsakte Wieacker (unpag.), Stellungnahme von Franz Wieacker vom 27. Mai 1947.

[83] Wieacker und Schaffstein waren bereits Ende der 1920er Jahre (in der gemeinsamen Göttinger Zeit als Doktoranden) enge Freunde geworden; Friedrich Schaffstein, Robert von Hippel und Curt Bondy: Die beiden Persönlichkeiten, die vor anderen bestimmend für meinen strafrechtswissenschaftlichen Weg wurden, RJ 19 (2000), S. 647, 648.

[84] **Friedrich Schaffstein** (28.7.1905–8.11.2001) hatte nach der Promotion („Die Behandlung der Schuldarten im ausländischen Strafrecht seit 1908", Diss. iur. Göttingen 1928) und der Habilitation in Göttingen („Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen in ihrer Entwicklung durch die Wissenschaft des gemeinen Strafrechts", 1930) zunächst Lehrvertretungen in Göttingen und Marburg wahrgenommen. 1933 erhielt Schaffstein ein Ordinariat in Leipzig, von 1935 bis 1941 war er Professor in Kiel und von 1941 bis 1944 Professor an der Reichsuniversität Straßburg. Seit 1937 war Schaffstein Mitglied der NSDAP (außerdem trat er zwischen 1934 und 1937 noch dem NS-Rechtswahrerbund, der NSV und dem NS-Dozentenbund bei). Nach Durchführung des Entnazifizierungsverfahrens wurde Schaffstein 1948 als entlastet eingestuft. In Göttingen übernahm er dann zunächst Lehrvertretungen (1952–1954) und war anschließend bis 1970 dort als Ordinarius tätig. Dazu insgesamt Niedersächsisches Landesarchiv, Nds. 171 Lüneburg Nr. 78986, Entnazifizierungsakte Schaffstein, Bl. 4 f., 25; Friedrich Schaffstein, Erinnerungen an Georg Dahm, JJZG 2005, S. 173–202; Feldmüller-Bäuerle, Die strafrechtliche Kieler Schule (Anm. 37), S. 18–26; Thomas Krause, Friedrich Schaffstein (1905–2001) – von der Strafrechtsgeschichte über die „Kieler Schule" zum Jugendstrafrecht, in: Andreas von Arnauld/Ino Augsberg/Rudolf Meyer-Pritzl (Hrsg.), 350 Jahre Rechtswissenschaftliche Fakultät in Kiel, 2017 (im Erscheinen); Werner Beulke, In memoriam Friedrich Schaffstein, MSchrKrim 2002, S. 81–83; Manfred Maiwald, NJW 2002, S. 1250 f.; Hans-Ludwig Schreiber, Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 2003, S. 338–341.

[85] Feldmüller-Bäuerle, Die strafrechtliche Kieler Schule (Anm. 37), S. 47. Dazu auch Schaffstein, JJZG 2005, S. 173, 176 ff.

rechts ein.[86] Unterstützung erhielt er von prominenten Mitgliedern der Strafrechtskommission, u.a. auch von Reichsjustizminister *Franz Gürtner* und Staatssekretär *Roland Freisler*.[87] Aus dieser Zeit stammen auch die ersten (viel beachteten) Publikationen *Schaffsteins* zum Jugendstrafrecht,[88] auch wenn sein Interesse am Jugendstrafvollzug bereits deutlich früher (seit Anfang der 1930er Jahre) vorhanden war.[89] Zur Übernahme des Vorsitzes der Arbeitsgemeinschaft für Jugendstrafrecht gab *Schaffstein* in einem Gespräch Ende der 1980er Jahre an, dass er erst anlässlich der Bildung der drei Arbeitsgemeinschaften von *Siebert* in Kiel gefragt worden sei, ob er bereit sei, die Arbeitsgemeinschaft für Jugendstrafrecht zu leiten.[90]

---

[86] Redebeitrag Schaffstein, Strafrechtskommission, 97. Sitzung (13. Januar 1936), in: Regge/Schubert (Hrsg.), Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts (Anm. 69), S. 272, 285 f. So auch Friedrich Schaffstein, Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht und im Jugendstrafvollzug, Das Junge Deutschland 1936, S. 1, 5. Nach Kollmeier, Ordnung und Ausgrenzung (Anm. 18), S. 85 f. setzte erst danach die inhaltliche Diskussion zur Reform des Jugendstrafrechts ein.

[87] Redebeiträge von Franz Gürtner und Roland Freiser, Strafrechtskommission, 97. Sitzung (13. Januar 1936), in: Regge/Schubert (Hrsg.), Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts (Anm. 69), S. 272, 287, 289.

[88] Friedrich Schaffstein, Strafe und Erziehung im künftigen Jugendstrafrecht, DR 1936, S. 64–68; ders., Das Junge Deutschland 1936, S. 1–5. Aus den Protokollen der Strafrechtskommission ergibt sich, dass sich Schaffstein hier auch erstmals für eine strikte Trennung von Strafe und Erziehung aussprach und die Einführung eines Jugendarrests forderte; Redebeitrag Schaffstein, Strafrechtskommission, 97. Sitzung (13. Januar 1936), in: Regge/Schubert (Hrsg.), Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts (Anm. 69), S. 272, 286. Dazu auch Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich (Anm. 5), S. 8 f.; Dörner, Erziehung durch Strafe (Anm. 28), S. 183 ff.

[89] Nach eigenen Angaben hatte Schaffstein 1930 auf einer Tagung der Gesellschaft der Strafvollzugsbeamten in Kassel den Jugendstrafvollzugspraktiker Curt Bondy kennengelernt und anschließend mit diesem (Anfang der 1930er Jahre) ein gemeinsames Kolloquium zum Jugendstrafvollzug in Göttingen durchgeführt. Über die Vermittlung von Bondy erhielt Schaffstein in dieser Zeit auch Einblick in den Jugendstrafvollzug in Eisenach. So Schaffstein, RJ 19 (2000), S. 647, 651 ff., insb. S. 653: „Viele Neuerungen, die unter meiner Mitwirkung das JGG von 1923 durch das RJGG von 1943 reformiert haben und bis heute in Geltung geblieben sind, sind auf Anregungen aus jenen Eisenacher Diskussionen mit Bondy zurückzuführen; so etwa das Zuchtmittel des Jugendarrests, die gleichzeitige Abschaffung kurzzeitiger Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten, die erst 1953 erfolgte Ausdehnung des Jugendstrafrechts auf die Heranwachsenden und manches andere."

[90] Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich (Anm. 5), S. 86 unter Berufung auf ein 1988 geführtes Gespräch mit Friedrich Schaffstein. Nach Axmann, „Das kann doch nicht das Ende sein" (Anm. 34), S. 155 hat Schaffstein auf Bitte von Axmann den Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft für Jugendrecht übernommen.

Wir können somit festhalten, dass die Leitung der drei Arbeitsgemeinschaften nicht etwa etablierten Wissenschaftlern oder Praktikern aus dem Bereich des Jugendrechts übertragen wurde, sondern drei jungen (etwa 30-jährigen) Professoren der Kieler Schule mit guten Kontakten zur Hitler-Jugend,[91] die gerade erst begonnen hatten, sich in die einschlägigen Materien einzuarbeiten.

III. Aus der Arbeit des Jugendrechtsausschusses

Auf die von *Wolfgang Siebert* geleitete **Arbeitsgemeinschaft für Jugendarbeitsrecht** kann hier nur kurz eingegangen werden:[92] Bereits 1936 wurde unter dem Vorsitz von *Artur Axmann* der Gesetzentwurf über die Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen diskutiert. Das Gesetz, das 1939 in Kraft trat[93] und das Kinderschutzgesetz von 1903 ablöste, verbesserte die Arbeitsbedingungen von Jugendlichen und galt in weiten Teilen bis zum Inkrafttreten des Jugendarbeitsschutzgesetzes[94] im Jahre 1960.[95] Über die wesentlichen Inhalte des Jugendschutzgesetzes berichtete Reichsarbeitsminister *Franz Seldte* in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht von 1938; über weitere Einzelheiten des Gesetzes gab *Siebert* im selben Heft einen Überblick.[96] Die 1937 gegründete Arbeitsgemeinschaft für Jugendarbeitsrecht tagte unter der Leitung von *Wolfgang Siebert* in den Jahren 1938 bis 1941 insgesamt siebenmal und arbeitete in dieser Zeit vor allem einen Gesetzentwurf über die Berufserziehung der

---

[91] Dass das Alter und die Zusammenarbeit mit der Hitler-Jugend bei der Auswahl der Hochschullehrer im Jugendrechtsausschuss eine Rolle gespielt haben, bestätigte später Axmann, „Das kann doch nicht das Ende sein" (Anm. 34), S. 156 (bzgl. der Auswahl von Siebert, Schaffstein und Wieacker, aber auch Gottfried Boldt und Rudolf Sieverts): „Es waren junge Professoren, die mit der Hitlerjugend in Verbindung standen."

[92] Dazu aber ausführlich Mies, Wolfgang Siebert (Anm. 63), S. 150–193.

93 Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938, RGBl. I, S. 437.

[94] Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960, BGBl. I, S. 665. Zur Fortgeltung des Jugendschutzgesetzes von 1938 bis zum Jugendarbeitsschutzgesetz von 1960 Wilhelm Maus, Jugendarbeitsschutzgesetz, 1960, S. 7 ff., 90 f.

[95] Dazu insgesamt Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. XI, 5 ff.; Siebert, ZAkDR 1936, S. 1017–1027 (mit wenigen Änderungen auch veröffentlicht in: JAkDR 1936, S. 158–178).

[96] Franz Seldte, Das Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz), ZAkDR 1938, S. 325–328; Wolfgang Siebert, Das Urlaubsrecht der Jugendlichen nach dem Jugendschutzgesetz, ZAkDR 1938, S. 342–344.

deutschen Jugend aus,[97] der 1942 veröffentlicht wurde, aber nicht mehr in Kraft trat.[98]

Die **Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflegerecht** tagte nur zweimal zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft für Jugendstrafrecht am 10./11. Dezember 1937 und am 18./19. Februar 1938.[99] Gegenstand dieser Sitzungen, um die es im Folgenden vor allem gehen wird, waren einerseits das **Verhältnis von Strafe und Erziehung** sowie andererseits die Frage der sog. **Bewahrung von Jugendlichen**.[100] Die **Arbeitsgemeinschaft für Jugendstrafrecht** führte anschließend bis 1941 mindestens acht weitere Sitzungen durch, auf denen alle wichtigen Reformen des NS-Jugendstrafrechts, insbesondere die Einführung des Jugendarrests und der unbestimmten Verurteilung, diskutiert wurden.[101] Sie

---

97 Dazu Wolfgang Siebert, Der Entwurf eines Gesetzes über die Berufserziehung der deutschen Jugend, ZAkDR 1943, S. 6–10.

98 Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. VII, IX ff., 51 ff. Der Gesetzentwurf behandelte u.a. die Berufsberatung, die Berufserziehung im Betrieb und in den Berufsschulen, die Begabtenförderung usw. Ob im Zusammenhang mit dem Bundesberufsbildungsgesetz von 1969 (BGBl. I, S. 1112) auf Vorarbeiten der Akademie zurückgegriffen wurde, muss hier offenbleiben.

99 Den Vorsitz hatte auf beiden Sitzungen Schaffstein inne. Aus der Arbeit der Akademieausschüsse, ZAkDR 1938, S. 59 f., 206; Ausschuss für Jugendrecht, JAkDR 1938, S. 261 f.; Keßler, JAkDR 1939/40, S. 188, 196 ff. Weitere Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflegerecht unter dem Vorsitz von Franz Wieacker waren zwar für die Jahre 1941/1942 geplant, dürften aber nicht mehr stattgefunden haben (der Protokollband von Werner Schubert endet mit dem Jahr 1941). Dazu Carl August Emge, Aus der Arbeit der Akademie für Deutsches Recht im Jahre 1941, ZAkDR 1941, S. 357, 359; Kümmerlein, Umschau im Jugendrecht (Anm. 41), S. 86: „Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflegerecht (Vorsitzender Professor Dr. Wieacker) hat im Hinblick auf die Kriegsverhältnisse erst mit Vorarbeiten für die geplante umfassende Wiederaufnahme ihrer Arbeit beginnen können." Auch Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. VIII f. geht davon aus, dass keine weiteren Sitzungen stattfanden.

100 Protokoll der Sitzung vom 10.12.1937, in: Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. 12, 15–25; am zweiten Tag (Sitzung vom 11.12.1937) stand das Jugendpflegerecht im Vordergrund, ebd., S. 26–50; Sitzungen vom 18. und 19.2.1938 (Bewahrung von Jugendlichen), ebd., S. 51–80.

101 Zur Diskussion der 1941 eingeführten unbestimmten Verurteilung vgl. Inga Stolp, Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts von 1923 bis heute, Eine systematische Analyse der Geschichte des Jugendstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des Erziehungsgedankens (Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen NF 69), 2015, S. 63 ff. Zum Jugendarrest, siehe unten Ziff. III.1.

leistete außerdem wesentliche Vorarbeiten für das 1943 erlassene Reichsjugendgerichtsgesetz.[102]

1. Neuordnung des Jugendpflege- und Jugendstrafrechts

Die in **Abb. 2** dargestellte Neukonzeption des Jugendpflege- und Jugendstrafrechts beruht im Wesentlichen auf dem Beitrag *Wieackers* „Zum gegenwärtigen Stand des Jugendhilferechts",[103] mehreren einschlägigen Publikationen *Schaffsteins* zum Jugendstrafrecht[104] sowie den „Grundzügen des deutschen Jugendrechts" von *Siebert* (der sich wiederum an etlichen Stellen auf die Veröffentlichungen von *Wieacker* und *Schaffstein* stützte).[105] In fast allen Publikationen wird diese Konzeption als Ergebnis der „Gemeinschaftsarbeit" im Kieler Jugendrechtsseminar und der Arbeit im Jugendrechtsausschuss ausgewiesen.[106]

---

[102] Einen Überblick über die Sitzungen gibt Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. XII–XV. Zur Arbeit der Arbeitsgemeinschaft für Jugendstrafrecht auch Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich (Anm. 5), 1992, S. 82–90, 392–398; Meyer-Höger, Der Jugendarrest (Anm. 13), S. 49–56; Stolp, Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts (Anm. 101), S. 50 ff., 64 ff.

[103] Wieacker, ZStW 58 (1939), S. 53–74.

[104] Schaffstein, DR 1936, S. 64–68; ders., Die Erneuerung des Jugendstrafrechts (Anm. 66); ders., Zur Neugestaltung des Jugendstrafrechts, Deutsches Strafrecht 1937, S. 73–91; ders., Ausleserecht gegen Minderwertigenfürsorge, Zur Neuordnung von Jugendstraf- und Pflegerecht, Das junge Deutschland 1937, S. 539–545; ders., Die Bewahrung asozialer Minderjähriger, JAkDR 1938, S. 64–75.

[105] Auf Wieacker, ZStW 58 (1939), S. 53 ff. verwies Siebert, Grundzüge des deutschen Jugendrechts, 1941 (Anm. 73) auf S. 17, 20, 23, 80, 87, 89–91, 93, 95 f., 112; auf Schaffstein nahm er auf S. 85, 87, 91 f., 97 f., 106–110, 112–115 Bezug. Auch in einem weiteren Beitrag verwies Siebert zu Beginn mehrfach auf Wieackers Beitrag: Wolfgang Siebert, Bemerkungen zu § 1666 BGB. mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung, Deutsches Jugendrecht, Heft 3: Jugendrecht und Jugendbetreuung im Kriege I, 1943, S. 71–94.

[106] Im Vorwort zur 1. Auflage der „Grundzüge des deutschen Jugendrechts" (Anm. 73) wies **Wolfgang Siebert** darauf hin, dass die Studie auf einen Vortrag auf der Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht am 22. November 1940 zurückgehe. Neben Abschnitten zur systematischen „Stellung des Jugendrechts in der völkischen Rechtsordnung" sowie zum „Jugendverfassungsrecht" enthält die Studie auch drei größere Abschnitte zum Jugendarbeitsrecht, zum Jugendpflegerecht sowie zum Jugendstrafrecht, die eng an die Arbeit in den drei Arbeitsgemeinschaften des Jugendrechtsausschusses angelehnt sind. Der Bezug zum Jugendrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht und dem Kieler Jugendrechtsseminar wird auch im Vorwort besonders hervorgehoben: „Schließlich will ich, vor allem zu Fragen außerhalb meines Fachbereichs, eben nur einen Bericht geben; ich habe also oft lediglich Arbeitsergebnisse anderer vorzutragen. Daß ich mich dabei vor allem den Mitgliedern und Kameraden im Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht und im Sozialen Amt der Reichsjugendführung, dem Jugendrechtsseminar in Kiel und den Mitarbeitern in meinem eigenen Seminar und Institut verpflichtet fühle, darf ich besonders hervorheben." Auch **Friedrich Schaffstein** bezog sich in

Die einzelnen Ideen dieser Konzeption sind zwar ganz überwiegend nicht originär *Schaffstein*, *Siebert* und *Wieacker* zuzuordnen,[107] die Konzeption als Ganzes dürfte jedoch von den drei Professoren der Kieler Schule stammen, denn sie findet sich in dieser Form, d.h. als geschlossenes System mit vier klar abgrenzbaren Bereichen, an keiner anderen Stelle vor 1938.[108]

---

seinen Veröffentlichungen zum Jugendstrafrecht nicht nur auf die Arbeit im Jugendrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht, sondern auch mehrfach auf das von der Reichsjugendführung in Kiel eingerichtete Seminar für Jugendrecht und die dort geleistete „Gemeinschaftsarbeit", so insb. in: DR 1936, S. 64–68; Deutsches Strafrecht 1937, S. 73–91; Die Erneuerung des Jugendstrafrechts (Anm. 66), S. 3. Auf die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften „Jugendstrafrecht" und „Jugendpflegerecht" am 10./11.12.1937 nahm er ebenfalls Bezug; Das junge Deutschland 1937, S. 539–545 und JAkDR 1938, S. 64–75. Ähnlich auch **Franz Wieacker**, Zum gegenwärtigen Stand des Jugendhilferechts (der Beitrag erschien 1939 in der von Eduard Kohlrausch, Graf Gleispach, Wilhelm Gallas und Friedrich Schaffstein herausgegebenen „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft"), S. 53: „Der folgende Bericht ist die nahezu unveränderte Wiedergabe eines Vorberichts, der am 11. Dezember 1937 in der Arbeitsgemeinschaft für Jugendstraf- und Jugendpflegerecht des Jugendrechts-Ausschusses der Akademie für Deutsches Recht erstattet wurde. […] Der Bericht ist in weitem Umfang den Ergebnissen des Kieler Jugendpflegerechtsseminars verpflichtet."

[107] So konnte bereits nach der „Verordnung des Reichspräsidenten über Jugendwohlfahrt" vom 4. Nov. 1932 (RGBl. I, 522 f.) eine Entlassung aus der Fürsorgeerziehung erfolgen, wenn diese „offenbar keine Aussicht auf Erfolg" bot (die Notverordnung sollte Kosten sparen und war eine Reaktion auf die einsetzende Weltwirtschaftskrise). Auch die Differenzierung zwischen „Unerziehbaren und erbbiologisch Minderwertigen" und „erbbiologisch wertvolle[n], rassisch einwandfreie[n], körperlich und geistig tüchtige[n] Jugendliche[n]" findet sich bereits seit Beginn der NS-Zeit; dazu Carola Kuhlmann, Erbkrank oder erziehbar?, Jugendhilfe als Vorsorge und Aussonderung in der Fürsorgeerziehung in Westfalen von 1933–1945, 1989, S. 84 ff. mwN. Eine noch längere Tradition hatte die „Tätertypenlehre" („Besserung der besserungsfähigen" und „Unschädlichmachung der nicht besserungsfähigen Verbrecher"), die Ende des 19. Jahrhunderts vor allem von Franz von Liszt entwickelt wurde. Dazu Jureit, Erziehen, Strafen, Vernichten (Anm. 28), S. 7; Johannes Kaspar, Die „Unschädlichmachung der Unverbesserlichen" – die v. Liszt-Schule und der Umgang mit gefährlichen Gewohnheitsverbrechern, in: Arnd Koch/ Martin Löhnig (Hrsg.), Die Schule Franz von Liszts, Sozialpräventive Kriminalpolitik und die Entstehung des modernen Strafrechts, 2016, S. 119–133; Therese Stäcker, Die Franz von Liszt-Schule und ihre Auswirkungen auf die deutsche Strafrechtsentwicklung (Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen NF 66), 2012, S. 35 ff.; Jürgen Simon, Kriminalbiologie und Strafrecht von 1920 bis 1945, in: Heidrun Kaupen-Haas/Christian Saller (Hrsg.), Wissenschaftlicher Rassismus, Analysen einer Kontinuität in den Human- und Naturwissenschaften, 1999, S. 226, 229 ff.; Neugebauer, Der Weg in das Jugendschutzlager Moringen (Anm. 13), S. 41 ff.

[108] In eine ähnliche Richtung gehen Teile des Werkes von Gottfried Neeße, Leitsätze für ein deutsches Jugendrecht, 1938; dazu Buddrus, Totale Erziehung für den totalen Krieg, Bd. 13/1 (Anm. 39), S. 477 f. Auch Neeße (ebd., S. 20) sprach sich für eine strikte Trennung von Erziehung und Strafe aus: „Der Grundgedanke des Jugendrechts ist der Gedanke der Erziehung, nicht der Gedanke der Fürsorge. Im Jugendstrafrecht tritt an die Stelle des Erziehungs- der

(1) Fürsorgeerziehung
Adressaten: „Hilfe für gefährdete, aber für die Volksgemeinschaft noch wertvolle und erbbiologisch gesunde Kinder und Jugendliche“
Maßnahmen: Unterbringung in Heimen oder Pflegefamilien
Ziele: „gründliche Entlastung“ der Fürsorgeerziehung durch „Ausmerzung der ungeeigneten Fälle“; Aufwertung der Fürsorgeerziehung

(2) Jugendstrafvollzug
Adressaten: bei „ungewöhnlich schweren Verbrechen“ (Schwere der Tat) und bei „hoffnungslos Kriminellen“
Maßnahmen: Verhängung einer Jugendstrafe: Jugendgefängnis; in leichteren Fällen: Jugendarrest
Ziele: Verwirklichung des Sühnegedankens (Annäherung an das Erwachsenenstrafrecht)

Trennung zwischen „gesunden“ und „kranken“ Kindern/Jugendlichen

Trennung zwischen „wertvollen, erziehbaren“ und „asozialen, nicht erziehbaren“ Jugendlichen

(3) Heil- und Pflegeanstalten
Adressaten: „Verwahrung der geistig Erkrankten und körperlich dauernd Kranken“
Maßnahmen: dauerhafte Unterbringung
Ziele: „Schutz der Volksgemeinschaft“; Reduzierung der Kosten

(4) „Jugendbewahrung“
Adressaten: „unerziehbare“ und „asoziale“ Jugendliche („Aussichtslosigkeit der Fürsorgeerziehung“)
Maßnahmen: „Bewahrung“ als Sicherungsmaßnahme; i.d.R. Überleitung in die „Erwachsenenbewahrung“
Ziele: „Schutz der Volksgemeinschaft“; Reduzierung der Kosten

Abb. 2: Konzeption von *Schaffstein – Siebert – Wieacker* zur Neuordnung des Jugendpflege- und Jugendstrafrechts: Grundsätze der „Trennung von Strafe und Erziehung“ [(1) und (2)] und der „Typensonderung und Auslese“ [(3) und (4)][109]

Sühnegedanke.“ Auf S. 81 f. heißt es: „Von der Treuhanderziehung ist die Bewahrung zu unterscheiden, die für unerziehbare Minderjährige in Betracht kommt. […] Abgesehen davon, daß eine Erziehung mehr Geld und Kraft erfordert, als eine bloße Unterbringung, besteht in solchen Fällen auch die Gefahr, daß der Minderjährige den Erziehungserfolg bei andern […] Minderjährigen gefährdet oder vereitelt. Aus diesem Grunde ist es notwendig, noch besondere Anstalten zu schaffen, die in Beziehung und Ausgestaltung von den Heimen der Treuhanderziehung völlig verschieden sind. In diesen Bewahrungsanstalten wird nur derjenige Minderjährige untergebracht, der jedem erzieherischen Einflusse derart hartnäckig Widerstand entgegensetzt, daß Aussicht auf eine erfolgreiche Erziehung nicht mehr oder wenigstens auf längere Zeit nicht besteht. […] Die Bewahrung soll nicht erziehen, sie soll bewahren: den Jugendlichen vor sich selbst und die Volksgemeinschaft vor dem Jugendlichen.“ An anderer Stelle wandte sich Neeße dann jedoch ausdrücklich gegen zentrale Aussagen Schaffsteins (S. 99 f., Fn. 40).

[109] Die schematische Darstellung hat zwar den Nachteil, dass kleinere Abweichungen in den Auffassungen von Schaffstein, Siebert und Wieacker nicht berücksichtigt werden konnten und

Der **erste Grundsatz**, die „radikale **Trennung** von **Strafe und Erziehung**", zielte darauf ab, die dem Jugendgerichtsgesetz von 1923 zugrundeliegende Forderung „Erziehung statt Strafe"[110] durch das Prinzip „Erziehung oder Strafe" abzulösen.[111] Bezweckt war somit eine strikte „Trennung der strafwürdigen und der erziehungswürdigen Fälle",[112] so dass die straffälligen Jugendlichen entweder in das eine oder in das andere System einsortiert werden sollten.[113] Strafe war vorgesehen bei schweren Verbrechen oder bei „verbrecherischer

---

sich auch Entwicklungen im Zeitraum von 1935 bis 1943 nicht nachzeichnen ließen. Die Visualisierung der Konzeption anhand des vorliegenden Schemas hat aber den Vorteil, dass die Folgen der von Schaffstein/Siebert/Wieacker aufgestellten Grundsätze bzw. Forderungen, die zur Einteilung der Jugendlichen in vier klar abgrenzbare Gruppen führten, sofort erkennbar sind. Die Zitate in der Abb. stammen aus den bereits genannten Publikationen von Schaffstein, Siebert und Wieacker.

[110] Das Prinzip „Erziehung statt Strafe", d.h. der Vorrang des Erziehungsgedankens hatte sich allerdings auch im Jugendstrafrecht der Weimarer Republik nur begrenzt realisieren lassen. Dazu auch Kollmeier, Ordnung und Ausgrenzung (Anm. 18), S. 78 f.

[111] Schaffstein, DR 1936, S. 64, 65 f.: „Das neue Recht muß deshalb eine klare Wahl treffen. Es muß statt zur Verschmelzung zur radikalen Trennung von Strafe und Erziehung führen. […] Danach ist reine Strafe […] zu fordern, für zwei Kategorien von jugendlichen Tätern: einmal bei ungewöhnlich schweren Verbrechen. […] Die zweite Kategorie bilden die hoffnungslosen Kriminellen, bei denen trotz des jugendlichen Alters Erbanlage und Vortaten einen eingewurzelten Hang zum Verbrechertum erkennen lassen. […] so hat doch für diese beiden Tätergruppen die Strafe eine dem Erwachsenenstrafrecht entsprechende Funktion, nämlich Ausscheidung des Jugendlichen aus der Gemeinschaft, der er angehört."

[112] Schaffstein, DR 1936, S. 64, 65; ähnlich ders., Strafe und Erziehung im neuen Jugendstrafrecht, Die Erziehung 13 (1938), S. 97, 100. Wieacker, ZStW 58 (1939), S. 53, 54 f. geht zwar nur kurz auf diesen Grundsatz ein, schließt sich aber der „Forderung, daß Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht gleichwohl selbständige Bereiche bleiben müssen […] aus folgenden Gründen" an: „Dem Jugendstrafrecht ist immer ein Einschlag echter Sühne eigen, welche der Jugendhilfe als solcher fremd bleiben muß. […] Es bleibt also in der Aufgabenstellung immer ein echter funktioneller Gegensatz zum Jugendstrafrecht. […] Dem wohlverstandenen Grundsatz nach werden wir bei einer reinlichen Scheidung bleiben müssen." Vgl. auch ders., Protokoll der Sitzung vom 11.12.1937 (Jugendpflegerecht), in: Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. 26, 41: „[…], denn die scharfe Scheidung zwischen Erziehungsmaßnahme und Strafe muß u.E. unter allen Umständen durchgeführt werden […]."

[113] Dementsprechend sollten auch die Zuständigkeiten von Vormundschafts- und Jugendrichter klar getrennt sein, wenngleich sich Schaffstein für eine Personalunion aussprach; Friedrich Schaffstein, Die strafrechtliche Behandlung von Jugendlichen, Leitsätze, ZStW 58 (1939), S. 740, 741 (Sitzung vom 23.–25.1.1941 der Arbeitsgemeinschaft für Jugendstrafrecht): „Die Personalunion von Jugendrichter und Vormundschaftsrichter ist obligatorisch zu gestalten. § 32 JGG ist dahin zu erweitern, daß Strafsachen gegen Jugendliche, die voraussichtlich nicht mit der Verhängung einer kriminellen Strafe enden, möglichst ohne förmliches Verfahren durch den Vormundschaftsrichter erledigt werden."

Gesinnung des Täters“ (bzw. bei „hoffnungslos Kriminellen“), wobei *Schaffstein* betonte, dass diese Fallgruppen nicht zu eng gezogen werden dürften.[114] Die Strafe sollte den jugendlichen Täter empfindlich treffen, ehrenmindernde Wirkung[115] haben und dem Sühnebedürfnis der Gemeinschaft dienen. *Schaffstein* brachte dies auf die Kurzformel: „entweder eindrucksvolle und hinreichend lange Strafen, oder gar keine“.[116]

Anstelle der kurzen Freiheitsstrafe von drei Monaten forderte *Schaffstein* für leichtere Fälle die Einführung des **Jugendarrests** als sog. „Denkzettel“.[117] Mit dieser Forderung konnte sich *Schaffstein* durchsetzen und als der Jugendarrest im Oktober 1940 eingeführt wurde,[118] galt dieser als eine vom Jugendrechtsausschuss,[119] namentlich von *Friedrich Schaffstein*, neu entwickelte Sanktion des Ju-

---

[114] Schaffstein, Deutsches Strafrecht 1937, S. 73 ff., insb. S. 76 f. Auch mit dieser Konzeption sollte sich Schaffstein durchsetzen, denn § 4 II RJGG von 1943/44 beschränkte die Jugendstrafe auf diese beiden Fallkonstellationen. Dazu auch Dölling, in diesem Band, S. 146.

[115] Zum Ehrverlust durch Strafe (insbesondere auch bei Georg Dahm und Friedrich Schaffstein) Kollmeier, Ordnung und Ausgrenzung (Anm. 18), S. 68 f. 73 ff., 85 ff. mwN.

[116] Schaffstein, Deutsches Strafrecht 1937, S. 73, 75. Erneut zum Ganzen ders., Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen (Anm. 52), S. 122–139 (insb. S. 123 ff., 126, 129, 136 f.); ders., ZStW 58 (1939), S. 740: „Gegenüber Jugendlichen sind echte Kriminalstrafen entweder überhaupt nicht oder energisch und von hinreichend langer Dauer zu verhängen.“

[117] Schaffstein, Das junge Deutschland 1937, S. 539, 544: „Eine weitere Möglichkeit der Differenzierung würde sich ergeben, wenn es gelänge, durch die Erziehungsmaßnahme des Jugendarrestes solche Fälle zu erfassen, in denen zwar ein kräftiger ‚Denkzettel‘, nicht aber eine systematische Fürsorgeerziehung oder eine wirkliche Freiheitsstrafe notwendig ist.“

[118] Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Okt. 1940, RGBl. I 1940, S. 1336. Zur Reformdiskussion im Reichsjustizministerium, zum Gesetzgebungsverfahren, zum Inhalt der Verordnung und zu den Durchführungsverordnungen Meyer-Höger, Der Jugendarrest (Anm. 13), S. 58 ff., 64 ff., 66 ff., 69 ff. Vgl. weiter Jureit, Erziehen, Strafen, Vernichten (Anm. 28), S. 66 ff.; Dörner, Erziehung durch Strafe (Anm. 28), S. 206 ff.

[119] Am 25. Januar 1940 hatte im Reichsjustizministerium eine Besprechung über die Einführung des Jugendarrests stattgefunden, bei der auch sechs Mitglieder des Jugendrechtsausschusses anwesend waren (Ernst Schäfer, Hugo Suchomel, Johannes Eichler, Otto Rietzsch, Herbert Vornefeld, Hans Muthesius). In dem Schreiben an die Teilnehmer war als Gesprächspunkt u.a. angekündigt: „[…] die Einführung des Jugendarrests entsprechend den Vorschlägen des Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht, um ein bisher fehlendes wirksames Druckmittel bei geringeren Straftaten Jugendlicher zu schaffen“; Kommissarische Besprechung im Reichsjustizministerium vom 25. Januar 1940 (Entwurf einer Verordnung zum Schutz der Jugend – Jugendarrest, unbestimmte Verurteilung), in: Die Regierung Hitler, Bd. 7: 1940, bearb. von Friedrich Hartmannsgruber, Akten der Reichskanzlei, Regierung Hitler 1933–1945, 2015, S. 61–68 (S. 62 Fn. 1, S. 65 f. unter mehrfacher Bezugnahme auf die Diskussionen im Jugendrechtsausschuss von Seiten der anwesenden Mitglieder Rietzsch, Eichler und Vornefeld). Zur Bedeutung des Jugendrechtsausschusses für Einführung des Jugendarrests auch Meyer-Höger, Der Jugendarrest (Anm. 13), S. 49–56, 100–109, 113.

gendstrafrechts,[120] obwohl auch der Jugendarrest auf eine längere Tradition zurückblicken konnte.[121] Da unklar war, ob der Jugendarrest als Strafe oder als Erziehungsmaßregel zu verstehen sei,[122] wurde er als „Zuchtmittel“ bezeichnet[123] und zwischen Erziehungsmaßregel und Strafe eingeordnet.[124] Damit war aus dem zweispurigen System des Jugendgerichtsgesetzes von 1923, das nur zwei Reaktionen auf die Straftat eines Jugendlichen kannte, ein dreispuriges System geworden.[125]

---

[120] In der zeitgenössischen Literatur wurde die Einführung des Jugendarrests häufig direkt auf Schaffstein zurückgeführt; etwa Keßler, JAkDR 1939/40, S. 188, 198; ders., Grundsätzliches über die Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940, ZAkDR 1940, S. 334; Elsa von Liszt, Zur Einführung des Jugendarrests, Deutsche Jugendhilfe 32 (1940/41), S. 215 f.; Rudolf Sieverts, Die strafrechtliche Behandlung der Frühkriminellen, in: Bayerischer Landesverband für Wanderdienst (Hrsg.), Der nichtseßhafte Mensch, Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Großdeutschen Reich, 1938, S. 231, 237 (Fn. 12); Webler, Deutsche Jugendhilfe 1939, S. 339, 340. Vgl. auch Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich (Anm. 5), S. 130 ff.

[121] Zur Entwicklung des Jugendarrests (einschließlich der Befürworter und Gegner dieses Sanktionsmittels) Stolp, Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts (Anm. 101), S. 54 ff.; Meyer-Höger, Der Jugendarrest (Anm. 13), S. 18–34 zur Diskussion in der Weimarer Republik.

[122] Schaffstein, Deutsches Strafrecht 1937, S. 73, 82 ordnete den Jugendarrest als „Erziehungsmaßregel“ ein; siehe auch ders., Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen (Anm. 52), S. 122, 129. Clostermann, Strafe und Erziehung der Jugendlichen (Anm. 52), S. 107, 114 f. bezeichnete hingegen den Jugendarrest als „Zuchtmittel“ mit „Sühnecharakter“. Vgl. weiter Meyer-Höger, Der Jugendarrest (Anm. 13), S. 44 ff. Auch in der Arbeitsgemeinschaft für Jugendstrafrecht wurde diese Frage kontrovers diskutiert; Protokoll der Sitzungen vom 23.–25.1.1941 in Goslar, in: Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. 222, 226 ff., 244 ff. Im Reichsjustizministerium wurde der Jugendarrest schon im September 1939 als „obrigkeitliches Zuchtmittel“ bezeichnet; Nachweise bei Meyer-Höger, ebd., S. 59 (Fn. 344). Zum Streit über die Einordnung des Jugendarrests auch Stolp, Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts (Anm. 101), S. 57 ff.

[123] Im Runderlass des Reichsinnenministeriums vom 28. Nov. 1940 (RMBliV. S. 2193) wurde in Ziff. I(4) festgelegt: „Der Jugendarrest ist ein Zuchtmittel, aber keine Strafe.“

[124] Kundgebung des Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht, ZAkDR 1940, S. 357; dort heißt es zu „Wesen und Bedeutung des neuen Zuchtmittels des Jugendarrests“: „Der Jugendarrest […] steht zwischen den reinen Erziehungsmaßnahmen und den Strafen und soll auf die Fälle angewandt werden, die eine harte Sühne fordern, ohne aber für den Jugendlichen eine Schande zu sein oder ehrmindernd zu wirken. Eine Eintragung in das Strafregister und eine Aufnahme in das polizeiliche Führungszeugnis finden also nicht statt.“ Vgl. weiter von Liszt, Deutsche Jugendhilfe 32 (1940/41), S. 215, 217. Nach Kollmeier, Ordnung und Ausgrenzung (Anm. 18), S. 86 sollte die Mischform der „Zuchtmittel“ dem Prinzip „Erziehung durch Strafe“ folgen; vgl. auch ebd., S. 228.

[125] Dazu Jureit, Erziehen, Strafen, Vernichten (Anm. 28), S. 9 ff.

Der Jugendarrest entwickelte sich innerhalb kürzester Zeit zum wichtigsten Sanktionsmittel des Jugendstrafrechts und kam ein Jahr nach seiner Einführung bereits in mehr als der Hälfte aller Fälle zum Einsatz.[126] Dieser „Erfolg" war freilich nicht zufällig eingetreten, denn die Akademie für Deutsches Recht hatte nur einen Monat nach Einführung des Jugendarrests in der erwähnten Festsitzung in Berlin mit Reden von Reichsjustizminister *Franz Gürtner*, von Reichsjugendführer *Artur Axmann* und von Staatssekretär *Roland Freisler* entsprechende Empfehlungen an die Praxis ausgegeben. Nur einen Tag später führte das Reichsjustizministerium zudem eine Jugendrichtertagung mit derselben Intention durch und veröffentlichte die Vorträge beider Veranstaltungen noch Ende 1940.[127] Weitere einschlägige Publikationen aus dem Reichsjustizministerium und von Mitgliedern des Jugendrechtsausschusses erschienen ebenfalls in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Einführung des Jugendarrests.[128]

Von der Freiheitsstrafe unterschied sich der Jugendarrest dadurch, dass er nicht zu einer Eintragung ins Strafregister führte.[129] Davon abgesehen bedeutete der Jugendarrest im Verhältnis zur kurzen Freiheitsstrafe jedoch eine Verschärfung, denn bis zur Einführung des Jugendarrests waren rund 75 % aller Jugendgefängnisstrafen kurze Freiheitsstrafen von unter drei Monaten und diese waren wiederum in mehr als 60 % aller Fälle zur Bewährung ausgesetzt worden.[130] Beim Jugendarrest, der überwiegend als Dauerarrest von vier Wochen verhängt

---

[126] Dazu Meyer-Höger, Der Jugendarrest (Anm. 13), S. 89 ff.

[127] Zur Einführung des Jugendarrests, Abgekürzter Bericht über die Festsitzung der Akademie für Deutsches Recht am 6. November 1940 und die Jugendrichtertagung im Reichsjustizministerium am 7. November 1940, 92 S. (gedruckt im Strafgefängnis Tegel in Berlin); Kundgebung der Akademie für Deutsches Recht zum Jugendstrafrecht, DJ 1940, S. 1253 f.; Zur Einführung des Jugendarrests, Rede des Reichsjugendführers Axmann in der Akademie für Deutsches Recht am 6.11.1940, DJ 1940, S. 1257–1259 (in Auszügen auch veröffentlicht in: Das Junge Deutschland 1940, S. 277 f.); Jugendrichtertagung im Reichsjustizministerium, DJ 1940, S. 1275–1278; Schaefer, Die Arbeiten der Akademie auf strafrechtlichem Gebiet, BlfGK 71, S. 321–323. Dazu auch Lukas Pieplow, Die Einführung des Jugendarrests in Deutschland – Kontinuität oder Zäsur? Der Bericht über die Festsitzung der Akademie für Deutsches Recht am 6. November 1940, ZJJ 2014, S. 108, 109 ff. Zu den politischen Steuerungs- und Lenkungsmaßnahmen zur Durchsetzung des Jugendarrests in der Praxis auch Meyer-Höger, Der Jugendarrest (Anm. 13), S. 78 ff.

[128] Etwa Roland Freisler, Zur Handhabung des Jugendarrestes, DJ 1940, S. 1405–1414; ders., Der Jugendarrest und die Neugestaltung des Jugendstrafrechts, Das Junge Deutschland 1940, S. 241–250; Gottfried Boldt, Zur Einführung des Jugendarrests, DR 1940, S. 2034–2038. Dazu auch Meyer-Höger, Der Jugendarrest (Anm. 13), S. 81 ff. mwN; Dörner, Erziehung durch Strafe (Anm. 28), S. 213 ff.

[129] Erst seit Ende 1943 erfolgte ein Vermerk über den Jugendarrest in einer gerichtlichen Erziehungskartei; dazu Jureit, Erziehen, Strafen, Vernichten (Anm. 28), S. 68.

[130] Dazu Meyer-Höger, Der Jugendarrest (Anm. 13), S. 42 f.

wurde,[131] war hingegen grundsätzlich keine Strafaussetzung vorgesehen[132] und ein Rechtsmittel gegen den Jugendarrest war ausgeschlossen. Die Diskussionen im Vorfeld der Einführung des Jugendarrests zeigen zudem deutlich, dass nicht der Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe im Vordergrund stand, sondern mit dem Jugendarrest die mit der Verhängung der kurzen Freiheitsstrafe häufig verbundene Strafaussetzung ausgeschlossen werden sollte.[133]

Der Jugendarrest löste aber nicht nur die kurze Freiheitsstrafe ab, sondern drängte in der Praxis auch die Verhängung von Geldstrafen stark zurück.[134] Der Vollzug war zudem schärfer als bei der Freiheitsstrafe, da Einzelhaft vorgesehen war. Auch das Reichsgericht ging in seiner Rechtsprechung zum Jugendarrest davon aus, dass dieser den Jugendlichen härter treffen sollte als die kurze Freiheitsstrafe.[135] Somit erfüllte die Praxis bei der Anwendung des Jugendarrests eine zentrale Forderung *Schaffsteins*, der lediglich die stigmatisierende Wirkung des Strafeintrags vermeiden wollte: „Also Verzicht auf die Fernwirkung der Strafe, aber nicht auf ihre Sofortwirkung.“[136]

Der **zweite** (der Konzeption zugrundeliegende) **Grundsatz der „Typensonderung und Auslese“**[137] hatte die „gründliche Entlastung“ der **Fürsorgeer-**

---

[131] Der Jugendarrest konnte an bis zu vier Wochenenden oder als Dauerarrest von einer Woche bis einem Monat verhängt werden. Dazu Stolp, Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts (Anm. 101), S. 60 ff. Zum Verhältnis von Dauerarrest und Wochenendarrest Meyer-Höger, Der Jugendarrest (Anm. 13), S. 92 f.

[132] Allerdings konnte nach § 8 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 28. Nov. 1940 (RGBl. I, S. 1541) auch die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe grundsätzlich nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden, wobei das Reichsgericht diese Regelung sehr restriktiv handhabte; RG DJ 1941, S. 749; RGSt 75, S. 351 ff.

[133] So Meyer-Höger, Der Jugendarrest (Anm. 13), S. 58.

[134] Im Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943 war die Geldstrafe dann als Sanktion gar nicht mehr vorgesehen. Dazu Stolp, Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts (Anm. 101), S. 74.

[135] RGSt 75, S. 366, 368 f. zum Wesen und Zweck des Jugendarrests: „Der Jugendarrest soll in keiner seiner beiden Formen – Dauerarrest oder Wochenendkarzer – an Schärfe hinter der Arrest-, Haft- oder Gefängnisstrafe zurückstehen; er soll im Gegenteil – wie die Jugendarrestordnung zeigt – diese Strafe an Härte und Strenge übertreffen und dem jungen Rechtsbrecher den Ernst des Eingreifens der Staatsgewalt besonders fühlbar machen.“ Vgl. weiter Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. 248.

[136] Schaffstein, Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen (Anm. 52), S. 122, 129.

[137] Schaffstein, Das junge Deutschland 1937, S. 539, 541, 543 f.: „Denn das Jugendpflegerecht und ebenso auch das Jugendstrafrecht befaßt sich keineswegs nur mit Anormalen und Minderwertigen, sondern seine vordringlichste Aufgabe besteht heute in der Auslese und in der Hilfe für die zwar gefährdeten, aber für die Volksgemeinschaft noch wertvollen Jugendlichen. […]

ziehung[138] und damit deren Aufwertung zum Ziel.[139] Unter Berufung auf „erbbiologische" Forschungen und die NS-„Rassenlehre" sollten einerseits geistig und körperlich behinderte Minderjährige sowie andererseits die sog. „asozialen" und „unerziehbaren" Jugendlichen aussortiert werden.[140] So heißt

---

Deshalb ist es dringend notwendig, gerade in diesem Bereich den nationalsozialistischen Grundsatz der Typensonderung und Auslese durchzuführen. Eine solche Auslese wird nach zwei Seiten zu erfolgen haben: Kinder und Jugendliche, die in erzieherischer und biologischer Hinsicht völlig normal sind, und bei denen lediglich infolge Fehlens oder Versagens des Elternhauses eine Gefährdung besteht, gehören überhaupt nicht in Fürsorgeanstalten. […] Soweit sie nicht in geeigneten Familien untergebracht werden können, sind Kleinkinder in besonderen Heimen, ältere Jugendliche in Kameradschaftsheimen der HJ. unterzubringen. […] Auf der anderen Seite ist die Fürsorgeerziehung zu entlasten von den eigentlich asozialen, erheblich psychopathischen oder sonst biologisch unbrauchbaren Typen. […] Viele würden durch die oft geforderte Jugendlichen-Bewahrung erfaßt werden können, andere wird der Jugendstrafvollzug aufzunehmen haben, wobei […] dafür zu sorgen ist, daß die heute noch allzuoft verhängten kurzzeitigen Freiheitsstrafen gegen Jugendliche […] zurückzudrängen sind […]. Was dann noch für die Fürsorgeerziehung übrig bleibt, würde vielleicht kaum mehr als die Hälfte ihres heutigen Bestandes ausmachen." Ähnlich ders., Vorbeugungshaft, Verwahrung und Bewahrung, ZStW 1939, S. 307, 313; Siebert, Grundzüge des deutschen Jugendrechts, 1941 (Anm. 73), S. 82 („Typensonderung"), S. 87 („Auslese und Typensonderung nach der Erziehbarkeit").

[138] Zum starken Anstieg der Anzahl der Minderjährigen in der Fürsorgeerziehung zwischen 1935 und 1939 Roesner, Neueste Zahlen zur Fürsorgeerziehung im Deutschen Reich, DJ 1940, 1303 (Anstieg von ca. 54.000 im Jahr 1935 auf fast 73.000 im Jahr 1939). Kaum Veränderungen gab es bei den Gründen für die Überweisung in die Fürsorgeerziehung: Etwas mehr als die Hälfte der männlichen Minderjährigen war wegen Eigentumsvergehen und ca. 15 % wegen sexueller Verwahrlosung eingewiesen worden. Bei den weiblichen Minderjährigen waren Eigentumsvergehen nur bei einem Viertel der Anlass für die Einweisung, bei mehr als Hälfte war es hingegen „sexuelle Verwahrlosung". Bei ca. 30 % der (weiblichen und männlichen) Minderjährigen waren „allein schlechte Erziehungsverhältnisse" der Anlass für die Überweisung in die Fürsorgeerziehung; ebd. S. 1304.

[139] Schaffstein, JAkDR 1938, S. 64, 67–69: „Die Forderung nach einer gründlichen Entlastung der FE. durch Ausscheidung derjenigen Zöglinge, die dort keinen oder nur geringen Erziehungserfolg versprechen. Diese Entlastung ist nicht nur aus finanziellen Gründen […] notwendig, sondern um der Fürsorgeerziehung und ihres Erfolges willen. […] Die dort bestehenden FE.-Anstalten für Schwererziehbare stellen im gewissen Sinne bereits Bewahrungsanstalten für Jugendliche dar und auch die Durchführung der Erziehung in diesen Anstalten darf bereits etwa als Beispiel für den Vollzug einer erziehlichen Bewahrung gelten. […] Die Forderung nach der Einführung der Minderjährigenbewahrung ist entstanden nicht nur aus dem Bedürfnis, in solchen Anstalten Auffangstellen für diejenigen Elemente, die seit der Notverordnung nicht mehr in die FE. hineingelangen, zu schaffen, sondern vor allem, um durch sie eine starke erbbiologische und pädagogische Auslese innerhalb der FE. zu ermöglichen."

[140] Schaffstein, Die Erziehung 13 (1938), S. 97, 101 f.: „Deshalb wird es notwendig sein, die jugendstrafrechtliche Erziehungsarbeit mit einer gewissen Rigorosität auf diejenigen Jugendlichen zu beschränken, deren Erhaltung für die Gemeinschaft nach ihrer Persönlichkeit und nach ihrer erbbiologischen Veranlagung für Volkstum und Rasse wirklich wünschenswert erscheint.

es etwa bei *Franz Wieacker*: „Aus dieser eigentlichen Fürsorgeerziehung müssen die Pflegeanstalten, der Strafvollzug und auch eine noch zu schaffende Jugendbewahrung ausscheiden.“[141]

Mit Hilfe dieser Grundsätze ließen sich dann vier Gruppen bilden, wobei die Trennlinie zwischen der Fürsorgeerziehung und der Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalten zwischen „gesunden“ und „kranken“ Kindern bzw. Jugendlichen gezogen wurde,[142] während die Trennlinie zwischen der Fürsorgeerziehung und der sog. **Jugendbewahrung**[143] zwischen „wertvollen und er-

[…] Eine dringende Forderung ist vor allem die restlose Durchführung der Differenzierung und Typensonderung im Bereich der bisherigen Fürsorgeerziehung.“

[141] Wieacker, ZStW 58 (1939), S. 53, 62; weiter heißt es dort zu denjenigen Minderjährigen, die aus der Fürsorgeerziehung aussortiert werden sollten (S. 66–68): „Für diese Erziehung scheiden auch biologisch Minderwertige und Unerziehbare aus, die in die Bewahrung gehören, wenn sie gemeinschädlich sind, und sonst in andere Anstalten. […] Der Auslesegedanke forderte die Absonderung aller dieser Jugendlichen aus den eigentlichen Erziehungsstätten. Die Kranken unter ihnen gehören in die Pflegeanstalten. Das bereitet organisatorisch keine Schwierigkeiten und geschieht auch heute bereits, indem die Praxis der notwendigen Differenzierung vorgreift. Der biologisch Minderwertige, der zugleich gemeinschaftsschädlich ist, gehört in eine erziehliche Bewahrung. Das ist eine folgerichtige Forderung des Auslesegedankens, die heute einmütiger und dringlicher als je erhoben wird, weil die Fürsorgeerziehung selber einsieht, daß sie erst mit der Ausscheidung dieser Jugendlichen nach unten hin die Möglichkeit für eine aussichtsreiche Heimerziehung gewinnt. Die biologisch Unterwertigen oder Disqualifizierten müssen abgesondert werden. Die Bewahrung, die für diese Fälle eintritt, bleibt erziehliche Bewahrung, wenn sie auch stark durch die Sicherungsverwahrung für Erwachsene angeregt worden ist und präventiv wirkt, und daher der Gedanke des Schutzes der Gemeinschaft in den Vordergrund tritt. Die Maßnahmen werden den Jugendlichen mit größerer Schärfe treffen und dürfen es, weil er nicht mehr ein nutzbares Glied des Ganzen ist. […] Erst recht gehören die Kriminellen grundsätzlich nicht in die Heimerziehung.“

[142] Viele dieser Kinder und Jugendlichen wurden in den Pflege- und Heilanstalten zwangssterilisiert und waren seit 1939 Opfer der „Kinder-Euthanasie“. Dazu Matthias Dahl, Aussonderung und Vernichtung – Der Umgang mit „lebensunwerten“ Kindern während des Dritten Reiches und die Rolle der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiat. 2001, S. 170, 175 ff.; Ernst Klee, „Euthanasie“ im Dritten Reich, Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, 2. Aufl. 2014, S. 39 ff., 334 ff. Zur Sterilisation in der Fürsorgeerziehung auch Sven Steinacker, Der Staat als Erzieher, Jugendpolitik und Jugendfürsorge im Rheinland vom Kaiserreich bis zum Ende des Nazismus, 2007, S. 781 ff.

[143] Die Bewahrungsdebatte, die bereits in der Weimarer Republik geführt wurde, wurde seit Mitte der 1930er Jahre wieder intensiviert, wobei einzelne Entwürfe auch Jugendliche (bei denen die Fürsorgeerziehung aussichtslos war) einbezogen. Zuständig für die Ausarbeitung eines Bewahrungsgesetzes war das Reichsinnenministerium (und dort Ministerialrat Fritz Ruppert, der auch Mitglied im Jugendrechtsausschuss war). Dazu Matthias Willing, Das Bewahrungsgesetz (1918–1967), Eine rechtshistorische Studie zur Geschichte der deutschen Fürsorge (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 42), 2003, S. 22 ff., 157 ff., 163 ff., 167, 176. Zur Ausar-

ziehbaren“ Jugendlichen einerseits sowie „asozialen und nicht mehr erziehbaren“ Jugendlichen andererseits verlaufen sollte.[144] Dabei war die „Bewahrung“ primär für solche Jugendliche vorgesehen, die ohne Begehung einer Straftat aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden sollten, sog. „Gemeinschaftsfremde“ bzw. „Gemeinschädliche“ (wie z.B. „Bettler“, „Arbeitsscheue“, „Landstreicher“ oder „sexuell verwahrloste“ Jugendliche).[145] Fielen solche Jugendliche erst durch eine strafbare Handlung auf, so sollte die „Bewahrung“ im Anschluss an den Strafvollzug erfolgen.[146] Neben der „Entlastung der Fürsorgeer-

---

beitung eines Bewahrungsgesetzes durch den Ausschuss für Wohlfahrts- und Fürsorgerecht der Akademie für deutsches Recht, siehe unten Anm. 152.

[144] Dazu insgesamt Siebert, Grundzüge des deutschen Jugendrechts, 1941 (Anm. 73), S. 87, 90–92 (unter Bezugnahme auf Schaffstein und Wieacker): „Die echten Erziehungsmaßnahmen müssen vielmehr auf diejenigen Jugendlichen beschränkt werden, bei denen noch Aussicht auf den Erziehungserfolg besteht; es kommt also damit entscheidend auf eine Auslese und Typensonderung nach der Erziehbarkeit an. […] Wir brauchen daher eine gesetzliche Neuregelung, die grundsätzlich davon ausgeht, daß Erziehungsbedürftigkeit (Gefährdung) und Erziehbarkeit die entscheidenden Voraussetzungen für die Jugendhilfemaßnahmen sind. […] Denn so wenig es sich das deutsche Volk leisten kann, auf alle die Jugendlichen zu verzichten, die einmal durch die Fürsorgeerziehung gegangen sind, so sehr muß es andererseits vor denjenigen geschützt werden, die sich in die Gemeinschaftsordnung nicht einfügen können. […] Auszuscheiden aus der Fürsorgeheimerziehung sind: 1. die geistig Erkrankten und körperlich dauernd Kranken, deren Betreuung Aufgabe der Pflegeanstalten ist; 2. die Kriminellen, die in den Jugendstrafvollzug, in leichteren Fällen in den Jugendarrest gehören; 3. schließlich die gemeinschaftsfremden Jugendlichen, für die eine Bewahrung die geeignete Maßnahme ist. […] Die Bewahrung erfaßt diejenigen Jugendlichen, bei denen keine begründete Aussicht auf den Erziehungserfolg besteht. Nicht erziehbar – diese Feststellung nimmt die Bewahrung aus dem Rahmen der Erziehungsmaßnahmen heraus und gibt ihr den Charakter einer letzten Sicherung. […] In die Bewahrung gehören demnach alle diejenigen Jugendlichen, die ‚die gesunde deutsche Jugend oder sich selbst sittlich, gesundheitlich oder wirtschaftlich gefährden […]‘. Dazu rechnen z.B. die ohne Erziehungserfolg aus dem Strafvollzug entlassenen Minderjährigen, die Jugendlichen mit ausgesprochenem Mangel an Willen zur Leistung, der sich hauptsächlich in Arbeitsscheu und planlosem Wandern zeigt, insgesamt also alle unerziehbaren gemeinschaftsstörenden Jugendlichen, vor denen die Volksgemeinschaft gesichert werden muß.“

[145] Schaffstein, JAkDR 1938, S. 64, 65: „Als ‚Gemeinschädliche‘ werden diejenigen bezeichnet, ‚die durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches, Verhalten zeigen, daß sie sich nicht in die Gemeinschaft einfügen wollen und diese dadurch ernstlich schädigen.‘“ Im Folgenden zählt Schaffstein auf: „Bettler, Landstreicher, Dirnen, Arbeitsscheue usw.“ Vgl. auch das Referat von Dr. Herbert Rauch aus der Reichsjugendführung (vermutlich ein Schüler von Friedrich Schaffstein aus Leipzig) im Jugendrechtsausschuss, Protokoll der Sitzungen vom 18. und 19.2.1938 (Bewahrung von Jugendlichen) in: Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. 51, 52 ff. (mit Bezug auf die vom „Gewohnheitsverbrechergesetz“ erfassten Personen).

[146] Schaffstein, JAkDR 1938, S. 64, 70: „[…] wie denn überhaupt nach verbüßter Strafe eine Überleitung vom Jugendgefängnis in die Bewahrung vorzusehen ist.“ Ähnlich ders., ZStW 58 (1939), S. 740 f. (danach sollten „unerziehbare Jugendliche nach dem Strafvollzug in eine Be-

ziehung" stand dabei der „Schutz der Allgemeinheit vor asozialen Elementen" im Vordergrund.[147]

Keine Einigkeit bestand in Bezug auf die **„Schwer-Erziehbaren"**, zu denen *Siebert* solche Jugendliche rechnete, bei denen die „schwerwiegende[n] Entwicklungsstörungen" noch „behoben werden können"; diese sollten dem Jugendhilferecht unterstellt bleiben.[148] Bei *Wieacker* waren die „schwer erziehbaren Jugendlichen" zwar bereits aus der Fürsorgeerziehung aussortiert, aber noch nicht der „Jugendbewahrung" zugeordnet. Stattdessen schlug *Wieacker* für diese eine „anstaltliche fachmännische Sondererziehung in geschlossenen Heimen" vor, also eine Zwischenform im Übergang von der Fürsorgeerziehung zur „Bewahrung".[149] Nicht einig war man sich auch darüber, ob in der „Bewahrung" noch Erziehung stattfinden sollte, um zumindest einem kleinen Teil der Jugendlichen den Weg zurück in die Gemeinschaft zu eröffnen (*Siebert* sprach sich dagegen aus, während *Schaffstein* und *Wieacker* von einer „erziehlichen Bewahrung" ausgingen).[150]

---

wahrung überführt werden"). Zur Diskussion im Jugendrechtsausschuss am 18. Feb. 1938 Schubert (Hrsg.), Ausschuss für Jugendrecht (Anm. 14), S. 51–78.

[147] So (die Diskussion zusammenfassend) Friedrich Schaffstein, Protokoll der Sitzungen vom 18. und 19.2.1938 (Bewahrung von Jugendlichen) in: Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. 51, 65: „Der Wunsch nach einer Bewahrung der Jugendlichen ist von zwei Seiten gekommen, und zwar einmal von der Seite der reinen Bewahrung unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Allgemeinheit vor asozialen Elementen, seien sie nun Jugendliche oder Erwachsene, und zum anderen handelt es sich um einen rein jugendrechtlichen Gesichtspunkt, den der Entlastung der Fürsorgeerziehung […]."

[148] Siebert, Grundzüge des deutschen Jugendrechts, 1941 (Anm. 73), S. 91: „Übrig bleiben die Schwer-Erziehbaren, d.h. solche Jugendlichen, bei denen zwar schwerwiegende, aber doch nur solche Entwicklungsstörungen auftreten, die bei sorgfältiger Überwachung und Lenkung behoben werden können. Für diese Jugendlichen ist die […] Fürsorgeerziehung […] die sachgerechte Maßnahme des Jugendhilferechts."

[149] Wieacker, ZStW 58 (1939), S. 53, 61. Nach Schaffstein, JAkDR 1938, S. 64, 72 sollten die „Schwererziehbaren" in die „Bewahrung" gebracht werden, wobei er hierzu folgende „Typen" rechnete: „3. Die mit dem Typ des jugendlichen Vagabunden nahe verwandten ständigen Ausreißer aus den Fürsorgeerziehungsheimen. 4. Die ständig aufsässigen FE.-Zöglinge, mit denen die FE. nicht fertig wird. Ferner Rädelsführer und Hetzer zu Disziplinwidrigkeiten und Ausschreitungen in der FE."

[150] Schaffstein, JAkDR 1938, S. 64, 74 f.: „Vielmehr hat gerade bei [den Minderjährigen] die Bewahrung auch die positive Aufgabe, sie […] zu einem gemeinschaftsgemäßen Verhalten zu erziehen und ihnen später vielleicht doch ein freies Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Minderjährigenbewahrung ist also primär Sicherungsmaßnahme, sekundär aber auch Erziehungsmaßnahme des Jugendrechts. In diesem Sinne mag man von ‚erziehlicher Bewahrung' sprechen. […] In der Mehrzahl der Fälle wird ein Erziehungsversuch allerdings nicht oder nur

2. Von der „Jugendbewahrung" zum „Jugendschutzlager"

Auf der Grundlage dieser Neukonzeption des Jugendpflege- und Jugendstrafrechts sowie der anschließenden Diskussion legte der Jugendrechtsausschuss im Februar 1938 den beteiligten Ministerien (Reichsinnen- und Reichsjustizministerium) einen Gesetzentwurf zur Reform des **Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes** vor,[151] der im Anschluss an § 75 die „Bewahrung von Jugendlichen" in einem eigenen Abschnitt (§§ 75a–75k) regelte und hier in Auszügen wiedergegeben ist:

> „§ 75a. Ein Minderjähriger ist durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Bewahrung zu überweisen, wenn er verwahrlost ist oder zu verwahrlosen droht und dadurch die deutsche Volksgemeinschaft, insbesondere die gesunde deutsche Jugend, oder sich selbst wirtschaftlich, gesundheitlich oder sittlich erheblich schädigt oder gefährdet und wenn Aussicht auf eine erfolgreiche Erziehung vorerst nicht besteht.
>
> § 75g. (1) Die Bewahrung wird in einer Bewahrungsanstalt durchgeführt. […] (3) Die Aufgabe der Bewahrung Minderjähriger besteht in der Sicherung der Volksgemeinschaft vor gemeinschaftsschädlichen Kräften, darüber hinaus ist ihr Ziel, den Minderjährigen nach Möglichkeit so zu festigen, daß er ein taugliches Glied der Volksgemeinschaft wird und wieder in das freie Leben entlassen werden kann. […]
>
> § 75h. (1) Mit Eintritt der Volljährigkeit des Bewahrten hat die Bewahrungsbehörde eine Entscheidung des zuständigen Gerichts über seine Übernahme in die Bewahrung aufgrund des Bewahrungsgesetzes herbeizuführen. […] (2) Die Bewahrungsbehörde hat die Bewahrung aufzuheben, wenn es gelungen ist, den Bewahrten für das freie Leben in der Volksgemeinschaft tauglich zu machen […]."[152]

---

in geringem Maße von Erfolg gekrönt sein. Dann bedarf es mit dem Eintritt der Volljährigkeit einer Überleitung aus der Minderjährigenbewahrung in die Erwachsenenbewahrung." Ähnlich Wieacker, ZStW 58 (1939), S. 53, 67 f.

[151] Dazu Schaffstein, ZStW 1939, S. 307–313 (S. 312 f.); Ausschuss für Jugendrecht, JAkDR 5 (1938), S. 261 f. Im Ausschuss ging man davon aus, dass ca. 15.000 Jugendliche betroffen sein könnten; Protokoll der Sitzungen vom 18. und 19.2.1938 (Bewahrung von Jugendlichen) in: Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. 51, 65. Dazu insgesamt auch Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich (Anm. 5), S. 176 ff.

[152] Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt (als Ergebnis der Sitzung des Jugendrechtsausschusses vom 18./19. Feb. 1938), in: Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. 78 ff. Zu erwähnen ist noch, dass auch im **Ausschuss für Wohlfahrts- und Fürsorgerecht** (1938–1939) unter dem Vorsitz von Erich Hilgenfeldt (Hauptamtsleiter der NSV in Berlin und seit 1934 Leiter des Hauptamtes der NS-Frauenschaft)

Dieser Entwurf fällt zeitlich in die **zweite Phase der „Asozialenverfolgung"** ab 1938, in der u.a. die Pläne zu einer „rassenhygienischen" Erfassung der „Asozialen" und die Entwürfe zu einem **Gemeinschaftsfremdengesetz** entstanden.[153] Im Frühjahr und Sommer 1938 wurden zudem im Rahmen der „Aktion Arbeitsscheu Reich" und der damit verbundenen „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" zehntausende als „asozial" eingestufte Männer in Konzentrationslager gebracht.[154]

Der Vorschlag des Jugendrechtsausschusses zur Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes wurde zwar nicht realisiert, die **Planung der „Jugendschutzlager"** nahm jedoch in der Folge konkrete Gestalt an: Im Mai 1939 wurde innerhalb des Reichskriminalpolizeiamtes (RKPA) eine „Reichszentrale

---

im Zusammenhang mit der **Ausarbeitung eines NS-Bewahrungsgesetzes** im Sommer 1938 über die Bewahrung „asozialer" Jugendlicher („unerziehbare Fürsorgezöglinge") diskutiert wurde (es wurden aber auch Fragen der „Volksgesundheit" und in diesem Zusammenhang auch Aspekte der Kinder- und Jugendfürsorge angesprochen). Stellvertretender Vorsitzender dieses Ausschusses war Hans-Georg Ballarin, Leiter der Rechtsabteilung im Hauptamt für Wohlfahrt, und die rund zwanzig Mitglieder des Ausschusses waren überwiegend Fachleute aus den Gebieten des Fürsorgerechts (Mitglied war z.B. auch der Jugendpsychiater Werner Villinger) sowie Ministerialbeamte aus dem Reichsinnen-, dem Reichsarbeits- und dem Reichsjustizministerium (u.a. auch Fritz Ruppert, Franz Massfeller sowie einige stark belastete Nationalsozialisten wie z.B. Herbert Linden aus dem Reichsinnenministerium, der seit 1941 Reichsbeauftragter für die Heil- und Pflegeanstalten war und seit 1940 für die Organisation der Anstaltsmorde der sog. Aktion T4 mitverantwortlich war). Dazu insgesamt Werner Schubert (Hrsg.), Akademie für Deutsches Recht 1933–1945, Protokolle der Ausschüsse, Bd. 8: Ausschüsse für Strafrecht, Strafvollstreckungsrecht, Wehrstrafrecht, Strafgerichtsbarkeit der SS und des Reichsarbeitsdienstes, Polizeirecht sowie Wohlfahrts- und Fürsorgerecht (Bewahrungsrecht), 1999, S. XXXVIII, LV ff. (Einleitung), S. 536, 542 ff., 546 ff., 551 f., 555, 563 ff., 571, 578, 587; Aus der Arbeit der Akademieausschüsse, ZAkDR 1938, S. 599; Willing, Das Bewahrungsgesetz (Anm. 143), S. 178 ff. Solche thematischen Überschneidungen zwischen den Ausschüssen waren kein Einzelfall. Auch im Ausschuss für Strafvollstreckungsrecht wurden einzelne Fragen der Behandlung jugendlicher Straftäter diskutiert; Ausschuss für Strafvollstreckungsrecht, Protokoll der Sitzung vom 18.6.1937 (u.a. „Folgerungen für jugendliche Täter"), in: Schubert, Ausschüsse für Strafrecht, S. 349 ff.

[153] Zu den Arbeiten an einem Gemeinschaftsfremdengesetz Willing, Das Bewahrungsgesetz (Anm. 143), S. 187 ff., insb. S. 196, 199.

[154] Dazu insgesamt Wolfgang Ayaß, „Gemeinschaftsfremde", Quellen zur Verfolgung von ‚Asozialen' 1933–1945, 1998, S. XIV, XVII (Einleitung) unter Bezugnahme – bzgl. der Phaseneinteilung – auf Christoph Sachße/Florian Tennstedt, Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus (Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland 3), 1992, S. 273–278. Zur Entwicklung seit Ende 1937 vgl. weiter Willing, Das Bewahrungsgesetz (Anm. 143), S. 172 ff., 177 ff., 187 ff. Zum Gemeinschaftsfremdengesetz auch Jureit, Erziehen, Strafen, Vernichten (Anm. 28), S. 24 ff.

zur Bekämpfung der Jugendkriminalität" eingerichtet. Deren Aufgabe bestand zunächst in der „kriminalpolizeilichen Überwachung von Kindern und Jugendlichen", die als „**erblich kriminell belastet**" galten, wozu „in erster Linie die Nachkommen der […] als Berufs- und Gewohnheitsverbrecher bekannten Personen" gerechnet wurden.[155] Dem lag die Vorstellung zugrunde, dass es den „geborenen Verbrecher" gebe,[156] dem bereits mit der Geburt die Anlage zum verbrecherischen Handeln mitgegeben werde, die dann zum „Wesen" seiner Persönlichkeit gehöre.[157] Diesen „Typ" des „geborenen Verbrechers" gelte es bereits in jungen Jahren zu erkennen, um die „Volksgemeinschaft" vor ihm zu schützen.[158] Bei *Roland Freisler* heißt es hierzu in einer Ansprache auf der Sitzung des Jugendrechtsausschusses vom 13. März 1939:

> „Und so wird man andererseits den volksbiologisch abzuschreibenden, wahrscheinlich verlorenen Jugendlichen, den Embryo des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers, einer Bewahrungsanstalt zuführen, aus der ein Korridor unmittelbar zur Sicherungsverwahrung führt, wenn der Ju-

[155] Erlaß des Reichsinnenministers Wilhelm Frick vom 24. Mai 1939 über die Einrichtung einer „Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität", Reichsministerialblatt für die Innere Verwaltung 1939, S. 1181, in: Ayaß, „Gemeinschaftsfremde" (Anm. 154), Nr. 92, S. 220. Dazu auch ders., ebd., Einleitung, S. XIX; Willing, Das Bewahrungsgesetz (Anm. 143), S. 200.

[156] Diesbezüglich berief man sich auf Adolf Hitler; so etwa Schaffstein, Das Junge Deutschland 1936, S. 1, 3: „Der Führer selbst hat in diesem Sinne der nationalsozialistischen Kriminalpolitik die Richtung gewiesen, die gerade auch im Jugendstrafrecht innegehalten werden muß: ‚Der geborene Verbrecher wird Verbrecher sein und bleiben.'"

[157] Zum „Wesen" des Verbrechers heißt es etwa bei Georg Dahm, Verbrechen und Tatbestand, in: ders./Ernst Rudolf Huber/Karl Larenz/Karl Michaelis/Friedrich Schaffstein/Wolfgang Siebert (Hrsg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, 1935, S. 62, 102, dass ein „Dieb nicht ein jeder ist, der ‚eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen', sondern nur, wer seinem Wesen nach Dieb ist." Zu den führenden Vertretern der Theorie vom „geborenen Verbrecher" gehörte auch Rudolf Sieverts; dazu Jureit, Erziehen, Strafen, Vernichten (Anm. 28), S. 20 ff.

[158] Die deutsche Kriminalbiologie hatte bereits vor 1933 den Täter und nicht mehr die Tat in den Mittelpunkt des Strafverfahrens gestellt, jedoch den Umweltfaktoren („milieutheoretischer Ansatz" von Listzs) einen höheren Stellenwert als den erblichen Faktoren zugesprochen. Ein weiterer Unterschied bestand darin, dass sich die Kriminalbiologie vor 1933 auf die Täterpersönlichkeit konzentrierte, weil sie mit der Strafe dessen „Besserung" und Wiedereingliederung in die Gesellschaft bezweckte, während im Nationalsozialismus der Schutz der Volksgemeinschaft vor bestimmten „Tätertypen" im Vordergrund stand. Dazu Simon, Kriminalbiologie und Strafrecht (Anm. 107), S. 226, 227 ff., 240 ff.

gendliche auch nach Ausreifung […] den Typ des Asozialen oder Antisozialen verkörpert."[159]

Im April 1940 kündigte das **Reichssicherheitshauptamt**[160] dann die „polizeiliche Unterbringung" für **„kriminell gefährdete und asoziale Minderjährige"** an.[161] Die Einweisung dieser Jugendlichen wurde nun als Teil der „Verbrechensvorbeugung" und damit als Aufgabe der Polizei angesehen,[162] wobei sich

---

[159] Roland Freisler, Die rassebiologische Aufgabe bei der Neugestaltung des Jugendstrafrechts, Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 30 (1939), S. 209, 211. Zur Rede Freislers auch Dörner, Erziehung durch Strafe (Anm. 28), S. 185 ff.

[160] Das **Reichssicherheitshauptamt** (RSHA) entstand im September 1939 durch Zusammenlegung der Sicherheitspolizei (Sipo) und des Sicherheitsdienstes (SD) auf Betreiben von Heinrich Himmler (Reichsführer SS) und bündelte sicherheitspolitische und nachrichtendienstliche Zuständigkeiten, die davor verschiedenen Stellen von Staat und Partei zugewiesen waren. Chef des RSHA war Reinhard Heydrich (SS-Obergruppenführer). Das RSHA nahm vielfältige Aufgaben wahr, u.a. waren ihm auch die SS-Einsatzgruppen unterstellt und es war auch für die „Endlösung der Judenfrage" zuständig. Dazu Wildt, Generation des Unbedingten (Anm. 59), insb. S. 486 ff., 607 ff.

[161] Erlaß des Chefs des Reichssicherheitshauptamts Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizei(leit)stellen und die Kriminalabteilungen (Berlin, 1. April 1940): „Für kriminell gefährdete und asoziale Minderjährige ist die Schaffung einer polizeilichen Unterbringungsmöglichkeit in Aussicht genommen. In Frage kommen solche Minderjährige, für die trotz ihres kriminellen oder asozialen Verhaltens Fürsorgeerziehung wegen Aussichtslosigkeit oder Überschreitung der Altersgrenzen nicht angeordnet oder aufrechterhalten werden kann." Zit. nach Ayaß, „Gemeinschaftsfremde" (Anm. 154) Nr. 99, S. 244. Im Mai 1940 hatte das Reichsinnenministerium zudem einen Entwurf für ein Gemeinschaftsfremdengesetz zur „Bekämpfung der Asozialen" vorgelegt; abgedruckt bei Ayaß, ebd., Nr. 100, S. 245 ff. (Entwurf eines Gesetzes zur Behandlung Gemeinschaftsfremder mit Durchführungsverordnung dazu vom 10. Mai 1940). Nicht richtig ist die Darstellung von Martin Guse, Haftgrund „Gemeinschaftsfremder", Ausgrenzung und Haft von Jugendlichen im Jugend-KZ Moringen, in: Dietmar Sedlaczek/Thomas Lutz/Ulrike Puvogel/Ingrid Tomkowiak (Hrsg.), „minderwertig" und „asozial", Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, 2005, S. 127, 133, wonach die Forderung nach einer „Einrichtung von Jugenderziehungslagern […] erstmals anlässlich einer Sitzung zu Fragen der Jugendverwahrlosung beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich, am 22. Dezember 1939 erhoben" wurde. Die bereits 1938 geführte Diskussion des Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht wird hier nicht berücksichtigt.

[162] Dazu Paul Werner, Die Einweisung in die polizeilichen Jugendschutzlager, Deutsches Jugendrecht, Beiträge für die Praxis und Neugestaltung des Jugendrechts, Heft 4: Zum neuen Jugendstrafrecht, 1944, S. 95 ff. Die bereits Anfang 1938 absehbare Einordnung der „Jugendbewahrung" als vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei hatte der Jugendrechtsausschuss somit nicht verhindern können, aber durchaus bereits zur Kenntnis genommen; Hinweis von Ministerialrat Fritz Ruppert (Reichsinnenministerium), Protokoll der Sitzungen vom 18. und 19.2.1938 (Bewahrung von Jugendlichen) in: Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. 51, 66 f. Dazu auch Schaffstein, ZStW 1939, S. 307, 312 f. Anfang 1941 berichtete dann Paul Werner über die von der Polizei durchgeführte Jugendbewahrung; Proto-

anhand dieser Kompetenzerweiterung der Polizei zu Lasten der Justiz[163] deutlich zeigt, dass der Bereich der Fürsorge längst verlassen war und es in erster Linie um polizeiliche Maßnahmen zum Schutz der „Volksgemeinschaft" ging.[164]

Ab Juni 1940 wurden die Kriminalpolizeistellen vom Reichssicherheitshauptamt mehrfach aufgefordert, Anträge auf Unterbringung krimineller und asozialer Jugendlicher in „Jugendschutzlagern" zu stellen.[165] Bis zu diesem Zeitpunkt

---

koll der Sitzungen vom 23.–25.1.1941 in Goslar, in: Schubert (Hrsg.), Ausschuss für Jugendrecht (Anm. 14), S. 222, 276 ff.

[163] Im Hinblick auf die Zuständigkeit und rechtliche Ausgestaltung der Regelungen zur Einweisung in die „Jugendschutzlager" hatte es im Vorfeld der Errichtung des ersten Lagers größere Kontroversen zwischen Justiz und Polizei gegeben; Chefbesprechung im Preußischen Staatsministerium vom 1. Februar 1940 (Jugendbetreuung im Kriege), in: Die Regierung Hitler, Bd. 7: 1940, bearb. von Hartmannsgruber (Anm. 119), S. 82–92 (insb. S. 87 f., 91 f.); Schreiben von Roland Freisler (in Vertretung des Reichsjustizministers) an den Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung vom 31. Mai 1940 (Betrifft: Ergänzung des Jugendgerichtsgesetzes), ebd. S. 365–368; Schreiben von Roland Freisler (in Vertretung des Reichsjustizministers) an den Reichsminister des Innern vom 29. Juli 1940 (Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder), ebd. S. 483–486. Zur Erweiterung der Aufgaben der Polizei vgl. auch Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich (Anm. 5), S. 111 ff., 116 ff.; Regina Fritz, Die „Jugendschutzlager" Uckermark und Moringen im System nationalsozialistischer Jugendfürsorge, in: Ernst Berger (Hrsg.), Verfolgte Kindheit. Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung, 2007, S. 303, 308; Neugebauer, Der Weg in das Jugendschutzlager Moringen (Anm. 13), S. 141 ff., 161 ff.

[164] Vgl. auch die Begründung des Entwurfs eines Gemeinschaftsfremdengesetzes von 1941; Schreiben des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an den Reichsminister ohne Geschäftsbereich und Chef der Reichskanzlei Dr. Hans Heinrich Lammers mit Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder vom 24. Juni 1941, in: Ayaß, „Gemeinschaftsfremde" (Anm. 154), Nr. 114, S. 280, 283: „Fürsorge kann nach nationalsozialistischer Auffassung nur Volksgenossen zugute kommen, die ihrer bedürftig, aber auch würdig sind. Bei Gemeinschaftsfremden, die der Volksgemeinschaft nur Schaden zufügen, ist nicht Fürsorge, sondern Zwang auf polizeilicher Grundlage notwendig, mit dem Ziel, sie entweder durch geeignete Maßnahmen wieder als nützliche Glieder der Volksgemeinschaft zu gewinnen oder doch an einer weiteren Schädigung zu hindern. Der Schutz der Gemeinschaft steht dabei im Vordergrund. Die Mittel des Strafrechts allein genügen dazu nicht, da die Strafe ebenso wie die Maßregeln der Sicherung und Besserung des Strafrechts, insbesondere die Sicherungsverwahrung, stets an bestimmte strafrechtliche Tatbestände geknüpft sind."

[165] Erlaß des Chefs des Reichssicherheitshauptamts Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizei(leit)stellen (Berlin, 26. Juni 1940): „In Kürze wird mit der Unterbringung Minderjähriger in polizeiliche Jugendschutzlager begonnen werden können. In Frage kommen zunächst männliche Minderjährige, für die trotz ihres kriminellen oder asozialen Verhaltens Fürsorgeerziehung wegen Aussichtslosigkeit oder Überschreitung der Altersgrenze nicht angeordnet oder aufrechterhalten werden kann. Unter Berücksichtigung der auf meinen Erlaß vom 1.4.1940 eingegangenen Meldungen ersuche ich, aus dem Bezirk der dortigen Kriminalpolizeileitstelle zunächst 10 Minderjährige für die Unterbringung vorzuschlagen. Bei der Auswahl sind vorwiegend 16–

hatte man noch über die Bezeichnung für die Lager diskutiert: Statt „Jugenderziehungslager“ setzte sich dann der Begriff „Jugendschutzlager“ durch,[166] wobei es nicht um den Schutz der Jugendlichen, sondern um den „Schutz der Volksgemeinschaft“ *vor* diesen Jugendlichen ging.[167] Behördenintern wurden die „Jugendschutzlager“ als „Konzentrationslager“ eingeordnet[168] und auch *Schaffstein* hatte bereits im Februar 1938 anlässlich der Diskussion über die „Bewahrung“ von Jugendlichen im Jugendrechtsausschuss den Begriff „Jugendkonzentrationslager“ verwendet.[169]

In Deutschland wurden zwei „Jugendschutzlager“ eingerichtet, im Sommer 1940 ein Lager für männliche Minderjährige in Moringen bei Göttingen und im Frühjahr 1942 ein weiteres Lager für weibliche Minderjährige in der Uckermark in unmittelbarer Nähe zum Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück.[170] Beide „Jugendschutzlager“ unterstanden der bereits erwähnten „Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“. Leiterin der Reichszentrale war ***Friedrike Wieking***, die Konzeption der „Jugendschutzlager“ ging jedoch maßgeblich

---

19jährige Burschen zu berücksichtigen, jüngere kommen nur dann in Frage, wenn besondere Gründe dafür sprechen.“ Zit. nach Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“ (Anm. 154), Nr. 103, S. 250 f. (siehe auch ebd. Nr. 106, S. 258; Nr. 108, S. 259 f.). Zu den rechtlichen Grundlagen auch ders., „Asoziale“ im Nationalsozialismus, 1995, S. 181 ff.; Fritz, Die „Jugendschutzlager“ Uckermark und Moringen (Anm. 163), S. 303, 306 ff.; Michael Hepp, Vorhof zur Hölle, Mädchen im „Jugendschutzlager“ Uckermark, in: Angelika Ebbinghaus (Hrsg.), Opfer und Täterinnen, Frauenbiographien des Nationalsozialismus, 1987, S. 191, 192 ff.; Neugebauer, Der Weg in das Jugendschutzlager Moringen (Anm. 13), S. 25 ff.

[166] Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“ (Anm. 154), S. 244, Fn. 2.

[167] So bereits Friedrich Schaffstein zur „Jugendbewahrung“, Protokoll der Sitzungen vom 18. und 19.2.1938 (Bewahrung von Jugendlichen) in: Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. 51, 65. Zum „Schutz der Volksgemeinschaft“ als zentrales Prinzip des NS-Strafrechts Jureit, Erziehen, Strafen, Vernichten (Anm. 28), S. 14 ff.

[168] Dazu Fritz, Die „Jugendschutzlager“ Uckermark und Moringen (Anm. 163), S. 303, 309.

[169] Friedrich Schaffstein, Protokoll der Sitzungen vom 18. und 19.2.1938 (Bewahrung von Jugendlichen) in: Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. 51, 66.

[170] Außerdem wurde 1942 in Lodz das „Polen-Jugendverwahrlager Litzmannstadt“ eingerichtet. Dazu insgesamt Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“ (Anm. 154), Einleitung S. XX sowie Nr. 117, S. 288 f.; Nr. 119, S. 290 f.; Nr. 124, S. 300 f.; Nr. 135 f., S. 317; Nr. 139, S. 322 f.; Nr. 148, S. 352–359; Nr. 154 f., S. 374–379; Fritz, Die „Jugendschutzlager“ Uckermark und Moringen (Anm. 163), S. 303, 314 ff.; Martin Guse, Die Jugendschutzlager Moringen und Uckermark, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Der Ort des Terrors, Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 9, 2009, S. 100 ff.; Neugebauer, Der Weg in das Jugendschutzlager Moringen (Anm. 13), S. 17 ff.

auf ***Paul Werner***,[171] den stellvertretenden Leiter des Reichskriminalpolizeiamtes, zurück.[172] *Wieking* und *Werner* waren ebenfalls Mitglieder im Jugendrechtsausschuss und *Werner* bezog sich in seinen Publikationen zu den „Jugendschutzlagern" auch auf die „Bewahrungsdebatten" des Jugendrechtsausschusses.[173]

Nach vierjähriger Erfahrung mit den polizeilichen „Jugendschutzlagern" gab *Paul Werner* in der von ***Heinz Kümmerlein*** betreuten Reihe „Deutsches Jugendrecht" (einer vom Reichsjustizminister und dem Reichsjugendführer herausgegebenen Reihe)[174] folgenden Bericht ab:

> „Es stand dabei fest, daß bei besonders schwer erziehbaren jungen Menschen die zur Verfügung stehenden Erziehungsmittel, namentlich die Für-

---

[171] Werner publizierte mehrere Beiträge zu den „Jugendschutzlagern": Paul Werner, Die Maßnahmen der Kriminalpolizei gegen verwahrloste und kriminelle Minderjährige. Polizeiliche Jugendschutzlager, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 1941, S. 273–280; ders., Der Einsatz der Kriminalpolizei zum Schutze der Jugend, Kriminalistik, Monatshefte für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis 15 (1941), S. 13 f.; ders., Deutsches Jugendrecht 4 (1944), S. 95–106. Weitere Nachweise bei Stange/Wirth, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 61 (2013), S. 621, 630 (Fn. 65).

[172] Dazu Stange/Wirth, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 61 (2013), S. 621–641, insb. S. 630 ff.; Steinacker, Der Staat als Erzieher (Anm. 142), S. 499. Vgl. weiter Wildt, Generation des Unbedingten (Anm. 59), S. 314–321.

[173] Werner, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 1941, S. 273, 280: „Der Reichsjugendführer äußerte kürzlich in der Akademie für Deutsches Recht: ‚Die Unerziehbaren, Schwersterziehbaren und erbbiologisch Minderwertigen gehören überhaupt nicht in die Fürsorgeerziehung. Sie sind aus der Gemeinschaft der Jugend auszuscheiden. Der Vorsitzende des Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht, Professor Dr. Siebert, sprach in der jüngsten Tagung der Akademie für Deutsches Recht sogar von ‚aktiv Kriminellen', die nicht mehr in die Fürsorgeerziehung genommen werden sollen.'"

[174] Von der Reihe mit dem Untertitel „Beiträge für die Praxis und Neugestaltung des Jugendrechts" erschienen von 1941 bis 1944 insgesamt vier Hefte mit jeweils mehreren Beiträgen. Die ersten beiden Hefte (1941 und 1942) wurden von Staatssekretär Roland Freisler herausgegeben; die Hefte 3 und 4 (1943 und 1944) wurden vom Reichsminister der Justiz und dem Reichsjugendführer der NSDAP und Jugendführer des Deutschen Reiches herausgegeben (Heft 4 versammelte die „Vorträge auf der Reichsarbeitstagung der Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte und Gebietsrechtsreferenten der Hitler-Jugend anläßlich der Verkündung des neuen Reichsjugendgerichtsgesetzes"). Die Gesamtbearbeitung der Hefte oblag Heinz Kümmerlein (zuletzt Oberregierungsrat im Reichsjustizministerium und Bannführer der Reichsjugendführung), der ab Heft 3 hierfür allein verantwortlich war (Kümmerlein gab auch regelmäßig einen Überblick über die Entwicklung des Jugendrechts, so etwa mit umfangreichen Übersichten zum Jugendrechtsschrifttum in Heft 1 auf S. 68–96, in Heft 2 auf S. 120–142 oder über das Jugendrecht in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung in Heft 1 auf S. 47–67, in Heft 2 auf S. 94–119, in Heft 3 auf S. 104–150. Zur Reihe „Deutsches Jugendrecht" auch Kollmeier, Ordnung und Ausgrenzung (Anm. 18), S. 81 f.

> sorgeerziehung, offensichtlich nicht ausreichen. […] Fürsorgeerziehung darf bekanntlich nicht angeordnet werden, wenn sie offenbar keine Aussicht auf Erfolg bietet. Das bedeutet, daß Minderjährige, die als anlagemäßig kriminell erkannt werden, vielfach gar nicht mehr der Fürsorgeerziehung zugeführt werden können. […] Minderjährige, die wegen erheblichen Schwachsinns oder aus anderen Gründen den einfachsten Forderungen einer Lagerordnung nicht zu entsprechen vermögen, müssen allerdings anderweitig untergebracht werden [gemeint waren Heil- und Pflegeanstalten, Anm. der Verf.]. […] Die Unterbringung in Jugendschutzlagern dauert unbestimmte Zeit. […] Aufgabe der Lager ist es nun, die eingewiesenen Lagerzöglinge auf ihre Erziehbarkeit zu sichten, die noch erziehbar erscheinenden mit geeigneten Mitteln zu erziehen, um sie vielleicht doch noch für die Volksgemeinschaft zu gewinnen oder zurückzugewinnen, und die unerziehbaren bis zu ihrer endgültigen Überführung in ein Konzentrationslager oder in andere Einrichtungen zu verwahren unter größtmöglicher Ausnutzung ihrer Arbeitskraft. […] Ausgangspunkt für die Erziehungsarbeit ist die Tatsache, daß im Lager ein sehr schlechtes Menschenmaterial ist, Menschen, an denen die Fürsorgeerziehung versagt hat, vielfach versagen mußte, weil ihre Verworfenheit biologisch bedingt ist […]. Wirkliche Erziehungserfolge sind daher nur bei verhältnismäßig wenigen Lagerzöglingen und bei längerer Verwahrungsdauer möglich.“[175]

Tatsächlich wurden viele Jugendliche, die als schwer erziehbar galten, direkt aus der Fürsorgeerziehung (d.h. auf Initiative von Heimleitern, Jugendbehörden und Fürsorgeverbänden) in die „Jugendschutzlager“ überwiesen.[176] Da aber jedes als „asozial“ eingestufte Verhalten als Einweisungsgrund genügte, konnten auch Jugendliche in die Lager verbracht werden, denen der Vorwurf gemacht wurde, nichts zum Gemeinwohl beizutragen, der „Volksgemeinschaft“ zur Last zu fallen oder sich nicht in die Ordnung des NS-Staates einzufügen.

---

[175] Werner, Deutsches Jugendrecht 4 (1944), S. 95, 96–99. Nach Heinz Kümmerlein aus dem RJM machte „das Menschenmaterial […] auch äußerlich einen sehr schlechten Eindruck (deformierte Schädel, Unterwüchsigkeit usw.). Wir sahen eine Reihe von Zigeunern und Zigeunermischlingen, einige Judenmischlinge und sogar zwei Negerbastarde.“ Zit. nach Detlef J. K. Peukert, Grenzen der Sozialdisziplinierung, Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932, 1986, S. 289.

[176] Bei den ersten 1500 Jugendlichen, die in die „Jugendschutzlager“ Moringen und Uckermark eingewiesen wurden, kamen mehr als die Hälfte aus Fürsorgeerziehungsanstalten. Dazu Hepp, Vorhof zur Hölle (Anm. 165), S. 191, 195 ff.; Fritz, Die „Jugendschutzlager“ Uckermark und Moringen (Anm. 163), S. 303, 311. Vgl. weiter Guse, Die Jugendschutzlager Moringen und Uckermark (Anm. 170), S. 100, 104 f., 111; ders., Haftgrund „Gemeinschaftsfremder“ (Anm. 161), S. 127, 135 f.

Die Einordnung als „asozial" erfasste somit nicht nur sog. „Arbeitsscheue", „Bettler" und „Landstreicher", vielmehr wurde der Begriff deutlich weiter verstanden und auch ganz bewusst offen gelassen.[177]

Kennzeichnend für den „Asozialenbegriff" der NS-Zeit war aber,[178] dass unter Rückgriff auf führende Rassenhygieniker wie *Robert Ritter*[179] und *Werner Villinger*[180] „asoziale Eigenschaften" als erblich galten[181] und der Anteil der auf diese Weise „vorbelasteten" Jugendlichen unter den kriminell Auffälligen als beson-

[177] Eine allgemeingültige Definition von „asozial" findet sich in der NS-Zeit nicht, vielmehr gab es unterschiedliche Definitionen von Seiten der Wissenschaft, Praxis und zuständigen Ministerien. Dazu Ayaß, „Asoziale" im Nationalsozialismus (Anm. 165), S. 105 ff. mwN.

[178] Die Vorgeschichte dieser Entwicklung im Bereich des Jugendrechts reicht bis in die Fürsorgeerziehung der 1920er Jahre zurück. Dazu etwa Guse, Haftgrund „Gemeinschaftsfremder" (Anm. 161), S. 127, 129 ff.; Kuhlmann, Erbkrank oder erziehbar? (Anm. 107), S. 78 ff.

[179] Robert Ritter, Ein Menschenschlag, Erbärztliche und erbgeschichtliche Untersuchungen über die – durch 10 Geschlechterfolgen erforschten – Nachkommen von Vagabunden, Jaunern und Räubern, 1937, suchte in seiner Habilitationsschrift den Nachweis zu führen, dass „asoziale" und „kriminelle" Eigenschaften „erbbiologisch" bedingt sind und über Generationen weitergegeben werden (etwa S. 58 ff., 86 f., 101, 106 f., 109). Im Mittelpunkt seiner Forschungen standen zunächst „Zigeuner", seit 1940 dann auch verstärkt „asoziale" Jugendliche: Robert Ritter, Die Asozialen, ihre Vorfahren und Nachkommen, Fortschritte der Erbpathologie, Rassenhygiene und ihrer Grenzgebiete 5 (1941), S. 137–155; ders., Die Aufgaben der Kriminalbiologie und der kriminalbiologischen Bevölkerungsforschung, Kriminalistik, Monatshefte für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis 15 (1941), S. 38–41; ders., Die Artung Jugendlicher Rechtsbrecher, Deutsches Jugendrecht, Beiträge für die Praxis und Neugestaltung des Jugendrechts, Heft 4: Zum neuen Jugendstrafrecht, 1944, S. 33–60. Vgl. weiter Paul Werner, der in der Arbeitsgemeinschaft für Jugendstrafrecht unter Rückgriff auf die Arbeit von Robert Ritter, Ein Menschenschlag, klarstellte, dass Jugendliche aus einer „asozialen Sippe" auch dann für die „Bewahrung" vorgesehen seien, wenn sie nicht kriminell geworden, aber mit einer „furchtbaren Erbmasse" ausgestattet seien; Protokoll der Sitzungen vom 23.–25.1.1941 in Goslar, in: Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. 222, 279 (dort ist statt „Ritter" falsch „Reuter" angegeben).

[180] Werner Villinger, Die Grenzen der Erziehbarkeit, in: Lothar Frede/Max Grünhut (Hrsg.), Reform des Strafvollzuges, Kritische Beiträge zu dem Amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, 1927, S. 137–163 hatte schon vor 1933 die Grenzen der Erziehbarkeit auf die „biologischen Grundlagen der Persönlichkeit" (S. 139) zurückgeführt. Vgl. weiter ders., Welche Merkmale lassen sich am jugendlichen Rechtsbrecher den künftigen Gewohnheitsverbrecher voraussehen?, in: Bayerischer Landesverband für Wanderdienst (Hrsg.), Der nichtseßhafte Mensch, Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Großdeutschen Reich, 1938, S. 213–230; ders., Die Notwendigkeit eines Reichsbewahrungsgesetzes vom jugendpsychiatrischen Standpunkt aus, Zeitschrift für Kinderforschung 1938, S.1–20; ders., Erziehung und Erziehbarkeit, Zeitschrift für Kinderforschung 49 (1941), S. 17–27.

[181] Dazu insgesamt auch Neugebauer, Der Weg in das Jugendschutzlager Moringen (Anm. 13), S. 76 ff.; Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich (Anm. 5), S. 113.

ders hoch eingeschätzt wurde.[182] Demzufolge waren für die „Jugendbewahrung" gerade auch solche Jugendliche vorgesehen, bei denen – so ***Rudolf Sieverts*** – aufgrund ihrer „angeboren[en] schwer[en] charakterologisch[en] Abartigkeit" die Entwicklung zum „gefährliche[n] Gewohnheitsverbrecher" vorgezeichnet sei.[183]

Aber auch Jugendliche, die aus religiösen, politischen oder anderen Gründen dem Nationalsozialismus ablehnend gegenüberstanden oder durch normabweichendes Verhalten auffällig geworden waren, wurden als „Asoziale" in die Lager eingewiesen.[184] Dies betraf beispielsweise die Mitglieder der „Swing-Jugend", deren Tanzstil mit „in Hysterie geratene[n] Neger[n] bei Kriegstänzen" verglichen wurde. Nachdem Reichsjugendführer *Artur Axmann* den

---

[182] So heißt es etwa bei Werner Villinger, Zur Erneuerung des Jugendstrafrechts und des Strafvollzugs an Jugendlichen, insbesondere zur Frage des Jugendarrests, Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 1939, S. 305, dass es bei den straffällig gewordenen Jugendlichen „zu einem hohen Anteil um schwererziehbare, anlagemäßig abnorme oder durch Umwelt und Schicksal abnormisierte Jugendliche" handle. Weiter heißt es dort (S. 308): „Die psychisch Normalen sind unter den jugendlichen Rechtsbrechern nicht sehr zahlreich. Mehr als 25–30 % machen sie bestimmt nicht aus, vermutlich sogar erheblich weniger."

[183] Sieverts, Die strafrechtliche Behandlung der Frühkriminellen (Anm. 120), S. 231–242. Die „Frühkriminalität" wird auf S. 234 ff. folgendermaßen definiert: „Es handelt sich dabei um Jugendkriminalität, die entweder auf einer seelischen Verbildung oder auf einer abnormen Pubertätsentwicklung oder auf angeborener schwerer charakterologischer Abartigkeit beruht. Es sind diejenigen jugendlichen Verbrecher, die zum kleineren Teil durch überwiegende schädliche Umweltfaktoren, überwiegend aber durch Mängel der Charakteranlagen, in Gefahr sind, gefährliche oder gemeinlästige Gewohnheitsverbrecher zu werden. Sie gehören bereits zu den chronisch Dissozialen. Gegenüber dieser Gruppe der Frühkriminellen erweist sich unser geltendes Strafrecht als völlig unzureichend. […] Das künftige Jugendstrafrecht muß daher zu einem Gesetz zur Bekämpfung der Frühkriminalität ausgebaut werden! […] Gegenüber frühkriminellen Jugendlichen vom 14. bis 18. Lebensjahr muß der Jugendrichter neben den bisherigen Erziehungsmaßregeln auch die Jugendbewahrung anordnen können, wie sie für das künftige Jugendpflegerecht an anderer Stelle dieses Buches gegenüber schwersterziehbaren Verwahrlosten gefordert wird." Erneut ders., Das kommende Jugendstrafrecht und die Betreuung der Straffälligen, Monatsblätter für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe 1939, S. 145, 148 unter Berufung auf Werner Villinger (in Fn. 1), S. 152 ff. Ähnlich auch Ludwig Clostermann, Jugendliche Gesinnungstypen und ihre strafrechtliche Behandlung, Deutsches Jugendrecht, Beiträge für die Praxis und Neugestaltung des Jugendrechts, Heft 3: Jugendrecht und Jugendbetreuung im Kriege I, 1943, S. 7, 10 (zum „kriminellen Gesinnungstyp": „Er ist der Verbrecher aus Anlage, in dessen Erbgut die kriminelle Gesinnung derart fest eingewachsen ist, daß er ohne Rücksicht auf die Einwirkung der Umwelt auf der ganzen Linie ständig kriminell wird."). Dazu insgesamt auch Steinacker, Der Staat als Erzieher (Anm. 142), S. 564 f.

[184] Dazu Hepp, Vorhof zur Hölle (Anm. 165), S. 191, 194 ff., 197 ff., 200 ff.; Fritz, Die „Jugendschutzlager" Uckermark und Moringen (Anm. 163), S. 303, 311 ff.

Reichsführer SS *Heinrich Himmler* 1942 aufgefordert hatte, „mit den schärfsten Mitteln gegen die Swing-Jugend vorzugehen“, wies dieser den zuständigen Chef des Reichssicherheitshauptamtes, *Reinhard Heydrich*, an, „das Übel radikal auszurotten“ und „alle Rädelsführer […] in ein Konzentrationslager einzuweisen“. Diese müssten dort „zunächst einmal Prügel bekommen und dann in schärfster Form exerziert und zur Arbeit angehalten werden“.[185]

Bei Mädchen und jungen Frauen kam als weiterer Einweisungsgrund der Vorwurf der „sexuellen Verwahrlosung“ hinzu,[186] der beispielsweise bei einer Infektion mit Geschlechtskrankheiten oder sexuellen Kontakten zu ausländischen Zwangsarbeitern angenommen wurde.[187] Aber auch homosexuelle junge Männer und sog. Mischlinge wurden in die „Jugendschutzlager“ eingewiesen und insgesamt war die Gruppe der eingewiesenen Jugendlichen ausgesprochen heterogen.[188] Dieser Befund hatte sich bereits auf der Sitzung des Jugendrechtsausschusses über die „Jugendbewahrung“ im Februar 1938 abgezeichnet: Dort hatte der Vertreter der NS-Volkswohlfahrt eine „bunte Reihe“ von insgesamt dreizehn für die „Bewahrung“ vorgesehenen „Typen“ von Jugendlichen aufgezählt, die sich später auch in den „Jugendschutzlagern“ wiederfinden sollten.[189]

Zur wissenschaftlichen Begleitung der „Jugendschutzlager“ wurde Ende 1941 im Reichskriminalpolizeiamt ein „Kriminalbiologisches Institut der Sicherheitspolizei“ errichtet.[190] Mit der wissenschaftlichen Leitung des Instituts wurde

---

[185] Zitate nach Hepp, Vorhof zur Hölle (Anm. 165), S. 191, 201. Dazu auch Fritz, Die „Jugendschutzlager“ Uckermark und Moringen (Anm. 163), S. 303, 312.

[186] Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Heinrich Himmler an die Landes-(Gau-)jugendämter, die Jugendämter und deren Aufsichtsbehörden (Berlin, 26. April 1944), in: Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“ (Anm. 154), Nr. 155, S. 379 (dort ist von „sexuell schwer Gefährdeten“ die Rede).

[187] Dazu Hepp, Vorhof zur Hölle (Anm. 165), S. 191, 198 ff.; Fritz, Die „Jugendschutzlager“ Uckermark und Moringen (Anm. 163), S. 303, 313 f.

[188] Dazu insgesamt Guse, Die Jugendschutzlager Moringen und Uckermark (Anm. 170), S. 100, 103 ff.; ders., Haftgrund „Gemeinschaftsfremder“ (Anm. 161), S. 127, 137 ff.

[189] Vagt (Hauptreferent für Volkswohlfahrt in der NSV), Protokoll der Sitzungen vom 18. und 19.2.1938 (Bewahrung von Jugendlichen) in: Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. 51, 59–61; Franz Wieacker (ebd., S. 68) hielt „die Aufzählung für dankenswert, da dadurch eine wirkliche Anschauung von den Zwecken des Gesetzes gegeben werde.“

[190] Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an die Polizeibehörden, die Gesundheitsämter, die Gemeinden und Gemeindeverbände (Berlin, 21. Dezember 1941): Errichtung eines Kriminalbiologischen Instituts der Sicherheitspolizei im Reichskriminalpolizeiamt, in: Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“ (Anm. 154), Nr. 120, S. 291 f. Dort heißt es unter Ziff. B.b): „Das Kriminalbiologische Institut […] sichtet nach kriminalbiologischen Gesichtspunkten alle jugendlichen Gemeinschaftsfremden, gegen die aus Gründen der Vorbeugung polizeiliche Maßnahmen durchgeführt werden.“ Über die Aufgaben des Instituts gab

der Mediziner ***Robert Ritter*** (ebenfalls Mitglied des Jugendrechtsausschusses) betraut,[191] der schon zuvor eng mit *Paul Werner* in der „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ (die ebenfalls dem RSHA unterstand) zusammengearbeitet hatte.[192]

Für das im August 1940 in Moringen eingerichtete erste „Jugendschutzlager“ entwarf *Ritter* ein **Blocksystem**, in das die Jugendlichen anhand ihrer Eigenschaften und Verhaltensweisen einsortiert wurden.[193] So gab es beispielsweise den „Block der Untauglichen“, die an Heil- und Pflegeanstalten weitergereicht werden sollten, den „Block der Störer“ (das waren „charakterlich abartige“ Jugendliche, die dauerhaft in der „Bewahrung“ bleiben sollten), den „Block der Dauerversager“ mit „charakterlichen Schwächen“, die ebenfalls „in der Regel in Konzentrationslagern“ enden sollten, den „Block der Gelegenheitsversager“, „die in der Freiheit hochgradig gefährdet [seien], immer wieder rückfällig zu werden“ oder den „Block der fraglichen Erziehungsfähigen“, die auf längere Zeit beobachtet wurden und in den „Block der Erziehungsfähigen“ aufsteigen konnten (der „Block der Erziehungsfähigen“ umfasste diejenigen Jugendlichen,

---

Ritter in der „Amtlichen Zeitschrift des Reichskriminalpolizeiamtes“ einen Bericht ab: Robert Ritter, Das Kriminalbiologische Institut der Sicherheitspolizei, Kriminalistik, Monatshefte für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis 16 (1942), S. 117–119. Dazu gehörte auch der Aufbau eines „Asozialen-Sippschaftsarchivs“, da die „Ermittlungen über die Erbgeschichte gemeinschaftsfremder Jugendlicher“ auch dazu führen sollten, „laufend die Existenz größerer asozialer und krimineller Familien aufzudecken“. Neben der Überwachung der „Verbrecherstämmlinge“ hatte die Erfassung auch „zum Ziel, gegebenenfalls rassenhygienische Maßnahmen vorzuschlagen oder einzuleiten“ (S. 119).

[191] Zur Tätigkeit Ritters für das Kriminalbiologische Institut und zur Zusammenarbeit mit Paul Werner Katja Limbächer, Das Jugendschutzlager Uckermark – ein Experimentierfeld für die Kriminalbiologie, in: Insa Eschebach (Hrsg.), Das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück, Neue Beiträge zur Geschichte und Nachgeschichte, 2014, S. 235, 237 ff., 241 ff.

[192] Zur Zusammenarbeit von Paul Werner und Robert Ritter siehe auch Seybold, Paul Werner (Anm. 60), S. 75 ff.; Stange/Wirth, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 61 (2013), S. 621, 628 f.; Wildt, Generation des Unbedingten (Anm. 59), S. 316–319; Wagner, Hitlers Kriminalisten (Anm. 60), S. 110 ff., 144 ff. Zu Ritters Forschungen an „Zigeunern“ Martin Luchterhandt, Der Weg nach Birkenau: Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der Zigeuner, 2000, S. 123–137, 172–183, 206–234, 259–265.

[193] Die Einteilung erfolgte, nachdem die Jugendlichen mehrere Monate im sog. Beobachtungsblock waren. Dazu insgesamt Höffler, in diesem Band, S. 66 f.; Guse, Die Jugendschutzlager Moringen und Uckermark (Anm. 170), S. 100, 108 ff.; Fritz, Die „Jugendschutzlager“ Uckermark und Moringen (Anm. 163), S. 303, 322 ff.; Hepp, Vorhof zur Hölle (Anm. 165), S. 191, 205 f.; Peukert, Grenzen der Sozialdisziplinierung (Anm. 175), S. 289 ff. Willing, Das Bewahrungsgesetz (Anm. 143), S. 201 bezeichnet das „Jugendschutzlager“ Moringen als „Versuchslabor Ritters“.

die bei Bewährung in der Regel zur Wehrmacht entlassen wurden). Hinzu kam noch ein Block mit den von der Gestapo eingewiesenen, aus politischen Gründen inhaftierten Jugendlichen.[194] *Ritters* Forschungen wurden von der DFG üppig gefördert; zuletzt erhielt *Ritter* 1944 nochmals rund 14.000 Reichsmark für „Arbeiten auf dem Gebiet der Asozialenforschung und Kriminalbiologie".[195]

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass die bereits bestehende Rechtslage zu den „Jugendschutzlagern" im **Reichsjugendgerichtsgesetz** (RJGG) vom 6. November 1943[196] bestätigt und um eine Norm ergänzt wurde, die die Voraussetzungen für eine Überweisung aus dem Strafvollzug bzw. im Anschluss an den Strafvollzug in ein „Jugendschutzlager" regelte (§ 60 RJGG).[197]

---

[194] Zur Einteilung Werner, Deutsches Jugendrecht 4 (1944), S. 95, 99 f. (die Zitate finden sich auf diesen Seiten). Einen Überblick über die Eingruppierung der Jugendlichen gibt auch Helmut Petersen, Die Jugendbewahrung, Ein Beitrag zu den Erörterungen über die Einführung einer Jungtäterverwahrung, Diss. iur. Göttingen 1959, S. 34 f. Dazu insgesamt auch Jureit, Erziehen, Strafen, Vernichten (Anm. 28), S. 84 ff.; Steinacker, Der Staat als Erzieher (Anm. 142), S. 500 f.; Willing, Das Bewahrungsgesetz (Anm. 143), S. 200 ff.; Kollmeier, Ordnung und Ausgrenzung (Anm. 18), S. 243 ff.; Guse, Haftgrund „Gemeinschaftsfremder" (Anm. 161), S. 127, 146 ff.

[195] Nachweise bei Schmidt-Degenhard, Vermessen und Vernichten (Anm. 61), S. 166 f. Vgl. weiter Seybold, Paul Werner (Anm. 60), S. 75, 76; Martin Luchterhandt, Robert Ritter und sein Institut: Vom Nutzen und Benutzen der „Forschung", in: Michael Zimmermann (Hrsg.), Zwischen Erziehung und Vernichtung, Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts, 2007, S. 321–328. Ders., Der Weg nach Birkenau (Anm. 192), S. 128, 132 wirft Ritter vor, dass dieser bei seinen Forschungen methodisch unsauber gearbeitet habe.

[196] Das Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. Nov. 1943 (RGBl. I, S. 637 ff.) trat am 1. Januar 1944 in Kraft; Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts (Jugendstrafrechtsverordnung) vom 6. Nov. 1943 (RGBl. I, S. 635 f.). Dazu Heinz Kümmerlein, Reichsjugendgerichtsgesetz, Textausgabe mit kurzen Erläuterungen, 1944. Ausführlich zum Reichsjugendgerichtsgesetz Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich (Anm. 5), S. 118 ff.

[197] § 60 RJGG „Überweisung an die Polizei (1) Erlangt der Vollstreckungsleiter während des Vollzugs einer unbestimmten Jugendgefängnisstrafe die Überzeugung, daß der Verurteilte die Einordnung in die Volksgemeinschaft nicht erwarten läßt, und hat dieser das Mindestmaß der Strafe verbüßt, so überweist er ihn der Polizei zur Unterbringung in einem Jugendschutzlager. (2) Ebenso überweist der Vollstreckungsleiter den zu bestimmter oder unbestimmter Jugendgefängnisstrafe verurteilten Jugendlichen nach Verbüßung der Strafe der Polizei zur Unterbringung in einem Jugendschutzlager, wenn dieser die Einordnung in die Volksgemeinschaft voraussichtlich nicht erwarten läßt." Die Regelung ergänzte und präzisierte die Ausführungsordnung des Reichsjustizministeriums vom 13. Jan. 1942 zur unbestimmten Verurteilung (DJ 1942, S. 51 f., Ziff. IX). Dazu auch Stolp, Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts (Anm. 101), S. 67, 76; Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich (Anm. 5), S. 147; Neugebauer, Der Weg in das Jugendschutzlager Moringen (Anm. 13), S. 132 ff.

Auch zum Reichsjugendgerichtsgesetz hatte der Jugendrechtsausschuss wesentliche Beiträge geleistet.[198] In einem Geleitwort anlässlich des Inkrafttretens des neuen Jugendstrafrechts bezeichnete Justizminister *Thierack* dieses Gesetz als eine „Gemeinschaftsarbeit" von Reichsjugendführung, Reichsjustizministerium und Jugendrechtsausschuss[199] und hob die Bedeutung des Ausschusses, namentlich auch von *Friedrich Schaffstein*, besonders hervor:

> „Träger der gesamten Entwicklung auf dem Gebiete des Jugendrechts war […] die Reichsjugendführung, die auch die Führung des im Jahre 1934 gegründeten Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht übernahm. […] Die frische Initiative, die der Jugendrechtsausschuß der Akademie entfaltete, ließ auch das Gebiet des Jugendstrafrechts nicht unberührt. Unter dem Vorsitz von Professor Schaffstein […] begann die Arbeitsgemeinschaft für Jugendstrafrecht 1938 in enger Zusammenarbeit mit der Reichsjugendführung und dem Reichsjustizministerium ihre Arbeit […]. Nachdem kurz nach Beginn des Krieges die Verordnung zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher erlassen war, […] wurde im Jahre 1940 der bedeutsame Schritt getan, den von dem Jugendrechtsausschuß der Aka-

[198] Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendstrafrecht hatte in den Jahren 1940/41 in mehreren Sitzungen die Reform des Reichsjugendgerichtsgesetzes vorbereitet und schließlich den Referentenentwurf des Reichsjustizministeriums (vom Juli 1941) in einer fünftägigen Sitzung beraten und mit einer abschließenden Stellungnahme an das Ministerium versehen. Als Grundlage für die Beratungen im Jugendrechtsausschuss dienten u.a. Referate von Rudolf Sieverts (zum materiellen Teil des Entwurfs) und von Ludwig Clostermann (zum verfahrensrechtlichen Teil). Aus der Arbeit der Akademieausschüsse, ZAkDR 1941, S. 296: „Unter dem Vorsitz von Professor Dr. Schaffstein, Straßburg, tagte vom 26. bis 30. August in Bad Aussee der Jugendrechtsausschuss (Arbeitsgemeinschaft für Jugendstrafrecht). Auf Grund der Ergebnisse der Münchener, Goslarer und Salzburger Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft, die im Verlauf des letzten Jahres stattgefunden hatten, hatte das Reichsjustizministerium einen Referentenentwurf für die Neufassung des Reichsjugendgerichtsgesetzes […] vorgelegt. In eingehender Beratung nahm der Ausschuß zu dem Entwurf Stellung. Die Stellungnahme wurde vorbereitet durch Referate von Prof. Sieverts, Hamburg, über den materiellen Teil, AGRat Clostermann, Bonn, über die Gerichtsverfassung und Zuständigkeitsfrage, […]." Dazu insgesamt Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. 420–611: Das Referat von Sieverts wird zwar bei Schubert (S. 420) erwähnt, ist aber nicht abgedruckt. Aus dem Referat von Clostermann finden sich zumindest Auszüge, etwa auf S. 535, 570. Vgl. weiter Emge, ZAkDR 1941, S. 357, 359; Kümmerlein, Deutsches Jugendrecht 2 (1942), S. 86. Dazu auch Meyer-Höger, Der Jugendarrest (Anm. 13), S. 96 ff.

[199] Ähnlich auch Artur Axmann, Jugendstrafrecht und Jugenderziehung, Deutsches Jugendrecht, Beiträge für die Praxis und Neugestaltung des Jugendrechts, Heft 4: Zum neuen Jugendstrafrecht, 1944, S. 17, 21. Zur gemeinsamen Arbeit am Reichsjugendgerichtsgesetz durch den Jugendrechtsausschuss und das Reichsjustizministerium auch Meyer-Höger, Der Jugendarrest (Anm. 13), S. 95 ff.

> demie vorgeschlagenen Jugendarrest einzuführen. […] Bevor aber das neue Reichsjugendgerichtsgesetz feste Formen annahm, wurde vom Reichsjustizministerium die Einführung der unbestimmten Verurteilung Jugendlicher zur Erörterung gestellt […]. Die Fassung der Verordnung vom 10.9.1941 […] beruht wesentlich auf den Erörterungen des Jugendrechtsausschusses. […] Das neue Reichsjugendgerichtsgesetz ist im besten Sinne des Wortes eine Gemeinschaftsarbeit von Reichsjugendführung, Reichsjustizministerium und Akademie für Deutsches Recht. […] Herzlich danken möchte ich als Präsident der Akademie für Deutsches Recht und als Reichsminister der Justiz auch den Mitgliedern und Mitarbeitern des Jugendrechtsausschusses der Akademie, namentlich Herrn Professor Schaffstein und Herrn Professor Boldt. Der Jugendrechtsausschuß, von dem frischen Geist der Hitler-Jugend erfüllt, ist einer der aktivsten und erfolgreichsten Ausschüsse der Akademie. […] Endlich, aber nicht zuletzt möchte ich meinen eigenen Mitarbeitern meinen Dank und meine Anerkennung sagen, darunter in erster Linie meinem Sachbearbeiter und persönlichen Referenten, Oberregierungsrat Dr. Kümmerlein."[200]

Auch ***Rudolf Sieverts***, der das Reichsjugendgerichtsgesetz in einer Publikation von 1944 als „das modernste Jugendgerichtsgesetz der Welt" bezeichnete, betonte, dass dieses „die Frucht gründlicher Vorarbeiten des Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht seit 1938 [gewesen sei], in dem sich alle sacheinschlägigen Instanzen des Reichs, der Partei und der Wissenschaft in schönster Kameradschaft zusammengefunden hatten".[201]

IV. Kontinuitäten über die NS-Zeit hinaus

Nach dem Krieg konnte *Franz Wieacker* bereits Ende der 1940er Jahre einen Ruf nach Freiburg i.Br. annehmen, während *Siebert* und *Schaffstein* Anfang der 1950er Jahre zunächst mit Lehraufträgen an der Göttinger Fakultät betraut

---

[200] Dem neuen Jugendstrafrecht zum Geleit von Reichsminister der Justiz Dr. Georg Thierack, Präsident der Akademie für Deutsches Recht, Deutsches Jugendrecht, Beiträge für die Praxis und Neugestaltung des Jugendrechts, Heft 4: Zum neuen Jugendstrafrecht, 1944, S. 8–11. In diesem Heft wurden „Vorträge […] der Reichsarbeitstagung der Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte und Gebietsrechtsreferenten der Hitler-Jugend anläßlich der Verkündung des neuen Reichsjugendgerichtsgesetzes" veröffentlicht. Auf dieser Reichsarbeitstagung, die vom 18.–22. November 1943 in Bad Salzungen stattfand, nahmen auch zahlreiche Mitglieder des Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht teil. Vorträge zur Umsetzung des RJGG hielten u.a. Heinz Kümmerlein und Rudolf Sieverts; weiter sprach Robert Ritter über die „Artung jugendlicher Rechtsbrecher" und Paul Werner über die „Einweisung in polizeiliche Jugendschutzlager". Dazu Jugendrechtstagung in Bad Salzungen, ZAkDR 1943, S. 255.

[201] Rudolf Sieverts, Das neue Reichsjugendgerichtsgesetz (Materieller Teil), ZAkDR 1944, S. 5–8 (S. 5).

wurden. 1953 wurde dann *Siebert* in Göttingen mit einem Lehrstuhl versorgt und auch *Wieacker* erhielt einen Ruf an die Göttinger Fakultät.[202] Seinen Wechsel von Freiburg nach Göttingen machte *Wieacker* jedoch u.a. von der Berufung *Schaffsteins* auf einen freien strafrechtlichen Lehrstuhl abhängig.[203] Die Fakultät kam dieser Bedingung nach und kurze Zeit später waren dann alle drei an der Juristischen Fakultät in Göttingen wieder vereint.[204]

Während *Wieackers* Ausflug in das Jugendrecht die NS-Zeit nicht überdauerte,[205] galt *Schaffstein* auch in der Bundesrepublik als einer der führenden Jugend-

---

[202] Siehe oben die Nachweise zu den Biogrammen von Siebert (Anm. 75) und Wieacker (Anm. 80).

[203] Schumann, Von Leipzig nach Göttingen (Anm. 37), S. 675 f. mwN.

[204] Zur „Entnazifizierung" von Schaffstein, Siebert und Wieacker und zur Wiederaufnahme der Tätigkeit als Hochschullehrer siehe auch Wiener, Kieler Fakultät und ‚Kieler Schule' (Anm. 37), S. 246 ff.

[205] Vgl. aber zur Bewertung der Arbeit in den Akademieausschüssen nach 1945 Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, 2. Aufl. 1967, S. 514 f., Fn. 2 (in der ersten Aufl. von 1952, S. 307, Fn. 1, fällt diese Passage etwas kürzer aus, inhaltlich bestehen aber keine wesentlichen Unterschiede): „Ein großer Teil der von der ‚Akademie für Deutsches Recht' und ihren Ausschüssen in Angriff genommenen Reformarbeiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sind infolge der sachlichen Haltung der beteiligten Praktiker und Gelehrten auch nach befugterem Urteil als dem unseren sachlich und förderlich betrieben worden […]." An anderer Stelle (S. 536 und Fn. 82) heißt es zu den Reformarbeiten der Akademie für Deutsches Recht (auch hier enthält die erste Aufl. von 1952 auf S. 316, Fn. 26 eine leicht abweichende Version): „Vor 1933 wären Entwürfe zu einem neuen deutschen Privatrecht der Aufmerksamkeit der juristischen Experten in der ganzen Welt sicher gewesen. Jetzt fanden diese Vorschläge nicht einmal in den Ländern mit verwandten Regierungsformen Beachtung […]; dies gilt sogar für das gute Handwerk, das in vielen Einzelkommissionen der ‚Akademie für Deutsches Recht' für die Reform des bürgerlichen Rechts fortlebte. [Fn. 82] So überwogen nach Ausweis der Veröffentlichungen der Akademie z.B. in den Ausschüssen für Schuldrecht, Fahrnissachen, Hypothekenrecht, Erbrecht, Vereinigungsrecht, aber auch für Jugendarbeits- und Jugendstrafrecht, ja selbst für Enteignungsrecht eine rechtsstaatliche, wissenschaftliche oder an sachlichen Gesichtspunkten orientierte Grundhaltung. In dem Maße, in der der Verfall der Rechtsgesinnung und die Korrumpierung auch der technischen Privatrechtsgesetzgebung durch machtpolitische Interessen fortschritt, gewannen freilich die Vorschläge und Berichte der Ausschüsse mehr und mehr einen rein akademischen Charakter." In einer eidesstattlichen Erklärung zugunsten von Artur Axmann äußerte sich Wieacker folgendermaßen über die Arbeit im „Unterausschuss für Jugendpflegerecht" (Staatsarchiv München, Spruchkammerakten Karton 47 Artur Axmann, Abschrift der Eidesstattlichen Erklärung von Franz Wieacker vom 9.2.1949 als Anlage 37): „Die alten Ziele der Jugendwohlfahrt vor 1933 blieben grundsätzlich anerkannt. […] Daher waren im Ausschuss rechtsstaatlich und human gesinnte Jugendhilfepraktiker und -beamte in großer Zahl vertreten und konnten maßgebend zu Worte kommen. Diese Richtung der Arbeit machte Männern der verschiedensten parteipolitischen Herkunft, insbesondere auch grundsätzlichen Gegnern des

strafrechtler.[206] Dabei wurden bei *Schaffstein* die Kontinuitäten zur NS-Zeit durchaus gesehen,[207] jedoch positiv gewürdigt.[208] Insbesondere wurde ihm zu Gute gehalten, dass er während der NS-Zeit den Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht bewahrt habe.[209] Der Erziehungsgedanke im NS-Jugend-

---

Nationalsozialismus die weitere Arbeit an diesen Problemen ohne Selbstvorwürfe erst möglich. Diese Sachlage ist durchaus auch auf Axmanns persönliche Entschließung zurückzuführen, auf dessen Anweisungen die Mitarbeit seiner Referenten beruhte. A. hat sich auch bei der Reform des Jugendstraf- und -arbeitsrechts stets in der Linie einer fortschrittlichen und humanen, eines Kulturvolkes würdigen und durch ausländische Rechtsvergleichung unbefangen kontrollierten Rechtspolitik gehalten." Auch Axmann selbst berief sich später auf diese entlastende Erklärung von Wieacker (und auf eine weitere von Rudolf Sieverts); Axmann, „Das kann doch nicht das Ende sein" (Anm. 34), S. 501. Vgl. weiter Schaar, Artur Axmann (Anm. 34), Bd. 1, S. 170.

[206] So etwa Feldmüller-Bäuerle, Die strafrechtliche Kieler Schule (Anm. 37), S. 24; Jureit, Erziehen, Strafen, Vernichten (Anm. 28), S. 23.

[207] Auch bei einer von Schaffstein betreuten Dissertation lassen sich Kontinuitäten zur NS-Zeit finden. So werden in der „Abschließenden Betrachtung" der von Schaffstein betreuten Dissertation von Petersen, Die Jugendbewahrung (Anm. 194), S. 44 f. positive Aspekte der „Jugendschutzlager" genannt (kritisiert wird vor allem die Zuständigkeit der Polizei und das Fehlen einer richterlichen Einweisung): „Daß auch tatsächlich Erziehungserfolge im Lager Moringen erzielt worden sind, zeigt sich in der verhältnismäßig hohen Zahl der Entlassungen aus dem Lager. So wurden bis zum Jahre 1943 bei rund 1150 eingewiesenen Zöglingen 140 mit Erziehungserfolg entlassen, von denen nur 12 später als rückfällig festgestellt werden konnten. Für die Frage einer künftigen Verwahrung der schwersterziehbaren Jugendlichen dürften im Ergebnis sowohl die Mängel als auch die Erfolge dieses ersten Versuchs einer Jugendbewahrung von aufschlußreicher Bedeutung sein." Vgl. auch Hepp, Vorhof zur Hölle (Anm. 165), S. 191.

[208] So heißt es in einer Stellungnahme der Göttinger Fakultät im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme Schaffsteins an der Fakultät: „Zu erfolgreicher kriminalpolitischer Wirksamkeit ist Schaffstein in den Jahren vor 1945 nur auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts gelangt. […] Diese Tätigkeit kann ihm auch vom heutigen Standpunkt aus nicht als Belastung, sondern nur als besonderes Verdienst angerechnet werden." UAG, Kur. 11125 Bd. 1, S. 29 f. (Stellungnahme der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität zu den wissenschaftlichen Arbeiten von Professor Dr. Schaffstein), auch abgedruckt bei Wiener, Kieler Fakultät und ‚Kieler Schule' (Anm. 37), S. 332, 335.

[209] Auch in den eidesstattlichen Erklärungen, die Schaffsteins ehemalige Kieler Kollegen Walther Schoenborn und Gerhard Dulckeit in dessen Entnazifizierungsverfahren abgaben, wird Schaffsteins Tätigkeit im Jugendstrafrecht während der NS-Zeit positiv hervorgehoben. So heißt es bei Schoenborn: „Es ist mir jedoch bekannt, dass er als Kriminalpolitiker vor allem im Gebiet des Jugendrechts hervorgetreten ist und dort einer der wärmsten Befürworter und Verteidiger des Erziehungsgedankens gewesen ist und damit denjenigen Bestrebungen, die einseitig Vergeltung und Abschreckung in den Vordergrund stellen wollten, entgegen gewirkt hat. Die von ihm vertretene Richtung hat sich bekanntlich auch bei der Fertigstellung des Reichsjugendgerichtsgesetzes durchgesetzt, welches heute noch in anerkannter Geltung steht; die Fassung dieses Gesetzes ist in einer von Schaffstein geleiteten Kommission zustande gekommen." Ganz ähnlich äußerte sich Dulckeit: „Sachlich hat er stets mit besonderer Wärme den Erziehungsgedanken im Strafrecht verfochten; das noch heute geltende und durchaus bewährte Jugendgerichtsgesetz, das diese Ideen weitgehend verwirklicht, ist unter seiner wesentlichen Mitarbeit

strafrecht hatte freilich mit den Erziehungsgedanken des JGG von 1923 kaum mehr etwas gemein: Er war von einem „autoritär-militärisch[en] Verständnis" geprägt und galt nur noch für die als „erziehungswürdig" eingestuften Jugendlichen.[210]

Die Achtung *Schaffsteins* als führender Jugendstrafrechtler vor und nach 1945 trug jedoch auch zum Erfolg seines 1959 in erster Auflage erschienenen Lehrbuchs zum Jugendstrafrecht bei,[211] das lange Zeit das einzige Werk auf diesem Rechtsgebiet war und bis heute als Standardwerk gilt.[212] Vor allem aber prägte *Schaffsteins* Darstellung der Entwicklung des Jugendstrafrechts vor 1945 die Bewertung des NS-Jugendstrafrechts über Jahrzehnte:[213]

---

entstanden." Niedersächsisches Landesarchiv, Nds. 171 Lüneburg Nr. 78986, Entnazifizierungsakte, Bl. 11 (eidesstattliche Erklärung von Walther Schoenborn, Kiel am 14. Juli 1948) und Bl. 12 (eidesstattliche Erklärung von Gerhard Dulckeit, Kiel am 25. Juni 1948).

[210] Jureit, Erziehen, Strafen, Vernichten (Anm. 28), S. 88 ff., 93 ff. (zitierte Begriffe auf S. 91 und S. 95). Vgl. dazu in diesem Band Scheiwe, S. 14 ff. und Höffler, S. 66. Kritisch auch Dörner, Erziehung durch Strafe (Anm. 28), S. 285 f. Zur Veränderung des Erziehungsgedankens auch Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich (Anm. 5), S. 353 ff.; Sabina Bald, Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen, Diss. iur. Würzburg 1995, S. 4 f.

[211] Friedrich Schaffstein, Jugendstrafrecht, Eine systematische Darstellung, 1959. Vgl. nur die Besprechung der 2. Aufl. 1966 durch Rudolf Sieverts, MschrKrim 1968, S. 290 f.: „Der Verf. dieses z. Zt. einzigen Lehrbuchs des Jugendkriminalrechts der Bundesrepublik Deutschland hat sich seit dem Beginn seiner wissenschaftlichen Laufbahn vielfache Verdienste um die Entwicklung dieses Rechtsgebietes erworben. […] In der Zeit von 1933 bis 1945 ist es ihm im wesentlichen zu verdanken, wenn das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943 keinen Bruch mit der Tradition bedeutet hat, die mit dem Jugendgerichtsgesetz von 1923 begründet wurde, sondern eine – von einzelnen Bestimmungen abgesehen – im ganzen vernünftige kriminalpolitische und kriminalpädagogische Evolution der Grundgedanken jenes ersten Gesetzes brachte und auch die rechtsstaatlichen Momente verstärkte […]. Auch die Ergänzung der ‚Zuchtmittel' durch die Rechtsfolge des Jugendarrestes in seinen verschiedenen Formen […] ist dem Verf. im Wesentlichen zuzuschreiben."

[212] Etwa Feldmüller-Bäuerle, Die strafrechtliche Kieler Schule (Anm. 37), S. 24 („Klassiker der juristischen Ausbildungsliteratur"). Vgl. weiter die Rezensionen zur 10. Aufl. 1991 von Reinhard Böttcher, Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1992, S. 535–537; zur 11. Aufl. 1993 von Ulrich Eisenberg, FamRZ 1994, S. 748 f.; zur 12. Aufl. 1995 von Michael Labe, NJW 1996, S. 1528, Wolfhard Meindl, FamRZ 1996, S. 1135 f. und Rüdiger Molketin, Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1996, S. 352 f.

[213] Nach Pieplow, ZJJ 2014, S. 108, 113 wirkte die (u.a. auch durch die Darstellung im Lehrbuch von Schaffstein gestützte) „Behauptung der Kontinuität eines angeblich vom Nationalsozialismus unbeeinflusst gebliebenen Jugendstrafrechts" bis in die 1980er Jahre hinein. Auch Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich (Anm. 5), S. 118 weist noch Anfang der 1990er Jahre darauf hin, dass sich das RJGG von 1943 „überwiegend als ein modernes Jugendstrafrecht [präsentierte], das jedem europäischen Vergleich standhalten konnte" (siehe aber auch S. 346).

> „Auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts ist, abgesehen von manchen Einzelheiten und anders als im allgemeinen Strafrecht, auch in den Jahren von 1933 bis 1945 die kontinuierliche Weiterentwicklung nicht unterbrochen worden. Vielmehr gelang es sogar während des Krieges, wesentliche Mängel des bisherigen Rechts zu beseitigen und alte Ziele der Jugendgerichtsbewegung zu verwirklichen. Nachdem die Verordnungen vom 4.10.1940 und vom 10.9.1941 Jugendarrest und Jugendgefängnisstrafe von unbestimmter Dauer eingeführt hatten, brachte das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943 auf der Grundlage dieser Neuerungen eine Umgestaltung des gesamten Jugendstrafrechts."[214]

Auch als 1987 mit der 9. Auflage des Lehrbuchs als neuer Bearbeiter *Werner Beulke* hinzukam, blieb diese Passage noch bis zur 14. Auflage von 2002 (nahezu) wörtlich erhalten.[215] Erst in der aktuellen 15. Auflage von 2014 in der Bearbeitung von *Sabine Swoboda* werden die Reformen während des Krieges kritischer beurteilt, wenngleich nach wie vor der Abschnitt zum Nationalsozialismus mit der positiven Bewertung von *Schaffstein* beginnt (Abweichungen von der 1. Auflage sind kursiv hervorgehoben):

> „Auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts ist, abgesehen von *partiellen Fehlentwicklungen* und anders als im allgemeinen Strafrecht, auch in den Jahren von 1933 bis 1945 die kontinuierliche Weiterentwicklung nicht unterbrochen worden. Vielmehr gelang es sogar während des Krieges, alte Ziele der Jugendgerichtsbewegung zu verwirklichen, *wenn auch nun unter den falschen ideologischen Vorzeichen, so dass aus ursprünglich erzieherisch intendierten Projekten der Jugendgerichtsbewegung im Zusammenspiel mit der nationalsozialistischen Unrechtsordnung und der NS-Ehr- und Rassenideologie neue Straf- und Unterdrückungsmechanismen zulasten der nicht NS-konform parierenden Jugendlichen entstanden.*"[216]

Es hat also fast 70 Jahre gedauert, bis in dem noch heute führenden Lehrbuch zum Jugendstrafrecht *Schaffsteins* positiver Rückblick auf die NS-Zeit (die zur

---

[214] Schaffstein, Jugendstrafrecht (Anm. 211), S. 24.

[215] Bis zur 12. Auflage von 1995 blieb die Passage wörtlich erhalten; in der 13. Auflage von 1998 und in der 14. Auflage von 2002 wurden im ersten Satz die Formulierung „von manchen Einzelheiten" ersetzt durch „von partiellen Fehlentwicklungen". Im Übrigen blieb die Passage aber bis 2002 unverändert. Friedrich Schaffstein/Werner Beulke, Jugendstrafrecht, Eine systematische Darstellung, 12. Aufl. 1995, S. 28; 13. Aufl. 1998, S. 35; 14. Aufl. 2002, S. 39.

[216] Friedrich Schaffstein/Werner Beulke/Sabine Swoboda, Jugendstrafrecht, Eine systematische Darstellung, 15. Aufl. 2014, S. 45 (Rn. 104). Die neuere Forschungsliteratur beurteilt diese Einschätzung kritisch, vgl. nur Stolp, Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts (Anm. 101), S. 89 ff. Kollmeier, Ordnung und Ausgrenzung (Anm. 18), S. 79 (unter Hinweis auf Schaffstein/Beulke in Fn. 264) kritisiert „die in der juristischen Literatur nach wie vor existierende These von einer Kontinuität des Jugendrechts".

Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre, zur Anwendung des Erwachsenenstrafrechts[217] einschließlich der Verhängung von Todesstrafen gegen Jugendliche, zur Abschaffung der Strafaussetzung zur Bewährung im Urteil, zu den Härten des Jugendarrests und zur Einrichtung von „Jugendschutzlagern“ geführt hat) nicht mehr uneingeschränkt aufrecht erhalten wurde.[218]

In der jungen Bundesrepublik entsprach *Schaffsteins* Beurteilung des NS-Jugendstrafrechts hingegen der allgemeinen Meinung. So heißt es in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes vom 31. März 1952: „Nach übereinstimmender Auffassung in Rechtsprechung und Rechtslehre stellt das RJGG von 1943 ein Gesetzeswerk dar, das die bisher fortschrittlichste Kodifikation des Jugendstrafrechts in Deutschland enthält.“[219] Die Aufgabe der Reform sah man zwar auch darin, „das Gesetz von allem nationalsozialistischen Beiwerk zu befreien“,[220] aber das bezog sich eben nur auf die wenigen Regelungen, die man Anfang der 1950er Jahre als NS-spezifisch einordnete.[221] Die in *Schaffsteins* Lehrbuch seit 1959 gebetsmühlenartig wiederholte und bis heute fortbestehende Behauptung einer „kontinuierlichen Weiterentwicklung“ der „alten Ziele der Jugendgerichtsbe-

[217] Eine stärkere Orientierung am Erwachsenenstrafrecht bei „schwersten Taten“ hatte Schaffstein schon Mitte der 1930er Jahre gefordert; Schaffstein, DR 1936, S. 64, 66.

[218] Kritisch zum NS-Jugendstrafrecht und seiner Bewertung nach 1945 Ostendorf, in diesem Band, S. 53 ff.; Stolp, Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts (Anm. 101), S. 89 ff.; Lukas Pieplow, Erziehungsgedanke – noch einer, Zum dogmatischen Ertrag historisch-kritischer Analyse im Jugendstrafrecht, in: Frank Neubacher/Michael Kubink (Hrsg.), Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug, Gedächtnisschrift für Michael Walter (Kölner Kriminalwissenschaftlichen Schriften 59), 2014, S. 341, 348 ff.; Gerhard Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, 1989, S. 458 f., 476; Jureit, Erziehen, Strafen, Vernichten (Anm. 28), S. 97 ff.; Neugebauer, Der Weg in das Jugendschutzlager Moringen (Anm. 13), S. 105 ff.

[219] BT-Drs. I/3264, S. 35.

[220] BT-Drs. I/3264, S. 35. Zu den Reformbemühungen seit 1945 (unter den Alliierten und in der BRD) Jörg Wolff/Margreth Egelkamp/Tobias Mulot, Das Jugendstrafrecht zwischen Nationalsozialismus und Demokratie, Die Rückkehr zur Normalität, 1997, S. 123 ff.; Stolp, Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts (Anm. 101), S. 93 ff., 127 ff.; Pieplow, Erziehungsgedanke (Anm. 218), S. 341, 349 ff.

[221] Kritisch dazu Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich (Anm. 5), S. 2 f. Zu den Änderungen gehörte insbesondere die Wiederherstellung des Strafmündigkeitsalters von 14 Jahren, die Wiedereinführung der Jugendstrafe zur Bewährung sowie die Streichung der Regelung über die polizeilichen „Jugendschutzlager“ in § 60 RJGG. Vgl. dazu auch Stolp, Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts (Anm. 101), S. 95 ff. (zur weiteren Entwicklung des Jugendstrafrechts in der jungen Bundesrepublik, S. 127 ff.).

wegung" verkennt völlig, dass die vor 1933 begonnenen Diskurse im Nationalsozialismus so radikalisiert wurden, dass auf der Grundlage des neu geschaffenen Rechts Diskriminierungen und Ausgrenzungen, harte und brutale Strafen, schwere körperliche und seelische Misshandlungen bis hin zur „Vernichtung" von Minderjährigen erst möglich wurden.

Die Nachwehen dieser Einwicklung sind noch immer spürbar: Bis heute ist das JGG nicht vollständig entnazifiziert: Man denke nur an die „schädlichen Neigungen" in § 17 II JGG.[222] Dabei ist kaum bestreitbar, dass die mit diesen Versäumnissen verbundenen Folgen (insbesondere die Feststellung „erheblicher Anlagemängel")[223] dazu führen, dass Jugendliche stigmatisiert werden[224] und

---

[222] Das Kriterium der „schädlichen Neigungen" in § 17 II JGG („Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.") geht zurück auf § 1 der Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher vom 10. Sept. 1941 (RGBl. I, S. 567). Dazu und zur Verankerung der schädlichen Neigungen im RJGG von 1943 Bald, Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen (Anm. 210), S. 7 ff. (und S. 13 ff. zur Rechtsprechung seit den 1950er Jahren). Bislang ungehört blieben die seit Jahrzehnten bestehenden Forderungen, die Terminologie zu ersetzen (so etwa BR-Drs. 238/04, S. 28 f.; Beschluss der 85. Justizministerkonferenz zur Neufassung des § 17 II JGG vom 25./26. Juni 2014) oder die Jugendstrafe wegen „schädlichen Neigungen" ersatzlos zu streichen; so etwa Hans-Jörg Albrecht, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentags (Hrsg.), Verhandlungen des vierundsechzigsten Deutschen Juristentags Berlin 2002, Bd. 1, Gutachten Teil D, 2002, D 152 ff. mwN; Bald, S. 113 ff. Zum Meinungstand auch Michael Walter/Yvonne Wilms, Künftige Voraussetzungen für die Verhängung der Jugendstrafe: Was kommt nach einem Wegfall der „schädlichen Neigungen"?, NStZ 2007, S. 1, 7 ff. (auf S. 2 ff. findet sich auch ein kurzer Abschnitt zur Einführung des Begriffs in der NS-Zeit und zum Rückgriff der BGH-Rechtsprechung auf eine Interpretationshilfe von 1944). Dabei schließt § 17 II JGG nahtlos an die Forderung Schaffsteins von 1936 an, eine Jugendstrafe nur dann zu verhängen, wenn dies „wegen der Schwere der Tat unumgänglich oder wegen der Persönlichkeit des Täters" erforderlich ist, wobei nach Schaffstein mit der zweiten Kategorie „die hoffnungslos Kriminellen, bei denen trotz des jugendlichen Alters Erbanlage und Vortaten einen eingewurzelten Hang zum Verbrechertum erkennen lassen", erfasst werden sollten; Schaffstein, DR 1936, S. 64, 65 f. und erneut ders., Die Erneuerung des Jugendstrafrechts (Anm. 66), S. 8 f. Bis 1990 waren zudem nach § 73 I JGG 1974 (davor § 43 III JGG 1953) „kriminalbiologische Untersuchungen" möglich (Bekanntmachung der Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes vom 11. Dezember 1974, BGBl. I, S. 3427, 3441).

[223] So noch immer BGH NStZ 2010, S. 280, 281; BGH NStZ 2016, S. 682. Siehe auch die Definition von BGH NStZ 2002, S. 89: „Unter schädlichen Neigungen sind erhebliche – seien es anlagebedingte, seien es durch unzulängliche Erziehung oder Umwelteinflüsse bedingte – Mängel zu verstehen, die ohne längere Gesamterziehung die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten in sich bergen, die nicht nur gemeinlästig sind oder den Charakter von Bagatelldelikten haben." Bis heute wird Freiheitsstrafe in der Mehrzahl der Fälle nicht wegen der Schwere der Schuld, sondern aufgrund „schädlicher Neigungen" des Täters verhängt; dazu Walter/Wilms,

letztlich eine Jugendstrafe wegen einer (anlagebedingten) „Lebensführungsschuld“ erhalten (und nicht wegen der Tatschuld, deren Schwere in diesen Fällen gerade keine Jugendstrafe rechtfertigt).[225]

Einen noch größeren rechtspolitischen Einfluss als *Schaffstein* dürfte jedoch zunächst ***Rudolf Sieverts*** auf die weitere Entwicklung des Jugendstrafrechts in der jungen Bundesrepublik genommen haben. Nachdem er im März 1947 von der Britischen Militärregierung als „entlastet“ eingestuft worden war,[226] blieb er auf seinem Lehrstuhl und als Direktor des Instituts für Jugendrecht und Jugendhilfe in Hamburg bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1971. Von 1953 bis 1969 war er Vorsitzender der DVJJ, von 1954 bis 1959 Mitglied der Großen Strafrechtskommission[227] und von 1967 bis 1971 leitete er die Strafvollzugskommission des Bundesjustizministeriums. Weitere hohe Ämter und Auszeichnungen wurden ihm zuteil,[228] vor allem aber prägte er Anfang der 1950er Jahre die Reformarbeiten an dem eben erwähnten Jugendgerichtsgesetz von 1953. In dieser Zeit äußerte er sich auch zur Entwicklung des Jugendstrafrechts im „Dritten Reich“, wobei er – ebenso wie *Schaffstein* – die Fortschritte, die das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943 bewirkt habe, besonders positiv würdigte. Diese sah auch *Sieverts* in der Erfüllung „alter Forderungen der Jugendgerichtsbewegung“ sowie einer ganzen Reihe weiterer „Verbesserungen des Strafver-

---

NStZ 2007, S. 1 mwN. Vgl. weiter Bald, Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen (Anm. 210), S. 34 f.

[224] Kritisch daher auch Jureit, Erziehen, Strafen, Vernichten (Anm. 28), S. 98.

[225] So auch Walter/Wilms, NStZ 2007, S. 1, 4 f. mwN, die auch darauf hinweisen, dass eine dogmatisch saubere Abgrenzung zum Maßregelrecht nicht möglich sei (S. 5 f.). Vgl. auch Bald, Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen (Anm. 210), S. 73, 75 f. (mit Hinweis darauf, dass Jugendliche im Hinblick auf das Merkmal „schädliche Neigungen“ im Vergleich zu erwachsenen Straftätern schlechter gestellt sind).

[226] Staatsarchiv Hamburg, Bestand 221–11 Staatskommissar für die Entnazifizierung und Kategorisierung, Sign. Ed 16763, Entlastungszeugnis vom 14. März 1947.

[227] Auch als Mitglied der Großen Strafrechtskommission befürwortete Sieverts Mitte der 1950er Jahre die Bewahrung von „Gemeinlästigen“, „Arbeitsscheuen“ und Personen mit „einem Hang zu einem unsteten und ungeordneten Leben“ bzw. „liederlichem Lebenswandel“; Referat von Rudolf Sieverts, 32. Sitzung am 26. Oktober 1955, in: Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 1956–1960, S. 143, 153, 158 f. (zur Erziehungsverwahrung S. 160 ff.); ders., Inwieweit sind die bisherigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für Gemeinlästige (Landstreicher, Bettler usw.) von der Fürsorge her gesehen entbehrlich oder reformbedürftig?, in: Die Neuordnung des Fürsorgerechts als Teil einer Sozialreform, Gesamtbericht über den Deutschen Fürsorgetag 1957 in Essen, 1957, S. 115–128. Dazu auch Petersen, Die Jugendbewahrung (Anm. 194), S. 62 ff.

[228] Nachweise in Anm. 44 (Biogramm Rudolf Sieverts).

fahrensrechts unter erzieherischen Gesichtspunkten“ – wie er in der Eröffnungsrede zum 9. Deutschen Jugendgerichtstag von 1953 hervorhob.[229] Problematisch erschien ihm lediglich „der Einbau des polizeilichen ‚Jugendschutzlagers‘ in das Gesetz […], so sehr eine Lösung des Bewahrungsproblems als notwendig anerkannt werden mußte“.[230]

Sieverts lehnte zwar die Zuständigkeit der Polizei für die „Bewahrung von Jugendlichen“ ab, beurteilte die „Jugendschutzlager“ aber insgesamt als positive Beispiele der Fürsorgeerziehung.[231] Anfang der 1950er Jahre sprach er sich ausdrücklich für eine „Sonderbehandlung“ der „unerziehbaren“ und „schwersterziehbaren“ Jugendlichen aus und stützte sich dabei nicht nur auf die Diskussionen im **Jugendrechtsausschuss**, sondern auch auf die Erfahrungen mit der „Bewahrung“ in den „Jugendschutzlagern“. Unter Rückgriff auf eine Publikation von *Werner Villinger* von 1938/39 mit dem Titel „Die Notwendigkeit eines Reichsbewahrungsgesetzes vom jugendpsychiatrischen Standpunkt aus“[232] führte *Sieverts* 1951 aus:

> „Ungefähr gleichzeitig dachte der Jugendrechtsausschuß der ehemaligen Akademie für Deutsches Recht diese Forderung Villingers rechtspolitisch konsequent dahin zu Ende, daß er eine besondere „Jugendbewahrung“ für 16- bis 21jährige schwersterziehbare Verwahrloste verlangte […]. Der Ausschuß wollte die Jugendbewahrung in das RJWG durch Anhängung eines besonderen Abschnittes hineinbringen. […] Leider ist diese von dem Jugendrechtsausschuß vorgeschlagene Linie durch den Kriegsausbruch abgebrochen worden und unsere Frage nahm während des Krieges eine ganz

[229] Eröffnungsrede von Rudolf Sieverts, Das Jugendgerichtsgesetz von 1953 und die deutsche Jugendgerichtsbewegung, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.), Neue Wege zur Bekämpfung der Jugendkriminalität (Schriftenreihe der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, NF 1), 1955, S. 15–31 (S. 25, 27) = Verhandlungen des 9. Deutschen Jugendgerichtstages vom 8.–9. Oktober 1953 in München, DVJJ-Journal 3/2001, S. 240, 241. Teilweise wörtlich mit: ders., Das Jugendgerichtsgesetz von 1953 und die deutsche Jugendgerichtsbewegung, in: Berthold Simonsohn (Hrsg.), Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik, 1969, S. 122–138 (S. 133 f.). Bereits anlässlich des Inkrafttretens des RJGG hatte Sieverts, ZAkDR 1944, S. 5 dieses als das „wohl […] modernste Jugendgerichtsgesetz der Welt“ bezeichnet. Freilich sah Sieverts damals die Kontinuitäten zwischen dem JGG und dem RJGG deutlich anders als dann fast zehn Jahre später (1953), wenn er 1944 feststellte: „Text wie Umfang des neuen Gesetzes haben nichts mehr mit dem alten JGG gemeinsam. Es ist ein inhaltlich und systematisch völlig neues Gesetz entstanden.“

[230] Eröffnungsrede von Sieverts, DVJJ-Journal 3/2001, S. 240, 242.

[231] Dazu Jürgen Eilert, Psychologie der Menschenrechte, Menschenrechtsverletzungen im deutschen Heimsystem (1945–1973), 2012, S. 638 ff.

[232] Villinger, Zeitschrift für Kinderforschung 1938/39, S. 1–20 (die Zeitschrift wurde von Villinger herausgegeben).

andere Entwicklung: Die Polizei nahm sich ihrer an. […] Im August 1940 wurde in der hannoverschen Landesarbeitsanstalt Moringen ein Jugendschutzlager für Jungens eingerichtet; im Jahre 1942 wurde ein neugebautes Jugendschutzlager für Mädchen in Betrieb genommen. Beide Lager hatten schließlich je 800 bis 1000 Plätze […]. Es ist aber sehr zu hoffen, daß – trotz des kürzlich erfolgten zu frühen Todes von Herrn Prof. Ritter, zuletzt Jugendpsychiater am Stadtjugendamt Frankfurt a. Main – die Erfahrungen mit diesem vierjährigen Experiment nicht verloren gehen, sondern im Negativen wie im Positiven berücksichtigt werden, wenn das Problem der Bewahrung junger Menschen neu angepackt wird. […] Als ich aber im Jahre 1943 das Jugendschutzlager in Moringen zum ersten Male besuchte, hatte ich den Eindruck, daß […] der Leiter, ein Kriminalrat, und seine 13 Erzieher […] versuchten ein strenges aber gerechtes Regiment zu führen. Lehrreich an dem Versuch war, auch hier die Masse der Zöglinge nach kriminalbiologischen Gesichtspunkten in mehrere Blocks aufzuteilen und jedem Block eine der Eigenart der Gruppe gemäße Erziehungsmethode zu geben. […] Das pädagogische Prinzip beruhte auf straffster Zucht, Fleiß, Pünktlichkeit und Sauberkeit. Es waren ausgezeichnete Arbeitsbetriebe mannigfaltiger Art vorhanden, in denen sich die Zöglinge hübsche Summen als Arbeitsprämien verdienen konnten."[233]

[233] Rudolf Sieverts, Die Sondererfassung der Unerziehbaren und sog. Unerziehbaren als rechtspolitische Aufgabe, in: Bericht über die Tagung des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in Bochum vom 11. bis 13. Oktober 1951 (Neue Schriftenreihe des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages 4), 1952, S. 57, 61–63. Dass Sieverts diese Auffassung auch noch Ende der 1950er Jahre in der Lehre vertrat, belegt der Beitrag von cand. iur. Wolfgang Lüders, Die Jugend-Bewahrung – eine Lösung des Problems der Behandlung minderjähriger Schwersterziehbarer?, MschrKrim 1959, S. 156–166, der „aus dem Sem. f. Jugendrecht und Jugendhilfe der Univ. Hamburg (Dir. Prof. Dr. Sieverts)" stammte. Lüders lehnte sich an mehreren Stellen an Sieverts Ausführungen aus dem Jahr 1951 an (u.a. bezog er sich ebenfalls auf den genannten Aufsatz von Villinger aus dem Jahr 1938/39). So heißt es etwa auch bei Lüders (S. 159 f.): „Etwa zur gleichen Zeit forderte der Jugendrechtsausschuß der ehemaligen Akademie für Deutsches Recht eine besondere ‚Jugendbewahrung' für 16- bis 21jährige schwersterziehbare Verwahrloste, die in besonderen Fällen bis zum 25. Lebensjahr sollte dauern können. Diese Regelungen sollten in einem gesonderten Abschnitt – das waren die Intentionen des Ausschusses – an das JWG angefügt werden. Diese Entwicklungen wurden jedoch durch den Beginn des zweiten Weltkrieges unterbrochen. Während des Krieges wurde, diesmal von den Polizeibehörden, eine neue Institution ins Leben gerufen, die sich mit der Lösung des Problems der Schwersterziehbarkeit beschäftigte: das Jugendschutzlager. […] Die Erziehungsmittel waren: straffe Lagerzucht, angespannte Arbeit, weltanschauliche Schulung, Sport, Unterricht und planmäßige Freizeitgestaltung. […] Interessant und lehrreich ist, daß innerhalb der Lager eine Aufteilung der Zöglinge nach kriminalbiologischen Gesichtspunkten erfolgte und je nach Eigenart der jeweiligen Gruppe versucht wurde, entsprechende Erziehungsmethoden anzuwenden. […] Abgesehen von dem

Tatsächlich mussten die Jugendlichen in den Lagern täglich 10–12 Stunden schwerste körperliche Arbeit verrichten und der angesetzte tägliche Arbeitslohn von 10 Pfennigen wurde nie ausgezahlt. Aufgrund der völlig unzureichenden Ernährung, der schlechten hygienischen Verhältnisse, dünner Kleidung und harter Strafen wie Prügel und Essensentzug litten die Jugendlichen an Krankheiten, körperlicher Schwäche und vor allem an Unterernährung, an der Einzelne auch verstarben. Bewacht wurden die Lager von Angehörigen der SS-Totenkopfverbände und auch die sog. „Erzieher" kamen ganz überwiegend aus der Waffen-SS und dem SD.[234] Die „Jugendschutzlager" werden daher von der

---

Verfahren, das allzusehr polizeistaatlichen Charakter hatte, erscheint von dem damaligen Versuch doch manche praktische Einzelheit auch heute noch als durchaus diskutabel." Kritik kam aus dem Ausland von einem 1933 emigrierten jüdischen Juristen: Franz Marcus, Der Reichsführer SS und die Aschaffenburgsche Monatsschrift, MschrKrim 1960, S. 43, 45 f.: „Das Unbehagen, das sein Bericht hervorruft, beruht daher nicht so sehr auf diesem selbst wie darauf, *daß der Bericht aus dem Jugendrechtsseminar einer deutschen Universität herrührt und daß er in der Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform veröffentlicht werden konnte*. […] Schließlich wird sich ein akademischer Lehrer auch seinen Studenten und Schülern gegenüber verantwortlich fühlen müssen. […] Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dem Ansehen der deutschen Rechtswissenschaft eine neue Belastung droht. Der Bericht über die nationalsozialistischen Jugendschutzlager ist nicht geeignet, dem vorzubeugen. Das Seminar für Jugendrecht und Jugendhilfe der Universität Hamburg würde sicherlich zu seinem Teil an der Verhinderung dieser Entwicklung mitwirken können, wenn seine Teilnehmer ein wenig mehr über das wahre Wesen des Nationalsozialismus aufgeklärt würden." In der Replik von Rudolf Sieverts, Antwort der Redaktion auf den vorstehenden Beitrag, MschrKrim 1960, S. 47 f. verteidigte Sieverts seinen Studenten Wolfgang Lüders und wies dabei darauf hin, dass das für die Jugendschutzlager zuständige Reichskriminalpolizeiamt vom Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg im Urteil vom 1. Oktober 1946 nicht als verbrecherische Organisation eingestuft worden war. Zur unmittelbar zuständigen Abteilung „Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität" heißt es: „Diese Abteilung wurde von Frau Regierungs- und Kriminalrätin Friederike Wieking geleitet, einer bereits in der Weimarer Republik sehr anerkannten Expertin für Jugendfürsorge und der Weiblichen Kriminalpolizei. Die von dieser Abteilung eingerichteten und geleiteten beiden Jugendschutzlager dienten […] einem sehr ernst gemeinten letzten Versuch, schwerstverwahrloste und kriminelle Jugendliche, mit denen bisher die Jugendfürsorge und Jugendkriminalrechtspflege nicht fertig geworden war, zu resozialisieren." Anschließend wies Sieverts darauf hin, „daß der Weg, das Problem der Jugendbewahrung durch die Polizei zu lösen, heute von niemanden mehr befürwortet, sondern daß die ‚Jugendbewahrung' wieder als eine Aufgabe der Jugendfürsorge angesehen" werde. Es folgt ein Verweis auf das 1958 erschienene Werk von Friedrike Wieking „Die Entwicklung der Weiblichen Kriminalpolizei" (Anm. 59), das „sehr um historische Wahrheit bemüht" sei.

[234] Dazu insgesamt Guse, Die Jugendschutzlager Moringen und Uckermark (Anm. 170), S. 100, 105 ff.; ders., Haftgrund „Gemeinschaftsfremder" (Anm. 161), S. 127, 143 ff.; Hepp, Vorhof zur Hölle (Anm. 165), S. 191, 212 ff.; Fritz, Die „Jugendschutzlager" Uckermark und Moringen (Anm. 163), S. 303, 318 ff.; Neugebauer, Der Weg in das Jugendschutzlager Moringen (Anm. 13), S. 31 ff. Die Personalfrage hatte der Jugendrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht bereits im Februar 1938 in Anwesenheit von Sieverts diskutiert. Dazu Schubert (Hrsg.), Ausschuß für Jugendrecht (Anm. 14), S. 51, 63: Schon damals wurden die „Schwierigkeiten" bei „der Bestellung der ‚Aufseher'" angesprochen, da „die Erziehungsmaßnahmen möglichst billig

neueren Forschung als Teil des KZ-Lagersystems eingeordnet.[235] In der jungen Bundesrepublik war man jedoch von dieser Einschätzung so weit entfernt,[236] dass niemand auf die Idee kam, die inhaftierten Jugendlichen für das erlittene Unrecht zu entschädigen, und die ganz vereinzelt geführten Verfahren gegen Mitarbeiter des Lagerpersonals wurden alle eingestellt.[237]

Bezeichnend ist auch, dass *Sieverts* in seinem Vortrag zwei der führenden Rassenhygieniker des „Dritten Reiches" als Referenz bemühte. *Ritters* kriminalbiologische Forschungen an den Jugendlichen bezeichnete er als lehrreich und *Villingers* Forderungen aus dem Jahr 1938 waren nach *Sieverts* Ansicht noch im vollen Umfang gültig.[238] Obwohl der Kinder- und Jugendpsychiater ***Werner***

---

zu gestalten" seien. Weiter heißt es dann: „Wir brauchen in der Jugendlichenbewahrung einfache schlichte Menschen, die bereit sind, den gewiß nicht leichten, sondern sehr schweren und persönlich entsagungsvollen Dienst in den Anstalten zu leisten, die nun aber auch wegen der Billigkeit der ganzen Maßnahmen nicht eine solche Bezahlung erhalten können, daß wir besondere pädagogische Ausbildungsmöglichkeiten oder Auslesemomente gegenüber den einzustellenden Aufsehern walten lassen können. […] Von den Männern, die ‚Aufseher' in der Jugendlichenbewahrung sind, erwarten wir in erster Linie soldatische Straffheit, Rechtlichkeit und die Unbeirrbarkeit schlichter Menschen."

[235] Fritz, Die „Jugendschutzlager" Uckermark und Moringen (Anm. 163), S. 303, 304, 309, 317; Kollmeier, Ordnung und Ausgrenzung (Anm. 18), S. 243 ff. Zur Problematik auch schon Heinrich Muth, Das „Jugendschutzlager" Moringen, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Die vergessenen Lager (Dachauer Hefte, Studien und Dokumente zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager 5), 1989, S. 223, 244 ff.

[236] In den 1950er Jahren wurde vor allem betont, dass die Jugendschutzlager nicht mit den von der SS geleiteten Konzentrationslagern vergleichbar wären; so etwa Götz Leonhard, Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung im nationalsozialistischen Staat und ihre Lehren für die Zukunft, Diss. iur Mainz 1952, S. 42 (dort findet sich auf S. 40–45 unter der Überschrift „Sonderbestimmungen für den Kampf der Polizei gegen die Jugendkriminalität" lediglich eine Beschreibung der beiden Lager Moringen und Uckermark ohne kritische Bewertung).

[237] Dazu Fritz, Die „Jugendschutzlager" Uckermark und Moringen (Anm. 163), S. 303, 326. Nach Katja Limbächer, Strafverfahren in Ost- und Westdeutschland gegen das Bewachungspersonal des Jugendschutzlagers Uckermark, in: Ausgegrenzt, „Asoziale" und „Kriminelle" im nationalsozialistischen Lagersystem (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland 11), 2009, S. 128 ff. gehörten die Jugendlichen von Moringen und Uckermark zu den „vergessenen Opfern". Auch sie weist darauf hin, dass es (im Gegensatz zur sowjetischen Besatzungszone und der DDR) in Westdeutschland keine Verurteilungen gab und das Personal der „Jugendschutzlager" nach dem Krieg (soweit dies nachvollziehbar ist) problemlos in den jeweiligen Berufsfeldern weiter tätig sein konnte. Nach Ansicht von Limbächer (S. 134) lag dies nicht nur an der „Unklarheit über den Charakter der Jugendschutzlager", sondern auch an „der fortdauernden Stigmatisierung der ehemaligen Häftlinge als ‚Asoziale'". Vgl. weiter Nienhaus, Himmlers willige Komplizinnen (Anm. 59), S. 517, 531 f.

[238] Sieverts, Die strafrechtliche Behandlung der Frühkriminellen (Anm. 120), S. 231, 236 hatte schon in der NS-Zeit auf Villingers Ausführungen zur „Notwendigkeit eines Reichsbewah-

Villinger vor 1945 die Debatten um „minderwertige“ und „asoziale“ Jugendliche stark befördert hatte und in der NS-Zeit u.a. für die Durchführung von mehreren hundert Zwangssterilisationen verantwortlich war, konnte auch er seine Karriere nach 1945 ungebrochen fortsetzen.[239] Zusammen mit *Sieverts* gehörte *Villinger*[240] zu einem kleinen Kreis, der im November 1952 die DVJJ neu konstituierte.[241] Anfang der 1960er Jahre überzeugte *Villinger* dann als Gutachter im Wiedergutmachungsausschuss des Deutschen Bundestages die politisch Verantwortlichen, dass die **Zwangssterilisationen** kein spezifisches NS-Unrecht waren, sodass diese Maßnahmen nicht in das Bundesentschädigungsgesetz aufgenommen wurden.[242]

---

rungsgesetzes vom jugendpsychiatrischen Standpunkt aus“ Bezug genommen. Zur Rezeption von Ritters Schriften in den 1950er Jahren Höffler, in diesem Band, S. 69 f.

[239] Dazu die Nachweise zum Biogramm Werner Villinger (Anm. 242); vgl. weiter Kuhlmann, Erbkrank oder erziehbar? (Anm. 107), S. 141 f.

[240] Die Bekanntschaft von Werner Villinger und Rudolf Sieverts geht auf die späten 1920er Jahre zurück. 1928 wurden Sieverts (damals noch Assistent an der Universität Hamburg) und Villinger (damals leitender Oberarzt beim Hamburger Jugendamt und Oberarzt an der Psychiatrischen Klinik der Universität Hamburg) zu Mitgliedern der 1927 neu gegründeten Gesellschaft für Kriminalbiologie ernannt. Dazu Christiane Rothmaler, Von ‚haltlosen Psychopathinnen‘ und ‚konstitutionellen Sittlichkeitsverbrechern‘. Die Kriminalbiologische Untersuchungs- und Sammelstelle der Hamburgischen Gefangenenanstalten 1926 bis 1945, in: Heidrun Kaupen-Haas/Christian Saller (Hrsg.), Wissenschaftlicher Rassismus, Analysen einer Kontinuität in den Human- und Naturwissenschaften, 1999, S. 257.

[241] Bericht über die Tätigkeit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. seit ihrer Neukonstituierung im November 1952, Archiv der DVJJ. Aus einem weiteren undatierten Dokument aus dem Archiv der DVJJ mit der Überschrift „Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.“ (undatiert; Anfang der 1950er Jahre) ergibt sich unter Ziff. 1 „Die Entwicklung von 1917 bis 1952“, dass ein kleines Gremium im Jahr 1950 oder früher die Neukonstituierung der DVJJ vorbereitete (diesem Gremium gehörten u.a. an: OLG-Präsident Lingemann, Landgerichtsdirektor Clostermann, Prof. Dr. Muthesius und Prof. Dr. Villinger).

[242] **Werner Villinger** (9.10.1887–8.8.1961) leitete seit 1920 die kinderpsychiatrische Abteilung in Tübingen und war seit 1926 Oberarzt an der Psychiatrischen Klinik der Universität Hamburg. 1932 wurde er Professor in Hamburg und war seit 1934 Chefarzt an der Bodelschwinghschen Anstalt in Bethel bei Bielefeld (dort wurden unter seiner Leitung mehrere hundert Zwangssterilisationen vorgenommen). Seit 1937 war Villinger Beisitzer am Erbgesundheitsobergericht beim OLG Hamm und seit 1940 in Breslau tätig (als Ordinarius für Psychiatrie und Nervenheilkunde sowie als Direktor der Universitätsnervenklinik). Außerdem wird er auf zwei Listen als T4-Gutachter geführt, jedoch ist umstritten, ob er tatsächlich als Gutachter im Rahmen der „Euthanasieaktion T4“ beteiligt war. Nach 1945 übernahm Villinger an den Universitätsnervenkliniken Tübingen und Marburg leitende Positionen. In Marburg war er auch von 1949 bis 1950 Dekan der Medizinischen Fakultät und Mitte der 1950er Jahre Rektor der Marburger Universität. Zu Villinger Martin Holtkamp, Werner Villinger (1887–1961), Die Kontinuität des Minderwertigkeitsgedankens in der Jugend- und Sozialpsychiatrie, 2002; Rolf Castell/Jan Nedoschill/

Doch zurück zu ***Rudolf Sieverts***: Seine Forderung nach einer „Bewahrung“ von „schwersterziehbaren verwahrlosten“ Jugendlichen ist auch im Zusammenhang mit der in der Bundesrepublik fortbestehenden Kontinuität des professionellen Personals im Bereich der Jugendfürsorge[243] sowie mit der auf politischer Ebene fortgeführten „Bewahrungsdebatte“ zu sehen, die ganz selbstverständlich an die Diskussionen vor 1945 anknüpfte (bereits seit Dezember 1949 gab es erste Bemühungen im Deutschen Bundestag zur Realisierung eines Bewahrungsgesetzes).[244] Auch *Sieverts* bezog sich in dem (hier in Auszügen wiedergegebenen) Vortrag von 1951 auf die Konzepte des Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht, während er die Errungenschaften des GG eher als lästige Einschränkungen empfand:

> „Betrachten wir nun die heutige Rechtslage, so genügt es kurz festzustellen, daß wie vor 1933 das geltende Recht weder ausreicht, um die Schwersterziehbaren zweckmäßig zu behandeln, noch genügt es […] um die Gesellschaft mit der nötigen Sicherheit vor diesen gefährlichen Personen zu schützen. […] Ja, die Situation ist durch Art. 104 des Grundgesetzes heute noch dadurch verschärft worden, daß alle Bewahrungsmaßnahmen, die die Länder bisher im Verwaltungswege landesgesetzlich durchführen konnten, insoweit unzulässig geworden sind, als nur noch der Richter Freiheitsentziehungen anordnen darf. […] Die Frage ist, ob man derart die Erfahrungen und Anregungen der Zeit von 1933–1945 einfach übergehen kann und darf. Ich möchte die Frage eindeutig verneinen, sondern es als einen bleibenden Gewinn dieser sonst so dubiosen Zeit betrachten, daß sie den Blick für eine stärkere altersmäßige Differenzierung innerhalb des Bewahrungs- und Verwahrungsproblems geschärft hat. […] Die kriminalpolitischen, fürsorgerischen und pädagogischen Gründe, die Villinger im Jahre 1938 […] in der vorhin zitierten Weise gefaßt hat, gelten auch heute in vollem Umfange. Die positiven Erfahrungen mit dem Versuch der Jugendschutzlager haben sie

---

Madeleine Rupps/Dagmar Bussiek, Geschichte der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Deutschland in den Jahren 1937 bis 1961, 2003, S. 463–480.

[243] So auch Guse, Haftgrund „Gemeinschaftsfremder“ (Anm. 161), S. 127, 150 f.

[244] BT-Drs. I/287 (Antrag der Fraktion der CDU/CSU vom 7. Dez. 1949 “Vorlage eines Bewahrungsgesetzentwurfs”); BT-Drs. I/2366 (Antrag der Fraktion des Zentrums vom 22. Juni 1951 „Entwurf eines Bewahrungsgesetzes“). Dazu insgesamt Willing, Das Bewahrungsgesetz (Anm. 143), S. 227 ff.; Frank Kebbedies, Außer Kontrolle, Jugendkriminalität in der NS-Zeit und der frühen Nachkriegszeit (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens 54), 2000, S. 245 ff. Noch Anfang der 1960er Jahre wurde die Arbeit von Hans Wilhelm Jürgens, Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, 1961 (wie schon die Forschungen Ritters in der NS-Zeit) mit Mitteln der DFG gefördert (Nachwort, S. 163 f.).

> ebenso bestätigt […]. Für diese Sonderbehandlung sind juristisch-systematisch folgende Einordnungen denkbar: […] Man könnte die Sonderbehandlung zwar aus dem Rahmen der FE [Fürsorgeerziehung] herausnehmen, aber im Rahmen des RJWG belassen durch Anfügung eines besonderen Abschnittes über die Sonderbehandlung Schwersterziehbarer. Das war der Weg, den der Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht empfohlen hatte. Der Vorteil ist, daß zwar die FE auch äußerlich von den schwersten Störern ihrer Arbeit, die sie immer wieder „kompromittieren", befreit wird, daß aber doch diese jungen Menschen im Gesamtverband der öffentlichen Jugendhilfe verbleiben. […] Die Zeitdauer: Die zu fordernde Sondermaßnahme muß zeitlich unbestimmt sein, wenn auch nur relativ mit einer Höchstdauer von etwa fünf Jahren. […] Auf Grund der Erfahrungen der Jugendschutzlager von 1940–45 wird vermutlich die Zahl der Schwersterziehbaren so gering auf das Gebiet der Bundesrepublik gesehen sein, daß etwa drei Anstalten für junge Männer und eine Anstalt für junge Frauen genügen werden."[245]

V. Fazit

Nach 1933 wurden im Jugendrecht – wie auch in vielen anderen Bereichen – die Karten neu gemischt: Etablierte Einrichtungen mussten das Feld zugunsten neuer Akteure (zu nennen ist insbesondere die Hitler-Jugend) ein Stück weit räumen, Staat und Partei, aber auch Justiz und Polizei konkurrierten in Sachfragen miteinander und junge NS-Wissenschaftler wie *Friedrich Schaffstein* hatten plötzlich etwas zu sagen und gaben neue Richtungen vor.

Trotz dieser Konkurrenzen und vieler Differenzen gab es aber einen Ort, an dem die Spitzen von Staat und Partei (wie *Artur Axmann*, *Hans Frank* und *Otto Georg Thierack*), die Vertreter der Reichsbehörden und beteiligten Ressorts (wie *Roland Freisler*, *Ernst Schäfer* und *Heinz Kümmerlein* aus dem RJM oder *Friedrike Wieking* und *Paul Werner* aus dem Reichskriminalamt), die Vertreter der Reichsjugendführung und anderer Einrichtungen der Partei sowie einschlägig arbeitende Wissenschaftler und Praktiker über mehrere Jahre zusammenkamen, nämlich im **Jugendrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht**. Hier wurde gemeinsam diskutiert und vieles auch publizistisch vorbereitet, was dann durch Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung ganz konkret umgesetzt wurde. Dabei mögen einzelne Ideen und Konzepte mit Kriegsbeginn eine Radikalisierung erfahren haben, die in dieser Form ursprünglich nicht beabsichtigt war.

---

[245] Sieverts, Die Sondererfassung der Unerziehbaren (Anm. 233), S. 57, 63 f., 65 ff.

Auf der anderen Seite zeugen die Beiträge der beteiligten Akteure und ihre Konzepte zur systematischen Diskriminierung und Verfolgung bestimmter Gruppen von Jugendlichen aber auch davon, dass hier nicht einem von den Akteuren zu trennenden „Regime“ zugearbeitet wurde, sondern dass die Diskurse und die sozialen Praktiken der Akteure den Nationalsozialismus erst ausmachten.[246]

Nach 1945 war es dann aufgrund der Vielzahl der mit- und teilweise auch gegeneinander agierenden Einrichtungen für die Beteiligten ein Leichtes, im Rahmen der Entnazifizierung und der justiziellen Aufarbeitung des NS-Unrechts (so sie denn überhaupt stattgefunden hat) die Verantwortung anderen zuzuschieben. Gleichzeitig bauten aber auf diesem Geflecht von Beziehungen und dem geistigen Fundament des Jugendrechtsausschusses auch diejenigen Netzwerke auf, die in der Bundesrepublik noch Jahrzehnte das Jugendrecht prägen sollten.[247]

[246] So auch Manthe, Richter in der nationalsozialistischen Kriegsgesellschaft (Anm. 49), S. 203.

[247] So arbeiteten beispielsweise Sieverts und Schaffstein seit den 1950er Jahren in der DVJJ eng zusammen. Im Vorwort zum Bericht über die Verhandlungen des 10. Jugendgerichtstags (u.a. unterzeichnet von Rudolf Sieverts) heißt es, dass die Arbeitsgemeinschaften „durch das einleitende Übersichtsreferat von Herrn Professor Dr. *Friedrich Schaffstein* eine vorzügliche Grundlage für ihre Beratungen erhalten“ haben; Vorwort, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.), Die Rechtsbrüche der 18 bis 21jährigen Heranwachsenden. Ihre Kriminologie und ihre Behandlung (Schriftenreihe der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, NF 3), Köln 1959, S. 7. In den Beratungen der einleitenden Vollversammlung, ebd. S. 9–15 (S. 13) berichtete Sieverts als Vorsitzender der Vereinigung, dass „zur Vorbereitung der Diskussion […] der Geschäftsführende Ausschuß der Vereinigung eine Unterkommission eingesetzt [habe], über deren Arbeit und Ergebnisse ihr Leiter, Prof. Dr. iur. Schaffstein aus Göttingen, sogleich berichten werde.“ Vgl. weiter Harry Hubert, Jugendrecht im Nationalsozialismus, 2001, S. 20 f.

Das jugendstrafrechtliche Denken von Friedrich Schaffstein
Eine Annäherung

Dieter Dölling

I. Einleitung

Zum Verständnis des deutschen Jugendstrafrechts bedarf es der Auseinandersetzung mit dessen Geschichte. Hierzu gehört auch die Beschäftigung mit den Personen, die das deutsche Jugendstrafrecht geprägt haben. Unter diesen Personen nimmt *Friedrich Schaffstein* eine herausragende Stellung ein. Er hat die wissenschaftliche Behandlung des deutschen Jugendstrafrechts im 20. Jahrhundert erheblich geprägt und Gesetzgebung und Praxis des Jugendstrafrechts beeinflusst. Im Folgenden soll daher eine Annäherung an das jugendstrafrechtliche Denken von *Friedrich Schaffstein* versucht werden. Nach einer kurzen Schilderung seines Lebenslaufs werden seine jugendstrafrechtlichen Positionen vor

und nach 1945 dargestellt und wird abschließend versucht, seine Bedeutung für das deutsche Jugendstrafrecht zu skizzieren.

Friedrich Schaffstein habe ich persönlich gekannt. Er hat mich in der mündlichen Prüfung des Ersten juristischen Staatsexamens geprüft, ein Gutachten über meine Habilitationsschrift verfasst und meine wissenschaftliche Arbeit gefördert. Dies könnte die Neutralität bei der Erstellung des Beitrags in Frage stellen. Andererseits kann die persönliche Kenntnis das Verständnis für Leben und Werk eines Wissenschaftlers fördern, sodass die Übernahme der Aufgabe verantwortet werden kann.

II. Abriss des Lebenslaufs von Friedrich Schaffstein

Die folgenden Angaben zum Lebenslauf von *Friedrich Schaffstein* stützen sich auf vorliegende biografische Darstellungen[1], die Nachrufe[2] und zwei von ihm selbst verfasste Texte[3]. *Friedrich Schaffstein* wurde am 28. Juli 1905 in Göttingen als Sohn eines Mathematikers und Privatgelehrten geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft in Innsbruck und Göttingen promovierte er 1928 mit einer Dissertation über „Die Behandlung der Schuldarten im ausländischen Strafrecht seit 1908“[4] und wurde er 1930 mit einer Schrift über „Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen in ihrer Entwicklung durch die Wissenschaft des

[1] Ernst Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945?, 2003, S. 525–526; Manfred Maiwald, Friedrich Schaffstein, in: Neue Deutsche Biographie (NDB), Bd. 22, 2005, S. 541–542; Christina Wiener, Kieler Fakultät und ‚Kieler Schule'. Die Rechtslehrer an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zu Kiel in der Zeit des Nationalsozialismus und ihre Entnazifizierung, Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, NF, Bd. 67, S. 99–100, 246–247, 332–338; Berit Feldmüller-Bäuerle, Die strafrechtliche Kieler Schule, 2010, S. 18–26; Thomas Krause, Friedrich Schaffstein (1905–2001) – von der Strafrechtsgeschichte über die „Kieler Schule“ zum Jugendstrafrecht, in: Andreas von Arnauld/Ino Augsberg/Rudolf Meyer-Pritzl (Hrsg.), 350 Jahre Rechtswissenschaftliche Fakultät in Kiel (im Erscheinen).

[2] Horst Schüler-Springorum, Zur Erinnerung an Friedrich Schaffstein, DVJJ-Journal 12 (2001), S. 442; Werner Beulke, In memoriam Friedrich Schaffstein, MschrKrim 85 (2002), S. 81–83; Manfred Maiwald, Friedrich Schaffstein †, NJW 55 (2002), S. 1250–1251; Hans-Ludwig Schreiber, Nachruf Friedrich Schaffstein, in: Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 2003, 2004, S. 338–341.

[3] Friedrich Schaffstein, Robert von Hippel und Curt Bondy: Die beiden Persönlichkeiten, die vor anderen bestimmend für meinen strafrechtswissenschaftlichen Weg wurden, Rechtshistorisches Journal 19 (2000), S. 647–654; ders., Erinnerungen an Georg Dahm, Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 7 (2006), S. 173–202.

[4] Friedrich Schaffstein, Die Behandlung der Schuldarten im ausländischen Strafrecht seit 1908, Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 232, 1928.

gemeinen Strafrechts“[5] habilitiert. Die Habilitationsschrift fand große Beachtung[6] und wurde zuletzt 1986 nachgedruckt. Promotion und Habilitation erfolgten bei dem Göttinger Strafrechtsprofessor *Robert von Hippel*.[7]

1933 wurde *Friedrich Schaffstein* Professor in Leipzig, 1935 in Kiel. Er war Mitglied der „Kieler Schule“, die eine Umgestaltung des Rechts im Sinn des Dritten Reichs anstrebte.[8] 1935 wurde er in die amtliche Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums berufen, von 1937 bis 1941 war er Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Jugendstrafrecht des Ausschusses für Jugendrecht der Akademie für Deutsches Recht.[9] 1937 trat *Schaffstein* in die NSDAP ein. Von 1939 bis 1941 war er Soldat, ab 1941 Professor an der im Aufbau begriffenen „Reichsuniversität Straßburg“ und von 1943 bis 1945 wiederum Soldat.

Bei der „Entnazifizierung“ wurde *Friedrich Schaffstein* 1948 in die Kategorie V (entlastet) eingeordnet. Er las an der Lüneburger Verwaltungsakademie. 1952 erhielt er einen Lehrauftrag der Universität Göttingen und 1954 wurde er zum Professor in Göttingen ernannt. 1970 wurde er emeritiert.[10] Zu seinem 70. Geburtstag erhielt er eine Festschrift[11] und zu seinem 80. Geburtstag fand ein Symposium über das Thema „Wiedergutmachung und Strafrecht“ statt[12]. *Friedrich Schaffstein* verstarb am 8. November 2001 in Göttingen.

---

[5] Friedrich Schaffstein, Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen in ihrer Entwicklung durch die Wissenschaft des gemeinen Strafrechts, 1930.

[6] Vgl. Maiwald, NJW 55 (2002), S. 1250.

[7] Zu Robert von Hippel siehe Dieter Dölling, Robert von Hippel (1866–1951), Ein deutscher Strafrechtswissenschaftler im Übergang vom 19. zum 20. Jahrhundert, in: Fritz Loos (Hrsg.), Rechtswissenschaft in Göttingen. Göttinger Juristen aus 250 Jahren, Göttinger Universitätsschriften, Serie A: Schriften, Bd. 5, 1987, S. 413–434.

[8] Zur Kieler Schule siehe Wiener (Anm. 1) sowie Jörn Eckert, Was war die Kieler Schule?, in: Franz Jürgen Säcker (Hrsg.), Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus. Ringvorlesung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 1992, S. 37–70.

[9] Zur Tätigkeit des Ausschusses für Jugendrecht der Akademie für Deutsches Recht und seiner Arbeitsgemeinschaften siehe Jörg Wolff, Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich. Nationalsozialistische Jugendstrafrechtsdogmatik und Justizalltag, 1992, S. 82–90; Werner Schubert, in: ders. (Hrsg.), Akademie für Deutsches Recht 1933–1945. Protokolle der Ausschüsse, Bd. XI, Ausschuß für Jugendrecht, Arbeitsgemeinschaften für Jugendarbeitsrecht und Jugendstrafrecht (1934–1941), Einleitung, S. VII–XV.

[10] Dazu, dass die Emeritierung nicht wie vielfach angegeben 1969, sondern 1970 stattfand, siehe Krause (Anm. 1), Fn. 123.

[11] Gerald Grünwald/Olaf Miehe/Hans-Joachim Rudolphi/Hans-Ludwig Schreiber (Hrsg.), Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag am 28. Juli 1975, 1975.

[12] Heinz Schöch (Hrsg.), Wiedergutmachung und Strafrecht. Symposium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Friedrich Schaffstein, Neue Kriminologische Studien, Bd. 4, 1987.

III. Die jugendstrafrechtlichen Positionen Friedrich Schaffsteins vor 1945

Zum Verständnis der jugendstrafrechtlichen Positionen von *Friedrich Schaffstein* vor 1945 erscheint es angezeigt, zunächst den Inhalt des Reichsjugendgerichtsgesetzes von 1923 und die strafrechtstheoretischen Ausgangspunkte von *Friedrich Schaffstein* zu skizzieren. Das Reichsjugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923[13] galt für die 14- bis unter 18-Jährigen (§ 1). Es sah als spezielle Sanktionskategorie bestimmte Erziehungsmaßregeln vor (§ 7). Waren Erziehungsmaßregeln ausreichend, war von Strafe abzusehen (§ 6). Gegenüber dem allgemeinen Strafrecht waren die Strafen gemildert (§ 9). Es bestand die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 10). Freiheitsstrafen gegen Jugendliche waren getrennt von Strafen gegen Erwachsene zu vollziehen, durch den Vollzug sollte die Erziehung der Jugendlichen gefördert werden (§ 16). Die Aburteilung der Jugendstraftaten erfolgte durch besondere Jugendgerichte (§ 17).

Straftheoretisch ging *Friedrich Schaffstein* davon aus, dass der Staat im Dienst transpersonaler Werte steht.[14] Der Staat sei also primär nicht zum Schutz individueller Freiheit oder zur Förderung individueller Wohlfahrt da, sondern zur Verwirklichung allgemein verbindlicher nationaler und kultureller Ziele.[15] Die Straftat sei nicht so sehr Rechtsgutsverletzung, sondern in erster Linie eine Gemeinschaftspflichtverletzung.[16] Die Strafe als Antwort auf die Straftat diene primär der Sühne, der Erhaltung der Staatsautorität sowie der erzieherischen und abschreckenden Einwirkung auf die Allgemeinheit.[17] Die Strafe sei Ehrenstrafe, sie mindere die Stellung des Bestraften in der Gemeinschaft.[18] Nur in diesem Rahmen sei Raum für die Spezialprävention.[19] Diese erfolge durch Er-

[13] RGBl. I, S. 135.

[14] Georg Dahm/Friedrich Schaffstein, Liberales oder autoritäres Strafrecht?, 1933, S. 38, 50.

[15] Dahm/Schaffstein (Anm. 14), S. 38.

[16] Friedrich Schaffstein, Das Verbrechen als Pflichtverletzung, in: Karl Larenz (Hrsg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, 1935, S. 108–142; ders., Der Streit um das Rechtsgutsverletzungsdogma, Deutsches Strafrecht 4 (1937), S. 335–348. Zur Lehre vom Verbrechen als Pflichtverletzung siehe Klaus Marxen, Der Kampf gegen das liberale Strafrecht. Eine Studie zum Antiliberalismus in der Strafrechtswissenschaft der zwanziger und dreißiger Jahre, 1975, S. 182–192; Thomas Vormbaum, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 3. Aufl. 2016, S. 178–184.

[17] Dahm/Schaffstein (Anm. 14), S. 40 ff.

[18] Friedrich Schaffstein, Strafe und Erziehung im künftigen Jugendstrafrecht, Deutsches Recht 6 (1936), S. 64, 65; ders., Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen. Leitsätze, ZStW 58 (1939), S. 740.

[19] Dahm/Schaffstein (Anm. 14), S. 43 ff.

ziehung und Sicherung.[20] In diesen Grenzen sei intensive Erziehungsarbeit zu leisten, durch welche die durch den Staat verkörperten transpersonalen Werte zu vermitteln seien.[21] Auf dieser Grundlage hat *Schaffstein* die Strafrechtspraxis der Weimarer Republik als zu milde kritisiert.[22] Während *Schaffstein* zunächst einen „neokonservativen" Standpunkt vertrat[23] und sich vom Nationalsozialismus abgrenzte,[24] trat er später für eine Gesetzesanwendung und Strafgesetzgebung im Sinne der Prinzipien des nationalsozialistischen Staates ein.[25]

Von der Konzeption für das allgemeine Strafrecht hoben sich die jugendstrafrechtlichen Positionen von *Friedrich Schaffstein* ab. Er wurde insoweit von dem Sozialpädagogen *Curt Bondy* erheblich beeinflusst, der damals Honorarprofessor in Göttingen und Direktor des Jugendgefängnisses in Eisenach war und 1921/22 mit *Walter Herrmann* durch die Arbeit im Hamburger Jugendgefängnis Hahnöfersand eine Pionierleistung für den modernen Jugendstrafvollzug erbracht hatte.[26] Es ging *Schaffstein* aber auch um eine Umgestaltung des Jugendstrafrechts nach nationalsozialistischen Grundsätzen.[27] Das Jugendpflegerecht und ebenso das Jugendstrafrecht befasse sich „keineswegs nur mit Anormalen und Minderwertigen, sondern seine vordringliche Aufgabe besteht heute in der

---

[20] Dahm/Schaffstein (Anm. 14), S. 45.

[21] Dahm/Schaffstein (Anm. 14), S. 45 f., 48.

[22] Dahm/Schaffstein (Anm. 14), S. 20 ff. Eine kritische Auseinandersetzung mit der Schrift „Liberales oder autoritäres Strafrecht? findet sich bei Marxen (Anm. 16), S. 103–118.

[23] Schaffstein, Erinnerungen an Georg Dahm (Anm. 3), S. 176: „[…] waren unsere politischen Sympathien den […] ‚neokonservativen' Tendenzen zugewandt […]".

[24] Dahm/Schaffstein (Anm. 14), S. 4 f.

[25] Friedrich Schaffstein, Politische Strafrechtswissenschaft, Der deutsche Staat der Gegenwart, Heft 4, 1934, S. 20; ders., Zur Problematik der teleologischen Begriffsbildung im Strafrecht, in: Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für Dr. Richard Schmidt zum 1. November 1934, Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Heft 91, 1936, S. 47, 50; ders., Nationalsozialistisches Strafrecht. Gedanken zur Denkschrift des Preußischen Justizministers, ZStW 53 (1934), S. 603; ders., Angriffe auf Rasse und Erbgut, in: Franz Gürtner (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafrecht Besonderer Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, 2. Aufl. 1936, S. 112–118.

[26] Zum Einfluss von Bondy auf Schaffstein vgl. Schaffstein, Rechtshistorisches Journal 19 (2000), S. 651 ff. Zu Bondys Konzeption des Jugendstrafvollzugs siehe Curt Bondy, Pädagogische Probleme im Jugend-Strafvollzug, Hamburger Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft, Heft 8, 1925, Nachdruck 1997. Zur Arbeit in Hahnöfersand vgl. Walter Herrmann, Das Hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand. Ein Bericht über Erziehungsarbeit im Strafvollzug, 1923, Nachdruck 1997.

[27] Friedrich Schaffstein, Ausleserecht gegen Minderwertigenfürsorge. Zur Neuordnung von Jugendstraf- und Pflegerecht, Das Junge Deutschland 31 (1937), S. 539, 540.

Auslese und in der Hilfe für die zwar gefährdeten, aber für die Volksgemeinschaft noch wertvollen Jugendlichen".[28]

Die Jugend ist nach *Friedrich Schaffstein* eine eigenständige Lebensphase. Der Jugendliche sei kein „kleiner Erwachsener", sondern habe eine „besondere soziale Ehre".[29] Es bedürfe deshalb eines selbständigen Jugendstrafrechts.[30] Im Jugendstrafrecht sind nach *Schaffstein* Erziehung und Strafe streng zu trennen.[31] Eine Strafe soll nur in zwei Konstellationen verhängt werden, entweder wenn der Jugendliche eine außergewöhnlich schwere Straftat begangen habe oder wenn es sich um einen „hoffnungslosen Kriminellen" handele, bei dem Erziehungsmaßregeln keine ernsthafte Aussicht auf Erfolg versprächen.[32] Zur Begründung der Strafe in der zweiten Fallgruppe nahm *Schaffstein* auf die Befunde der Kriminalbiologie Bezug: Die erbbiologische Forschung habe die „überragende Bedeutung des Anlagefaktors für die Jugendkriminalität" bestätigt. Deshalb dürften die beschränkten Kräfte nicht durch „wenig aussichtsvolle Erziehungsversuche an erblich Minderwertigen" verschwendet werden, sondern seien die Erziehungsmaßregeln nur bei Aussicht auf Erfolg vorzusehen, während in den anderen Fällen der Strafgedanke ungeschmälert bleiben solle.[33] Liege keine dieser beiden Fallgruppen vor, sei mit Erziehungsmaßregeln zu reagieren.[34]

Kurze Freiheitsstrafen sah *Schaffstein* als schädlich an.[35] Daher soll in der Regel nicht auf Gefängnis von weniger als neun Monaten erkannt werden, um einen hinreichenden Zeitraum für die Erziehung im Vollzug zur Verfügung zu ha-

---

[28] Schaffstein, Das Junge Deutschland 31 (1937), S. 541; vgl. auch Friedrich Schaffstein, Die Bewahrung asozialer Minderjähriger, Akademie für Deutsches Recht Jahrbuch 1938, S. 64–75. In diesem Beitrag befürwortete Schaffstein eine „starke erbbiologische und pädagogische Auslese" innerhalb der Fürsorgeerziehung (S. 69) und sprach er sich dafür aus, „gemeinlästige" Jugendliche, bei denen vorerst keine Aussicht auf erfolgreiche Erziehung bestehe, nicht in der Fürsorgeerziehung, sondern in Bewahrungsanstalten für Jugendliche unterzubringen (S. 71 ff.).

[29] Schaffstein, Deutsches Recht 6 (1936), S. 65; ders., Die Erneuerung des Jugendstrafrechts, Volk und Recht, Heft 3, o. J. (Schaffstein, Zur Neugestaltung des Jugendstrafrechts, Deutsches Strafrecht 4 [1937], S. 73, gibt als Erscheinungsjahr 1936 an), S. 5.

[30] Schaffstein, Deutsches Recht 6 (1936), S. 65; ders., Die Erneuerung (Anm. 29), S. 5 f.

[31] Schaffstein, Deutsches Recht 6 (1936), S. 65; ders., Die Erneuerung (Anm. 29), S. 8; ders., Redebeitrag, in: Schubert (Anm. 9), S. 16 f.

[32] Schaffstein, Deutsches Recht 6 (1936), S. 66; ders., Die Erneuerung (Anm. 29), S. 8 ff.; ders., Deutsches Strafrecht 4 (1937), S. 73, 75.

[33] Schaffstein, Die Erneuerung (Anm. 29), S. 9 f.; vgl. auch ders., Die Bedeutung des Erziehungsgedankens im neuen deutschen Strafvollzug, ZStW 55 (1936), S. 276, 287 f.

[34] Schaffstein, Deutsches Recht 6 (1936), S. 66; ders., Die Erneuerung (Anm. 29), S. 10.

[35] Schaffstein, Deutsches Recht 6 (1936), S. 66.

ben.[36] Die Vollstreckung soll in einem besonderen vom Erwachsenenvollzug zu trennenden Jugendstrafvollzug erfolgen.[37]

Nachdrücklich setzte sich *Schaffstein* für die Einführung des Jugendarrestes als Erziehungsmaßregel ein. Er soll die Funktion einer abschreckenden Denkzettel-sanktion haben.[38] Seine Dauer soll einen Tag bis drei Monate betragen.[39] Zur Erfüllung der Denkzettelfunktion soll ein strenger Vollzug in Einzelhaft erfolgen. Als erzieherische Maßnahmen seien gelegentliche Zellenbesuche von Jugendfürsorgern und eine Betreuung nach der Entlassung vorzusehen.[40] Der Jugendarrest soll nicht im Strafregister eingetragen werden, damit das spätere Fortkommen des Jugendlichen nicht behindert wird.[41]

Außerdem sprach sich *Schaffstein* für eine Überarbeitung des Katalogs der Erziehungsmaßregeln aus.[42] Die bedingte Verurteilung wollte er einschränken.[43] *Schaffstein* befürwortete eine Rehabilitierungsregelung, die bei guter Führung zur Tilgung der Strafe führt.[44]

In prozessualer Hinsicht schlug *Schaffstein* ein zweispuriges Verfahren vor: Ist die Verhängung einer Strafe zu erwarten, soll die Staatsanwaltschaft Anklage vor dem Jugendgericht erheben. Ist dies nicht der Fall, soll die Staatsanwaltschaft die Sache dem Vormundschaftsgericht zur Erledigung überweisen.[45] Das Vormundschaftsgericht soll im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheiden.[46] Flexibilität soll dadurch erreicht werden, dass einerseits das Jugendgericht auch Erziehungsmaßregeln anordnen kann und andererseits das Vormundschaftsgericht die Sache zur Verhängung einer Strafe an die Staatsanwaltschaft zurückgeben kann.[47]

---

[36] Schaffstein, Die Erneuerung (Anm. 29), S. 25; ders., Deutsches Strafrecht 4 (1937), S. 77.

[37] Schaffstein, Die Erneuerung (Anm. 29), S. 10.

[38] Schaffstein, Deutsches Recht 6 (1936), S. 66; ders., Die Erneuerung (Anm. 29), S. 13 ff.; ders., Deutsches Strafrecht 4 (1937), S. 79 ff.

[39] Schaffstein, Die Erneuerung (Anm. 29), S. 25.

[40] Schaffstein, Die Erneuerung (Anm. 29), S. 15.

[41] Schaffstein, Die Erneuerung (Anm. 29), S. 15 f.

[42] Schaffstein, Deutsches Recht 6 (1936), S. 66 f.; ders., Die Erneuerung (Anm. 29), S. 16.

[43] Schaffstein, Deutsches Strafrecht 4 (1937), S. 80 f.; ders., ZStW 58 (1939), S. 740.

[44] Friedrich Schaffstein, Strafregistrierung und Rehabilitation im künftigen Jugendstrafrecht, Deutsche Justiz 100 (1938), S. 1681–1685; der., ZStW 58 (1939), S. 741; ders., Redebeitrag, in: Schubert (Anm. 9), S. 607 f.

[45] Schaffstein, Deutsches Recht 6 (1936), S. 67; ders., Die Erneuerung (Anm. 29), S. 18.

[46] Schaffstein, a.a.O.

[47] Schaffstein, Deutsches Recht 6 (1936), S. 67, 68; ders., Die Erneuerung (Anm. 29), S. 18, 19.

Für Heranwachsende soll nach *Schaffstein* weiterhin das allgemeine Strafrecht gelten. Es soll aber die Möglichkeit der Anklage vor dem Jugendgericht bestehen und es soll eine gesetzliche Regelung über die Berücksichtigung des Erziehungsgedankens bei der Strafzumessung geschaffen werden. Die Strafverbüßung soll im Jugendstrafvollzug erfolgen.[48]

Das Jugendgerichtsgesetz und das Jugendwohlfahrtsgesetz sollen nach *Schaffstein* in einem einheitlichen Jugendgesetz zusammengefasst werden.[49] Die Personalunion von Jugendrichter und Vormundschaftsrichter soll obligatorisch sein.[50] Jugend- und Vormundschaftsrichter sollen speziell geschult werden, sie sollen sorgfältig ausgewählt werden und ihre Aufgaben dauerhaft wahrnehmen.[51]

Eine Reihe dieser Vorstellungen haben sich im Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943[52] niedergeschlagen. So ist nach diesem Gesetz Jugendgefängnis zu verhängen, wenn das Bedürfnis der Volksgemeinschaft nach Schutz und Sühne wegen der Größe der Schuld oder wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, eine Strafe fordert (§ 4). Das Mindestmaß des Jugendgefängnisses beträgt drei Monate. Bei der Strafzumessung muss der Richter berücksichtigen, dass die Strafe eine nachhaltige erzieherische Wirkung gewährleisten soll (§ 5). Der Jugendarrest, der bereits 1940 durch eine Verordnung eingeführt worden war,[53] wurde als Zuchtmittel im Jugendgerichtsgesetz verankert (§§ 7, 8, 66). Der Vollzug der Jugendgefängnisstrafe hat in Jugendgefängnissen mit dem Ziel der Erziehung zu erfolgen (§§ 64, 65). Die Institution der Beseitigung des Strafmakels wurde eingeführt (§§ 71 bis 75). Das Gesetz sah die Auswahl erzieherisch befähigter und in der Jugenderziehung erfahrener Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte vor (§ 24).

Inwieweit die einzelnen Regelungen des Reichsjugendgerichtsgesetzes von 1943 gerade auf das Wirken von *Schaffstein* zurückgehen, kann hier nicht beurteilt werden.[54] *Schaffsteins* jugendstrafrechtliche Positionen vor 1945 sind teilweise

---

[48] Schaffstein, Die Erneuerung (Anm. 29), S. 21 ff.; ders., Das Problem der Halberwachsenen im künftigen Strafrecht, Deutsche Justiz 99 (1937), S. 347, 351; ders., ZStW 58 (1939), S. 741.

[49] Schaffstein, Deutsches Recht 6 (1936), S. 68; ders., Die Erneuerung (Anm. 29), S. 23.

[50] Schaffstein, ZStW 58 (1939), S. 741.

[51] Schaffstein, Deutsches Strafrecht 4 (1937), S. 89 ff.

[52] RGBl. I, S. 635. Siehe zu diesem Gesetz Wolff (Anm. 9), S. 118–167.

[53] Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4.10.1940 (RGBl. I, S. 1336).

[54] Nach Rudolf Sieverts, Besprechung von „Friedrich Schaffstein, Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung, 2. Aufl. 1966“, MschrKrim 51 (1968), S. 290, ist es Schaffstein „[…] im wesentlichen zu verdanken, wenn das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943 keinen Bruch mit der Tradition bedeutet hat, die mit dem Jugendgerichtsgesetz von 1923 begründet wurde, sondern eine – von einzelnen Bestimmungen abgesehen – im ganzen vernünftige kriminalpolitische

nationalsozialistisch geprägt. Das gilt insbesondere für den Auslesegedanken. Im Übrigen handelte es sich nicht um typisch nationalsozialistische Vorstellungen.

IV. Die jugendstrafrechtlichen Standpunkte Friedrich Schaffsteins nach 1945

Nach 1945 hat *Friedrich Schaffstein* neben wichtigen Beiträgen zum allgemeinen Strafrecht[55] und zur Strafrechtsgeschichte[56] grundlegende Arbeiten zum Jugendstrafrecht vorgelegt, die für die Entwicklung dieses Rechtsgebiets von

---

und kriminalpädagogische Evolution der Grundgedanken jenes ersten Gesetzes brachte …". Sieverts führt außerdem u. a. aus, dass die Ergänzung der Zuchtmittel durch die Rechtsfolge des Jugendarrestes Schaffstein „im wesentlichen zuzuschreiben" sei (a.a.O., S. 290 f.).

[55] Vgl. etwa Friedrich Schaffstein, Putative Rechtfertigungsgründe und finale Handlungslehre, MDR 5 (1951), S. 196–200; ders., Soziale Adäquanz und Tatbestandslehre, ZStW 72 (1960), S. 369–396; ders., Tatbestandsirrtum und Verbotsirrtum, in: Göttinger Festschrift für das Oberlandesgericht Celle. Zum 250jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Celle dargebracht von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, 1961, S. 175–206; ders., Die Risikoerhöhung als objektives Zurechnungsprinzip im Strafrecht, insbesondere bei der Beihilfe, in: Festschrift für Richard M. Honig. Zum 80. Geburtstag 3. Januar 1970. Dargebracht von Freunden und Kollegen, 1970, S. 169–184; ders., Spielraum-Theorie, Schuldbegriff und Strafzumessung nach den Strafrechtsreformgesetzen, in: Karl Lackner/Heinz Leferenz/Eberhard Schmidt/Jürgen Welp/Ernst Amadeus Wolff (Hrsg.), Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag am 22. Juli 1973, 1973, S. 99–116; ders., Handlungsunwert, Erfolgsunwert und Rechtfertigung bei den Fahrlässigkeitsdelikten, in: Günter Stratenwerth/Armin Kaufmann/Gerd Geilen/Hans Joachim Hirsch/Hans-Ludwig Schreiber/Günther Jakobs/Fritz Loos (Hrsg.), Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag am 25. März 1974, 1974, S. 557–578. In der Strafrechtsdogmatik hat Schaffstein nach seinen Worten „[…] viele der damals vertretenen Thesen aufgegeben oder unter dem Einfluß der Welzel'schen finalen Handlungslehre revidiert, aber an der personalen Unrechtsauffassung festgehalten" (Schaffstein, Erinnerungen an Georg Dahm [Anm. 3], S. 189).

[56] Siehe etwa Friedrich Schaffstein, Die europäische Strafrechtswissenschaft im Zeitalter des Humanismus, Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Heft 13, 1954; ders., Raub und Erpressung in der deutschen gemeinrechtlichen Strafrechtsdoktrin, insbesondere bei Carpzov, in: Hans-Martin Pawlowski/Franz Wieacker (Hrsg.), Festschrift für Karl Michaelis zum 70. Geburtstag am 21. Dezember 1970, 1972, S. 281–293; ders., Das Delikt des Stellionatus in der gemeinrechtlichen Strafrechtsdoktrin, in: Okko Behrends/Malte Dießelhorst/Hermann Lange/ Detlef Liebs/Joseph Georg Wolf/Christian Wollschläger (Hrsg.), Festschrift für Franz Wieacker zum 70. Geburtstag, 1978, S. 281–295; ders., Die Bedeutung der Carolina für die Entwicklung strafrechtlicher Deliktstatbestände, in: Peter Landau/Friedrich-Christian Schroeder (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozess und Rezeption. Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina, 1984, S. 145–159; ders., Studien zur Entwicklung der Deliktstatbestände im Gemeinen deutschen Strafrecht, Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, I. Philologisch-Historische Klasse, 1985, S. 123–176. Zahlreiche strafrechtshistorische Arbeiten Schaffsteins sind enthalten in dem Sammelband: Friedrich Schaffstein, Abhandlungen zur Strafrechtsgeschichte und zur Wissenschaftsgeschichte, 1986.

erheblicher Bedeutung waren. Zu nennen ist insbesondere sein Lehrbuch des Jugendstrafrechts, das 1959 in erster Auflage erschien[57] und von ihm bis zur 8. Auflage (1983)[58] allein bearbeitet wurde. In der 9. Auflage (1987)[59] trat *Werner Beulke* als Mitautor hinzu. Bis zur 13. Auflage (1998)[60] bearbeitete *Schaffstein* das Lehrbuch mit, wobei er sich bei der 13. Auflage „auf eine beratende Mitwirkung an einigen Paragraphen und auf die kriminalpolitische Kursbestimmung" beschränkte[61]. Während die 14. Auflage (2002)[62] allein in den Händen von *Werner Beulke* lag, wurde die 15. Auflage von *Werner Beulke* und *Sabine Swoboda* bearbeitet[63]. In dem Lehrbuch hat *Schaffstein* das deutsche Jugendstrafrecht systematisch dargestellt, dogmatisch durchdrungen und seine kriminologischen Grundlagen herausgearbeitet und damit die wissenschaftliche Bearbeitung des Jugendstrafrechts wesentlich vorangebracht. Außerdem hat er in zahlreichen Aufsätzen jugendstrafrechtliche Fragen bearbeitet und sich u.a. durch seine Tätigkeit in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen[64] intensiv für Reformen des Jugendstrafrechts eingesetzt.

Friedrich Schaffstein hat eine Reihe von jugendstrafrechtlichen Positionen beibehalten, andere revidiert und neue Entwicklungen aufgenommen. Weiterhin ist er für ein eigenständiges Jugendstrafrecht eingetreten, dessen Sanktionen an die Besonderheiten der Jugendphase angepasst sind.[65] Diese Besonderheiten ergeben sich nach *Schaffstein* daraus, dass sich die jungen Menschen in einem Übergangsstadium zwischen Kindheit und Erwachsenenalter befinden, in dem die Unterscheidungsfähigkeit zwischen Recht und Unrecht und die Fähigkeit zur rationalen Willenssteuerung noch nicht so stark ausgeprägt sind wie beim Erwachsenen und der junge Mensch durch die Pubertät und das Hineinwachsen in die Erwachsenenrollen insbesondere im Arbeits- und Berufsleben besonde-

---

[57] Friedrich Schaffstein, Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung, 1959.

[58] Friedrich Schaffstein, Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung, 8. Aufl. 1983.

[59] Friedrich Schaffstein/Werner Beulke, Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung, 9. Aufl. 1987.

[60] Friedrich Schaffstein/Werner Beulke, Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung, 13. Aufl. 1998.

[61] Friedrich Schaffstein, Zusätzliches Geleitwort zur 13. Auflage, in: Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. VI.

[62] Friedrich Schaffstein/Werner Beulke, Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung, 14. Aufl. 2002.

[63] Friedrich Schaffstein/Werner Beulke/Sabine Swoboda, Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung, 15. Aufl. 2014.

[64] Dazu Schüler-Springorum, DVJJ-Journal 12 (2001), S. 442; Beulke, MSchrKrim 85 (2002), S. 82.

[65] Schaffstein (Anm. 57), S. 1 ff.; ders. (Anm. 58), S. 1 ff.; Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. 1 ff.

ren Spannungen ausgesetzt ist.[66] Die hieraus folgende geringere Verantwortlichkeit junger Menschen und ihre im Vergleich zu den Erwachsenen größere Formbarkeit[67] rechtfertigten es, bei Straftaten Jugendlicher in erheblichem Umfang auf schuldausgleichende Strafen zu verzichten und der spezialpräventiven Einwirkung auf den Täter eine größere Bedeutung beizumessen als im Erwachsenenstrafrecht.[68] Hieraus ergibt sich nach *Schaffstein* die Konzeption des deutschen Jugendstrafrechts als „Erziehungsstrafrecht" und „Täterstrafrecht".[69] Mit „Erziehungsstrafrecht" ist gemeint, dass das Jugendstrafrecht „auf den Zweck einer erzieherischen Sozialisierung des Täters ausgerichtet ist"[70], mit dem Begriff „Täterstrafrecht" wird darauf hingewiesen, dass die strafrechtliche Reaktion an der Persönlichkeit des jungen Täters auszurichten ist[71]. Auch das Jugendstrafrecht ist aber nach *Schaffstein* echtes Strafrecht, weil seine Rechtsfolgen die Begehung einer schuldhaften Tat voraussetzen und zu diesen Rechtsfolgen auch die Jugendstrafe gehört.[72]

Im Hinblick auf die Ausgestaltung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen hat sich *Friedrich Schaffstein* der Ansicht angeschlossen, dass auf Delikte Jugendlicher, soweit irgend möglich, mit ambulanten Maßnahmen und nicht mit Freiheitsentzug reagiert werden soll.[73] Die vom JGG zur Verfügung gestellten ambulanten Sanktionen hat er eingehend dargestellt.[74] Auf stationäre Sanktionen kann aber nach seiner Meinung nicht verzichtet werden.[75] Insbesondere hat *Schaffstein* am Jugendarrest als jugendstrafrechtlicher Sanktion festgehalten. Während er diesen zunächst auf im Grunde „gutgeartete" Täter begrenzen wollte,[76] hat er später akzeptiert, dass für diese Täter ambulante Sanktionen grundsätzlich ausreichen und der Jugendarrest auf bereits erheblich gefährdete Täter Anwendung findet[77]. Dieser Funktionswandel des Jugendarrestes muss

[66] A.a.O.

[67] Schaffstein (Anm. 57), S. 5; ders. (Anm. 58), S. 14.; Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. 6.

[68] Schaffstein (Anm. 57), S. 8; ders. (Anm. 58), S. 16.; Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. 6.

[69] Schaffstein (Anm. 57), S. 1; ders. (Anm. 58), S. 11.; Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. 1.

[70] A.a.O.

[71] A.a.O.

[72] A.a.O.

[73] Schaffstein (Anm. 58), S. 185.

[74] Schaffstein (Anm. 58), S. 69 ff.

[75] Schaffstein (Anm. 58), S. 185.

[76] Schaffstein (Anm. 57), S. 94; ders., Zur Problematik des Jugendarrests, ZStW 82 (1970), S. 852, 858.

[77] Friedrich Schaffstein, Zum Funktionswandel des Jugendarrests, in: Hans Joachim Hirsch/ Günther Kaiser/Helmut Marquardt (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, 1986, S. 393, 403.

nach *Schaffstein* zu Veränderungen in der Vollzugsweise führen: Der Jugendarrest solle mit einer Betreuungsweisung kombiniert und als diagnostische Eingangsphase einer länger dauernden ambulanten Betreuung ausgestaltet werden.[78] Außerdem sei zu erwägen, die Höchstdauer des Jugendarrestes auf etwa drei Monate zu verlängern.[79] Sind darüber hinausgehende Gesamterziehungsmaßnahmen indiziert, dürfen diese nach *Schaffstein* nicht durch wiederholte Arrestverhängung aufgeschoben werden. Eine mehrmalige Arrestverhängung komme daher nur in Ausnahmefällen in Betracht und der Arrest sei in der Regel wirkungslos, wenn der Täter sich schon in einer Jugendstrafanstalt befunden habe.[80] *Schaffstein* befürwortete de lege ferenda die Möglichkeit, in Ausnahmefällen den Jugendarrest als Einstiegsarrest mit der Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung nach § 21 JGG oder mit der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung gemäß § 27 JGG zu kombinieren.[81] Diese Möglichkeit wurde durch das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 4. September 2012[82] durch Einfügung des § 16a in das JGG geschaffen. Der Ungehorsamsarrest nach §§ 11 Abs. 3 und 15 Abs. 2 S. 2 JGG als Reaktion auf die schuldhafte Nichtbefolgung von Weisungen und Auflagen ist nach *Schaffstein* unverzichtbar.[83]

Auch an der Jugendstrafe als ultima ratio des Jugendstrafrechts hat *Friedrich Schaffstein* festgehalten. Jugendstrafe wegen „schädlicher Neigungen" (§ 17 Abs. 2 Alt. 1 JGG) sah er bei jugendlichen Tätern, die sich in eine kriminelle Karriere zu verstricken drohen, als unverzichtbar an, wobei der Begriff der schädlichen Neigungen durch einen weniger stigmatisierenden Terminus ersetzt werden solle.[84] Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld (§ 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG) ist nach *Schaffstein* zu verhängen, wenn „[…] ein Absehen von Strafe zugunsten von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln in unerträglichem Widerspruch zum allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl stehen würde".[85] Nachdrücklich hat sich

---

[78] Schaffstein (Anm. 77), S. 405.

[79] Schaffstein (Anm. 77), S. 407.

[80] Schaffstein (Anm. 58), S. 99 f.; Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. 134 f.

[81] Schaffstein (Anm. 77), S. 403 ff. Nach damals geltendem Recht war die Verbindung der Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe mit Jugendarrest unzulässig und wurde auch die Kombination von Jugendarrest mit der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe überwiegend und auch von Schaffstein (Anm. 58, S. 127 f.) als nicht zulässig angesehen.

[82] BGBl. I, S. 1854.

[83] Schaffstein (Anm. 77), S. 401 f.

[84] Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. 146.

[85] Schaffstein (Anm. 57), S. 102 f.; ders. (Anm. 58), S. 107; Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. 145.

Schaffstein mit der herrschenden Meinung in der Literatur[86] gegen die Rechtsprechung des BGH[87] gewandt, nach der eine Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld nur verhängt werden darf, wenn sie aus erzieherischen Gründen erforderlich ist.[88] Diese Rechtsprechung verkennt nach *Schaffstein*, dass in den Fällen, in denen Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld erforderlich ist, überindividuelle Aufgaben der Strafe, insbesondere das Sühnebedürfnis der Allgemeinheit, das Interesse an der Sozialisation des Täters zurücktreten lassen.[89]

Hinsichtlich der Bemessung der Höhe der Jugendstrafe hat *Schaffstein* immer wieder auf die erzieherische Schädlichkeit kurzzeitiger Freiheitsstrafen hingewiesen[90] und dargelegt, dass nach den Erfahrungen der Vollzugspraktiker eine nachhaltige erzieherische Einwirkung erst ab einer Strafdauer von etwa einem Jahr erreicht werden könne[91]. Andererseits hat er ausgeführt, dass über fünf Jahre hinausgehende Strafen wegen Abstumpfung und Gewöhnung an das Anstaltsleben nicht sinnvoll seien.[92] Allerdings ist die Jugendstrafe nach *Schaffstein* echte Strafe und darf ihre Bemessung daher nicht allein nach erzieherischen Überlegungen erfolgen, sondern muss auch dem Schuldprinzip entsprechen.[93] Erzieherische Erwägungen dürften daher nicht zu einer Strafhöhe führen, die außer Verhältnis zur Tatschuld stehe.[94] Andererseits könne bei schwe-

---

[86] Vgl. Brunner/Dölling, JGG, 12. Aufl. 2011, § 17 Rn. 14b m.w.N.

[87] Siehe insbesondere BGHSt Bd. 15, S. 224 und Bd. 16, S. 261.

[88] Schaffstein (Anm. 58), S. 107 f.; Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. 145; Friedrich Schaffstein, Schädliche Neigungen und Schwere der Schuld als Voraussetzungen der Jugendstrafe, in: Hans Lüttger (Hrsg.), Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag am 1. Januar 1972, 1972, S. 461, 462 ff.

[89] Schaffstein, Schädliche Neigungen (Anm. 88), S. 463 f.

[90] Schaffstein (Anm. 57), S. 104; ders. (Anm. 58), S. 108 f.; Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. 148 f.; Schaffstein, Schädliche Neigungen (Anm. 88), S. 471; ders., Die Dauer der Freiheitsstrafe bei jungen Straffälligen, in: Rüdiger Herren/Diethelm Kienapfel/Heinz Müller-Dietz (Hrsg.), Kultur • Kriminalität • Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag am 7.10.1977, 1977, S. 449, 461.

[91] Schaffstein (Anm. 58), S. 109; Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. 149; Schaffstein, Die Dauer der Freiheitsstrafe (Anm. 90), S. 458.

[92] Schaffstein (Anm. 57), S. 104; ders. (Anm. 58), S. 109; Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. 150; Schaffstein, Schädliche Neigungen (Anm. 88), S. 464, 471; ders., Die Dauer der Freiheitsstrafe (Anm. 90), S. 456.

[93] Schaffstein (Anm. 58), S. 110; Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. 150; Schaffstein, Schädliche Neigungen (Anm. 88), S. 470; ders., Die Dauer der Freiheitsstrafe (Anm. 90), S. 450.

[94] Schaffstein (Anm. 58), S. 110; Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. 151; Schaffstein, Schädliche Neigungen (Anm. 88), S. 471 f.; ders., Die Dauer der Freiheitsstrafe (Anm. 90), S. 457.

rer Schuld eine Strafhöhe erforderlich sein, die das erzieherisch Notwendige übersteige.[95]

Die unbestimmte Jugendstrafe, bei der im Urteil keine bestimmte Dauer festgelegt, sondern eine Mindest- und eine Höchstdauer festgesetzt wird und sich innerhalb dieser Spanne die tatsächliche Dauer der Strafe nach dem Erziehungserfolg des Vollzugs richtet,[96] hatte *Schaffstein* zunächst zurückhaltend beurteilt.[97] Später befürwortete er diese Form der Jugendstrafe.[98] Mit der Abschaffung der unbestimmten Jugendstrafe[99] konnte er sich jedoch abfinden, weil durch die Aussetzung eines Strafrestes der bestimmten Jugendstrafe zur Bewährung nach § 88 JGG die Strafdauer ebenfalls der Entwicklung der Jugendlichen im Strafvollzug angepasst werden kann.[100] Während *Schaffstein* zunächst für eine Einschränkungen der bedingten Verurteilung plädiert hatte,[101] hat er später die durch das Jugendgerichtsgesetz vom 4.8.1953[102] erfolgte Wiedereinführung der Möglichkeit, die Vollstreckung der Jugendstrafe im Urteil zur Bewährung auszusetzen, die jetzt mit der Beiordnung eines Bewährungshelfers verbunden wurde, begrüßt.[103] Nachdrücklich hat sich *Schaffstein* für die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs des Jugendarrestes und der Jugendstrafe ausgesprochen.[104]

Die in der Jugendstrafrechtspraxis inzwischen weit verbreitete Diversion, also die Erledigung von Jugendstrafverfahren ohne förmliche Hauptverhandlung und Urteil durch Einstellungsbeschlüsse, denen eine Leistung des Beschuldigten vorausgehen kann,[105] hat *Schaffstein* grundsätzlich begrüßt, weil dadurch eine

---

[95] Schaffstein (Anm. 57), S. 105; ders. (Anm. 58), S. 109; Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. 150; Schaffstein, Schädliche Neigungen (Anm. 88), S. 464; ders., Die Dauer der Freiheitsstrafe (Anm. 90), S. 456.

[96] Die unbestimmte Jugendstrafe war bis 1990 in § 19 JGG geregelt.

[97] Schaffstein, ZStW 58 (1939), S. 740 f.

[98] Schaffstein (Anm. 57), S. 108; ders. (Anm. 58), S. 113.

[99] Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.8.1990, BGBl. I, S. 1853.

[100] Friedrich Schaffstein/Werner Beulke, Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung, 10. Aufl. 1991, S. 125; dies. (Anm. 60), S. 148.

[101] Schaffstein, ZStW 58 (1939), S. 740.

[102] BGBl. I, S. 751.

[103] Schaffstein (Anm. 57), S. 114; ders. (Anm. 58), S. 117; Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. 157; Friedrich Schaffstein, Einführung, in: Friedrich Schaffstein/Olaf Miehe (Hrsg.), Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts, 1968, S. XIV.

[104] Schaffstein (Anm. 57), S. 97 ff., 187 ff.; ders. (Anm. 58), S. 100 f.; 183 ff.; Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. 269 ff.; Schaffstein, ZStW 82 (1970), S. 887 ff.

[105] Vgl. dazu Brunner/Dölling (Anm. 86), § 45 Rn. 4 ff.

Stigmatisierung des Jugendlichen vermieden und das Verfahren beschleunigt werden könne.[106] Er hat aber auch auf die Gefahren und Grenzen der Diversion hingewiesen, die sich daraus ergäben, dass im Diversionsverfahren die rechtsstaatlichen Sicherungen des förmlichen Strafverfahrens fehlten und für eine genaue Persönlichkeitsdiagnose nur wenig Raum bleibe.[107] Außerdem kann nach *Schaffstein* bei manchen Jugendlichen und insbesondere bei gravierenden Straftaten die rituelle Förmlichkeit der Hauptverhandlung zur erzieherischen Einwirkung auf den jungen Täter angezeigt sein.[108] Die Diversion komme daher in erster Linie für geständige Täter leichterer Delikte in Betracht.[109] Den durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes[110] in das JGG eingefügten Täter-Opfer-Ausgleich[111] hat *Schaffstein* als Bereicherung des jugendstrafrechtlichen Sanktionenkatalogs begrüßt, aber darauf hingewiesen, dass der Bereich der für den Täter-Opfer-Ausgleich geeigneten Fälle noch nicht geklärt sei.[112]

Eingehend hat sich *Friedrich Schaffstein* mit dem Verhältnis von Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht auseinandergesetzt. Er war Mitverfasser des Diskussionsentwurfs eines Jugendhilfegesetzes von 1973, der sich für eine weitgehende Zurückdrängung des Jugendstrafrechts ausgesprochen hat und nach dem auf Jugenddelinquenz bis auf Ausnahmen bei 16- und 17-jährigen Tätern aus-

---

106 Schaffstein (Anm. 58), S. 157; Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. 225; Friedrich Schaffstein, Überlegungen zur Diversion, in: Theo Vogler (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, 1985, S. 937, 948, 954.

107 Schaffstein (Anm. 58), S. 157; Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. 225; Friedrich Schaffstein, Überlegungen zur Diversion (Anm. 106), S. 948 ff.

108 Schaffstein (Anm. 58), S. 157; Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. 225; Friedrich Schaffstein, Überlegungen zur Diversion (Anm. 106), S. 953.

109 Schaffstein (Anm. 58), S. 157; Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. 225; Friedrich Schaffstein, Überlegungen zur Diversion (Anm. 106), S. 947, 951.

110 Siehe Anm. 99.

111 Der Täter-Opfer-Ausgleich wurde in den Weisungskatalog des JGG aufgenommen, vgl. § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG. Außerdem kann ein Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen eines Diversionsverfahrens nach den §§ 45 und 47 JGG stattfinden.

112 Schaffstein/Beulke (Anm. 100), S. 97; dies. (Anm. 60), S. 111, 112; zum Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht siehe Friedrich Schaffstein, Überlegungen zum Täter-Opfer-Ausgleich und zur Schadenswiedergutmachung, in: Bernd Schünemann/Hans Achenbach/Wilfried Bottke/Bernhard Haffke/Hans-Joachim Rudolphi (Hrsg.), Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001, 2001, S. 1065 ff.; zu strafrechtsgeschichtlichen Aspekten der Wiedergutmachung vgl. Friedrich Schaffstein, Wiedergutmachung und Genugtuung im Strafprozeß vom 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, in: Heinz Schöch (Hrsg.), Wiedergutmachung und Strafrecht (Anm. 12), S. 9–27.

schließlich mit Maßnahmen des Jugendhilferechts reagiert werden sollte.[113] *Schaffstein* setzte sich für diese Konzeption ein, weil sich hier nach seiner Einschätzung die Gelegenheit bot, Reformvorstellungen in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen, die bei einer Platzierung im JGG voraussichtlich auf die lange Bank geschoben worden wären.[114] Später hat er sich allerdings für eine weitgehende Beibehaltung des Jugendstrafrechts ausgesprochen.[115]

Auch die Frage, inwieweit das Jugendstrafrecht auf die Heranwachsenden, also auf die jungen Menschen, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, angewendet werden soll, hat *Schaffstein* intensiv behandelt. Er hat die Vorschrift des § 105 JGG, nach der Jugendstrafrecht dann auf einen Heranwachsenden anzuwenden ist, wenn dieser zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung einem Jugendlichen gleichstand oder es sich bei der Tat um eine Jugendverfehlung handelte,[116] nachdrücklich wegen Unbestimmtheit und Ungeeignetheit der Kriterien kritisiert und sich zunächst für die allgemeine Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende ausgesprochen.[117] Angesichts neuerer Forderungen, auf Heranwachsende generell Erwachsenenstrafrecht anzuwenden, ist er dann dafür eingetreten, es zunächst bei der derzeitigen Regelung des § 105 JGG zu belassen.[118] Bei der Entwicklung der Konzeption, das Jugendstrafrecht grundsätzlich auf Heranwachsende zu übertragen, hat *Schaffstein* u.a. vorgeschlagen, das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende bei Kapitaldelikten von 10 auf 15 Jahre zu erhöhen.[119]

---

[113] Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.), Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes, 1973.

[114] Friedrich Schaffstein, Jugendkriminalrecht und Jugendhilferecht. Bemerkungen zum Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes, MschKrim 56 (1973), S. 326, 327; ders., Einführung (Anm. 103), S. XVI ff.

[115] Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. 37 f., 45. Siehe auch: Friedrich Schaffstein, Strafmündigkeit ab 16 Jahren? in: Peter-Alexis Albrecht/Alexander P.F. Ehlers/Franziska Lamott/Christian Pfeiffer/Hans-Dieter Schwind/Michael Walter (Hrsg.), Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburstag, 1993, S. 371–378; in diesem Beitrag wendet sich Schaffstein gegen eine Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf 16 Jahre.

[116] Siehe dazu Brunner/Dölling (Anm. 86), § 105 Rn. 3 ff., 14 ff.

[117] Schaffstein (Anm. 57), S. 47 f.; ders. (Anm. 58), S. 53 f., ders., Die Heranwachsenden vor den Jugendgerichten. Erfahrungen und Forderungen, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (Hrsg.), Die Rechtsbrüche der 18 bis 21jährigen Heranwachsenden. Ihre Kriminologie und ihre Behandlung. Bericht über die Verhandlungen des 10. Jugendgerichtstages in Marburg/Lahn vom 11. bis 13. Oktober 1956, Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, NF, Heft 3, 1959, S. 16–31; ders., Die Behandlung der Heranwachsenden im künftigen Strafrecht, ZStW 74 (1963), S. 1–26.

[118] Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. 73.

[119] Schaffstein (Anm. 57), S. 48.

Durch das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 4.9.2012[120] hat der Gesetzgeber im Sinne dieses Vorschlags durch Einfügung des § 105 Abs. 3 S. 2 JGG das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende auf 15 Jahre angehoben, wenn es sich bei der Tat um Mord handelt und das Höchstmaß von 10 Jahren wegen der besonderen Schwere der Schuld nicht ausreicht. Einzelne Rechtsfolgen eines speziellen Jugendtäterrechts für junge Täter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, könnten nach *Schaffstein* auf über 20-jährige Täter ausgedehnt werden.[121]

Ein Kennzeichen der jugendstrafrechtlichen Arbeiten von *Friedrich Schaffstein* ist das nachdrückliche Bemühen um eine kriminologische Fundierung des Jugendstrafrechts. Er hat Umfang, Struktur, Entwicklung und Ursachen der Jugendkriminalität und die Sanktionspraxis eingehend analysiert,[122] zahlreiche empirische Untersuchungen insbesondere zu Bewährung und Rückfall nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen veranlasst[123] und kriminologische Befunde bei der

---

[120] Anm. 82.

[121] Friedrich Schaffstein, Überlegungen zu einem künftigen Jungtäterrecht, in: Jürgen Baumann/ Klaus Tiedemann (Hrsg.), Einheit und Vielfalt des Strafrechts. Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag, 1974, S. 583–601; ders., Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Heranwachsender nach Herabsetzung des Volljährigkeitsalters, MschKrim 59 (1976), S. 92–107.

[122] Schaffstein (Anm. 57), S. 2 ff., 9 ff.; ders. (Anm. 58), S. 11 ff., 16 ff; Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. 3 ff., 10 ff.; Schaffstein, Die Kriminalität der Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen in Niedersachsen von 1948 bis 1955, MschrKrim 39 (1956), S. 126–139; ders., Die Jugendkriminalität in der industriellen Wohlstandsgesellschaft, MschrKrim 48 (1965), S. 53–67; ders., Praxis und Reform des Jugendkriminalrechts im Spiegel der Verurteiltenstatistik, Zentralblatt für Jugendstrafrecht und Jugendwohlfahrt 58 (1971), S. 225–235; ders., Jugendkriminologische Bemerkungen zur Verurteiltenstatistik 1972, MschrKrim 57 (1974), S. 325–329; ders., Jugendkriminologische und rechtspolitische Bemerkungen zur Verurteiltenstatistik 1977, MschrKrim 62 (1979), S. 272–280.

[123] Es konnten folgende empirische Dissertationen ermittelt werden: Manfred von Hinüber, Untersuchungen über die Lebensbewährung unbestimmt verurteilter Jugendlicher, jur. Diss. Göttingen 1961; Gerd Großkelwing, Prognosetafeln in der Bewährung. Ein Beitrag zur sozialen Prognose bei jungen Kriminellen, jur. Diss. Göttingen 1963; Karl-Heinz Sydow, Erfolg und Mißerfolg der Strafaussetzung zur Bewährung, Kriminologische Untersuchungen, Heft 13, 1963; Friedrich Behrends, Die spätere Straffälligkeit ehemaliger Jungtäter, jur. Diss. Göttingen 1964; Burkhard von Klitzing, Die Lebensbewährung der aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen, jur. Diss. Göttingen 1964; Dieter Bindzus, Die Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung über den Erfolg und Mißerfolg der Strafaussetzung zur Bewährung an 120 Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Landgerichtsbezirk Göttingen in den Jahren 1953 – 1957 zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt wurden, jur. Diss. Göttingen 1966; Axel Wichmann, Erscheinungsformen und Ursachen der Vermögenskriminalität jugendlicher und heranwachsender Täter. Eine Untersuchung auf der Grundlage eines Vergleichs der Vermögenskriminalität Minderjähriger in den Jahren 1954 und 1961, jur. Diss Göttingen 1966; Klaus Joachim Gatz, Erfolg, Mißer-

Bearbeitung des geltenden Jugendstrafrechts und der Entwicklung kriminalpolitischer Vorschläge herangezogen[124]. Unter Einbeziehung auch der Psychologie, Psychiatrie, Soziologie und Pädagogik hat *Schaffstein* die Problematik der Jugendkriminalität und des Umgangs mit ihr interdisziplinär bearbeitet.[125] Er hat darauf hingewiesen, dass der Beitrag des Jugendstrafrechts zur Eindämmung der Jugendkriminalität begrenzt ist und die Entwicklung der Jugendkriminalität vor allem durch gesellschaftliche und kulturelle Faktoren beeinflusst wird.[126]

Nach *Friedrich Schaffstein* sind für eine sachgerechte Anwendung des Jugendstrafrechts eine spezielle Ausbildung und sorgfältige Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte und eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung der Jugendstrafrechtspflege erforderlich.[127] Für die praktische Umset-

---

folg und Rückfallprognose bei Straffälligen, die eine bestimmte Jugendstrafe verbüßten. Untersuchungen an 210 aus den Jugendstrafanstalten in Vechta entlassenen männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden, jur. Diss. Göttingen 1967; Manfred Klapdor, Die Rückfälligkeit junger Strafgefangener zugleich ein Beitrag zur Prognoseforschung, Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 64, 1967; Jürgen Näther, Die Lebensbewährung zu unbestimmter Jugendstrafe verurteilter Jugendlicher und Heranwachsender. Eine Probeuntersuchung zur Prognosetabelle Fritz Meyers, jur. Diss. Götingen 1967; Dieter Höbbel, Bewährung des statistischen Prognoseverfahrens im Jugendstrafrecht zugleich eine Untersuchung der Früh- und Rückfallskriminalität von 500 zu Jugendstrafe Verurteilten, Kriminologische Studien, Bd. 1, 1968; Ilse Memminger, Untersuchungen zur weiblichen Frühkriminalität, jur. Diss. Göttingen 1969, 1970; Klaus Arndt, Kriminologische Untersuchungen zum Jugendarrest. Eine vollzugskundliche Studie und eine Untersuchung an 270 in den Jahren 1960 und 1961 aus der Jugendarrestanstalt Duderstadt entlassenen Jugendlichen und Heranwachsenden, jur. Diss. Göttingen 1970; Hans-Georg Rosig, Rückfälligkeit und Bewährung bei unbestimmt verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung an 200 Probanden, die in den Jahren 1962/63 aus der Jugendstrafanstalt in Vechta entlassen wurden, jur. Diss. Göttingen 1970; Axel Schneemann, Beobachtungen zum Jugendarrestvollzug und die Bewährung entlassener Dauerarrestanten. Ein Beitrag zur heutigen Handhabung des Jugendarrestvollzuges und eine Untersuchung über die Rückfälligkeit 400 ehemaliger Dauerarrestanten aus den Arrestanstalten Alfeld/Leine und Neustadt a/Rbge, jur. Diss. Göttingen 1970; Wilfried Wiesbrock, Probleme des offenen Jugendstrafvollzuges und seine Bewährung. Dargestellt am Beispiel des Jugendlagers Falkenrott und des Entlassungsjahrganges 1962, jur. Diss. Göttingen 1971; Hans-Günter Vogt, Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung an 200 zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilten Probanden, jur. Diss. Göttingen 1972; Werner Beulke, Vermögenskriminalität Jugendlicher und Heranwachsender, Kriminologische Studien, Bd. 20, 1974.

[124] Vgl. etwa die Arbeit zur Problematik des Jugendarrestes ZStW 82 (1970), S. 853–895.

[125] Vgl. etwa die Herausarbeitung der Merkmale der Lebensphase der Jugend durch Schaffstein (Anm. 57), S. 2 ff., ders. (Anm. 58), S. 12 ff.; Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. 4 ff.

[126] Schaffstein, Einführung (Anm. 103), S. XV.

[127] Friedrich Schaffstein, Zur Situation des Jugendrichters, NStZ 1 (1981), S. 286 f.

zung des am Erziehungsgedanken orientierten Jugendstrafrechts reichten juristische Kenntnisse nicht aus, sondern seien zusätzliche jugendkriminologische, entwicklungspsychologische und sozialpädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten notwendig.[128] Auf dieser Grundlage hat *Schaffstein* die unzulängliche Verwirklichung des § 37 JGG, nach dem die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte erzieherisch befähigt und in der der Jugenderziehung erfahren sein sollen, kritisiert.[129] Zur Verbesserung der Situation hat er u.a. Aus- und Fortbildungskurse im Jugendstrafrecht und vor allem in dessen Bezugswissenschaften für alle neu eintretenden Jugendrichter vorgeschlagen.[130] Die Jugendrichter müssen nach *Schaffstein* Kontakt zu den Vollzugseinrichtungen halten und die Vollzugspraxis kennen, damit sie die Sanktion richtig auswählen und bemessen können.[131] Für den Erfahrungsaustausch der am Jugendgerichtsverfahren beteiligten Juristen, Sozialarbeiter und Sachverständigen könnten sich gemeinsame Arbeitsgruppen empfehlen.[132] Die Jugendgerichtshilfe hat nach *Schaffstein* die Doppelfunktion der Hilfe für das Jugendgericht und der Hilfe für den Jugendlichen.[133] *Schaffstein* hat auch für die Jugendgerichtshilfe eine Verbesserung der fachlichen Qualität gefordert[134] und sich dafür ausgesprochen, die Jugendgerichtshilfe als speziellen Fachdienst innerhalb des Jugendamtes zu organisieren und nicht in den allgemeinen Sozialdienst einzuordnen[135].

---

[128] Schaffstein (Anm. 57), S. 132; ders. (Anm. 58), S. 135; Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. 178 f.; Schaffstein, NStZ 1 (1981), S. 286.

[129] Schaffstein (Anm. 57), S. 132; ders. (Anm. 58), S. 135; Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. 179; Schaffstein, NStZ 1 (1981), S. 287 f.

[130] Schaffstein, NStZ 1 (1981), S. 291 f.

[131] Schaffstein, NStZ 1 (1981), S. 289.

[132] Schaffstein, NStZ 1 (1981), S. 292.

[133] Schaffstein (Anm. 57), S. 150; ders. (Anm. 58), S. 148; Schaffstein/Beulke (Anm. 60), S. 207; Friedrich Schaffstein, Aufgabe und verfahrensrechtliche Stellung der Jugendgerichtshilfe, in: Ernst-Walter Hanack/Peter Rieß/Günter Wendisch (Hrsg.), Festschrift für Hanns Dünnebier zum 75. Geburtstag am 12. Juni 1982, 1982, S. 661, 662 f.; ders., Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe und Jugendgerichtsbarkeit in ihrem wechselseitigen Verhältnis, in: Erich Samson/Friedrich Dencker/Peter Frisch/Helmut Frister/Wolfram Reiß (Hrsg.), Festschrift für Gerald Grünwald zum siebzigsten Geburtstag, 1999, S. 607, 612.

[134] Schaffstein, NStZ 1 (1981), S. 288; ders., Aufgabe und verfahrensrechtliche Stellung der Jugendgerichtshilfe (Anm. 133), S. 661 f.

[135] Schaffstein, Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe und Jugendgerichtsbarkeit (Anm. 133), S. 613.

V. Resümee

Wird versucht, die Bedeutung von *Friedrich Schaffstein* für das deutsche Jugendstrafrecht abzuschätzen, so kann zunächst darauf hingewiesen werden, dass *Friedrich Schaffstein* die Wichtigkeit der Auseinandersetzung mit der Jugendkriminalität und dem Jugendstrafrecht betont hat und damit die wissenschaftliche und praktische Befassung mit diesem Gebiet gefördert hat. Sein Werk ist weiterhin durch die nachdrückliche Befürwortung eines eigenständigen spezialpräventiven Jugendstrafrechts gekennzeichnet. Der Erziehungsgedanke war ihm ein zentrales Anliegen.[136] *Friedrich Schaffstein* hat die systematisch-dogmatische Durchdringung des Jugendstrafrechts durch sein Lehrbuch des Jugendstrafrechts und zahlreiche weitere Veröffentlichungen wesentlich gefördert. Entsprechend dem von *Franz von Liszt* entwickelten Konzept der „gesamten Strafrechtswissenschaft"[137] hat *Schaffstein* Jugendstrafrecht und Kriminologie miteinander verknüpft. *Schaffsteins* Werk ist außerdem durch einen starken Praxisbezug gekennzeichnet: Es ging ihm darum, den tatsächlichen Umgang mit der Jugenddelinquenz zu verbessern. Damit hängt seine Reformorientierung zusammen, er war immer auf der Suche nach neuen, besseren Lösungen.

Friedrich Schaffstein hat die Irrtümer eingeräumt, denen er im Dritten Reich erlegen war,[138] und diesen Irrweg zutiefst bedauert[139]. Er hat daraus die Konsequenz gezogen, dass idealistische Aufschwünge die Gefahr des Missbrauchs in

[136] Beulke, MschrKrim 85 (2002), S. 82; Schreiber (Anm. 2), S. 339.

[137] Franz von Liszt, Kriminalpolitische Aufgaben, ZStW 9 (1889), S. 452, 455. Dazu Hans-Heinrich Jescheck/Thomas Weigend, Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, S. 41; Claus Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. I, Grundlagen • Der Aufbau der Verbrechenslehre, 4. Aufl. 2006, S. 6 f.

[138] Schaffstein, MschrKrim 48 (1965), S. 67: „Doch möchte ich nicht mit einer Fanfare, sondern mit einer einschränkenden Warnung schließen. Dazu veranlaßt mich die kriminologische Erfahrung meiner eigenen Generation, in deren Irrtümer ich mich ausdrücklich einschließe. In den Jahren vor dem Kriege schien der Nationalsozialismus der Jugend von damals solche über sie selbst hinausweisenden Ziele zu bieten. Es ist wahrscheinlich auch darauf zurückzuführen, daß damals die Jugendkriminalität erheblich zurückging. Aber aus derselben Wurzel erwuchsen schließlich der Krieg und die Verbrechen von Auschwitz"; ders., Rechtshistorisches Journal 19 (2000), S. 654: „Ich bin heute sowohl Robert v. Hippel wie Curt Bondy dankbar dafür, dass sie mir das Überlaufen zum Nationalsozialismus, das ein Irrweg auf meinem Lebensweg war, niemals so nachgetragen haben, dass es ein Grund für den Verlust ihres Wohlwollens wurde". Kritisch zu den Ausführungen Schaffsteins in MSchrKrim 48 (1965), S. 67, Franz Markus, Erheblicher Rückgang der Jugendkriminalität vor dem zweiten Weltkrieg? MschrKrim 48 (1965), S. 298–299.

[139] Maiwald, NJW 55 (2002), S. 1250; Schreiber (Anm. 2), S. 340; Krause (Anm. 1), Fn. 149.

sich bergen und ihnen eine skeptische Haltung vorzuziehen ist,[140] und so spiegelt sich im Werk von *Friedrich Schaffstein* die deutsche Geschichte des 20. Jahrhunderts wider.

---

[140] Schaffstein, MschrKrim 48 (1965), S. 67: „Daraus ergibt sich die Lehre, daß idealistische Aufschwünge auch vom kriminologischen Standpunkt fragwürdig sind, weil und soweit sie die Gefahr des Mißbrauchs in sich bergen. Aus dieser Sicht ist auch für den Kriminologen der Mangel an Begeisterungsfähigkeit und die Skepsis, die man der modernen Jugend zuschreibt, vorzuziehen, selbst wenn man als deren Kehrseite ‚geistige Frustration' (*Hellmer*) und eine aus ihr erwachsene hohe Jugendkriminalität ansieht".

Erziehen und Strafen im Fürsorge- und Jugendstrafrecht 1920–1970

Workshop am 27. Mai 2016 in Göttingen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

apl. Prof. Dr. Wolfgang **Ayaß**, Institut für Sozialwesen, Universität Kassel

Prof. Dr. Heinz **Cornel**, Alice Salomon Hochschule Berlin

Prof. Dr. Dieter **Dölling**, Institut für Kriminologie, Universität Heidelberg

Prof. Dr. Kirstin **Drenkhahn**, Fachbereich Rechtswissenschaft, Freie Universität Berlin

Dr. Regine **Drewniak**, Kriminologin, Göttingen

Anke **Germerott**, Juristische Fakultät, Universität Göttingen

RA Dr. Harald **Hirsch**, Frankfurt a.M.

Prof. Dr. Theresia **Höynck**, Institut für Sozialwesen, Universität Kassel (DVJJ)

Anne **Kirchberg** M.A., Seminar für Mittlere und Neuere Geschichte, Universität Göttingen

Prof. Dr. Margret **Kraul**, Institut für Erziehungswissenschaften, Universität Göttingen

Prof. Dr. Bernd-Dieter **Meier**, Juristische Fakultät, Universität Hannover

wiss. Referent Ingolf **Notzke**, Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau

Prof. Dr. Heribert **Ostendorf**, Forschungsstelle für Jugendrecht und Kriminalprävention, Universität Kiel

Prof. Dr. Ilona **Ostner**, Institut für Soziologie, Universität Göttingen

RA Lukas **Pieplow**, Köln

Dr. Jan **Schady**, Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein, Kiel

Prof. Dr. Kirsten **Scheiwe**, Institut für Sozial- und Organisationspädagogik, Universität Hildesheim

apl. Prof. Dr. Adrian **Schmidt-Recla**, Juristische Fakultät, Universität Leipzig

Prof. Dr. Dirk **Schumann**, Seminar für Mittlere und Neuere Geschichte, Universität Göttingen

Prof. Dr. Eva **Schumann**, Juristische Fakultät, Universität Göttingen

Ute **Steiner**, Juristische Fakultät, Universität Göttingen

Dr. Inga **Stolp**, Kiel

Prof. Dr. Sabine **Swoboda**, Juristische Fakultät, Universität Bochum

Prof. Dr. Friederike **Wapler**, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Universität Mainz

Dr. Ulrike **Zähringer**, Hannover (DVJJ)

Der vorliegende Band vereinigt die Referate eines am 27. Mai 2016 in Göttingen durchgeführten Workshops zur Entwicklung des Jugendfürsorge- und Jugendstrafrechts in Deutschland. Er beobachtet die Entwicklung dieser Rechtsgebiete in vier politischen Systemen vom Kaiserreich über die Weimarer Republik und den Nationalsozialismus bis in die Bundesrepublik. Auf der Grundlage von sechs Beiträgen werden u. a. das Verhältnis von Strafe und Erziehung, die Radikalisierung des Jugendrechts im Nationalsozialismus sowie die personellen Kontinuitäten und die Fortführung einzelner Diskurse und Ideen über das Jahr 1945 hinaus näher beleuchtet. Mehrere Beiträge beschäftigen sich zudem mit dem Göttinger Strafrechtler Friedrich Schaffstein und seinen Konzepten zum Jugendstrafrecht seit der Mitte der 1930er Jahre sowie ihren Einflüssen auf die jugendstrafrechtliche Diskussion in der Bundesrepublik.

Band 20 der Reihe „Göttinger Juristische Schriften“
Die Reihe wird von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität herausgegeben und macht Veranstaltungen an der Fakultät einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich.



ISBN: 978-3-86395-330-0
eISSN: 2512-6849

Universitätsverlag Göttingen